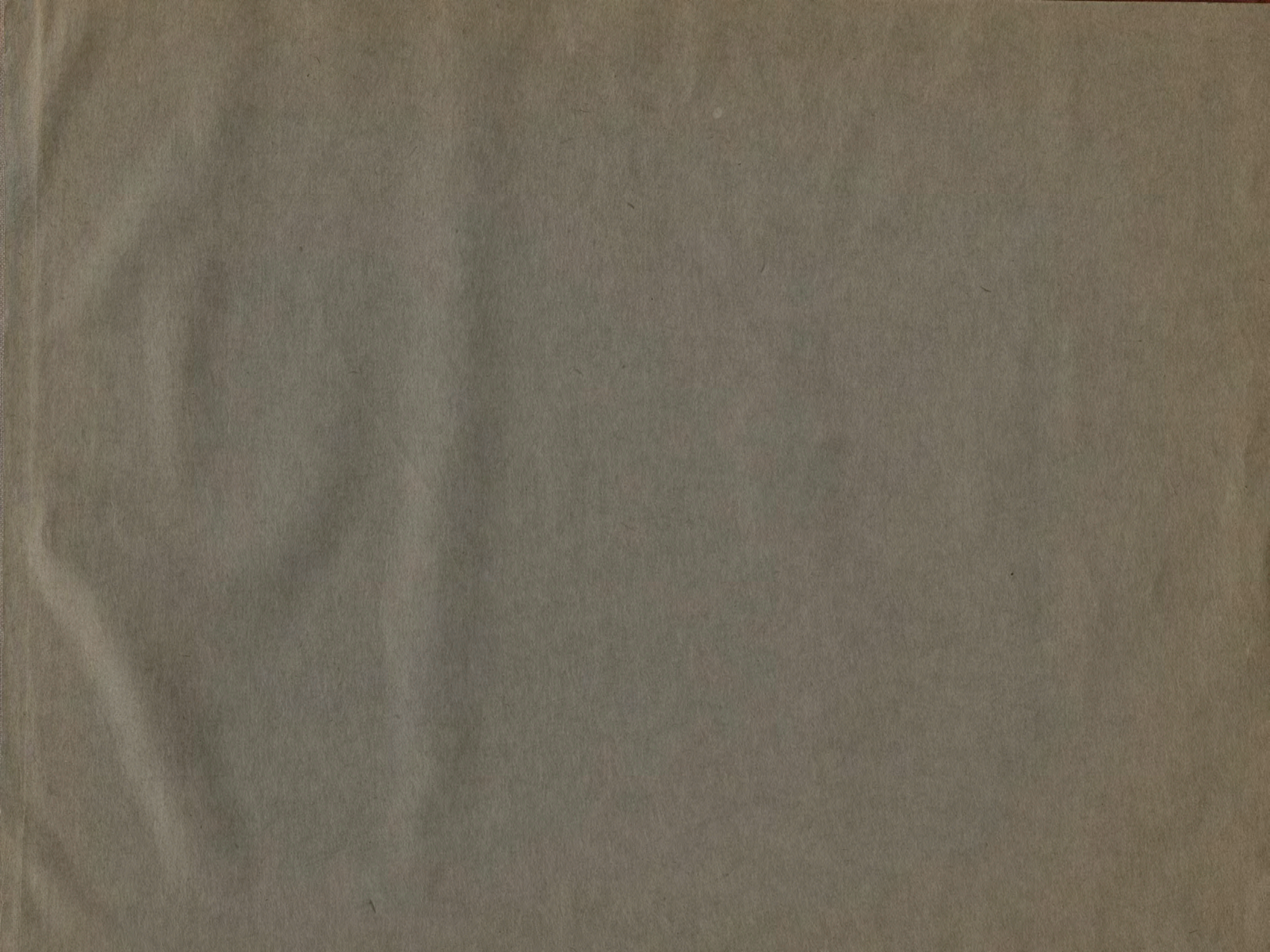


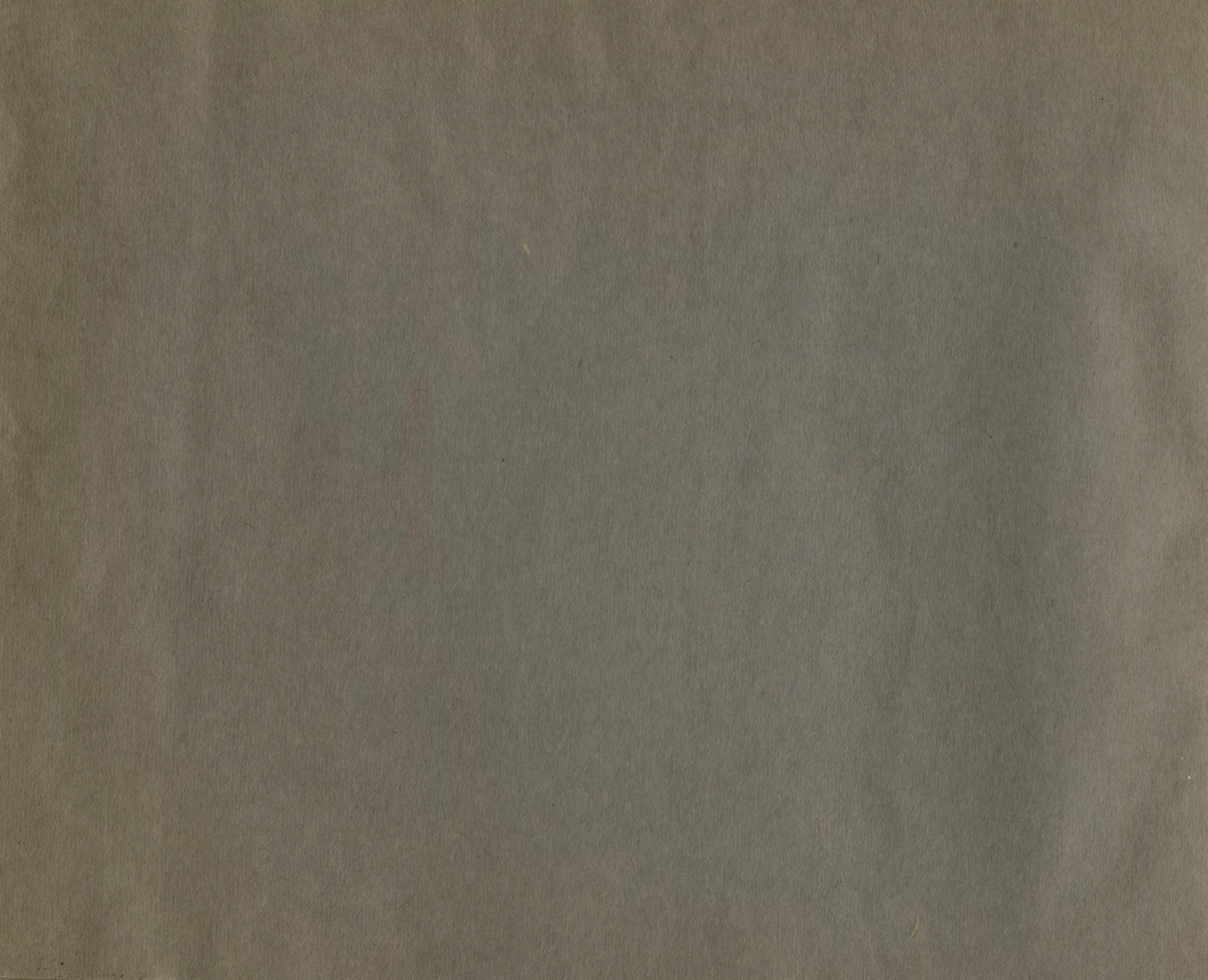
THE LIBRARY
OF THE CLEVELAND
MUSEUM OF ART

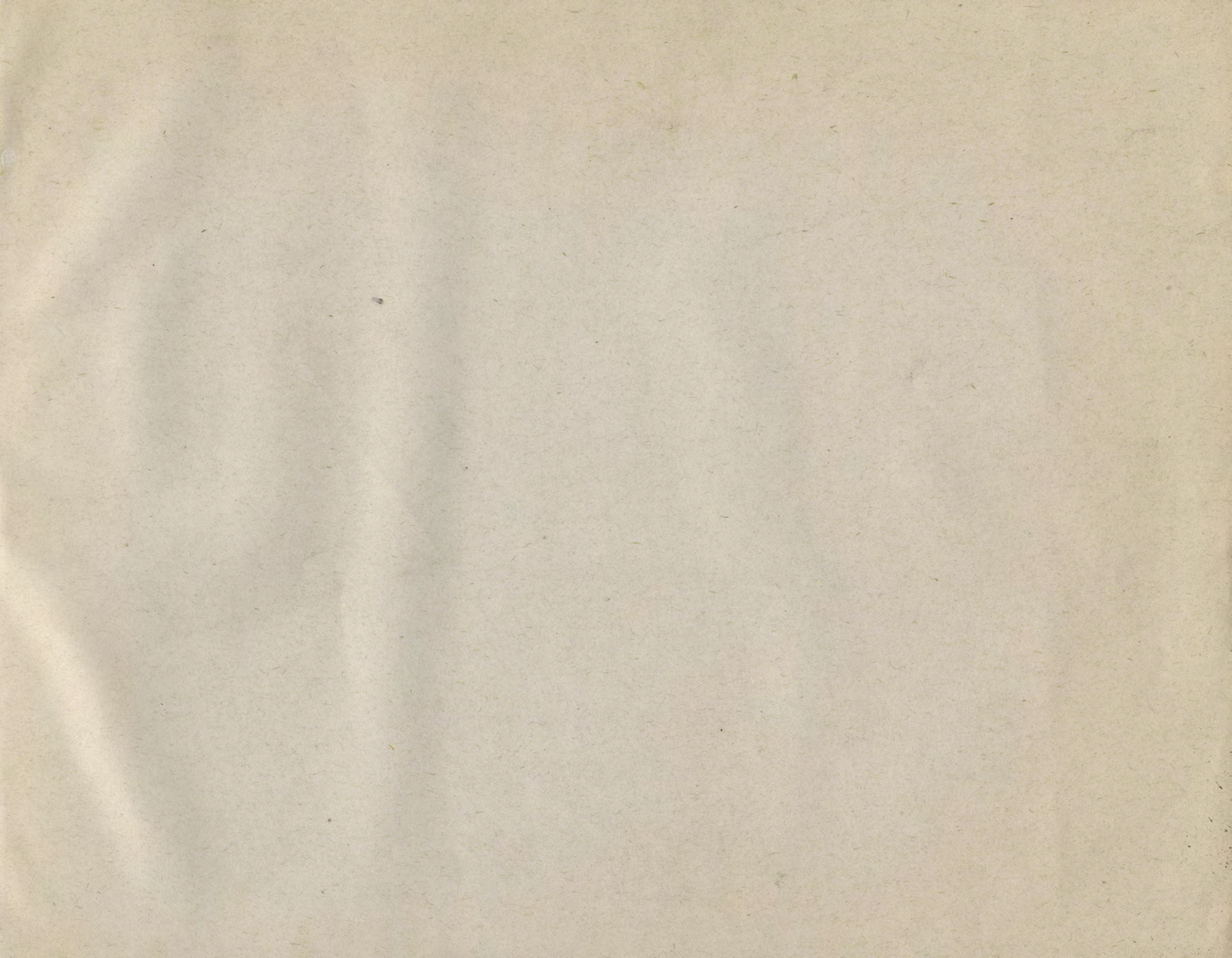
PRESENTED BY

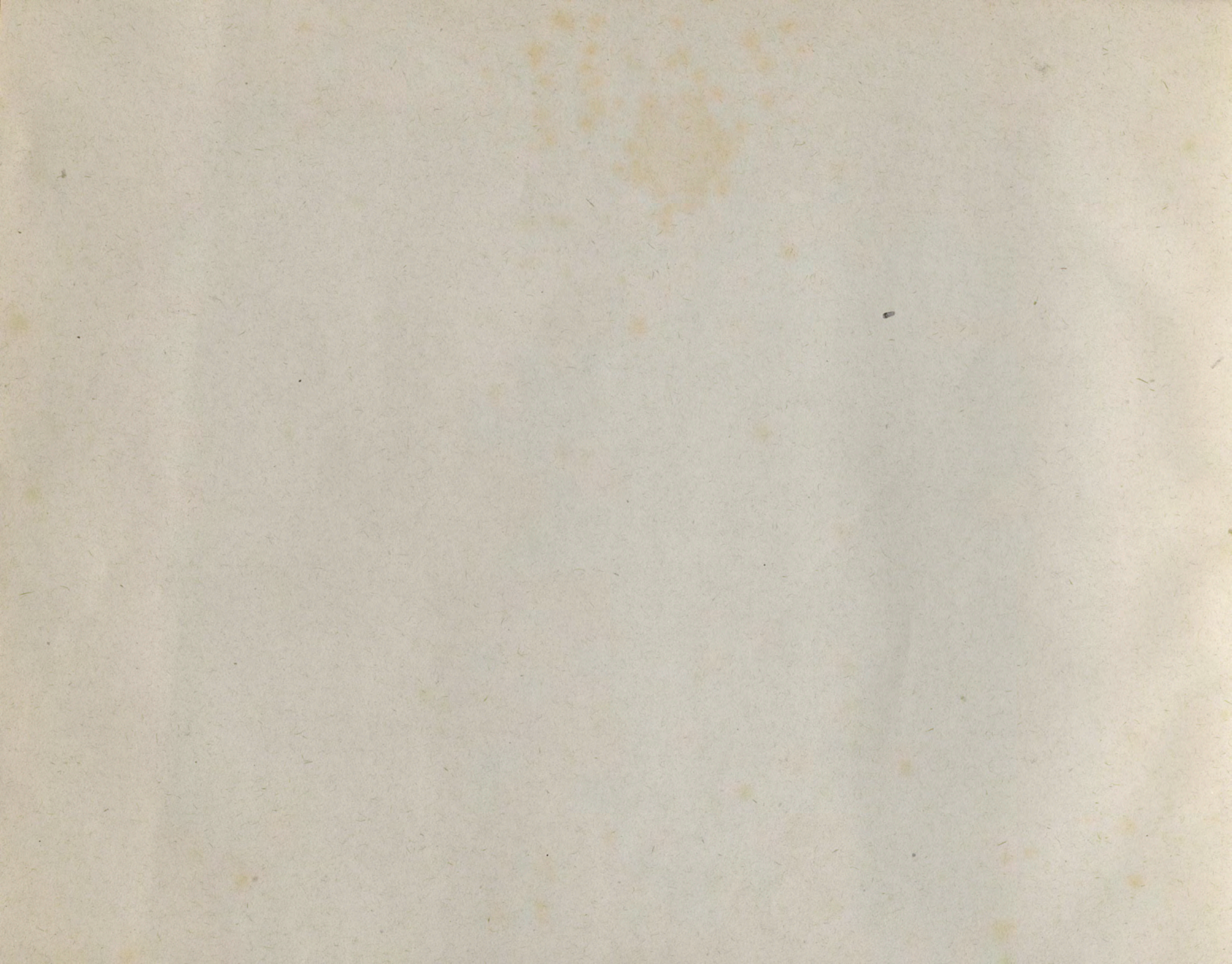
MR. AND MRS.

JOHN L. SEVERANCE









Der Rittersaal.

Eine Geschichte

des

Ritterthums, seines Entstehens und Fortgangs, seiner Gebräuche und Sitten.

Artistisch erläutert

von

Friedrich Martin von Reibisch;

historisch beleuchtet

von

Dr. Franz Kottenkamp.

Stuttgart,

Druck und Verlag von Carl Hoffmann.

1842.

856

def

Einleitung.

I.

Entstehung und Verhältnisse des Adels im Mittelalter.

Der Begriff des Ritterthums und des ritterlichen Kriegsdienstes setzt denjenigen des Adels voraus, weil beide nur eine Form des Letzteren hinsichtlich der Verhältnisse des Lebens und des Staates im Mittelalter bieten, Verhältnisse, welche bei allen Nationen germanischen Ursprungs gleicherweise sich vorfinden, und in derselben Art überall nur einem bevorrechteten Stande, jedoch bei größerer oder geringerer Beschränkung desselben, ausschließlich angehörten.

Es ist gegenwärtig keinem Zweifel unterworfen, daß dieser bevorrechtete Stand den Germanen vor der Völkerwanderung eigenthümlich war. Derjenige römische Schriftsteller, welchem wir genaue Nachrichten über das alte Germanien verdanken, sagt dies mit ausdrücklichen Worten an mehreren Stellen, wo er die Adlichen mit dem Worte nobiles oder principes bezeichnet und vom übrigen Volke absondert [1]). Sobald sich schriftliche Denkmale über die germanischen Stämme vorfinden, welche sich als Eroberer im römischen Reiche niedergelassen hatten, bemerkt man ebenfalls überall einen Adel bestimmt erwähnt, und vom Stande der alleinigen Freien unterschieden, sowohl in den Gesetzen, wie in den Geschichtserzählungen der Begebenheiten. In ersteren [1]) wird das sogenannte Wehrgeld, oder diejenige Summe, welche zur Sühnung des Todtschlages den Verwandten des Getödteten bezahlt werden mußte, bei einem Adlichen stets höher angeschlagen, wie bei einem alleinigen Freien [2]). Was die Geschichtserzählung der Begebenheiten betrifft, so finden sich ebenfalls überall bei germanischen Stämmen adliche Geschlechter, bei den Gothen die Amali und Balti, bei den Franken die Merowinger, bei den Longobarden Gungici [3]), bei den Baiern die Agelolfinger u. s. w. Auch in den altnordischen Quellen der Edda, hinsichtlich welcher durchaus keine Verbindung mit dem übrigen germanischen Alterthum im Beginn des Mittelalters gedacht werden kann, läßt sich häufig genau ein Adel erkennen (Jarl). Es ist somit unzweifelhaft, daß die ältesten Germanen den Adel als einen Hauptbestandtheil ihrer Institutionen besaßen.

---

[1]) Tac. Germ. c. 7. Reges ex *nobilitate*, duces ex virtute sumunt. 44. enimvero neque *nobilem*, neque ingenuum, ne libertinum quidem armis praeponere regia utilitas est. — Si civitas ... otio torpeat, plerique *nobilium* adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt. Ann. I. 55. Segestes . . . suasitque Varo . . . nihil ausuram plebem, principibus amotis. Ann. XI. 16. Amissis per interna bella *nobilibus*.

[1]) Leges Sal. Leges Ripuar. Leges Burgundionum. Leges Saxonum. Leges Visigoth. Leges Fris. Leges Bavur.

[2]) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, p. 272. sqq.

[3]) Paulus Diaconus, I. 21., erwähnt den ersten König der Longobarden mit dem Zusatz: Ex prosapia Gungicorum, dann den zweiten, welcher der uneheliche Sohn eines unzüchtigen Weibes war. Dann folgt eine Reihe von Königen, welche alle einem Stamme angehören, wovon es heißt: Hi omnes Adalingi fuerunt; sic enim apud eos quaedam nobilis prosapia vocabatur. — Das Wort Adeling oder Edeling geht nach Grimm, deutsche Rechtsalterthümer p. 265 u. 66, durch alle deutschen Sprachen, mit Ausnahme der Gothischen (bei den Gothen hieß der Adliche reiks), und stammt von Adal, Geschlecht, mit dem Nebenbegriff Adel.

Bei jedem Adel werden Vorrechte vorausgesetzt. Von welcher Art diese Vorrechte waren, läßt sich freilich nicht durchaus scharf beantworten. Aus einer Stelle des Tacitus erhellt, daß die Häuptlinge der einzelnen Stämme aus dem Adel gewählt wurden [1]. So schickten auch die Cherusker unter der Regierung des Kaisers Claudius [2] nach Rom, um den letzten Sprößling Armin's sich vom Kaiser als Fürsten auszubitten, weil der übrige Adel durch innere Kriege untergegangen war. Somit scheint es, daß der Adel dem Könige als blutsverwandt und ebenbürtig galt, wodurch er den bloßen Freien gegenüber, Gewicht und Ansehn erlangen mogte. Wahrscheinlich blieben dem Adel ebenfalls die Priesterämter vorbehalten, womit wenigstens theilweise das Richteramt verbunden war. Dies erkennt man wenigstens aus den isländischen Quellen, gleich nach der ersten Einwanderung im zehnten Jahrhundert. In Island besaßen heidnische Priester unter dem Namen Godi (gothisch Gudja), sowohl die geistliche, wie die richterliche Gewalt, welche durch Vererbung auf die männlichen Verwandten überging. Der Godi präsidirte sowohl im Gericht, wie bei gottesdienstlichen Gebräuchen. Er ernannte die Urtheiler, verrichtete feierliche Handlungen, welche sich auf die Gemeinheit der Freien bezogen (Freilassungen von Knechten u. s. w.), und besorgte in einzelnen Dingen die Polizei [3]. Hiemit stimmt eine Stelle des Tacitus in so weit überein, daß sie das Priester- und Richteramt in Verbindung bringt, indem sie den Priestern das Recht zuschreibt, die Deutschen zu fesseln und zu schlagen, ein Recht, welches der Anführer nicht besaß [4]. Der Umstand, daß überhaupt wichtige Geschäfte durch die Hände des Adels gingen, erhellt auch aus andren Zeugnissen der Römer in der letzten Zeit ihres Kaiserreichs [5]. Die priesterlichen Vorrechte des Adels gingen freilich nach Annahme des Christenthums verloren, oder kamen in die Hände der aus Römern bestehenden Geistlichkeit; der Vorsitz bei Gerichten verblieb ihm jedoch sogleich nach dem Anfange größerer germanischer Staaten, und läßt sich bei Franken, Sachsen, Alemannen u. s. w. erkennen [1]. Nach Tacitus wurden die Richter von der Volksversammlung erwählt [2], nach der Völkerwanderung, beim Entstehen der größeren germanischen Reiche, scheint ihre Ernennung im Allgemeinen dem Könige anheim gefallen zu seyn. Dies ist das Amt der Grafen, eine Benennung, die sich in den meisten altdeutschen Dialekten findet, jedoch nach Grimm aus dem Fränkischen stammt, und durch das Uebergewicht der Franken allgemein wurde [3]. Die Römer übersetzten das Wort durch Comes, die frühere Benennung einer Würde, welche in den letzten Zeiten ihres Reiches dem Praeses provinciae entsprach. Durch letzteres Wort ist es in alle romanischen Sprachen übergegangen (Comte, conde etc.), und bezeichnete, so wie der deutsche Ausdruck, einen bestimmten Grad des späteren Lehensadels.

Diese Würde, wie es scheint, dem Adel vorbehalten, betraf jedoch nicht allein den Vorsitz bei den Gerichten, sondern überhaupt die Verwaltung, wie man dies aus einer Menge Stellen bei Cassiodorus, hinsichtlich des kurzen ostgothischen Reiches in Italien sieht. Die Eintreibung der Abgaben bei den Römern, Zusammenberufung der Gothen zur jährlichen Heerschau, Polizei u. s. w. gingen ebenfalls von diesen höchsten Beamten aus.

Ob der Adel bei der Vertheilung des Grundeigenthums in den eroberten römischen Provinzen verhältnißmäßig größere Loose wie der Stand der alleinigen Freien erhielt, bleibt dahingestellt; es mußte sich jedoch aus den Verhältnissen der königlichen Gewalt eine Vermehrung seines Grundbesitzes ergeben. Der König umgab sich mit einer Anzahl von Beamten (ministeriales), welche ihm nicht allein im Felde, sondern auch bei Hofe Dienste leisteten, und die er durch Verleihung von Gütern aus demjenigen Grundeigenthum besoldete, welches unter dem Namen des fiscalischen, der Krone bei der Vertheilung vorbehalten war. Diese sogenannten Gefolge des Adels

---

[1]) Germ. c. 7. — [2]) Ann. XI. Eodem anno Cheruscorum gens regem Roma petivit, *amissis per interna bella nobilibus* et uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur, nomine Italicus.

[3]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 272.

[4]) Neque animadvertere, neque vincire, nec verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum, Tac. Germ. 7. Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 751.

[5]) So aus Ammianus Marcelinus XVII. 12. Bei dem Friedensschluß der Quaden mit den Römern, sind Prinzen, Richter und Edelleute gegenwärtig: Regalis Vitrodorus, Viduarii filius regis, aliique *optimates* et judices, variis populis praesidentes.

---

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 272.

[2]) Germ. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque redduet.

[3]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 753.

werden schon von Tacitus erwähnt [1]), und die dadurch bewirkte Abhängigkeit galt durchaus nicht für unehrenhaft [2]), obgleich persönliche Handleistungen damit verbunden waren, welche bei den Römern nur den Sclaven überlassen blieben. Dergleichen Adliche, die am Hofe des Königs dienten, hießen bei den Franken Antrustiones [3]), und bildeten wiederum für sich ihre Gefolge aus Freien und Hörigen [4]). Es blieben jedoch diese Aemter nicht allein auf den Adel beschränkt; denn in den salischen Gesetzen werden ebenfalls Freie, und sogar auch Römer als Besitzer derselben erwähnt [5]); aus einer bei Grimm angeführten Formel scheint dagegen zu erhellen, daß dieses Amt den Adelsrang zugleich ertheilte. — Jene Gefolge erlangten seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts überwiegenden Einfluß auf die Regierung des Reiches, der ihnen durch ihre fortwährende Nähe bei der Person des Fürsten zu Theil werden mußte, und erwürkten in der Folge eine Veränderung, welche die Stellung des Adels hinsichtlich der Krone wie des Standes der Freien durchaus umwandelte. — In derselben Art, wie bei den Franken, erscheinen Gefolge von Adlichen bei den Gothen. Nach Sidonius Apollinaris erschien der westgothische König Ricimer bei feierlichen Gelegenheiten von seinem Adel (reguli) umgeben; dieser zeigte in Gewändern und Waffen bereits die ritterliche Pracht, welche durch das ganze Mittelalter hindurch ging [6]).

Der Begriff des Adels setzt den Stolz auf Ahnen und Geschlecht voraus; Es liegt in der Sache selbst, daß derselbe schon in den ersten Anfängen germanischer Geschichte bemerkbar wurde; auch ließe sich dies aus dem Tacitus nachweisen, denn nach ihm wird der Vorzug der Geburt schon den Jünglingen fühlbar gemacht [7]). Man erkennt dasselbe ebenfalls in den germanischen Reichen, die sich aus den Trümmern des römischen Reichs erhoben. Die Gothen besonders waren auf ihre Abstammung außerordentlich stolz, ein Charakterzug, den sie bekanntlich den Spaniern überliefert haben. So hielt Theodorich außerordentlich viel auf seine Abkunft von dem Geschlechte der Amaler, und es wurde dem Cassiodor zum besonderen Verdienst angerechnet, daß er seinen Stammbaum um einige Ahnen vermehren konnte.

[1]) **Germ. 13. Insignis nobilitas et magna patrum merita, principis dignationem, etiam adolescentibus adsignant; ceteri robustioribus et jam pridem probatis adgregantur. Nec rubor inter comites adspici.**

[2]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 250.

[3]) d. h. diejenigen, welche sich im Vertrauen des Königs befanden.

[4]) Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa, p. 17. (in den Abhandlungen der Berliner Akademie von 1836.)

[5]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 272. Savigny, p. 18.

[6]) **Sid. Apol. Ep.** [7]) **Germ. 13.**

Was die äußeren Abzeichen betrifft, so ist hierüber in so weit Nichts genau bekannt, daß dieselben vom Stande der Freien überhaupt eine Auszeichnung gewährt hätten. Nur der Kranz um das Haupt des Königs und der Edlen scheint ein Standesabzeichen gewesen zu sein [1]). In der folgenden Zeit ist dies wenigstens der Fall, und in den Bildern des Sachsenspiegels werden Fürsten und Edle mit Kränzen dargestellt. Jene Kronen (engl. coronets), welche im späteren Mittelalter die Grade des Lehensadels bezeichneten, sind vielleicht aus dieser Sitte entstanden. Nach Jornandes war der Hut das Abzeichen der adlichen Gothen [2]). Auch trugen die Adlichen dieser Nation goldene Fingerringe. Nach der Schlacht von **Xeres de la frontera** waren wenigstens die Leichen der gefallenen Edelleute daran zu erkennen [3]). Die anderen im Mittelalter gewöhnlichen Abzeichen gehören sämmtlich in eine spätere Zeit.

In allen übrigen Verhältnissen war der Adel vor dem Stande der Freien nicht bevorzugt, wie dies aus den Rechten des Letzteren erhellt, welche erst in der Folgezeit für die Masse verloren gingen.

Die Freien (nordisch Karl, angelsächsisch ceorl, u. s. w. auch baro, nach einem Wort, welches Mann bedeutet und sich im spanischen varon unter dieser Bedeutung erhalten hat,) bildeten die Masse und die Blüthe der Nation, und standen dem Adel mit Ausnahme der genannten Vorrechte in jeder Hinsicht gleich. Sie besaßen vollkommenes Eigenthumsrecht, waren hinsichtlich der Veräußerung desselben durch keinen Zwang gebunden, und konnten sich innerhalb der Grenzen des Reiches an jedem Orte niederlassen [4]). Ihr Eigenthum berechtigte sie zur Theilnahme

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 271 u. 242.

[2]) **Jornandes. Cap. 5. Deinde vocitatos, *pileatos* hos, qui inter eos *generosi* exstabant, ex quibus eis et reges et sacerdotes ordinabantur.**

[3]) Aschbach, Geschichte der Westgothen, p. 325.

[4]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 290, p. 286.

am Gericht [1]) und an den Volksversammlungen, auf deren Zustimmung wenigstens die gesetzgebende Gewalt beruhete, und welche, wie es scheint, in der Regel einmal des Jahres gehalten wurden [2]). Jeder Freie war berechtigt, Waffen jeder Art zu tragen, und sich derselben zu bedienen, wenn er für einen ihm zugefügten Schaden an Leib, Ehre und Gut die Selbstrache vorzog und den gesetzlichen Schadenersatz (bei erschlagenen Verwandten das sogenannte Wehrgeld) nicht annehmen wollte. Dies Fehderecht, welches im übrigen Europa sich noch lange bei dem Adel erhielt, verblieb im Norden auch den Freien bis in die späteren Zeiten des Mittelalters, als es durch den Untergang oder die Schwächung dieses Standes in andren Ländern verschwunden war [3]). — Ferner war jeder Freie verpflichtet, dem allgemeinen Aufgebot des Heerbannes im Kriege mit den Waffen Folge zu leisten [4]), und besaß während desselben ein solches Recht auf seinen Theil der Beute, daß nicht einmal der König über dieselbe willkührlich verfügen durfte [5]). Der Freie war ferner der Lasten und Frohne ledig, und zahlte niemals eine dauernde Grundsteuer, welche nur die überwundenen Römer den Franken, Longobarden und Gothen entrichten mußten. Die einzigen Abgaben, zu denen er verpflichtet war, scheinen vorübergehend gewesen zu sein; Geschenke und Lieferungen für den König und dessen Gefolge, Beisteuer für den Heerbann an Wagen und Pferden u. s. w. [6]). Alle Freien konnten eine Rechtsgenossenschaft zu einer Gemeinde schließen [7]), vielleicht auch zur Erreichung eines bestimmten politischen Zweckes oder zur Durchführung einer Fehde. Endlich besaßen die Freien zugleich mit dem

[1]) Als Urtheiler, Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 762. ff.

[2]) Die März- und Maifelder der Franken. Die Longobarden kamen einmal des Jahres in Parma zusammen, die Westgothen in Toledo. Letztere Volksversammlungen besaßen sogar das Recht der Königswahl.

[3]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 288.

[4]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 295.

[5]) Als der bei Chlodowig's Einfall in Gallien zusammengebrachte Raub in einer Kirche von Soissons zur Theilung ausgesetzt ward, erbat er sich als seinen Antheil eine kostbare Vase. Ein Krieger schlug darauf mit seinem Schwert an das Gefäß mit den Worten: Nichts soll dir hier zu Theil werden, als was dir durch das Loos zufällt. Chlodowig äußerte dabei nicht den geringsten Unwillen. So erzählt Gregor von Tours II. 27.

[6]) Grimm, deutsche Rechtalterth., p. 297. [7]) Grimm, ibid. p. 291.

Adel ein äußeres Abzeichen; beide trugen ein langes unbeschnittenes Haupthaar [1]).

In welcher Art diese Freiheit für die größere Masse verloren ging, läßt sich theilweise aus den Begebenheiten und den geselligen Verhältnissen, theilweise aus gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der Freiheit nachweisen, welche sich in den Rechtsalterthümern vorfinden. Als Erbe jener Freiheit entstand der Lehensadel, der dieselbe auf eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Familien beschränkte, während die größere Zahl in den Stand der Knechte und Hörigen überging. Letzterer ist ebenfalls in den verschiedenen Graden von Leibeigenschaft und Hörigkeit eben so alt, wie die bereits angegebenen Verhältnisse; er bietet übrigens eine große Mannigfaltigkeit von geringerer oder größerer Abhängigkeit, deren Darlegung unserm Zwecke fremd bleiben muß. Im Allgemeinen bot der Stand der Knechte, und überhaupt aller Abhängigen, durch Geburt, wie der Adel und der freie Zustand erblich, zu den beiden anderen folgende Gegensätze.

Kein Höriger besaß vollkommenes Eigenthumsrecht, sondern nur ein beschränktes [2]), und durfte sich deßhalb nicht von dem Grund und Boden entfernen, den der Herr ihm angewiesen hatte [3]). Er wurde von Gericht und Volksversammlung ausgeschlossen [4]), er war nicht waffenfähig und folgte nur dem Heerbann, um Verwundete zu geleiten, oder Gefallene zu begraben [5]); Schwert, Lanze und Schild blieben ihm untersagt [6]). Er war seinem Herrn zu Frohnden, zu Arbeiten im Hause und Felde, zu Abgaben mannigfacher Art verpflichtet; er mußte dem Heerbann Lebensmittel und Pferde liefern, die Waffen in Ordnung halten, Hufeisen schmieden u. s. w. Die Freien hielten sich in der Art von Hörigen und Knechten so sehr getrennt, daß die alte heidnische Religion letzteren sogar einen besonderen Ort nach dem Tode anweist [7]). Die Hörigen durften im Gegensatz der beiden

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 283. [2]) Grimm, ibid. p. 349.

[3]) Grimm, ibid. p. 345. [4]) Grimm, ibid. p. 349.

[5]) Grimm, ibid. p. 354 u. 340.

[6]) Nach einer Stelle der Kaiserchronik bei Grimm, darf er sich seines Feindes nur mit der Mistgabel erwehren.

[7]) Nach der altnordischen Mythologie nimmt Odin die Adlichen und Freien, Thor die Knechte zu sich.

andern Stände kein langes Haar, sondern nur ein geschorenes, das Zeichen der Knechtschaft, tragen.

Bekanntlich erstand der Lehensadel als ausschließlicher Erbe der Rechte des freien Standes. Den Ursprung desselben hat man in den Gefolgen der Könige, den Antrustionen der Franken gesucht, mit geringerer Wahrheit aus den Landvertheilungen germanischer Völker in den eroberten Provinzen des römischen Reiches.

Wie schon erwähnt, wurden den Antrustionen königliche Güter als Besoldung zugetheilt, anfangs vielleicht nur auf Lebenszeit, jedoch auch erblich, wie aus Marculf's Formeln [1]) schon im Jahre 660 erhellt. Was letzteren Punkt betrifft, so läßt sich wenigstens aus der Schwäche der Merovingischen Könige im siebenten Jahrhundert der Schluß ziehen, daß die Zurückforderung nicht leicht war, und daß die Güter somit durch Verjährung in wirklichen Besitz übergingen. Obgleich erst unter Carl dem Kahlen 887 [2]) die Erblichkeit der Grafenwürde bestimmt durch ein Gesetz ausgesprochen ist, so wird sie doch in demselben als längst hervorgebrachte Gewohnheit erwähnt, so daß die Sache selbst von früherem Ursprung seyn muß. Somit ging die ursprüngliche Bedeutung einer solchen Güter-Verleihung, welche durch das Wort beneficium (Wohlthat), oder das später gebräuchlichere Lehen (etwas Geliehenes, feudum,) angedeutet wurde, und mit ihr zugleich der darin vorausgesetzte Einfluß der Krone, schon in früheren Zeiten verloren. Dergleichen Besitz, anfangs durch Aemter erworben, später Eigenthum der Familien, war schon unter Carl dem Großen allgemein, und wird von dem Eigenthum der alleinigen Freien bestimmt unterschieden. Ueber die große Menge dieser Lehen zu jener Zeit, lassen sich sehr viele Stellen aus den Capitularien Carl's des Großen anführen; wir erwähnen hier nur eine derselben, welche auch für die folgende Darstellung nicht unwichtig ist [3]).

Irrig ist die Meinung, welche früher allgemein herrschte, daß dieser so entstandene und auf Aemtern ursprünglich beruhende Lehensadel in den

[1]) Marculfi Form. XII. et XIV.

[2]) Baluzii Capitularia T. II. p. 263.

[3]) *Comites* et *vasalli* nostri, qui *beneficia* habere noscuntur, et *caballarii* omnes ad placitum nostrum veniant bene praeparati Baluz. Capit. A. D. 807. T. I. p. 460.

eroberten Ländern allein aus germanischen Familien seinen Ursprung genommen habe. Die römischen Unterthanen waren ebenfalls dazu befähigt. Wie man leicht erwarten kann, so mußten eine Menge Aemter hinsichtlich der Staatsverwaltung, wozu die erobernden Barbaren unfähig waren, den unterworfenen Römern verbleiben. Bekannt ist die hohe Stellung, welche Cassiodor während der ganzen Dauer des ostgothischen Reiches in Italien einnahm; bei den Westgothen in Südgallien und in Spanien galt dasselbe, wie aus Sidonius Apollinaris erhellt. Bei den Franken werden Römer ausdrücklich am Hofe des Königs erwähnt, und zwar bei Bestimmungen des Wehrgeldes, wo sie außerdem noch durch den Namen „Tischgenossen des Königs" (convivae regis) in hoher Stellung näher bezeichnet sind [1]). Das Wehrgeld eines Solchen ist um ein Drittel höher angeschlagen wie das eines freien Franken. Auch waren die Römer vom Kriegsdienste durchaus nicht ausgeschlossen. In dem Siege Chlodwig's über die Westgothen, fiel nach Gregor von Tours der Sohn des römischen Schriftstellers Sidonius Apollinaris, welcher an der Spitze der Edelleute von Auvergne, im Heere der Gothen kämpfte. Auch kommen bei der Bestimmung des Wehrgeldes im salischen Gesetze Römer im Heere vor [2]), die vielleicht durch den Dienst unter Freien aus dem Zustande der Hörigkeit zu den Rechten ihrer Waffengenossen gelangten. Abgesehen von diesen Umständen scheint sich auch schon aus dem Einflusse der römischen Geistlichen bei den Franken, bei Gothen und Longobarden, sobald diese beiden letzteren die katholische Religion angenommen hatten, die bestimmte Voraussetzung zu ergeben, daß diese Römer ihre Familien zu höherer Stellung emporbrachten. Somit konnten später, bei dem Untergang des freien Standes, die Nachkommen der ursprünglichen Herren und Eroberer in das Verhältniß der Abhängigkeit gegen Familien treten, die ihren Vorfahren entweder als Fremde (hospites) oder selbst als Hörige (lithi) gegolten hatten.

Es ist schon erwähnt worden, daß dergleichen Antrustionen ihr eigenes Gefolge aus Freien und Hörigen bildeten, welches sogar theilweise bei der Heerfolge ihnen zur Bedingung gemacht erscheint. Auch ist es natürlich,

[1]) Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels, p. 16.

[2]) Litus in hoste (Höriger im Heere) scheint so zu erklären. Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 270.

daß die Besitzer erblicher und ausgedehnter Lehen oder Beneficien einzelne Theile davon absonderten, um das Besitzrecht derselben, unter der Bedingung einer ähnlichen Abhängigkeit, wie sie selbst der Krone gegenüber eingegangen waren, noch an andere Adliche oder Freie zu übertragen. Hinreichende Beweise dieses Herkommens, welches unter der Benennung Subfeudation oder Uebertragung von Afterlehen am bekanntesten ist, finden sich sogar schon in den Capitularien Pipin's und Carl's des Großen. Im zehnten Jahrhundert war dieß Verfahren in Frankreich bereits so allgemein geworden, daß beinahe aller Grundbesitz auf diese Weise übertragen ward. Die Oberhäupter empfingen von denjenigen, welche sich auf diese Weise in ihre Abhängigkeit begaben, und die mit dem Namen der Vasallen bezeichnet wurden, dieselbe Huldigung und denselben Eid der Treue, welche sie dem Fürsten geleistet hatten. Neben militärischen Dienstleistungen ergaben sich aus diesem Verhältnisse persönliche Frohnden und Abgaben der verschiedensten Art, denen die Freien nach dem ursprünglichen Recht in keiner Weise unterworfen sein konnten [1]).

Der Untergang der Freiheitsrechte für die Masse der Freien läßt sich theilweise aus der allgemeinen Darstellung der Begebenheiten und des geselligen Zustandes, theilweise auch aus besonderen gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der Freiheit nachweisen, welche sich in den Rechtsalterthümern vorfinden. Eine Darlegung der wechselseitigen Einwirkung beider wird die Sache erläutern.

Die Zeit, worin die Veränderung in Frankreich, Deutschland und Italien allgemein wurde, ist die Auflösung des fränkischen Reiches unter den unmittelbaren Nachfolgern Carl's des Großen. Zuvor schon hatte sich der Keim des späteren Zustandes gebildet. Unter Carl dem Großen sind die Fehler der Grafen, ihre Läßigkeit und Pflichtversäumniß, die Bedrückungen, welche sie gegen die ärmeren Grundbesitzer ausübten und ihre mannigfachen Versuche, die Kronländereien ihres Amtsbereiches sich anzueignen, eine immerwährende Veranlassung von Capitularien [2]), wodurch dergleichen Mißbräuche verhindert werden sollten. Man erkennt daraus,

[1]) Es wird unnöthig sein, über diese Lehensverhältnisse besondere Quellen anzuführen. Man kann dieselben in jedem Handbuche über Lehenrecht angegeben finden.

[2]) Schmid's Geschichte der Deutschen, Theil II. Gaillard, vie de Charlemagne, p. III. 118, wo die Stellen angeführt sind.

daß die Macht dieser Beamten bereits in einem Grade gestiegen war, welcher die Freiheit der kleineren Grundbesitzer ebenso wie die Gewalt der Krone gefährdete. Erstere befanden sich schon damals in einer drückenden Lage. Der Heerbann, wozu die freien Grundeigenthümer verpflichtet waren, berief sie während der ganzen Regierung Carl's des Großen in solcher Weise zu den Waffen, daß sie in beinah immerwährendem Kriegsdienst langwieriger Feldzüge von ihren Gütern entfernt blieben, ohne einen genügenden Ersatz für ihre Dienste zu erlangen. Was letzteren Punkt betrifft, so war jeder Freie genöthigt, sich selbst zu bewaffnen und zu unterhalten [1]), indem er zugleich für die gemeinsamen Bedürfnisse beisteuern mußte. Ersatz bot die Beute, allein diese war in den langen Kriegen gegen Sachsen und Longobarden nicht genügend, weil beiden Völkern die vorhandenen Rechte und Besitzverhältnisse gelassen werden mußten. Unter Carl dem Großen wurde somit der Kriegsdienst den freien Grundeigenthümern bereits in der Art lästig, daß eine Masse derselben, um sich ihm zu entziehen, in den geistlichen Stand getreten war [2]), und wie aus der oben angeführten Stelle erhellt, sah sich auch der Kaiser bereits genöthigt, seinem Heere durch eine größere Ausdehnung der Beneficien den nothwendigen Ersatz zu verschaffen. Während jener Verwirrung, die auf Carl's des Großen Tod unter immerwährenden Bürgerkriegen folgte, wurde das Loos der freien Grundeigenthümer noch bei Weitem beklagenswerther. Sie waren den Bedrückungen der Grafen ausgesetzt, welche durch die Macht der Krone nicht länger zurückgehalten, sowohl als Beamte wie als größere Grundherren zur Ausübung willkührlicher Gewalt genügende Gelegenheit besaßen und ungehindert sowohl die Kronländereien sich anmaßen, wie die althergebrachten Formen in Gericht und Volksversammlung mißachten konnten. In jener Zeit innerer und äußerer Kriege, vielleicht der unheilvollsten, welche wenigstens Frankreich jemals gekannt hat, in welcher ein jeglicher District immerwährenden Feindseligkeiten ausgesetzt und das Recht der Krone wie der Volksmasse wiederholten Verletzungen unterworfen war, vermochte der freie Grundeigenthümer weder die Heerfolge zu leisten, noch sich der mannigfachen Unbill der Mächtigen zu erwehren. Um wenigstens Einiges aus dem Schiffbruche zu retten, mußten sich die Frei-Bauern, mit Aufopferung

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 298.

[2]) Capit. A. D. 805.

ihrer Rechte, unter den Schutz der reicheren und mächtigeren Grundherren begeben, welcher allein durch ein größeres oder geringeres Verhältniß der Hörigkeit zu erkaufen war. Weil aber die hauptsächlichste Industrie damals im Ackerbau bestand, so ging die Freiheit der Masse durch die Hörigkeit der Bauern zugleich verloren.

Mit dem Untergang persönlicher Rechte hielt der Verlust der politischen bei der Masse des Volks gleichen Schritt. Wie erwähnt besaßen die Freien das Recht der Volksversammlung und zwar in solcher Art, daß kein Beschluß über wichtige Staatsangelegenheiten ohne ihre Einwilligung gefaßt werden durfte. Unter Carl dem Großen und seinen ersten Nachfolgern wird diese Einwilligung noch immer erwähnt. Fünfzig Jahre nach Carl dem Großen erklärte noch Carl der Kahle in gedrängten Ausdrücken die Theorie der gesetzgebenden Macht, wie sie nach der alten Verfassung bestand[1]), mit den Worten: Ein Gesetz wird durch die Zustimmung des Volkes und die Verordnung des Königs erlassen. — Bald darauf hört aber die Mitwirkung des Volkes gänzlich auf. Die letzten Gesetze dieser Art (Capitularien) sind von Carlman im Jahre 882 erlassen. Es ist also anzunehmen, von diesem Zeitpunkt an sei der Stand der Freien in Frankreich verschwunden und das Königreich habe seitdem aus einer Gruppe von Lehen bestanden, wie man dieß im zehnten und elften Jahrhundert bereits deutlich überall erkennt. Der freie Grundbesitz war aber in solcher Art in den Lehen untergegangen, daß bis zur Revolution der Grundsatz im Rechte galt: Nulle terre sans seigneur.

In Deutschland scheint diese allgemeine Veränderung nicht so bald eingetreten zu sein und hat auch niemals dieselbe Ausdehnung erlangt, da sich einzelne Gemeinheiten von Freibauern wenigstens die persönliche Unabhängigkeit zu erhalten wußten, z. B. im Friesland, in Westphalen, in Schwaben u. s. w.[2]). Andererseits hielt die monarchische Gewalt der Kaiser

---

[1]) Lex consensu populi fit constitutione regis. Recueil des Historiens, VII. 656. Diese große, durch den Fleiß des Benediktiner-Ordens zusammengebrachte Sammlung wird gewöhnlich unter dem Namen des ersten Herausgebers, Boucquet, citirt. Da aber eine Reihefolge gelehrter Benediktiner daran arbeitete, so ist es passender, den eigenthümlichen Titel anzuführen.

[2]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 253. führt in dieser Hinsicht einen merkwürdigen Brauch in Kärnthen an, wornach sogar der Herzog von einem Freibauern Land und Recht bei seinem Regierungsantritt symbolisch empfangen mußte.

jenen überwiegenden Einfluß des Lehenadels, welcher sowohl der Krone wie dem Volke gegenüber politische und sociale Rechte auf seine Familien beschränkte, bis auf denjenigen Zeitraum zurück, wo die kaiserliche Gewalt durch die Feudalaristokratie und die Geistlichkeit gänzlich unterging. Eine große Ausdehnung der Gewalt des Lehenadels war jedoch bis auf Heinrich I. durch die allgemeine Verwirrung und Gesetzlosigkeit des Landes bei inneren und äußeren Kriegen, sowie durch eine dadurch bewirkte allgemeine Betäubung der Volksmasse bedingt Durch die Bürgerkriege unter Heinrich IV. wurde jenes Uebergewicht mit allen damit zusammenhängenden Verhältnissen in der Art festbegründet, daß nur ein geringer Theil der früheren Freien ihre Rechte sich bewahren konnte.

Neben jenen politischen Verwirrungen und immerwährenden Kämpfen, welche den Staat im Allgemeinen betrafen, hat ohne Zweifel ein besonderes Gewohnheitsrecht, worauf die Freien in allen germanischen Staaten mit besonderer Eifersucht gewacht zu haben scheinen, bei dem Untergang des freien Standes nicht wenig mitgewirkt, so daß letzterer einen großen Theil der Schuld seines eigenen Unglücks trägt. Dies ist das sogenannte Fehderecht, welches, wie erwähnt, jedem Freien und jeder freien Gemeinheit in der Art zustand, wie dem Fürsten und später dem Feudaladel[1]). Alle Freien besaßen ein Recht, um sich für zugefügten Schaden an Leib, Ehre und Gut entweder selbst, oder mit Hülfe der Verwandten, oder der Gemeinheit Rache zu nehmen, wenn sie die vom Gesetze bestimmte Ausgleichung, das sogenannte Wehrgeld, nicht annehmen wollten[2]). Diese barbarische Sitte, welche sich sonst kaum auf der niedrigsten Stufe der Civilisation erwarten läßt, mußte, besonders in langdauernden und weit ausgedehnten Bürgerkriegen eine solche Unsicherheit des Lebens und Eigenthums bewirken, daß der Schutz eines mächtigen Lehenbesitzers beinahe jedem Einzelnen, welcher dem Heerbann gemäß die Waffen getragen hatte, zur Wohlthat und zum Bedürfniß wurde. Natürlich war dieser Umstand grade in den erwähnten Zeiten, worin die Masse der Freien in

---

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 288.

[2]) Sehr naiv drückt sich ein Gesetz der Friesen über diesen Umstand aus: Ein Mörder brauche Nichts zu zahlen, müsse aber dann die Feindschaft der Verwandten des Getödteten auch erwarten. Si homicida non fugerit, nihil solvat, sed tantum inimicitias propinquorum hominis occisi patiatur, donec, quomodo potuerit, eorum amicitiam adspicatur. Leg. Fris. 2. 2.

Frankreich verschwunden ist, bei Weitem wirksamer wie früher und später im Mittelalter, da die Bürgerkriege weder dieselbe Ausdehnung noch auch dieselbe Dauer zeigten. — Wie eben dies Verhältniß überall dieselben Wirkungen hervorbrachte, sieht man in England. Das Reich der Angelsachsen, ob auch von den Normannen oft verwüstet, hatte die grauenhafte Verheerung nicht erdulden müssen, welche wenigstens Deutschland von Ungarn, Frankreich von Normannen u. s. w. erfuhr; eben so wenig waren die Bürgerkriege dort so anhaltend und zerstörend: dagegen galt das Fehderecht in derselben Ausdehnung, wie überall bei den ursprünglichen Deutschen, und scheint dieselben Verwirrungen hervorgebracht zu haben, wie in Deutschland und Frankreich.[1]) Als Wilhelm der Eroberer mit den Normännern herüber kam, war auch ein ähnliches Verhältniß, wie in jenen Ländern, entstanden. Regierung und der größere Theil des Landeigenthums befand sich in den Händen einer Oligarchie (von Thanes), und die Masse der Freien war in ein Abhängigkeitsverhältniß getreten, welches zwar nicht ganz der Hörigkeit auf dem Festlande entsprach[2]), allein in den hauptsächlichsten Punkten, in Abgaben, Frohnden, in der Aufgebung politischer Rechte u. s. w. damit übereinstimmte, und somit wenigstens einem milderen Grade derselben gleichbedeutend war.

Wie die Freien durch ihr Fehderecht ihre eigene Knechtschaft vorbereiteten, so äußerten ohnedem noch andere Gewohnheitsrechte, welche sich im ursprünglichen Zustande deutscher Gesetze vorfinden, auf die allgemeinere Verbreitung der Hörigkeit einen unleugbaren Einfluß; jene Gewohnheitsrechte waren im Ganzen folgende:

1) Der freie Mann, welcher eine Hörige heirathete, gerieth dadurch selbst in Knechtschaft. Dies Herkommen hat zwar nicht allgemein aber doch bei den Franken[3]) gegolten, und bewirkte in dem spätern französischen Recht den allgemein geltenden Grundsatz: en formariage le pire emporte le bon. Dasselbe galt bei den Alemannen und Dänen. Die Kinder geriethen wenigstens fast überall bei Deutschen, und eben so bei den Angelsachsen in Knechtschaft. Erst unter der Regierung des Kaisers Friedrich I. wurde gesetzlich bestimmt, daß wenigstens das Kind frei sein sollte, sobald die Mutter diesem Stande angehörte. — Die Schweden allein folgten hierin milderen Bestimmungen.

2) Der fremde Einwanderer, welcher sich länger als ein Jahr in einer Gemeinheit niederließ, verlor dadurch in einzelnen Gegenden seine Freiheit; überall jedoch ward er selbst zum Hörigen, sobald er zugleich mit Leibeigenen sein Geschäft betrieb, oder nur in Gemeinschaft mit denselben wohnte. Es war natürlich, daß dieser Rechtsbrauch in Zeiten allgemeiner Verwirrung bei inneren und äußeren Kriegen eine Masse von Freien ihres Rechtes beraubte, wenn dieselben ein Jahr lang sich in einem andern Herzogthume oder in einer andern Grafschaft und sogar in einer andern Gemeinheit aufgehalten hatten; Flüchtlinge hatten somit ihre Freiheit sicherlich verloren, wenn sie in jener kurzen Zeit nicht zu ihrem Eigenthume zurückkehren konnten. Die Macht und die Unterthanen des Lehenadels mußten sich deßhalb um so bedeutender vermehren, weil die befestigten Wohnungen der Einzelnen, durch wirksamen Schutz die meisten Flüchtlinge an sich zogen.

3) Der Freie, welcher dem Heerbanne nicht folgte, sobald er dazu genöthigt war, verlor seine Rechte. Bisweilen konnte er sich durch eine Geldstrafe loskaufen, verlor die Freiheit aber wenigstens in demjenigen Fall, wenn er auch dieser Verpflichtung nicht nachkommen konnte. Ersteres galt bei den Angelsachsen, wo das freie Grundeigenthum (bocland) des Desertörs dem Könige anheimfiel[4]), und dann gewöhnlich, in die Hände der Grafen gelangte.

4) Der Freie, welcher ein schuldiges Wehrgeld nicht zahlen konnte, mußte nach einigen Gesetzen Frau, Kinder und zuletzt sich selbst in Knechtschaft geben[5]). Grimm meint hiebei, dieser Fall könne gewissermaßen unter 5 und 6 gerechnet werden.

5) Kriegsgefangene in der Schlacht traten in den Stand der Sclaverei und Abhängigkeit. Dies galt nicht allein von Ausländern, z. B. von Sclaven, deren Nationalbenennung in deutschen, sowie in romanischen

[1]) Hallam, history of the Middleages, t. II. c. 8. 1.

[2]) Sobald die angelsächsischen Freien in das Verhältniß der Abhängigkeit traten, pflegten sie sich das Recht der Veräußerung ihrer Güter wie ihrer Heerden und das der Proceßführung gegen Andre vorzubehalten. Hallam, Middleages, t. II, c. 8. 4.

[3]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 326. [3]) Grimm, ibid. p. 399 u. 327.

[4]) Hallam, middleages l. c. 8. 1.

[5]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 329.

Sprachen den Zustand der Knechtschaft[1]) bezeichnet, sondern auch von Deutschen, welche durch andere Deutsche zu Gefangenen gemacht waren. So erzählt Jornandes von den Gothen, daß sie die Fürsten der Quaden zu Leibeigenen machten[2]). Erst durch diejenige Form des Lebens bei den aristokratischen Volksklassen, welche die Rohheit der Zeiten in jeder Hinsicht milderte, und dem Rechtsgefühle wie der Großmuth eine bedeutende Aufmunterung darbot, durch die Gesetze und Formen des Ritterthumes ist diese unmenschliche und dem Christenthum widerstrebende Verfahrungsart abgeschafft worden. Der besiegte Ritter zahlte Lösegeld oder bot allein genügende Sicherheit und wurde alsdann entlassen oder blos als Geisel fortgeführt, ohne daß ein solches Verfahren seine persönliche Freiheit gefährdete[3]).

6) Endlich war die freiwillige Ergebung in Abhängigkeit, wodurch die größere Masse der Freien unter der Verwirrung nach Carl dem Großen, wie erwähnt, ihr Recht verlor, durch die früheren Gesetze hergebracht[4]). Schon Tacitus erwähnt dieses Brauches[5]), indem er berichtet, die Deutschen zeigten im Spiele eine solche Leidenschaft, daß sie oft ihre eigene Freiheit auf einen Wurf setzten, nachdem sie alles Andere verloren hätten. Die Gesetze der Friesen und Baiern geben hierüber genaue Bestimmungen[6]).

Durch alle diese Verhältnisse scheint bereits ungefähr die Hälfte der französischen Landbewohner in den Zustand der Abhängigkeit übergegangen zu sein, bevor noch die erwähnte allgemeine Veränderung stattgefunden hatte. Eine Zählung der Freien ist aber aus jenen Zeiten nicht vorhanden, und somit läßt sich keine bestimmte Angabe hierüber anführen. — Was die frühesten Zeiten von Deutschland betrifft, so hat Jacob Grimm, Rechtsalterth. p. 331. in Betreff unseres Vaterlandes dieselbe Vermuthung aufgestellt.

Ein letzter Grund, welcher den Lehensadel an die Stelle der Freien einsetzte, lag in einer Veränderung der Bewaffnung und Kriegführung, welche schon vor den Zeiten Carl's des Großen ohne Zweifel begonnen hatte, und im zehnten Jahrhundert als allgemein erschien. Dies war die Kriegführung durch geharnischte Reuter, welche wenigstens als hauptsächlichste Waffengattung, statt der früheren Infanterie des Heerbannes, die Schlachten zu entscheiden pflegte, bis auf's Neue das Fußvolk freier Bauern (der Schweizer) und deutscher Städtebürger, so wie die Erfindung des Schießpulvers, der schweren Reuterei des geharnischten Adels den ersten Rang unter den Truppengattungen wieder genommen hat.

Die schwere Reuterei ist nicht von deutschem Ursprung, sondern wurde noch vor dem Untergange des römischen Reichs von den Germanen in Nachahmung römischer Truppen gebildet. In den Zeiten des sinkenden römischen Reiches, als die Disciplin der Legionen, auf denen die Macht und das Uebergewicht römischer Heere beruhete, bereits in vollkommenen Verfall gerathen war, entlehnten die Imperatoren von den Barbaren des Ostens eine schwere Reuterei, in welcher nicht allein die Reuter, sondern auch die Pferde durch eiserne Rüstungen geschützt waren. Die Bewaffneten waren mit einer Rüstung bedeckt, welche die Bewegung der Glieder erlaubte[1]). Zu den Zeiten Constantin's des Großen war diese Reuterei bereits ein wesentlicher Bestandtheil römischer Heere; auf ihr beruhete z. B. die hauptsächlichste Kraft des Heeres von Maxentius in der Schlacht bei Turin[2]); gelang es ihr, einen Angriff in der Colonne durchzuführen, so wurde sie für unwiderstehlich gehalten. In derselben Weise, wie die Legionssoldaten seit dem Kaiser Gratian die schweren Schutzwaffen als unbequem bei Seite legten, bewirkte auch die immer mehr nachlassende Disciplin, daß jene geharnischten Reuter die den Leib bedeckende Rüstung nicht mehr tragen wollten, während dagegen die Gothen, Alanen und Hunnen in Nachahmung der Römer dieselbe bei ihrer Reuterei anzuwenden pflegten[3]). Letztere erhielten dadurch ein bedeutendes Ueber-

---

[1]) Franz. esclave, span. esclavo, ital. schiavone.

[2]) Jornandes sagt über das Gothenvolk: sub cujus dextra saepe Vandalus jacuit, stetit sub pretio Marcomannus, Quadorum principes in servitutem reducti sunt.

[3]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 323.

[4]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 327.

[5]) Germ. 24.

[6]) Si liber homo *spontanea* voluntate vel forte necessitate coactus nobili seu libero seu etiam lito in personam et in servitium liti se subdiderit. Lex Fris. XI. 1. *Nullum liberum liceat servire*, quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nisi ex spontanea voluntate alicui se tradere voluerit, hoc libertatem habeat faciendi. Lex Bajuv. C. 3.

[1]) Diese Rüstung bot einen Gegensatz zu den Schutzwaffen der alten Legion, welche nur die Brust und den Leib bedeckte.

[2]) Gibbon, history of the decline and fall of the Roman empire, T. V. c. 14.

[3]) Gibbon, T. II. c. 14.

gewicht, und ein römischer Schriftsteller aus dieser letzten Zeit des Reiches scheint besonders in jenem Umstande die Ursache der immerwährenden Siege, welche die Barbaren erfochten, zu suchen[1]). Eben so scheinen die Franken gleich anfangs jene Bewaffnung angenommen zu haben. Chlodwig konnte sich wenigstens in der Schlacht gegen die Westgothen durch eine solche Rüstung vom Tode retten[2]). Zu den Zeiten Carl's des Großen muß diese schwere Reuterei bereits einen nicht unbedeutenden Theil des Heeres gebildet haben. Aus der oben angeführten Stelle der Capitularien scheint zu erhellen, daß der Reuterdienst mit schwerer Rüstung bereits an einzelne Benefizien oder Lehen geknüpft war, und daß die Reuter besonders zum Heere aufgeboten wurden[3]). Es lag in der Sache selbst, daß die gewöhnlichen Freien wegen der größeren Kosten, welche die Anschaffung des Pferdes und der Rüstung, so wie die Unterhaltung der beim Dienste nothwendigen Knechte erforderte, jene Heeresfolge zu Pferde in jenen Zeiten nicht leisten konnten, worin der Sold nirgends gezahlt, und worin die Ausrüstung nirgends vom Staate besorgt wurde. Aus diesem Grunde war es natürlich, daß die Krone fiskalische Ländereien unter der Bedingung dieses besonderen Kriegsdienstes, also als Benefizien oder Lehen, verlieh und gewisse Vorrechte daran knüpfte, eben so wie der Besitz eines bloßen Freigutes zur allgemeinen Heeresfolge verpflichtete, und die Rechte der alleinigen Freien mit demselben verband. Die Angesehensten und die Reichen aus letzterem Stande, welche den Dienst aus ihren Mitteln leisten konnten, geriethen wahrscheinlich in dieselbe Stellung, wie Jene, welche durch Lehen dazu verbunden waren. Bei dem Untergange des freien Standes im Allgemeinen blieb der regelmäßige und hauptsächlichste Kriegsdienst, mit Ausnahme weniger Gegenden, hinsichtlich Deutschlands, auf diese

[1]) Vegetius, de re militari, liber I. cap. 20.

[2]) Gibbon, T. VI. c. 38., wo er diese Schlacht nach Gregor von Tours, II. 35 bis 36 beschreibt.

[3]) Comites et vasalli nostri, qui beneficia habere noscuntur, et caballarii omnes ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Capitul. A. D. 807. Baluz. t. I. 460. Wie es scheint, sind alle drei im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Heerbann aufgeboten und bilden eine und dieselbe Gattung; die dritten (caballarii) sind wenigstens nicht so erwähnt, daß sie als eine eigenthümliche Gattung von den andern abgesondert werden; vielleicht ist dieser Ausdruck nur eine weitere Erläuterung der beiden ersten.

vom Lehensadel gebildete Waffengattung beschränkt[1]), welcher das Recht zu dieser Bewaffnung an Geburt und Grundbesitz knüpfte, und es in derselben Weise in Anspruch nahm, wie sich früher die Freien, im Gegensatz der Hörigen, ausschließlich mit Schild, Schwert und Lanze bewaffnen und der allgemeinen Heeresfolge dienen durften. — In Deutschland soll dieser Dienst zu Pferde unter Kaiser Heinrich I. allgemein geworden sein, weil die schwere Reuterei den Deutschen das Uebergewicht über die Ungarn verschaffte. Es ist jedoch schon früher wahrscheinlich vorhanden gewesen. Wie dem auch sei, im eilften Jahrhundert war der Heerbann untergegangen und die schwere Reuterei bildete die Nationalbewaffnung. Nach Ducange[2]) führte auch seit jener Zeit der adliche Reuter oder Ritter in den Urkunden ausschließlich den Namen des **Soldaten**, welcher für jeden andern Stand verschwunden war. Ebenfalls bezeichnete der Ausdruck für jenen Kriegsdienst, wie er sich in der erwähnten Stelle der Capitularien vorfindet, zugleich auch den adlichen Stand in allen romanischen Sprachen, oder wenigstens eine Würde, welche nur der Adliche oder später der Geadelte sich verschaffen konnte (Chevalier, Caballero u. s. w.).

Ob der Lehensadel, welcher aus allen diesen Verhältnissen entsprang, seinen Anfang auf den ursprünglichen Adel der ältesten Deutschen zurückführen kann, bleibt in so weit ungewiß, als die Adelsgeschlechter der späteren Perioden des Mittelalters und der neueren Zeiten ihre Ahnen bis auf sehr wenige Ausnahmen nicht so weit herzuleiten vermogten. In Frankreich gab es z. B. nur eine Familie, die Perigord's, welche mit Gewißheit ihren Stand bis auf Carl den Kahlen nachzuweisen vermogte, in Spanien ebenfalls nur die Geschlechter Guzman und Ponce de Leon, welche in die Zeit westgothischer Könige hinaufreichten. Was man von dem Ursprunge Anderer, z. B. der Montmorency's erzählte, beruhete auf Fabeln, die in ihrer Glaubwürdigkeit den Erzählungen der Ritterromane gleich stehen. Etwas Aehnliches gilt in der Art von Deutschland, daß selbst die regierenden Geschlechter nicht bis über das zehnte Jahrhundert mit Sicherheit hinausreichen. Was England betrifft, so ist vom altsächsischen Adel der Thanes in der jetzigen Aristokratie keine Spur mehr

[1]) Erst in späteren Zeiten des Mittelalters wurden Hörige zum Kriegsdienst verpflichtet.

[2]) Glossarium mediae et infimae Latinitatis unter dem Worte Miles.

übrig; dasselbe gilt von den lombardischen Geschlechtern der Italiener. — Obwohl sich nichts Gewisses über den Zusammenhang des Lehenadels mit dem ursprünglichen Adel der deutschen Völkerschaften nachweisen läßt, so kann man denselben wegen der Natur der erwähnten Gesetze am Hofe der Fürsten doch mit Gewißheit vermuthen. Andrerseits läßt sich aber auch voraussetzen, daß einzelne Freie, wenigstens die wohlhabenden und einflußreichen, beim allgemeinen Untergange des Standes sich oben erhielten und zu Feudalherren wurden, indem sie Andre in ihren Schutz nahmen. Man sollte dieses aus der Bezeichnung des untersten Grades im Feudaladel, dem Worte Baron, vermuthen; dieses bedeutet, wie oben bereits erwähnt wurde, im Allgemeinen Mann, eine Bedeutung, welche das Wort aus dem Gothischen noch in der spanischen Sprache besitzt (Varon), insbesondere einen Mann freien Standes, und endlich jenen Grad des Feudaladels. Aehnlich ist der Fall bei dem Worte gentilhomme, (v. gentilis) der Bezeichnung eines Edelmannes im Französischen; die Wurzel des Ausdrucks ist mit ingenuus, freigeboren, in den Urkunden des früheren Mittelalters gleichbedeutend[1]). — Andrerseits können auch Geschlechter von ursprünglichem Adel verarmt und in Dunkelheit versunken sein; bei den Franken läßt es sich vermuthen, daß Vorrechte zugleich mit dem Grundbesitz verloren gingen, bei dem altsächsischen Adel der Engländer ist dies gewiß[2]).

Eine Aristokratie ist ohne Familiennamen nicht gut denkbar; nach der geschilderten Veränderung, in welcher der Adel vom übrigen Volke sich streng absonderte, läßt sich die allgemeine Annahme von Familiennamen voraussetzen; wann jedoch der Adel anfing, gewisse Zunamen für einzelne Familien festzuhalten, ist noch nicht genau bestimmt worden. Erst mit dem zwölften Jahrhundert läßt sich dies erweisen, wahrscheinlich ein Grund, weshalb sich der Stammbaum weniger Geschlechter höher hinaufführen läßt. — In der ältesten Zeit hatte der Freie ein Geschlecht, der Unfreie keines, aber nur die Adlichen pflegten auf den Stamm zu achten, und nur die Edelsten unter denselben führten einen Familiennamen[3]). Dem Freien und meist auch dem Adlichen genügte zu seiner Bezeichnung der

[1]) Ducange, Gloss. unter baro und gentilis.
[2]) Hallam, history of the middleages, II. c. 8. 1.
[3]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 341.

Eigennamen, indem durch die große Menge deutscher Eigennamen aller Verwirrung vorgebeugt war. Die späteren Namen wurden größtentheils von den Familien-Landgütern entnommen[1]), eine Sitte, die zwar im zehnten Jahrhundert, also gleich bei der Entstehung des Feudaladels gewöhnlich war, aber erst im dreizehnten Jahrhundert allgemein wurde[2]). — Ein gleiches Verhältniß ergibt sich hinsichtlich eines andern Abzeichens adlicher Familien, der sogenannten Wappen. Es ist unzweifelhaft, daß dergleichen Embleme schon in den ältesten Zeiten auf Fahnen und Schilden geführt wurden, z. B. das Pferd der Sachsen zu den Zeiten Carl's des Großen; allein es scheint kein zuverlässiges Zeugniß vorhanden zu sein, daß erbliche Wappen im zwölften Jahrhundert gebraucht worden sind, ausgenommen von einigen Königlichen Häusern oder wenigstens solchen, die ihnen an Würde und Ansehn beinahe gleich standen[3]). Man hat den allgemeinen Gebrauch dieser Abzeichen theils von Turnieren, worin die Kämpfenden sich durch bedeutungsvolle Sinnbilder auszeichneten, theils von den Zeiten der Kreuzzüge hergeleitet, wo der Zusammenfluß von Kreuzfahrern aller Nationen und Sprachen bei lockerem Verbande unter den einzelnen Führern irgend ein sichtbares Unterscheidungszeichen auf den Fahnen und Waffen nothwendig machte[4]).

Wie dies aus den Umständen erhellt, so war der ursprüngliche Lehenadel, an den Grundbesitz, so wie an den Schutz der Hörigen geknüpft, durch die Verhältnisse hervorgebracht oder von selbst geschaffen. Als der Adel einmal von den übrigen Volksklassen abgesondert bestand und als bevorrechteter Stand sich geltend machte, wurde von den verschiedenen Fürsten die Ernennung Adlicher ohne Grundbesitz als Vorrecht ausgeübt. In Frankreich scheint dies nicht eher geschehen zu sein, als bis die königliche Gewalt, welche bekanntlich unter den letzten Carolingern der Sache nach gänzlich zu Grunde ging, unter den Nachfolgern Hugo Capets allmählich eine bedeutende Ausdehnung wieder erlangt hatte. Die ersten Adelsbriefe wurden unter Philipp dem Kühnen (1272) ertheilt; unter der Regierung Philipps des Schönen und seiner Söhne geschah dies noch häufiger[5]). Somit

[1]) Mabillon, traité diplomatique, l. 2. c. 7.
[2]) Nouveau traité diplomatique, T. II. p. 563.
[3]) Mabillon, traité diplomatique, l. 2. c. 18.
[4]) Mémoires de l'Académie des Inscriptions. Th. XX. p. 579.
[5]) Carpentier, Gloss. unter dem Worte nobilitare.

ging die ursprüngliche Bedingung, woran der Adel geknüpft war, allmählich verloren, weil der bevorrechtete Stand mit anderen Familien unter anderen Bedingungen sich vermehrte. Die Einrichtungen des Ritterthums bewirkten auf's Neue einen ungemeinen Zuwachs von Edelleuten; jeglicher Krieger, welcher den Ritterschlag unter den erforderlichen Bedingungen erhielt, besaß in einzelnen Ländern volle Ansprüche auf adliche Vorrechte. In Deutschland scheint jener sogenannte Briefadel hauptsächlich von den Fürsten ausgegangen zu sein, als diese durch den Verfall der kaiserlichen Macht zur vollkommenen Souveränität gelangt waren. Uebrigens finden sich Spuren von Adelsertheilungen ohne Grundbesitz bereits seit den Kaisern des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts.

Wie bemerkt, erstand der Lehensadel als Erbe der Berechtigungen und Rechtsverhältnisse des freien Standes. Aehnliche Verhältnisse, wie bei den Freien, galten hinsichtlich der Verheirathung und Geburt. So wie die Verheirathung der Freien mit Hörigen Verluste von Rechten nach sich zog, so gingen einzelne Adelsprivilegien bei Mißheirathen verloren. Die Kinder aus allen nicht standesmäßigen Ehen konnten in Deutschland kein unmittelbares Reichslehen erben; in Frankreich galten sie zwar für erbfähig und konnten zum Ritterthume gelangen, wurden aber im Uebrigen als Bastarde betrachtet, bis sie durch Adelsbriefe in den Rang des Vaters wieder eingesetzt waren [1]). — So wie der Freie vollkommenes Eigenthumsrecht besaß, so war dies auch wahrscheinlich im Anfang bei den Lehensbesitzern der Fall, und erst später scheinen diejenigen Beschränkungen und Abgaben eingetreten zu sein, welche sich als Hülfsgelder, Strafgelder, Heimfall-Rechte u. s. w., dem Verhältniß der Hörigkeit entsprechend, bei den sogenannten adlichen Afterlehen (Vavassoren und Chatelains) vorfinden, deren Darlegung jedoch unserem Zwecke sich als fremd ergibt. Im Vergleich mit dem übrigen Grundbesitz besaß wenigstens der Feudaladel die am meisten ausgedehnte Freiheit, z. B. die eigentliche Grundsteuer wurde bis zur französischen Revolution vom Adel nicht gezahlt. — So wie der Freigeborene, nach Ausschließung des Hörigen, durch sein Eigenthum zur Mitwirkung an der Regierung und am Gericht berechtigt war, so erschien später überall der Lehenadel an seiner Statt, vertrat die Nation in den Ständen und übte die Gerichtsbarkeit. Unter den ersten französischen Königen der capetingischen Linie nahm er wenigstens diese Stellung ein. Die späteren Verhältnisse der Städte sowohl in Frankreich, wie auch besonders in Deutschland, gehören nicht zum Zwecke unserer Darlegung, welche allein das Verhältniß des Feudaladels zu den ursprünglichen Freien betrifft. Die politischen Rechte der letzteren haben sich allein, was größere Reiche betrifft, in den nordischen Staaten Schweden und Norwegen, in dem Stande der freien Bauern bei der Nationalrepräsentation, erhalten. — So wie der freie Stand dem Hörigen gegenüber allein zur Führung der Waffen, des Schildes, des Schwertes und der Lanze berechtigt war, so nahm der Feudaladel den Kriegsdienst zu Pferde ausschließlich für sich in Anspruch. Die sogenannte Ritterbürtigkeit beruhete auf dem Stande, und somit auch auf der Geburt. Bis in die spätesten Zeiten des Mittelalters war nicht allein der Freie, sondern oft auch der Patrizier der Städte vom Ritterdienst, von den Turnieren u. s. w. in Frankreich und Deutschland ausgeschlossen. — Endlich besaß der Adel das Fehderecht in Deutschland und Frankreich am ausgedehntesten, in England, nach Wilhelm dem Eroberer, bei dem festeren Zusammenhalt des ganzen Reichs und bei der überwiegenden Macht der Krone und später der gesetzgebenden Gewalt, zu keiner Zeit als gesetzlich, und konnte dasselbe nur in einzelnen Zeiträumen ausüben. In Frankreich wurde es noch in der Gesetzsammlung Ludwig's **IX.** anerkannt, aber beschränkt, und verschwand mit der vollkommenen Begründung der königlichen Gewalt unter Ludwig **XI.** In Deutschland ist es bekanntlich unter Maximilian aufgehoben und verschwunden.

Der Form und der Entstehung nach war das Lehenwesen auf die Erhöhung der königlichen Gewalt berechnet, indem der Lehensträger dem Fürsten, von welchem er sein Eigenthum erhielt, Unterwürfigkeit und Gehorsam gelobte, und zu bestimmten Diensten sich verpflichtete. Es ist jedoch zur Genüge bekannt, wie gerade das Gegentheil sich überall, mit Ausnahme Englands, ergeben hat. In Frankreich zerfiel die königliche Gewalt nach Carl dem Großen in solcher Weise, daß die letzten Carolinger in größerer Machtlosigkeit und Armuth sich befanden, als der geringste ihrer Vasallen, und daß eine lange Reihe von Jahrhunderten zur vollkommenen Concentrirung des Reiches erforderlich war. In Deutschland wurde bekanntlich die Gewalt des Kaisers, nach langen Erschütterungen derselben durch den Lehensadel, von demselben zuletzt in der Art untergraben, daß die Würde des Oberherrn der Nation zum Schatten herab-

[1]) **Ducange, dissertation sur Joinville, 10.**

sank, und daß die Masse des Reiches, in unzählige Souveränitäten zersplittert, weder Schutz im Innern, noch genügende Vertheidigung nach Außen darzubieten vermogte. Die Darstellung dieser Verhältnisse entspricht jedoch nicht unserm Zwecke.

Die gegebene Darlegung des Ursprunges und der Verhältnisse des Adels bezieht sich hauptsächlich nur auf Frankreich und Deutschland. In England, Spanien und Italien haben andre Verhältnisse auf die Entstehung und auf die Stellung des Adels eingewirkt, so daß sich größere oder geringere Abweichungen von diesen allgemeinen Grundsätzen vorfinden, welche auf den besonderen politischen Verhältnissen dieser Staaten in denjenigen Zeiten beruhen, worin ihr Zustand für das Mittelalter zur Ausbildung gelangte.

In England ist der alte sächsische Adel durch die Eroberung Wilhelms des ersten größtentheils zu Grunde gegangen oder hat sich in der Volksmasse verloren. An die Stelle traten die Normänner des erobernden Herzogs und die zahlreichen Abenteurer verschiedener Nationen (Franzosen, Deutsche, Spanier, Flanderer), welche unter die Fahnen Wilhelms aus allen Theilen des christlichen Europa's angeworben waren. Die damit verbundene Veränderung im Besitze des Grundeigenthums war so vollständig, daß beinahe alle Ländereien ihre Besitzer wechselten, und daß vielleicht niemals eine andere Regierung, die ihre Rechte auf die Erwerbung des Schwertes gründete, eine ähnliche allgemeine Beraubung sich erlaubte[1]), wogegen alle Ländertheilungen der Germanen im römischen Reiche als unbedeutend erscheinen. Alle diese geraubten Güter wurden von Wilhelm unter den Formen des damals in Frankreich schon allgemeinen Lehenrechtes an seine Truppen verliehen, nur mit der Ausnahme, daß er keine Rücksicht auf adliche Geburt nahm, und daß er sich eben so von den Vavassoren wie von den Oberlehensherrn huldigen ließ[2]). Hierdurch entstand zuerst der englische Adel als ein fremder, nicht durch innere Zerrüttung der Volksmasse von Freien und aus dem Bedürfnisse des Schutzes, sondern zur Behauptung einer gewaltthätigen Eroberung und als Werkzeug

[1]) Hallam, middleages II. 8. 2. Anfang.

[2]) In Frankreich war damals die königliche Gewalt so verfallen, daß hieran nicht weiter gedacht wurde. Die vollkommene Souveränität der größeren und kleineren Lehen bestand sogar noch unter Ludwig IX. ordonnances de Paris, T. I. p. 126.

in den Händen einer militärischen Monarchie, wie sie sonst nirgends im Mittelalter stattgefunden hat. Der König gebot über eine zahlreiche Reuterei seines Lehensadels, die er durch einen Zwang im Zaume hielt, wie er in den damaligen Zeiten sonst nirgends vorhanden war. Auch vertraute er bei weitem mehr auf sein stehendes Heer von Soldtruppen, welches aus dem ganzen christlichen Europa zusammengelesen, durch immerwährende Erpressungen unterhalten wurde. Seine Gewalt war unumschränkt und mit so eiserner Hand gegründet, daß sie sich auch unter seinen schwächeren Nachfolgern einige Zeit lang erhielt. Glücklicher Weise für die Engländer, drückte der Militärdespotismus in Kurzem mit gleicher Gewalt auf den von Wilhelm geschaffenen Lehensadel wie auf die unterworfenen Sachsen, und hatte somit zur Folge, daß beide sich zu ihrer wechselseitigen Vertheidigung verbündeten. Die nähere Darlegung dieses Bündnisses zu verschiedenen Zeiten und mit allen seinen Folgen gehört in die englische Spezialgeschichte; wir erwähnen nur, daß es schon vor der Zeit, worin die Magna Charta ertrotzt wurde, unter Richard Löwenherz zu erkennen ist, als der Adel den vom Könige ernannten Kanzler absetzte, und daß es bei den langen Bürgerkriegen unter Heinrich III., welche die Ausführung der Magna Charta sicherten und endlich mit der Constituirung des Parlaments endeten, überall als deutlich und offenbar hervortritt. Wechselseitige Zugeständnisse während des langen und erbitterten Kampfes mit der Krone, lassen sich hiebei eben so wohl voraussetzen, wie eine allmähliche Verschmelzung der durch beiderseitige Interessen verbundenen Normannen und Sachsen, wodurch jene Absonderung des Adels als besonderer Stand unmöglich wurde, wie er sich in Frankreich und Deutschland ergeben hat. Hieraus ergab sich jene Besonderheit Englands, welche bis auf unsere Zeiten fortdauerte, wodurch derjenige Theil des Adels, welcher allein durch Geburtsrecht von der Volksmasse geschieden ist, in England mit derselbigen verschmilzt; die sogenannte Gentry. In Frankreich war noble und gentilhomme gleichbedeutend; der Sache nach ergab sich in Deutschland u. s. w. dasselbe Verhältniß. Mit Ausnahme Englands haben diejenigen Bevorrechteten, welche durch Geburt, Landbesitz, Aemter, oder durch die Ernennung des Landesherrn zu diesem Titel berechtigt wurden, eine durch erbliche Privilegien abgesonderte Classe gebildet. Heirathen mit Sprößlingen adlicher Geschlechter, Ankauf kriegsdienstlicher Lehen und der Besitz von Staatsämtern waren den Nichtadlichen

Frankreichs und Deutschlands in größerem oder geringerem Umfange untersagt. Von allen jenen Beschränkungen wußte man in England wenig oder gar nichts. Kein Gesetz hat von einem Gentleman Kenntniß genommen. Die gesetzliche Freiheit der Volksmasse, mit Ausnahme des höchsten Feudaladels, welcher im Parlamente und vor Gericht, unter dem Namen der Peers, bestimmte politische und gerichtliche Vorrechte besaß, war, wenigstens in der Hauptsache, seit der Regierung Heinrichs III., eben so vollständig wie jetzt. Eine Leibeigenschaft und Hörigkeit, wie auf dem Festlande, hat es seit jener Zeit in England nicht gegeben; die milderen Bande derselben wurden mit jeder Generation gemindert, durch spätere Bürgerkriege, durch Rechtsverhältnisse und Parlamentsbeschlüsse endlich aufgelöst. Die Heirathen scheinen niemals beschränkt gewesen zu sein; die Kinder eines Pairs, welche aus einem Ehebündniß ihres Vaters mit einem Weibe geringen Standes entsprangen, haben niemals irgend ein Vorrecht verloren. Die Erwerbung von Lehen stand Adlichen und Nichtadlichen, Normannen und Sachsen, in den Schranken des bürgerlichen Rechtes, gleicherweise offen, obwohl die Veräußerlichkeit und die Erbfolge durch die eingeführten Formen des Lehenrechtes in mancherlei Weise beschränkt war. Eben so wenig besaßen die hohen Lehenbesitzer ein Recht der Steuerfreiheit, welches sie bei ihrer politischen Stellung im Parlamente halb freiwillig, halb gezwungen aufgeben mußten. Nur einige wenige Privilegien waren auf Personen beschränkt, welche den Ritterschlag erhalten hatten. Diese Vorrechte scheinen sich jedoch allein auf den Hof und auf Turniere zu beziehen [1]). Am eigenthümlichsten aber war der Umstand, daß selbst der Stand der Pairie allein der Person des zeitigen Besitzers die damit verbundenen Vorrechte verlieh. In jedem andren Staate mußten die Abkömmlinge Adlicher nothwendig Edelleute seyn, weil der Adel die unmittelbare Folge ihrer Abkunft war. In England dagegen traten sie in die Volksmasse der Freien nach den Rechtsbestimmungen zurück, und der Grundsatz, ein Pair adle sein Geschlecht, galt nur in heraldischem, niemals in juristischem Sinne [2]). Dem Rechte nach war der Pair allein ein Edelmann (nobleman), eine Bedeutung des Wortes, die bis auf unsere Zeiten übergegangen ist, während das Wort gentleman, obgleich dem französischen gentilhomme nachgebildet,

[1]) Selden's titles of honour, T. III. p. 806.

[2]) Hallam, Middleages, T. II. C. 8. 2.

von jeher einen Mann bezeichnete, der seinen Familienadel nicht nachzuweisen brauchte, allein durch Besitz, durch Bildung oder gesellige Stellung sich über der Volksmasse erhob. Diesen Umständen verdankte England im Mittelalter wie in neueren Zeiten, die fortwährende Ausbildung seiner Verfassung [1]), wodurch die einzelnen Crisen, ob auch für den Augenblick verderblich, niemals ein fest gewurzeltes, und in vielen Jahrhunderten anhaltendes Unglück bewirkten; hierdurch entstanden die Bedingungen, auf welchen die Macht und der Reichthum Englands in unseren Zeiten beruht.

In gewisser Hinsicht stand der spanische Adel bei seinem Ursprunge dem englischen gleich; in andern Punkten nähert er sich den Feudalaristokratien Frankreichs und Deutschlands. Seine Verhältnisse waren folgende:

Im westgothischen Reiche erhielten sich die Freien bis zur Eroberung Spaniens durch die Araber, ungeachtet aller inneren Verwirrungen und Fehden, neben dem Adel als mächtiger Stand, und scheinen niemals, als Masse betrachtet, in die Verhältnisse der Hörigkeit gelangt zu seyn. Als die Schlacht von 711 das Schicksal der gothischen Monarchie entschied, verschwanden zugleich mit ihr die früheren Standesverhältnisse, welche sich aus den Gesetzen der Westgothen in derselben Weise nachweisen lassen, wie dies bei den übrigen Völkern germanischen Stammes der Fall ist [2]). Die Christen in dem arabischen Reiche traten in das Verhältniß der tributpflichtigen Rajas, welche zwar bei der Zahlung eines Tributes geduldet, aber ihren Beherrschern gegenüber sämmtlich als niederen Ranges betrachtet wurden. In den nördlichen Provinzen, worin sich Christen mit den Waffen behaupteten, scheinen das allgemeine Unglück und die gemeinschaftlichen Drangsale ebenfalls allen Standesunterschied aufgehoben zu haben; ein jeder Waffenfähige mußte ohnedem fortwährend zum Kriegsdienst gerüstet sein, welcher den Begriff der Hörigkeit ausschloß. Für den Adel scheint allein die reine christliche Abkunft nothwendig gewesen zu seyn, ohne Unterschied des gothischen oder römischen Blutes, obgleich das erstere, wenigstens in

[1]) Die engliche Verfassung mit dem ganzen Staatsgebäude war schon im fünfzehnten Jahrhundert ein Gegenstand der Bewunderung für sachkundige Ausländer. Der Geschichtschreiber Ludwig's XI. Comines, bezeigt dieselbe bereits bei mehreren Gelegenheiten B. IV. C. 1. und C. 19., eben so wie Montesquieu im achtzehnten Jahrhundert, vor der Revolution.

[2]) Grimm, deutsche Rechtsalth., an verschiedenen Stellen, wo vom Adel und von Freien die Rede ist.

der Volksmeinung der spätern Jahrhunderte, einen größeren Glanz der Abstammung verlieh. Es läßt sich zwar voraussetzen, daß die Trümmer des kriegerischen Adels der Gothen, so wie der Freien dieses Volkes, welche sich nicht unterwerfen wollten, in den nördlichen Gebirgen zusammengedrängt wurden, und daß somit die Ansprüche der Einwohner von Asturien, Galicien, wie von dem nördlichen Altcastilien und Leon auf reinere Abkunft nicht ungegründet sind; hinsichtlich des Adels im Allgemeinen muß dies aber nicht in Betracht gezogen seyn, denn eine Menge spanischer Geschlechter leiteten ihren Stamm in späterer Zeit auf römische Provinzialen zurück. Wie dem auch sey, in den späteren Zeiten des castilischen Reiches galten alle Einwohner von Asturien, die meisten von Galicien, Leon und Altcastilien für adlich, ohne Rücksicht ob sie Grundbesitz frei oder als Lehen besaßen, und dieser Adel war durch Geburt vererbt. Wie allgemein der Adel in diesen ersten Zeiten der spanischen Monarchie unter der christlichen Bevölkerung war, erhellt auch aus dem Umstande, daß in Portugal alle Soldaten eines Heeres von Abenteurern verschiedener Völker, welche die Schlacht von Ourique gegen die Mauren gewonnen hatten, vom ersten Könige ebenfalls in den Adelstand erhoben wurden. Eine Leibeigenschaft, oder eine Ausschließung der Bauern von bürgerlichen Rechten, hat ohnedem in Castilien bis auf die spätesten Zeiten niemals stattgefunden. Eben so wenig war der Adel an Beschäftigungen und Gewerbe in der Art verknüpft, daß er durch Gewerbe verloren ging, oder daß Gewerbtreibende davon ausgeschlossen waren. In den ältesten castilischen Städten Burgos, Osma u. s. w., welche freilich einen ganz anderen Ursprung wie die Städte in Deutschland und Frankreich, genommen hatten [1]), wurde jener Ritterdienst, welcher sonst an Stand und an Lehenbesitz geknüpft war, an das Vermögen gebunden. Jeder Bürger, welcher ein bestimmtes Vermögen besaß, mußte als Ritter (caballero) im Heere des Königs dienen, besaß dort dieselben Vorrechte wie der grundbesitzende Adel, und erhielt auch in den Städten dafür gewisse Privilegien, z. B. die Steuerfreiheit u. s. w. Im bürgerlichen Recht stand übrigens der so gebildete Adel bis in die spätesten Zeiten den übrigen Ständen vollkommen gleich [1]). Je mehr sich übrigens das Reich nach Süden hin ausdehnte, desto mehr mußte sich die Zahl der Adlichen im Verhältniß zu den übrigen Christen verringern, da die ehemaligen christlichen Unterthanen der Mauren als nichtadlich betrachtet wurden, oder den Adel erst erwerben mußten.

[1]) Sie entstanden durch das Bedürfniß befestigter Plätze gegen die Araber, durch freiwilliges Zusammentreten der Einwohner, so daß sie der Freibriefe von Seiten der Krone oder anderer Feudalherrn nicht bedurften; die Bürgerschaft war aus Freien und Adlichen zusammengesetzt, welche sich bei geringem Einfluß der Krone, wie kleine Republiken selbst regierten.

Aus diesen Verhältnissen ergab sich die ungeheure Menge Adlicher, die sich in Spanien zu allen Zeiten vorfand, und die bei der Armuth des größeren Theiles, durch persönliche Ansprüche den spanischen Adel im Auslande wie in Spanien lächerlich machten. Später unter Ferdinand dem Katholischen kamen noch die Basken in Masse hinzu, als Navarra u. s. w. unter besonderen Privilegien mit dem Reiche vereinigt wurde. — Wie man aus dem Vorhergehenden sieht, so bot der spanische Adel vielfach analoge Verhältnisse mit dem englischen. Er wurde jedoch durch Geburt auf alle Nachkommen gleicher Weise fortgeerbt; wie auch der Name Hidalgo (Sohn von Etwas, hijo de algo, im Plural hijos dalgo) zugleich schon den Stolz auf die Abkunft bezeichnet. Der Ausdruck Caballero hat dagegen von jeher etwas Unbestimmtes geboten, und bezeichnete früher wie jetzt, dem englischen Gentleman entsprechend, einen Jeden, der sich irgend wie über die Volksmasse erhob. — Uebrigens besaß der Adel ein in früher Zeit sehr wichtiges Vorrecht. Er allein konnte in die mächtigen und reichen militärischen Ritterorden des Reiches aufgenommen werden. — Verheirathungen mit unadlichen Frauen nahmen weder die Würde noch die Vorrechte; aus dem früher allgemeinen Gebrauch, daß die Söhne den Namen einer adlichen Mutter zu dem ihres Vaters mit der Verbindung: und (y) hinzufügten, scheint ferner der Umstand zu erhellen, daß wenigstens die allgemeine Volksmeinung die Ueberlieferung des Adels auch von ausschließlich weiblicher Seite her für begründet hielt.

Aus der spätern Eroberung arabischer Provinzen ergaben sich ferner einige Verhältnisse, welche theilweise denen des übrigen Adels, theilweise denen des englischen entsprechen. In den eroberten Ländern wurden anfangs

[1]) Alle diese Angaben sind nach einem sehr seltenen Werk, welches während der Zeit herauskam, als die Spanier im Unabhängigkeitskriege an ihre ältere Verfassung sich wieder erinnerten. Der vollständige Titel des Werkes ist: Ensayo historico-critico sobre la antigua legislacion y principales cuerpos de los reynos de Leon y Castilla. Ein Canonicus Marina ist der Verfasser, das Edingburgh Review Nro. 43. gibt einen guten Auszug des Buches.

die Mauren gänzlich ausgetrieben, und die Caballeros des Heeres von dem Könige unter ähnlichen Formen damit belehnt, wie dies im übrigen Europa der Fall war. Hörigkeits-Verhältnisse der Hintersassen traten nicht ein; der Lehensherr scheint jedoch überall auf solchen Gütern die Gerichtsbarkeit ausschließlich ausgeübt zu haben. Diese Verhältnisse, so wie die politischen Rechte des Adels in der Repräsentation der Cortes, sind jedoch den spanischen Schriftstellern selbst nicht klar. Man weiß nicht recht, ob die reicheren Edelleute (Ricos hombres) vor den ärmeren (hijos dalgo) politisch bevorrechtet waren, ob sie regelmäßig zu den Cortes von der Krone einberufen wurden u. s. w. In einer Hinsicht war wenigstens der Lehenadel, besonders der reichere, den Feudalaristokratieen Deutschlands und Frankreichs gleich. Er übte zu Zeiten sein Fehderecht in großer Ausdehnung, und zog eine wilde Freiheit der politischen Macht in einem organisirten Staate vor. Bis auf Ferdinand den Katholischen finden sich zahlreiche Empörungen von Seite des Adels gegen die Krone, und gegen einzelne Regierungsacte; zu der Unabhängigkeit, die er während einzelner Zeiträume in beiden genannten Ländern besaß, ist er jedoch in Spanien niemals gelangt.

Durch Absonderung bot der Adel seit der Regierung Ferdinands und der Isabella von Castilien, einen schärferen Gegensatz zu den übrigen Ständen. Bekanntlich ergab sich schon seit dem eilften Jahrhundert die Ueberlegenheit der christlichen Staaten im Norden Spaniens, und zwar in solcher Weise, daß die bevölkerten Reiche der Mauren den spanischen Waffen unterlagen, so daß ein verhältnißmäßig unbedeutender Strich in der Gewalt der Letzteren blieb. Alsdann folgten 280 Jahre, worin die Thatkraft der Spanier nach Außen gänzlich zu erschlaffen schien, indem der Kampf mit den Mauren sich zwar immer verlängerte, aber zu keiner weiteren Eroberung führte. Während dieser Zeit wurde allmählich die muhamedanische Bevölkerung in Grenada zusammengedrängt, indem die Christen, ungeachtet aller Verträge, die arabischen Einwohner zu verdrängen suchten, während diese ihre Niederlagen durch Verfolgung und Verjagung ihrer christlichen Rajahs rächten. Als Grenada erobert wurde, bestand die Bevölkerung ausschließlich aus Mauren und Juden, wovon die Masse im Lande gelassen werden mußte. Die Zurückbleibenden geriethen zwar nicht in das Verhältniß der Hörigkeit, bewahrten aber als neubekehrt einen gewissen Flecken hinsichtlich ihres Blutes, und nur wenige Familien galten dem Adel als ebenbürtig.

Die Vermischung mit Familien der alten Christen, ließ sich zwar nicht überall vermeiden, allein der Adel hat im Ganzen sich davon fern gehalten, und ist wenigstens dieser Bevölkerung gegenüber factisch bevorrechtet gewesen, indem die Regierung bis in die neuesten Zeiten dieselbe von Staatsämtern, Offizierstellen, Monopolen u. s. w. ausschloß. Mehr oder weniger war dies überhaupt in den südlichen Provinzen der Fall, wo die Austreibung und Beraubung der Mauren nie so allgemein, wie in den nördlichen durchgeführt werden konnte.

Auf ähnliche Weise, wie in jenen den Mauren abgenommenen Provinzen, wurde bei der Eroberung Amerika's ein neuer Adel theilweise nach Lehensverhältnissen gebildet. Nach der Eroberung eines amerikanischen Reiches wurde der Boden in Lehen vertheilt, und unter dem Namen comendadorias oder encomiendas (Comthureien [1]), im Namen der Krone an die Eroberer oder an andere Colonisten, häufig mit den Titeln des Lehenadels, Marques, Conde u. s. w., übergeben. Anfänglich galten die Indier als Sclaven oder Leibeigene, allein diese Hörigkeit wurde unter Carl dem Fünften, als unverträglich mit den spanischen Gesetzen abgeschafft [2]). — Bis zu den neuesten Veränderungen hat sich dieser Adel erhalten, welcher übrigens in bürgerlichen Rechtsverhältnissen den übrigen Creolen gleichgestellt war, und sich auch an die Spitze der Revolutionen gestellt hat, welche die Colonien vom Mutterlande trennte.

In Aragon, bekanntlich einem von Castilien getrennten Königreich, waren die Verhältnisse anderer Art. Das Reich war allerdings aus einem kleinen navarrischen Fürstenthume entstanden, allein der bedeutendste Theil desselben hatte früher zur spanischen Mark Carl's des Großen gehört, und die Regierungsformen der Franken konnten um so schneller Wurzel fassen, weil das Land vollkommen mit dem Schwerte erworben wurde, und weil das Grundeigenthum gleich anfangs ausschließlich in Lehen vertheilt zu seyn scheint, da Carl der Große hier nicht dieselben Rücksichten wie bei Sachsen und Longobarden zu nehmen brauchte. In Catalonien wenigstens bestand, so weit die Nachrichten reichen, ein mächtiger und unabhängiger Lehensadel unter denselben Verhältnissen wie in Frankreich und Deutschland, nur

---

1) Ein Ausdruck der den Militärorden entlehnt war.

2) Bernal Diaz del Castillo historia de la conquista de la nueva España L. XII. C. 13.

die Städte nahmen später eine andere Stellung ein, wie dies dort der Fall war. — In Aragon, dessen Verfassung man in neuester Zeit, obwohl mit Unrecht, so sehr gerühmt hat, war ebenfalls ein zahlreicher Lehenadel überwiegend, unter welchem der König allein als der Erste unter Gleichen galt. Der Stand der Freien war in Leibeigenschaft verschwunden; kurzum, es fanden sich ähnliche Verhältnisse wie in Frankreich und Deutschland, bis die größere Gewalt der Städte die Abschließung des Adels in einzelnen Punkten milderte, und bis eine Empörung der Bauern, welche die Krone unterstützt zu haben scheint, eine Verminderung der Leibeigenschaft durch beiderseitige Ausgleichung zu Stande brachte [1]). — Uebrigens hat sich das Fehderecht beim aragonesischen Adel am Längsten erhalten. Es bestand noch gesetzlich bis zu der Zeit Philipp's II., als die Freiheit der Aragonesen durch die Armee und die Politik dieses Königs, nach einem wegen der Inquisition erregten Aufstand, unterdrückt wurde [2]). — Die freieren Verhältnisse Castiliens scheinen auch auf Aragon eingewirkt zu haben. Der Adel ging durch einzelne bürgerliche Gewerbe, sogar durch einzelne Zweige des Kleinhandels nicht verloren, z. B. durch den Handel mit feinem Wollentuch. — Was endlich den spanischen höheren Adel betrifft, so wurde derselbe früher allein durch die reicheren Grundbesitzer (Ricos hombres) gebildet, später hat die Krone in solcher Weise die Würde desselben verliehen, daß keine politische oder sociale Vorrechte damit verbunden waren. Der Stand dieser sogenannten Grandes und Titulados de Castilla hat sowohl durch die Rolle, welche er unter Carl V. (I.) spielte, wie durch die öfteren Verleihungen der Krone, an Ansehen und Macht verloren; die letzten Jahre haben erwiesen, daß er selbst nicht im Stande ist, eine ähnliche Stellung wie die Pärie in England einzunehmen, wozu ihm Gelegenheit durch bürgerliche Unruhen dargeboten wurde.

Was die Besonderheiten des italienischen Adels betrifft, so beruheten diese sämmtlich auf den eigenthümlichen Verhältnissen der italienischen Städte, welche bekanntlich beinahe ohne Ausnahme, mehr oder weniger neben dem römischen Rechte ihre Municipalverfassung bei dem Untergange des römischen Reiches sich erhalten hatten, und nach einigen Jahrhunderten zu mächtigen und reichen Republiken sich erhoben.

[1]) Biancae commentar. in Schotti Hispania illustrata. T. II.

[2]) Ranke, Fürsten und Völker von Süd-Europa, Th. I. p. 249.

Als das carolingische Kaiserthum unterging, ergab sich in Italien, so weit Longobarden und Franken geherrscht hatten, dieselbe Unabhängigkeit des Lehenadels, wie damals in Frankreich; die Herrschaft der Ottonen befestigte zwar das königliche Ansehn, zerfiel jedoch ebenfalls seit Heinrich II., und machte derselben Verwirrung durch Privatfehden und Bürgerkriege Raum, welche in Frankreich und Deutschland die Auflösung der ursprünglichen Monarchie veranlaßte. In Italien war jedoch die Macht der großen Lehen durch die Politik der Ottonen gänzlich gebrochen, und das Gebiet unter einer zahlreichen Masse von Grafen und Baronen in der Art getheilt, daß es den volkreichen und vom Alterthume überlieferten Städten ein Leichtes ward, sich zur Selbstständigkeit zu erheben, ihre adlichen Nachbarn zu bekämpfen und zur Unterwerfung zu zwingen. Dies gelang ihnen so vollkommen, daß in der Mitte des zwölften Jahrhunderts nur vier adliche Häuser vorhanden waren, welche ihre Selbstständigkeit als Lehensherrn bewahrten, die Markgrafen von Montferrat, die Häuser Malaspina, Este und Savoyen. Der Adel ward sonst überall in Norditalien durch Gewalt genöthigt, sich in den Städten niederzulassen [1]), wo er jedoch anfänglich gewisse Vorrechte zu den höchsten Aemtern erlangte; nur mußte er sich in letzterer Hinsicht einer Wahl unterwerfen, und die schwere Reuterei der Republiken stellen. Somit ging der auf Grundbesitz begründete Adel in dem Patrizierstand der Städte unter, welchen den Feudaladel in Frankreich und Deutschland nicht als einen Theil seines Standes zu betrachten gewohnt war, und der allerdings auch dadurch seine Unabhängigkeit verlor, und allen Wechselfällen des Parteikampfes im Inneren jener glänzenden und blühenden, aber unruhigen Republiken, unterworfen wurde. Nur in wenigen dieser Masse von Freistaaten vermogte dieser Patrizieradel seine Stellung gegen eine mächtige und wohlorganisirte Demokratie auf die Dauer zu behaupten; häufig fand er den Untergang, oder verlor Eigenthum und Rechte, letzteres z. B. in Florenz bis zu dem Grade, daß er als durchaus rechtlos, als unfähig zu bürgerlichen Aemtern und Rechten, und von den Wohlthaten der Gerechtigkeitspflege ausgeschlossen, erklärt wurde. In einzelnen Staaten behauptete er sich nach einer früheren Vertreibung und Niederlage (in Mayland); in anderen ging er gänzlich unter. Als sich die lombardi-

[1]) Vergl. Muratori Dessirt. 49., wo mehrere dieser Verträge zwischen Adlichen und Städten angegeben sind.

schen Republiken im dreizehnten Jahrhundert aus Demokratieen in Fürstenthümer umwandelten, mußte der frühere Adel, wo er sich erhalten hatte, seinen Rang mit anderen Familien theilen, welche sich während der vorübergehenden Regierung des Volkes aus dessen Mitte während der Parteikämpfe erhoben, oft auch mit glücklichen Häuptern jener Söldner-Banden (condottieri) von fremden Abenteurern jeder Art und jedes Volkes, in deren Hände die Waffen der durch Reichthum und Genüsse verweichlichten Italiener übergingen. — In Florenz bildete sich aus der herrschenden Demokratie und nach Unterdrückung des alten Adels ein neuer Patrizier-Stand aus einzelnen Familien, welche zwei oder drei Generationen hindurch die höchsten obrigkeitlichen Würden bekleidet, und dadurch einen erblichen Einfluß erlangt hatten. Zu diesem neu entstandenen Adel, welcher auf die Bildungsgeschichte einen größeren Einfluß geübt hat, wie irgend ein anderer, gehörten die Medici, bekanntlich die Familie der späteren Herzöge von Toscana. — In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem genuesischen Adel, nur mit dem Unterschiede, daß die ursprüngliche Aristokratie, (die Doria, Fieschi, Grimaldi, Spinola u. s. w.,) obgleich einige Zeit lang von der inneren Regierung ausgeschlossen, keine wirkliche politische Erniedrigung, wie in Florenz erdulden mußte, und daß der aus dem Volke entstandene Patrizieradel (die Fregosi, Adorni u. s. w.) in den späteren Zeiten der rein aristokratischen Verfassung, die Gewalt mit dem ersteren theilte. — Derjenige italienische Adel, welcher durch Macht, Reichthum und politische Größe vor jedem anderen hervorragte, welcher ferner, mit Recht oder Unrecht, das höchste Alterthum seines Ursprungs in Anspruch nahm, und dessen Mitglieder in späteren Zeiten auf Fürstenrang Anspruch machten, der ihnen auch in der Regel zugestanden wurde: Der Patrizierstand Venedigs hat niemals mit dem Feudaladel in irgend einem Zusammenhange gestanden. Er ist ausschließlich aus denjenigen Familien im Volke entsprungen, welche die obrigkeitlichen Würden eine Reihe von Generationen hindurch bekleidet hatten [1]. Bekanntlich hat sich dieser Adel schon früh vollkommen abgeschlossen, da der 1172 entstandene große Rath sich schon im dreizehnten Jahrhundert selbst ersetzte, indem die Volksrechte zur bloßen Form geworden waren; 1291 und 1300 wurde endlich ausdrücklich durch Gesetze bestimmt, man solle keine Personen in den großen Rath erwählen, deren Vorfahren väterlicher Seite nicht diese Ehre bereits genossen hätten. Der auf diese Weise abgeschlossene Adel hat jedoch von Zeit zu Zeit, obgleich nur selten, sich erneut. Die letzte Aufnahme einzelner Familien in denselben hat im siebzehnten Jahrhundert während der candischen Kriege stattgefunden. Obgleich dieser venezianische Adel bis in die spätesten Zeiten überall im größten Ansehn stand, und die Ausschließung anderer Stände von seiner Mitte und seinem Verkehr consequent genug durchführte, so hat er wenigstens darin eine Abweichung von Anderen geboten, daß er den Großhandel, worauf freilich die Macht und der Glanz der Republik beruhete, seinen Mitgliedern nicht untersagte; dasselbe war in Genua, besonders seit dem achtzehnten Jahrhundert, in den Beziehungen auf Spanien und dessen Colonieen der Fall.

[1]) Der venezianische Adel suchte später sein Alterthum bis auf die Entstehung der Stadt im Jahre 421 hinaufzuleiten; es konnten jedoch hierüber natürlich keine bestimmten Nachweisungen gegeben werden.

Das Königreich Neapel bot hinsichtlich des Adels ein Verhältniß, welches von dem übrigen Italien in jeder Hinsicht abweichend blieb, obgleich auch dort bei der normännischen Eroberung blühende und mächtige Republiken, wie Amalfi u. s. w. bestanden. Die Normänner des Hauses Guiscard bildeten in Neapel dieselbe Lehensverfassung, welche sich in Frankreich und Deutschland vorfand, und welche unter den Fürsten des schwäbischen Kaiserhauses in denselben Formen sich erhielt. Die Eroberung durch das Haus Anjou hat diese Verfassung um so mehr bekräftigt, weil das eroberte Heer größeren Theils aus Franzosen der Provence zusammen gesetzt war, wo damals das Lehenswesen mit allen Formen und Folgen in größter Ausdehnung sich geltend machte. Der Boden wechselte übrigens nach der Eroberung größeren Theils seine Besitzer, indem die alten Geschlechter den französischen weichen mußten. Seitdem ergab sich in Neapel dieselbe innere Unordnung und Verwirrung durch das Fehderecht des Feudaladels und durch die Machtlosigkeit der Krone, wie dies in Frankreich und Deutschland der Fall war. Der Bauernstand und selbst die Bevölkerung der Städte, befand sich mehr oder weniger im Zustande der Hörigkeit. Das Gebiet war in größere oder kleinere Lehen, oft mit factischer Unabhängigkeit, (Faktisch unabhängig war z. B. das Fürstenthum Tarent.) vertheilt, und die Krone in der Regel ohne Macht, bis die Selbstständigkeit des Reiches durch Angriffe der Franzosen und Spanier unterging.

II.

Wesen und Formen des Ritterthums.

Die trostlose Zeit der Gewalt und gesetzlichen Willkühr, der Räuberei und Unterdrückung, welche das Elend der alten Civilisation zwar entfernte, aber wenigstens im Beginn ein allgemeines Unglück auch dort erschuf, wohin der Arm des römischen Militär-Despotismus nicht gereicht hatte: dieses sogenannte Mittelalter bot wenigstens unter dem herrschenden Stande eine Form des Lebens, welche in jeglicher Beziehung, sowohl in geselligen Beziehungen, wie in den Verhältnissen des Krieges und des Staates eine bedeutende Milderung der vorhandenen Rohheit bewirkte, und auf die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes überall in Europa einen entscheidenden und wohlthätigen Einfluß übte. Dies ist das Ritterthum, welches auf den Prinzipien der persönlichen Ehre, der religiösen Pflicht und der Galanterie erbaut, bei allen Völkern germanischen Ursprungs in gleicher Weise sich ausbildete, und zwar nur einem Stande als besondere Form ausschließlich angehörte, allein seine Wirkung nicht allein auf den engen Kreis desselben beschränkte.

Der Ursprung des Ritterthums ist auf die geschilderte Entstehung des Feudaladels, und jener an den Stand desselben geknüpften Reuterei zurückzuführen [1]), dessen Lebensverhältnisse dadurch veredelt und verfeinert wurden; es läßt sich jedoch historisch nicht nachweisen, zu welcher Zeit und in welchem Lande Europa's diese Institution vollkommen sich ausbildete. Man hat den Ursprung in den Kreuzzügen suchen wollen, allein die Sache läßt sich schon im Beginn derselben, sogar mit einzelnen Formen [2]) als vollkommen vorhanden darthun. Man hat ferner die Entstehung bei Franzosen oder Deutschen finden wollen, allein das Muster des spanischen Ritterthums, Don Rodrigo de Vivar, oder der Cid, fällt theilweise schon in die erste Hälfte des eilften Jahrhunderts, also in eine Zeit, worin sich eine einflußreiche Verbindung Frankreichs, und noch viel weniger Deutschlands mit dem abgeschlossenen Castilien nicht voraussetzen läßt. Man hat sogar die Entstehung des Ritterthums auf den Einfluß der arabischen Bildung zurückführen wollen, allein sowohl das Verhältniß der Frauen, welches im Ritterthum vorausgesetzt wird, wie auch die persönliche Unabhängigkeit einzelner Streiter, welche sich aus der Institution ergiebt, ist dem Oriente von jeher fremd gewesen. Die spanischen Mauren haben zwar jene Formen in einzelnen Punkten sich angeeignet, und ihrem, auf europäische Weise bewaffneten, Adel wurde auch von ihren Feinden der Name der Ritter ertheilt, allein jene Formen im Kriege und Verkehre sind ihnen durch mannigfache Berührung mit den Spaniern überliefert worden, wie sich dies im dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert mit Bestimmtheit nachweisen läßt.

Wie aus dem Früheren erhellt, so waren die politischen Verhältnisse, unter denen der Lehenadel, oder wenigstens der Vorrang der schwerbewaffneten Reuter, bei den Nationen germanischen Ursprunges sich ausbildete, mehr oder weniger in allen Ländern übereinstimmend; in ähnlichem Verhältniß haben sich andre Bedingungen, auf denen das Ritterthum beruhete, bei jenen Nationen gleicherweise vorgefunden. Jenes religiöse Gefühl, welches in allen Lebensverhältnissen, wenigstens der Form nach, sich äußerte,

---

[1]) An die Reuterei des Feudaladels war das Ritterthum, wenigstens bei Franzosen, so eng geknüpft, daß Chevalier und gentilhomme in den Gesetzbüchern gleich ist, z. B. in den Assises de Jèrusalem.

[2]) So unterscheidet der Kaplan Godfrieds von Bouillon Foucher de Chartres, in seiner Geschichtserzählung die Ritter bestimmt von den Knappen in den später darzulegenden Verhältnissen derselben: Erant quingenti exceptis illis qui militari nomine non censebantur, tamen equitantes. Ducange unter Miles. — Milites und Caballarii (Ritter) sind, wie oben bemerkt, gleichbedeutend.

und welches andererseits zur Bekämpfung der Ungläubigen, und zur Verbreitung des Christenthums durch Waffengewalt die Bevölkerungen aufregte, ließ sich bei den Franken seit Carl Martel, besonders unter Carl dem Großen, in derselben Weise erkennen, wie später bei den Deutschen gegen Wenden, Slaven und Litthauer, bei den Spaniern gegen Mauren und bei allen Christen gegen die Saracenen der Levante. Jenes Verhältniß der Frauen, und die damit verbundene Achtung der Männer vor dem weiblichen Geschlechte, welche eine der hauptsächlichsten Grundlagen des Ritterthums bietet, war den Deutschen in ihrem ursprünglichen Wesen bereits so eigenthümlich, daß sie schon dem Tacitus als auffallend erschien. Auch läßt sich die Stellung der Frauen in den ersten deutschen Staaten, welche durch Eroberungen römischer Provinzen sich bildeten, aus ihrem Einfluß auf die Regierungen [1]), wie aus Rechten und Gewohnheiten [2]) zur Genüge erkennen, obgleich man den Zustand des geselligen Verkehres beider Geschlechter in jenem Zeitalter nicht nachzuweisen vermag. — Da alle diese Verhältnisse bei den verschiedenen Völkern gleicherweise sich vorfanden, so darf man mit Recht voraussetzen, daß jene Institution, welche darauf beruhete, zu gleicher Zeit ohne wechselseitige Ueberlieferung aus dem Vorhandenen sich gebildet hat. Diese Annahme scheint um so richtiger, da einzelne, später anzugebende, Formeln des Ritterthums ebenfalls seit den ältesten Zeiten deutschen Völkern eigenthümlich gewesen zu seyn scheinen. Nur für England und den Norden gilt die Behauptung, daß jenes Ritterthum dorthin verpflanzt wurde (nach England durch die Normänner der Eroberung, nach Dännemark und Schweden durch Verkehr mit andern Völkern); das schnelle Gedeihen in diesen Ländern beweist übrigens, daß der Boden für die Aufnahme bereit und empfänglich war.

Wie dem auch sei, so findet sich das Ritterthum bei denjenigen Völkern des Mittelalters, welche zuerst eine selbstständige Literatur aufzuweisen

[1]) Bei den Franken in Chlodowig's burgundischer Gemahlin, in Brunhildis u. s. w. Auch waren bekanntlich die Frauen bei den meisten germanischen Völkern von der Thronfolge nicht ausgeschlossen.

[2]) Das Wehrgeld der Weiber beträgt in mehreren älteren Gesetzen das Doppelte des Wehrgeldes für den Mann (bei den Alemannen), bei den Schweden war es um die Hälfte erhöht. Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 404 u. 405. Bei den Westgothen erbten die Töchter in gleichen Theilen wie die Söhne, p. 407. In feierlichem öffentlichen Gange traten die Frauen den Männern voraus, p. 409.

vermögen, bereits vollkommen ausgebildet, sobald letztere sich als vorhanden zeigt. Die ersten der Zeit nach sind in dieser Hinsicht die südlichen Franzosen, welche die provenzalischen, limosinischen und gaskognischen Dialekte, die sogenannten Langue d'oc, im Gegensatz der Nord-Franzosen (Langue d'oil) redeten. Man erkennt bereits in den lyrischen Gedichten jener sogenannten Troubadours [1]) die feinere gesellige Bildung (Cortesia), welche aristokratische Classen sich anzueignen pflegen, und welche als eine der hauptsächlichsten Erforderniße von Rittern galt, welche ferner in den mannigfachen lyrischen Formen der Tenzonen, Pastorals, Lay's u. s. w., sogar an eine gewisse Künstelei und einen Zwang in den Formen mitunter heranstreift; man bemerkt jene Großmuth, Galanterie, Gerechtigkeitsliebe und Frömmigkeit, welche als Grundbedingungen der Ritterehre wenigstens der Form nach hingestellt wurden, zugleich neben der ungezügelten Leidenschaftlichkeit eines kriegerischen Standes, welcher in aller Unbeschränktheit seine Fehderechte ausübte, und mit demselben Trotze seine Unabhängigkeit wie seine Ritterehre behauptete. Eine sonderbare Vermischung jener ritterlichen Tugenden mit der Wildheit eines in ewigen Kämpfen lebenden Adels ersieht man besonders aus den sogenannnten Sirventes, Gedichten, welche, Fehdebriefen vergleichbar, eine heftige Erbitterung gegen einzelne Personen unter Drohungen, und mit einer wahren Leidenschaftlichkeit für Krieg und Gefechte, aussprechen, während andrerseits die Neigung zu Gewaltthätigkeiten, sich den Pflichten gegen die Kirche, gegen die Frauen, so wie den Pflichten der Gerechtigkeit und Großmuth zu fügen bereit ist [2]). Dies war überall der Geist der Zeit. Das Ritterthum, welches jene allgemeinen und auf Humanität begründeten Tugenden zu Bedingungen der persönlichen Ehre machte, hat zwar die Verhältnisse gemildert, aber niemals allgemein, auch nicht unter dem bestandenen und abgeschlossenen Stande diejenige Rohheit und Gewaltthätigkeit entfernt, welche aus den Verhältnissen und Gewohnheiten des Mittelalters sich ergeben mußte.

So wie die südlichen Franzosen eine Reihe von lyrischen Gedichten der Gegenwart darbieten, woraus die Sitten der Zeit, durch das Ritterthum gebildet, sich erkennen lassen, so haben die Nordfranzosen eine lange

[1]) Im Gegensatz der nordfranzösischen Dichter, die mit dem Namen Trouverres bezeichnet werden.

[2]) Vergl. die Sammlung von Raynouard an verschiedenen Stellen.

Reihe von Romanen und historischen Denkwürdigkeiten aus dem dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert den späteren Zeiten überliefert, woraus der Einfluß des Ritterwesens auf das ganze Leben bis in die genauesten Einzelnheiten zur Anschauung gebracht werden kann. Die Ritterromane können wenigstens in so weit als Quelle gelten, als sie Begriffe, die gang und gebe waren, so wie auch die vorhandenen Sitten darstellen; die größte Wichtigkeit besitzen aber natürlich die von Zeitgenossen geschriebenen Chroniken und Geschichten, welche in naivem und einfachem Styl, von aller Schilderung und Ausschmückung entfernt, die Begebenheiten in solcher Art erzählen, daß die Sitten und überhaupt die Zustände der Zeit sich in der Darstellung gleichsam vollkommen abspiegeln. Bei einer Schilderung des Ritterwesens müssen diese Schriftsteller deßhalb vor Allem benutzt werden, und haben auch in so weit allgemeine Geltung, da jene Formen überall gleicherweise sich vorfanden. Unter diesen sind besonders hervorzuheben: Joinville's Geschichte Ludwig des Heiligen; Froissart's Chronik seiner Zeit (während der Kriege Eduard's III. von England mit den Franzosen); die Lebensgeschichten des Marschalls Boucicault, und des Bertrand du Guesclin, welche sämmtlich in früheren Ausgaben bereits verbreitet, durch die verdienstvolle Sammlung von Buchon allgemein zugänglich geworden sind. — Auch läßt sich noch Brantome, aus dem sechzehnten Jahrhundert, zu diesen Quellen hinzufügen; obgleich dieser Schriftsteller nicht mehr in das Mittelalter fällt, so lebte er doch in einer Periode, worin die Formen des Ritterthums noch in hohem Ansehn standen und von den kurz vorhergehenden Generationen, gleichsam noch alsfrisch überliefert, überall in lebhaftem Gedächtniß waren. — Endlich ist auch das beste Werk über das Ritterthum von einem Franzosen kurz vor der Revolution verfaßt. Es führt den Titel: Mémoires sur l'ancienne chevalerie par la Curne de St. Palaye, Paris 1781.

So wie der Ursprung des Ritterthums mit dem des Feudaladels und der Bewaffnung desselben zusammenhängt, so finden sich auch hinsichtlich der Berechtigung einzelner Personen zur Ritterwürde Verschiedenheiten und Abweichungen in den einzelnen Ländern, welche auf den verschiedenen Verhältnissen des Feudaladels beruhen. Je mehr sich der Adel auf eine bestimmte Anzahl von Besitzern der Lehengüter beschränkte, desto enger war der Kreis, in welchem die Ritterwürde ertheilt werden konnte. Am weitesten scheint dieser Kreis, nach dem Vorhergehenden, in England und Castilien, am engsten dagegen in Frankreich[1]) und Aragon[2]) gewesen zu sein. (Letzteres gehörte bekanntlich theilweise zur spanischen Mark Carl's des Großen, und empfing dieselben Adelsinstitutionen, wie Frankreich und Deutschland). In Castilien war die Würde, wie aus dem Früheren erhellt, nicht allein an Geburt, sondern auch an das Vermögen der Städtebürger geknüpft, dagegen in Aragon nur an die Geburt. In England konnte seit Heinrich III. Jeglicher zum Ritter geschlagen werden; die Ertheilung der Würde war aber ausschließlich ein Vorrecht der Krone[3]), welches ihr bekanntlich bis jetzt verblieb. Nur besaß der zum Ritter Ernannte kein weiteres Vorrecht, als daß er das Wort Sir vor seinen Namen setzen konnte, wie auch dies noch jetzt der Fall ist. In Frankreich, demjenigen Lande, welches die Feudalaristokratie am vollkommensten ausbildete, blieb jeder Nichtadliche von Ritterwürde ausgeschlossen[4]). Das Gesetzbuch des heiligen Ludwig sagt ausdrücklich: Sobald Jemand zum Ritter geschlagen sey, der väterlicher Seite von keinem Edelmanne stamme, so könne der König oder der Baron, auf dessen Gebiete derselbe wohne, ihm die Sporen (die Abzeichen der Ritterwürde) auf einem Düngerhaufen abschlagen lassen. Deutschland stand in der Mitte; der Ritterschlag des Kaisers übertrug zugleich den Adel, allein unter Sigismund wurden dergleichen Ritter nicht mehr als ebenbürtig betrachtet, eben so wenig, wie der Feudaladel den Patrizierstand der Städte sich gleichstellen ließ. In Italien waren die Patriziergeschlechter zur Ritterwürde befähigt. Diese besaß jedoch unter den politischen Verhältnissen der blühenden Städterepubliken keinen besonderen Werth, und war später an den Höfen der Dynasten eine Auszeichnung ohne wirkliche Bedeutung.

Was den Adel aller Länder im Mittelalter betrifft, so war die Ritterwürde in so fern für die Einzelnen überall eine wichtige Auszeichnung,

---

[1]) Daniel, histoire de la milice française. p. 98.

[2]) Statuimus, sagt Jakob I., ut nullus faciat militem, nisi filium militis.

[3]) Hallam, middleages, t. II. c. 9. 2. — Sir John Hawkwood, ein berühmter Anführer von Soldtruppen im Dienste mehrerer italienischen Staaten, und zuletzt im Dienste der Republik Florenz, war seinem ursprünglichen Gewerbe nach ein Schneider. Er hatte in den französischen Kriegen Eduards III. als Armbrustschütz Dienste genommen, und ward von diesem Könige wegen persönlicher Tapferkeit zum Ritter geschlagen.

[4]) Etablissemens de S. Louis. I. 130. Se aucuns hons estoit chevalier, et ne fust gentis hons de parage, ains le pourroit prendre li roi on li bers, en qui chastellerie ce seroit, et trancher ses esperons seur un fumier.

weil sie unter der Feudalaristokratie eine vollkommene Gleichheit im gesellschaftlichen Verkehre wie im Kriege bewirkte, bei welcher der König selbst nie höher als der Erste unter Gleichen galt. Somit war wenigstens eine Schranke der Unterdrückung in Zeiten der Gewaltthätigkeit und Auflösung geboten, durch welche der Aermere und Machtlose, wenn er einmal zum Stande gehörte, niemals zu einem ähnlichen Unglück verurtheilt war, wie früher die größere Masse aus dem Stande der Freien zu jener Zeit, worin derselbe seine Selbstständigkeit verlor. Der ärmere Ritter niederen Adelsranges besaß sogar vor Adlichen mit höherm Titel im Kriege wie in geselligen Verhältnissen einen besonderen Vorzug, wenn diese jener Würde nicht theilhaftig waren. Aus dem Ritterthum ergab sich in Folge dieses Umstandes eine Erscheinung, welche man in neueren Zeiten nur in außerordentlichen und durch Revolutionen erschütterten Perioden bemerkt. Jüngere Leute, sobald sie Ritter waren, fanden für ihr Aufsteigen im Kriege kein Hinderniß in der militärischen Rangordnung, und konnten zum Oberbefehl über größere Heere gelangen. Boucicault wurde Marschall von Frankreich mit 25 Jahren, und la Trimouille[1]), der bekannte französische Feldherr unter Carl VII., gewann mit 28 Jahren in noch höherem Grade, als Generallieutenant des Königreichs, eine entscheidende Schlacht in der Bretagne.

Betrachtet man das Ritterthum, abgesehen von allen socialen Folgen oder von den Verhältnissen der Bildung und der Standesrechte, allein als kriegerische Institution, so ergiebt es sich zugleich als eine Form der Disciplin, welche die damals wirksamste und entscheidende Waffengattung zur kriegerischen Tüchtigkeit heranbildete, sie später zusammenhielt und als Truppenkörper beseelte, obgleich in keiner Weise vergleichbar mit jener Kriegszucht römischer und neuerer Heere, wodurch die Masse sich als ein einziger Körper bewegt und handelt. Auch findet sich jenes Wort, welches, der römischen Legion entnommen, auf die christliche Kirche übertragen wurde, ebenfalls auf die Beachtung der Formen des Ritterthums im Mittelalter wenigstens bei den Franzosen angewendet[2]). Die militärischen

[1]) Jean Bouchet, histoire de Louis de la Trimouille, p. 57.

[2]) Bei den lateinischen Schriftstellern des Mittelalters bedeutet auch disciplina militaris die Gesetze des Ritterthums, z. B. Matth. Paris (im Jahre 1256). Commissum est hastiludium (ein Turnier) prospere et generaliter secundum disciplinam militarem. Ducange unter Hastiludium. La Palaye, I. 202.

Gesetze Carl's V. von Frankreich geben ferner eine Menge Bestimmungen hinsichtlich der Ritterpflichten in solcher Weise, daß man dieselben gegenwärtig auf den Kriegsdienst im Allgemeinen beziehen würde. Noch bestimmter äußert sich in dieser Hinsicht eine Ordonnanz des Königs Johann[1]), worin es heißt: durch das Ritterthum seien die französischen Heere erfolgreich und siegreich gewesen; in einem längeren Frieden sei jedoch der Ritterstand durch geringere Fertigkeit in den Waffen und durch Vernachlässigung militärischer Uebungen in Verfall gerathen, und habe sich eitlen Beschäftigungen hingegeben; damit der Ritterstand sich dieser Muße entziehe und die französischen Heere zu neuen Siegen befähige, errichtet der König einen besonderen Ritterorden (den Orden des Sternes u. s. w.). — Es ist jedoch diese militärische Seite der Institution mit dem ganzen Wesen derselben so eng verwoben, daß sich ihre besondere Darstellung von den Schilderungen der Formen und des Verfahrens bei der Heranbildung und Erschaffung von Rittern, welche andere Verhältnisse betreffen, nicht trennen läßt; die Einzelnheiten der Erziehung und Erhebung ergaben sich im Ganzen als folgende:

Der Knabe wurde in der Regel im siebenten Jahre dem väterlichen Hause oder wenigstens der weiblichen Erziehung[2]) entnommen, um an dem Hofe eines höheren oder niederen Adlichen als Page zu dienen. Die Erziehung betraf hier hauptsächlich körperliche Uebungen unter einem in der Regel sehr strengen Zwange; die Dienstpflichten des Knaben waren auf die persönliche Bedienung seines Herrn oder dessen Familie begründet, so daß er von dem eigentlichen Gesinde wenig oder gar nicht unterschieden wurde. Diese Erziehung des Adels hatte sich noch während des sechszehnten Jahrhunderts in Frankreich[3]), so wie beinahe überall erhalten, und ist erst gegen Ende des siebzehnten allmählich verschwunden. Während des Alters vom vierzehnten bis siebzehnten Jahre ging der Page in den Stand des Knappen (escuier, esquire, escudero[4]) über, wobei wenigstens theilweise eine

[1]) La Palaye, I. 140.

[2]) La Palaye, I. 2. auch Grimm, Rechtsalterth., p. 411.

[3]) Montagne, Pens. t. III. p. 175. C'est un bon usage de notre nation, qu'aux bonnes maisons nos enfants soient reçus pour y être nourris et éléves en pages comme en une eschole de noblesse, et est discourtoisie et cupidité d'en refuser un Gentilhomme.

[4]) Diese Worte haben sich bekanntlich in neueren Sprachen erhalten. In Frankreich bezeichnete das Wort écuyer (Schildträger von escu) bis zur Revolution einen

religiöse Feierlichkeit stattfand. Der junge Mann wurde von seinen Eltern, welche brennende Wachskerzen in den Händen hielten, oder von den Stellvertretern derselben, an den Altar geführt. Der Priester segnete ein auf dem Altare liegendes Schwert und umgürtete damit den jungen Edelmann, welcher es von nun an tragen durfte[1]). Von dieser Zeit an wurde er in der Behandlung der Waffen geübt, an das Tragen des Harnisches gewöhnt, u. s. w. Von welcher Art dergleichen Uebungen waren, sieht man aus der Lebensgeschichte Boussicault's[2]), wo es heißt: „Er (Boussicault) suchte in voller Rüstung auf einen Renner zu springen, alsdann lief er zu Fuß eine lange Strecke, um sich an das Anhalten des Athems zu gewöhnen; alsdann führte er mit einer Axt oder mit einer Keule heftige Streiche auf dicke Holz- oder Steinstücke. Um sich an den Harnisch zu gewöhnen und seine Arme und Hände für lange Streiche abzuhärten, um sich zur leichten Erhebung des Armes geeignet zu machen, that er Sprünge in voller Rüstung, jedoch ohne Helm, hob sich mit allen Waffenstücken ohne Steigbügel auf das Pferd und tanzte in einem geflochtenen Panzer. Einem großen Manne auf einem großen Pferde sprang er von hinten sperrbeinig auf die Schultern, indem er keinen andern Vortheil sich nahm, als daß er den Mann mit einer Hand am Aermel faßte.... Indem er die eine Hand auf den Sattelknopf eines großen Renners und die andre auf dessen Ohren legte, sprang er über denselben hinweg, ohne loszulassen. Fanden sich zwei Wände dicht neben einander, so kletterte er ohne weitere Hülfe, allein durch die Kraft seiner Arme und Beine hinauf, ohne zu fallen oder Schwäche zu zeigen. Er kletterte ferner eine große und auf einer Mauer angelehnte Leiter an der Rückseite hinauf, indem er sie nicht mit den Füßen berührte, sondern von einer Staffel zur andern sich mit beiden Händen emporhob, wenn er den geflochtenen Panzer trug; hatte er diesen abgelegt, so hob er sich nur mit einer Hand mehrere Staffeln hinauf.... Wenn er zu Hause war, so übte

Stand, der zwischen Adeligen und Roturiers die Mitte hielt, und an letztere mitunter vergeben wurde. — In England pflegen es Grundbesitzer und andre Gentlemen hinter ihren Namen zu setzen, und Pächter pflegen ihren Grundherren so zu nennen. — In Spanien hat das Wort eine Bedeutung, welche an die Dienste des Knappen erinnert. Es bezeichnet einen Kammerdiener.

[1]) Favin, Théatre d'honneur, p. 48.

[2]) Histoire de Boussicault, ed. Godefroy (Anf.).

er sich mit den andren Knappen, die Lanze zu werfen, oder trieb andre Kriegsübungen und ließ niemals nach" u. s. w. — Heinrich IV., wie man aus Sully's Memoiren sieht, hatte sich durch ähnliche Uebungen zur Kriegführung in schwerer Rüstung geübt. Das schwere Gewicht der Vertheidigungs- und Angriffswaffen machte natürlich eine bedeutende Muskelkraft und Behendigkeit der Glieder erforderlich, welche allein in dergleichen rauhen Uebungen erworben werden konnte. Andrerseits ergiebt sich aber aus der gegebenen Darstellung die natürliche Folge, daß Knaben von schwächlicherem Körper in dergleichen Körperübungen zu Grunde gehen mußten.

Die Erwerbung der Kenntniß von Pferden und deren Behandlung, welche dem berittenen Adel von höchster Wichtigkeit sein mußte, scheint ferner die erste Schule gebildet zu haben, welche der junge Knappe in seiner neuen Würde durchmachen mußte. Man gab ihn in die Ställe, wo er von älteren Genossen seines Standes practisch unterrichtet wurde[1]). — Im Beginn mußte er ferner andere Kriegsdienste niedrer Art verrichten, um sich an die Disciplin des wirklichen Kampfes zu gewöhnen, z. B. die Wache sogar auf Schlössern und Burgen halten, welche vom Feinde nicht bedroht waren, die Runde machen u. s. w.[2]).

Den Gebrauch der Schutzwaffen erlernten die Knappen in der Regel als Begleiter ihrer Herren im Kriege und auf Turnieren. Die Anlegung derselben erforderte nämlich eine nicht unbedeutende Uebung und Geschicklichkeit, so wie auch eine fortwährende Sorgfalt in allen Einzelnheiten, weil die Sicherheit der Personen und der Erfolg des Einzelkampfes größeren Theils davon abhängig war. Eine besondere Kunstfertigkeit wurde in der Zusammenfügung der Panzergelenke und in der Anlegung des Visirs erfordert; durch eine Nachlässigkeit hinsichtlich des letzteren Punktes scheint der berüchtigte Tod Heinrich's II. von Frankreich bewirkt zu sein. Den hiezu nothwendigen Dienst leisteten die Knappen jedoch erst im Augenblicke, wo die Nähe des Feindes eine vollständige Ausrüstung des Ritters erforderte. Auf dem Marsche ritt Letzterer ein Pferd von leichterem Wuchs, bei abgelegten Waffen, oder höchstens mit einem Brustharnisch bekleidet. Die übrigen Theile der Rüstung wurden erst unmittelbar vor dem Kampfe oder in Nähe der Gefahr, den Rittern von den Knappen nebst einem stärkeren und größeren Pferde gebracht. — In der Schlacht

[1]) La Palaye, p. 19. [2]) ibid. p. 20.

selbst waren die Knappen von den Rittern durchaus getrennt. Letztere fochten in einer weitgedehnten Reihe und stießen beim heftigen Laufe der Pferde mit den Lanzen aufeinander. Die Knappen bildeten eine zweite Linie. Ein jeglicher derselben mußte auf die Bewegungen seines Herrn achten, ihn im Nothfall unterstützen, mit frischen Waffen versehen, durfte aber, feindlichen Rittern gegenüber, nur vertheidigungsweise verfahren. Diese Kampfordnung war noch unter der Regierung Franz **I.** bei den Franzosen gewöhnlich. Brantome[1]) erzählt, daß der Ehrenknappe des Königs, bei Pavia, als dieser in persönliche Gefahr gerieth, die auf seinen Herrn gerichteten Hiebe parirte und bei dieser Vertheidigung desselben seinen Tod fand. Er erwähnt jedoch den Gebrauch als bereits veraltet; wie es scheint, hat er sich nach jener Zeit verloren, in welcher die Kampfart der Reuterei in Colonnen oder Escadrons allgemein ward, bei Deutschen und Spaniern seit Carl V., welcher hierdurch eine Ueberlegenheit über die Franzosen erlangt haben mag, und bei den Franzosen seit den Bürgerkriegen der Hugenotten. — Wegen jener Kampfordnung hießen die Knappen **Poursuivants** (die Folgenden), ein Ausdruck, welcher auch auf die Deutschen des Mittelalters durch das Wort Perseveranten überging. Dies Verhältniß der jungen Edelleute, welche die ihrem Stande eigenthümliche Kampfart in solcher Weise durch Uebung erlernten, war schon im ersten Kreuzzuge hergebracht, wie man aus einer oben angeführten Stelle des Foucher von Chartres ersehen kann; sie ist also zugleich mit der schweren Reuterei des Adels und mit dem Ritterthume entstanden.

Ein letzter Dienst des Knappen während des Gefechtes bestand in der Bewachung der Gefangenen. Man sieht dies aus einer Menge von Stellen, wie deren **La Palaye p. 52.** einige zusammengestellt hat.

Was äußere Abzeichen betrifft, so durften die Knappen an ihren Waffen zwar den Schmuck des Silbers, aber nicht des Goldes tragen, welches als Zierde des edelsten Metalles dem Ritterstande vorbehalten wurde[2]). In derselben Weise war ihnen das gewöhnliche Pelzwerk und die gewöhnliche Seide erlaubt, kostbarere Stoffe so wie der Scharlach dagegen verboten. Ihre Schutzwaffen waren im Kriege und Turniere leichter und unvollkommener; von dem Kampfe mit schwergerüsteten Reutern,

[1]) Brantome, Cap. Fr. 1. p. 12.

[2]) La Palaye, I. p. 287 u. 333. Ducange unter Calcaria aurea u. argentea.

welcher ihnen ohnedem durch die Sitte untersagt wurde, mußten sie somit wegen Ungleichheit in der Bewaffnung ausgeschlossen bleiben.

In der Erziehung der jungen Edelleute wurde die Ausbildung in den geselligen Formen, wodurch ein abgeschlossener Adel sich überall von der Menge eben so abzusondern pflegt, wie dies durch Rechte und Lebensverhältnisse der Fall ist, in derselben Weise bezweckt, wie die Aneignung kriegerischer Tüchtigkeit. Eine länger dauernde Ausbildung war schon deßhalb nothwendig, weil dergleichen gesetzliche Formen allein durch längere und anhaltende Angewöhnung vollkommen erworben werden können. Die Knappen wurden deßhalb in untergeordnetem Range zu der Gesellschaft und zu den Festlichkeiten ihrer Herren gezogen, gewöhnlich in dem Verhältnisse der Diener. Jene persönlichen Dienstleistungen, welche den Alten hinsichtlich der Freien für schimpflich galten, verletzten schon in den ältesten Zeiten die Ehre der Edlen unter germanischen Völkern in keiner Weise. Die Merowinger, wie alle Könige der ursprünglichen germanischen Staaten des Mittelalters, sammelten sich, wie erwähnt, ein Gefolge von Edlen, welches neben den Staatsämtern jene persönlichen Dienstleistungen versah[1]). Die reicheren Besitzer von Lehen haben dies im späteren Mittelalter hinsichtlich der Knappen nachgeahmt. Knappen versahen bei der Tafel den Dienst der Vorschneider, überbrachten das Waschwasser, schenkten den Wein u. s. w. Sie kamen somit in fortwährende Berührung mit den Rittern und erlernten jene geselligen Formen durch Anschauung, ob sie gleich von der Theilnahme der Gespräche, wenigstens bei Festlichkeiten, ausgeschlossen blieben. Wie wenig solche Dienste für schimpflich erachtet wurden, erhellt aus Joinville, welcher erzählt, daß er selbst Knappe und zwar als Zerschneider am Hofe des Königs Ludwig's des **IX.** dem Könige von Navarra aufgewartet habe, während der König bei derselben Festlichkeit durch seinen eigenen Bruder, den Grafen Artois und den jungen Grafen von Soissons bedient wurde[2]). Auch Froissart erzählt vom Grafen Foix, dessen Hofhaltung er wegen seiner Pracht und Ritterlichkeit außerordentlich rühmt, daß sich derselbe gewöhnlich nur von seinem eigenen Sohne bei Tische bedienen ließ[3]).

[1]) Grimm, Rechtsalterth., p. 250.

[2]) Joinville, hist. de S. Louis, p. 20 et 21.

[3]) Froissart, Chronique et histoire, t. III. p. 31.

Unter diesen Verhältnissen mußte sich an den Höfen des reicheren Feudaladels eine nicht unbedeutende Menge von Knappen vorfinden. Ein zahlreiches Gefolge derselben ergab sich ohnedem im Kriege wegen der Bewaffnung als nothwendig. Einzelne Knappen führten ihrem Herrn die Pferde nach; Andere trugen Waffen, Andere besorgten den persönlichen Dienst u. s. w. Den ersten Rang besaß der sogenannte Leib- oder Ehrenknappe (escuyer du corps oder d'honneur); er trug das Banner seines Herrn, und hielt sich in dessen nächster Umgebung, verrichtete vertraute Dienste u. s. w.

Die Erziehung galt im einundzwanzigsten Jahre für vollendet, in welchem fast überall die Mündigkeit[1]) begann. Mit diesem Alter trat sogleich die Wehrhaftigkeit ein; der junge Mann wurde zum Kampfe berechtigt, von welchem er früher ausgeschlossen blieb[2]). Er war somit im Stande, die Ritterwürde zu empfangen. Ausnahmen haben jedoch hinsichtlich dieses Alters stattgefunden. Bei den Spaniern galt nach dem Vorgange der Westgothen für die Mündigkeit und Wehrhaftigkeit das zwanzigste Jahr als genügend, und der Cid empfing den Ritterschlag, noch bevor er dies Alter erreicht, aber sowohl im Zweikampf, wie durch einen Sieg gegen die Mauren seine Tüchtigkeit erprobt hatte.

Die Ritterwürde wurde durch eine Ceremonie übertragen, deren Einzelnheiten abweichend waren. Als passendste Quelle der vollständigen Feierlichkeit mag hierüber ein altfranzösisches Gedicht, wahrscheinlich aus dem dreizehnten Jahrhundert, gelten, welches in den Fabliaux et Contes des Poëtes Français des XI., XII., XIII., XIV. et XV. siècles, publiés par Barbazan. t. 1. p. 60. abgedruckt ist. Es enthält zwar eine sonderbare Mähr, allein es berichtet die Gebräuche jener Zeit bei der Ernennung von Rittern zugleich mit dem symbolischen Sinne, den man daran zu knüpfen pflegte, in einfacher und treuer Erzählung. Der Inhalt ist folgender:

Hugo, Fürst von Tiberias (Hue de Tabarie) wird in einer Schlacht von Saladin gefangen. Der Sultan will ihm auf sein Ritterwort die Rückkehr in sein Land erlauben, damit er sein Lösegeld binnen drei Jahren zusammenbringe: als Hugo aber gehen will, nimmt er ihn bei Seite und bittet denselben, er möge ihn (den Sultan) zum Ritter schlagen. Hugo weigert sich anfangs, weil Saladin ein Ungläubiger sei, fügt sich aber dennoch dem Willen des Sultans und nimmt die einzelnen Ceremonien mit ihm vor. Er ordnet ihm das Haupthaar und den Bart und führt ihn alsdann in ein Bad, indem er sagt: So rein von Sünden, wie das Kind aus dem Taufbecken erhoben werde, müsse er aus dem Bade, unbefleckt von Niedrigkeit emporsteigen, Rechtlichkeit, Höflichkeit und Güte üben, und die Liebe aller Menschen erwerben. Alsdann legt er ihn auf ein Bett mit den Worten: dies bedeute das Bett der Ruhe im Paradiese, welches er durch sein Ritterthum sich erwerben müsse, und welches den Bösen versagt sei. Nachdem der Sultan sich wieder erhoben hat, kleidet ihn Hugo in weiße Leinwand und sagt: „Dies bedeutet die stete Reinlichkeit, worin Ihr Euer Fleisch und Euren Leib im Leben halten müßt, wenn Ihr zu Gott gelangen wollt.“ Alsdann hüllt er den Sultan in einen Scharlachrock und erklärt ihm: Die Farbe bedeute das Blut, das er stets im Dienste Gottes und für den Schutz der Kirche zu vergießen bereit sein müsse. Hierauf legt er ihm die Schuhe an und spricht: Diese schwarze Fußbekleidung muß Euch stets an den Tod und an die Erde erinnern, woraus Ihr entsprungen seid und wohin Ihr einstens zurückkehrt. Ihr dürft Euch deßhalb nie dem Stolze überlassen, welcher einem Ritter nie geziemt, sondern müßt nach Einfachheit und Einfalt streben. — Nachdem der Sultan sich erhoben hat, legt ihm Hugo einen weißen Gürtel um den Leib, wiederholt die schon gegebene Lehre von äußerlicher Reinheit und fügt hinzu: Er müsse ferner seinen Leib gleichsam in Jungfrauschaft, von allem Schmutz der Schwelgerei entfernt halten, und letztere verabscheuen und verachten. — Hierauf heftet Hugo dem Könige die vergoldeten Sporen an die Füße und erklärt die Handlung: So schnell und rüstig wie er sein Pferd wünsche, sobald er ihm die Sporen in den Leib drücke, eben so bereitwillig müsse er stets im Dienste Gottes und in Ausübung der Ritterpflichten sich erweisen. — Alsdann reicht er ihm ein zweischneidig Schwert und erläutert: die eine Schneide ist für Euch selbst zur Vertheidigung gegen Feinde, die andre giebt Euch zu verstehen, daß Ihr die armen Leute beschützen müßt, damit der Reiche sie nicht mit Füßen trete, und daß Ihr verbunden seid, die Schwachen aufrecht zu halten, damit der Starke sie nicht mißhandle. — Nach der Umgürtung mit dem Schwerte setzt er dem Sultan ein weißes Barret auf's Haupt und spricht:

---

[1]) Grimm, Rechtsalterth., p. 416.

[2]) Establissemens de S. Louis, c. 73. Gentilhom n'a aage de soi combatre devant que il aie vingt un ans.

So rein und fleckenlos dieser Schmuck des Kopfes sich weist, so rein von Thorheit und Sünden des Leibes müssen wir dereinst am Tage des Gerichtes die Seele Gott übergeben, damit wir in's Paradies gelangen. — Die letzte Ceremonie, den Ritterschlag, will Hugo dem Könige nicht geben; er sagt, dies sei ihm als einem Gefangenen nicht erlaubt; der Schlag aber werde deßhalb ertheilt, damit der neugeschaffene Ritter sich dankbar an denjenigen stets erinnere, welcher ihn zu der Würde erhob[1]). — Schließlich belehrt er den Sultan noch über die Ritterpflicht der Gerechtigkeit, der Galanterie, der Frömmigkeit und Barmherzigkeit gegen Arme.

Von diesen Ceremonien wurden zu Zeiten einige weggelassen, andrerseits auch noch einige zu denselben hinzugefügt. — Im gewöhnlichen Leben geschah die Feierlichkeit in einer Kirche, nachdem der junge Edelmann durch Fasten, durch Beichte und den Empfang des Sacramentes sich zu der Feierlichkeit vorbereitet hatte. Er trat in einfachem Kleide vor den Altar, indem er das Schwert in einer von den Schultern herabhängenden Schärpe trug, überreichte letzteres dem Priester, der es segnete, und knieete nieder. Mitunter wurden ihm Fragen vorgelegt, weßhalb er in den Orden treten wolle[2]), indem die alleinige Absicht, Ehren in Ruhe zu genießen, als dasselbe wie die Simonie im Priesterstande galt. Alsdann wurden dem jungen Edelmanne alle Waffenstücke angelegt, mitunter zum Theil von Frauen. So heftet eine Infantin von Castilien dem Cid[3]) die Sporen an, während die Königin ihm das Pferd hält. War der Edelmann gerüstet, so erhielt er den Ritterschlag; der Ritter, welcher ihm die Würde übertrug, schlug ihm dreimal mit dem flachen Schwerte auf die Schulter oder auf den Hals[4]), oder schlug ihm mitunter allein mit der Hand in das Gesicht. Bei dem Ritterschlag wurde mitunter die Formel ausgesprochen: Im Namen Gottes, Sanct Michael's und Sanct Georg's ernenne ich Dich u. s. w. Bisweilen wurde der neue Ritter ermahnt, keinen weiteren Schlag von Anderen zu dulden. In den Zeiten der bürgerlichen Unruhen unter Carl V. und VI. von Frankreich scheint noch die Verpflichtung hinzugekommen zu sein: die Zwistigkeiten des Volkes zu beruhigen, und so viel wie möglich Alles zu entfernen, welches dem Gemeinwohl hinderlich sei[1]). Endlich waffnete sich der neue Ritter mit Schild und Helm, und pflegte sich vollständig gerüstet und zu Pferde dem Volke zu zeigen[2]). Mitunter wurde auch ein Eid geleistet. In den letzten Zeiten des Mittelalters war dies jedoch unterblieben[3]).

Unter diesen Förmlichkeiten war jedoch der alleinige Ritterschlag (la colée) vollkommen genügend, um die Würde zu ertheilen. In jedem Kriege wurde eine Menge Ritter auf diese Weise, vor oder nach der Schlacht, bei Belagerungen u. s. w. erschaffen. Die vor dem Kampfe ernannten Ritter wurden gewöhnlich in die erste Reihe gestellt, damit sie Gelegenheit erhielten, sogleich ihre Tapferkeit durch die That zu beweisen. Froissart z. B. erzählt von Dionys, König von Portugal, bei einer Schlacht der Portugiesen gegen die Castilier[4]): „Alsdann ließ der König in seinem Heere nachfragen, wer Ritter werden wolle, solle vortreten und er wolle ihm den Orden des Ritterthumes im Namen Gottes und Sanct Georg's übertragen; und wie mir scheint, nach Allem, was ich hörte, wurden damals 60 neue Ritter ernannt, worüber der König eine große Freude empfand. Er stellte sie auf in der ersten Schlachtreihe und sagte ihnen beim Scheiden: Liebe Herren, der Ritterorden ist so hoch, daß kein Fehl sich daran denken läßt, und ein Ritter darf keinen Flecken, keine Niederträchtigkeit, keine Feigheit beweisen, sondern muß stolz und kühn sein, wie ein Löwe, wenn er den Helm auf dem Kopfe trägt, und seine Feinde sieht. Deßhalb will ich, daß Ihr heute Eure Tapferkeit da, wo es geziemt, erweist, und ich schicke Euch in die erste Schlachtreihe. Benehmt Euch so, daß wir und auch Ihr die Ehren davon erlangen, denn

---

[1]) Galeazzo Visconti will bei Muratori, Script. Rer. T. VIII. p. 117, Philipp von Valois, in einem Augenblick, wo der Vortheil auf seiner Seite war, deßhalb nicht angreifen, weil er den Ritterschlag vom Vater Philipp's erhalten hatte.

[2]) Ordre de Chevalerie, p. 10 et 11.

[3]) Romancero ordenado por D. Agustin Duran. Madrid 1832. parte II. p. 63. In Herder's Uebersetz. Romanze 10.

[4]) In dieser Weise ist der Ritterschlag auf einer Miniature eines Manuscriptes der Pariser Bibliothek abgebildet, wovon eine Copie sich als Titelkupfer im ersten Theil der Fabliaux von Barbazan befindet. Auf dieser Miniature empfängt der junge Edelmann den Schlag stehend, nicht wie gewöhnlich auf den Knieen.

[1]) La Palaye, I. 122.

[2]) Dies öffentliche Erscheinen eines neugeschaffenen Ritters vor allem Volk wird wenigstens im Ordre de Chevalerie p. 12 als wesentlicher Theil der Feierlichkeit genannt.

[3]) La Palaye, I. 74.

[4]) Froissart, Chroniques, t. III.

sonst wären Eure Sporen übel angebracht." — Wie ein solcher Ritterschlag, vor oder nach der Schlacht empfangen, vor allen andern hochgeschätzt wurde, sieht man aus demselben Schriftsteller in der Beschreibung der Schlacht von Crecy: Eduard III. erhält Nachricht, daß sein Sohn, der Prinz von Wales (gewöhnlich unter dem Namen der schwarze Prinz bekannt), von Feinden umringt und heftig bedrängt werde. Er frägt: Ist er todt, oder vom Pferde gestürzt, oder so schwer verwundet, daß er sich nicht vertheidigen kann? — Als nun der Bote dem Könige zur Antwort giebt, sein Sohn sei zwar noch am Leben, befinde sich aber in dringender Gefahr; sagt der König: „Kehrt zu ihm oder zu denen zurück, die Euch abgeschickt haben, und sagt ihnen von meiner Seite, daß sie, was sich auch ereignen möge, nicht wieder zu mir senden, um etwas von mir zu bitten, so lange mein Sohn noch am Leben ist, und sagt ihnen, wie ich ihnen befehle, daß sie mein Kind seine Sporen gewinnen lassen. Ich will, wenn Gott es erlaubt, daß dieser Tag sein Glück sei, und daß ihm Ehre gebühre."

Bei allen Gelegenheiten im Kriege wurden, wie erwähnt, dergleichen Ritter ernannt. Der König von England ertheilte z. B. Vielen seiner Soldaten die Würde, als er mit dem Heere in Frankreich gelandet war, ferner bei seinem Angriffe auf Paris. Froissart erzählt, daß von der oben erwähnten Schlacht der Portugiesen und Spanier einige Franzosen im castilischen Heere die Ritterwürde erhielten, weil sie das portugiesische auf einer Recognoscirung entdeckt hatten. Oft war die Menge der so ernannten Ritter sehr groß. In der Belagerung von Bourge (1412) wurden mehr als 500 in den Ritterstand erhoben. Auch Franz der Erste wurde in solcher Weise nach seiner ersten gewonnenen Schlacht bei Marignano von Bayard zum Ritter geschlagen. — Der Gebrauch beschränkte sich nicht allein auf den Kampf zu Lande. Bei den Engländern wenigstens scheint es allgemein gewesen zu sein, daß einzelne Krieger, welche sich in Seegefechten ausgezeichnet hatten, die Ritterwürde empfingen. So geschah es nach Froissart (I. 40.) auf der Flotte, welche die Stadt Cayant angriff.[1]) Später unter Elisabeth war es bereits so gewöhnlich, daß ein jeder Befehlshaber eines größeren Schiffes, wenn er sich irgend ausgezeichnet hatte, die Ritterwürde erhielt. Auch unter den Franzosen wurde

[1]) Monstrelet, mém. t. I. c. 93.

beim Zuge Carl's VIII. gegen Neapel ein Einzelner zum Ritter geschlagen, als eine Seeschlacht gegen den Fürsten von Tarent bei Genua gewonnen war[1]).

Die Ceremonie bestand, wie erwähnt, bei solchen Gelegenheiten allein in dem Ritterschlag. Der zu ernennende Ritter reichte sein Schwert knieend dem Andern dar, welcher ihm die Würde übertragen sollte[2]). — Wurde die Ritterwürde nach der Schlacht ertheilt, so mußten die Ansprüche des Bewerbers häufig von Waffenherolden untersucht werden.

Auch im Frieden ergaben sich Gelegenheiten, an welchen Edelleute in größerer Masse zu Rittern geschlagen wurden, so daß die oben erwähnten Ceremonien wegfielen. Diese Gelegenheiten wurden durch die größeren kirchlichen Feste, z. B. um Pfingsten geboten, durch Krönungen oder Vermählungen der Fürsten, durch die Geburt von Prinzen, durch Errichtung größerer Lehen, durch Besitznahme derselben u. s. w. Mitunter geschah dies auch nach Turnieren. Diese Feste folgten jedoch bei feierlichen Veranlassungen gewöhnlich auf die Ritterernennungen, so daß die neugeschaffenen Ritter Gelegenheit erhielten, wenigstens ihre Geschicklichkeit in Behandlung der Waffen zu zeigen[3]).

Die ganze Ceremonie der Rittererhebung ist offenbar älteren Ursprungs wie der Feudaladel und das damit verbundene Ritterthum. Man hat ihre Entstehung nicht mit Unrecht aus der Wehrmachung der ältesten Germanen hergeleitet, welche bereits Tacitus als eine Feierlichkeit erwähnt, worin den jungen Leuten die Waffen überreicht und die bürgerlichen Rechte übertragen wurden[4]). Unter den Carolingern bemerkte man ähnliche Feierlichkeiten. Carl der Große ertheilte seinem Sohne Ludwig das Schwert in großer und feierlicher Versammlung, nachdem er denselben zu dem Zwecke aus Aquitanien hatte kommen lassen. Ludwig der Fromme umgürtete seinen Sohn Carl 838 mit dem Schwerte in feierlicher Weise und in der Versammlung der fränkischen Edlen[5]). Auch bei den Angelsachsen fand sich vor der normannischen Eroberung eine ähnliche Feierlichkeit der

[1]) Desrey, voyage de Charles VIII. à Naples.

[2]) La Palaye, I. p. 83. [3]) La Palaye, I. p. 84.

[4]) Germ. 13. Arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant.

[5]) Die Stellen findet man bei Ducange unter arma dare.

Wehrmachung, welche bereits einen religiösen Charakter offenbarte[1]). Auch der Schlag scheint bei einzelnen feierlichen Handlungen eine Gewohnheit gewesen zu sein, welche sich bei den verschiedenartigsten Gelegenheiten und zwar in der Bedeutung vorfand, daß der Geschlagene sich dankbar an denjenigen erinnern solle, der ihm eine Würde übertrug, wie dies auch Hugo von Tiberias in dem oben erwähnten Gedichte ausdrückt. Bekannt genug ist die Ohrfeige, welche in den Gilden der Städte den neu Aufgenommenen ertheilt wurde, sobald dieselben die mit ihrer Aufnahme verbundenen Rechte erhalten hatten. Ein auffallendes Beispiel anderer Art hat Grimm angegeben[2]). Der Herzog von Kärnthen mußte bis zum fünfzehnten Jahrhundert Land und Volk, durch dessen Stellvertreter, einen freien Bauersmann, symbolisch empfangen. Bevor ihm gehuldigt wurde, setzte sich ein Freibauer aus einem bestimmten Geschlecht auf den Herzogsstuhl. Der Herzog, vom Adel des Landes begleitet, erschien vor ihm mit Geschenken. Nach mehreren Fragen und Antworten überließ der Herzog dem Bauer die Geschenke; dieser aber ermahnte den Herzog zur Gerechtigkeit, stieg vom Stuhle herunter und gab ihm einen Backenstreich: hierauf erst nahm der Herzog von seiner Souveränität symbolisch Besitz. Das Zeichen des Schlages war hier in derselben Weise, wie der Ritterschlag, darauf berechnet, bei dem Herzoge die Erinnerung an denjenigen rege zu halten, welcher ihm die Regierung symbolisch übertragen hatte. Dieser aber repräsentirte den Stand der Freien, und der Herzog sollte somit für immer daran gemahnt werden, daß er durch die Zustimmung dieses Standes seine Würde erhalten hatte und seine Regierungsrechte in Zukunft ausüben würde. Die Entstehung dieses Brauches war aber sehr alt und wird bei Grimm in das Jahr 790 gesetzt, als der erste Herzog von Kärnthen sich zum Christenthum bekehren ließ; er kann also in der Entstehung mit dem später ausgebildeten Ritterthum nicht zusammenhängen.

Was die Vorrechte des Ritterstandes betrifft, in so weit sie denselben vor dem übrigen Adel auszeichneten, so bestanden diese im geselligen und kriegerischen Vorrang und in äußeren Abzeichen; durch die eigentliche Gesetzgebung sind jedoch nirgends besondere Privilegien in juristischer Hinsicht für den Stand geschaffen worden, welcher dem übrigen Adel in gesellschaftlichen Verhältnissen dieser Art vollkommen gleich stand. Nur in Frankreich waren einzelne höhere Aemter den Rittern besonders vorbehalten, so daß ein Adlicher, welcher die Würde nicht besaß, zurückgewiesen werden konnte[1]). Ferner scheint es allgemeiner Brauch gewesen zu sein, daß man zu Gesandtschaften nur diejenigen Adlichen wählte, welche den Ritterschlag empfangen hatten. Auch ergab sich aus der Sache selbst, daß Ritter ausschließlich zu Feldherrn und zu den höhern Hofämtern gewählt wurden.

Die besondere Stellung der Ritter in der Schlacht, worin sie von den Knappen abgesondert fochten, ist bereits erwähnt worden. Die gesellige Absonderung beider ergiebt sich schon aus den angeführten Diensten, welche die jungen Edelleute und sogar die Prinzen des königlichen Hauses, so lange sie die Ritterwürde noch nicht empfangen hatten, bei der Tafel und bei andern Gelegenheiten leisten mußten[2]). — Was äußere Auszeichnungen betrifft, so besaßen die Ritter allein das Recht der kostbarsten Kleidung, wie oben erwähnt wurde[3]). Dies galt wenigstens bei Turnieren und an Höfen. Sie unterschieden sich ferner durch den Titel Herr, **Messire**, **Sir**, **Don**, während die Adlichen, welche die Würde noch nicht erlangt hatten, allein auf den Titel Junker (**Damoisel**) Anspruch besaßen. Letztere durften sich ferner bei gerichtlichen Akten ihres Siegels nicht bedienen, sondern mußten dasselbe von ihren Herren oder Verwandten entlehnen[4]). — Wurde die Ritterwürde vor dem einundzwanzigsten Jahre übertragen, so trat mit derselben die gesetzliche Majorennität ein.

Wie bereits oben erwähnt wurde, so ergab sich aus dem Ritterstande eine allgemeine Gleichheit des Adels unter seinen Standesgliedern in geselligen und kriegerischen Verhältnissen. Die Unterscheidungen des bloßen Ritters (**Chevalier Bachelier**) vom Bannerherrn (**Banneret**) lag allein in dem Umstande, daß die Reicheren den letzteren Titel führten, wenn sie eine bestimmte Anzahl Bewaffneter auf ihre Kosten halten konnten, wobei sich der Aermere Nichts vergab, wenn er auf diese Weise in

---

[1]) **Hallam**, **middleages II. c. 9.**

[2]) Grimm, Rechtsalterth., p. 253.

[1]) **La Palaye**, **I. 301.**

[2]) Vergl. die oben angeführten Stellen bei Joinville und Froissart.

[3]) Vergl. **Les Tournois du Roi René**, **Paris 1829**, **fol. 26**. Die Knappen mußten wenigstens immer Kleider von geringerem Werthe tragen. Trugen die Ritter Sammet, so war ihnen Damast erlaubt 2c. Auch war ihnen das Silber erlaubt, das Gold aber verboten. *Cf.* **Ducange** unter **carlcarium**.

[4]) **La Palaye**, p. 352, hat die Gesetzesstellen über diesen Brauch gesammelt.

das Gefolge eines Andern trat. Wirkliche gesellige oder kriegerische Vorrechte wurden durch die Unterscheidung nicht gewährt; höchstens ergab sich letztere in äußeren Abzeichen; der Bannerherr trug (wenigstens im 15. Jahrhundert) an der Lanze eine viereckige Fahne, während der bloße Ritter ein an zwei Spitzen ausgeschnittenes Fähnlein führte, oder der Bannerherr erhielt einen größeren Antheil an der Kriegsbeute und an Geschenken, welche bei Gelegenheiten der Gesandtschaften, Festlichkeiten u. s. w. gemacht wurden[1]).

Hinsichtlich des Einflusses, welchen das Ritterthum auf das Leben und die Gesellschaft äußerte, so bietet sich zuerst die religiöse Seite. Diese erkennt man bereits in allen Formen und Ceremonien, welche bei der vollständigen Ernennung der Ritter als gewöhnlich erwähnt wurden. Schon aus jener Erklärung des Hugo von Tiberias bei den einzelnen Handlungen ergiebt sich die Art und Weise, wie jene Tugenden, welche die Religion erheischt, neben dem Schutz der Kirche, zur Bedingung der persönlichen Ehre gemacht wurden, worauf das Ritterthum beruhete. Jenes Verfahren, so wie überhaupt der kriegerisch religiöse Geist jener Zeiten, welcher die Bekämpfung der Ungläubigen zur Nationalsache christlicher Völker machte, ist zu allgemein bekannt, und in allen Erscheinungen und Folgen zu oft dargelegt worden, als daß man hierüber noch etwas Besonderes bemerken sollte. Eben so allgemein kennt man jenen Geist der damaligen Zeit, in welchen die äußeren Formen der Religion bei allen Lebensverhältnissen zur Pflicht gemacht oder erzwungen wurden, und welche daher ebenfalls mit dem Ritterthume verknüpft erscheinen. Hugo von Tiberias giebt auch nach der Ceremonie vor Allem die Lehre der äußeren Frömmigkeit; der Ritter müsse an jedem Freitag fasten, täglich die Messe hören und bei der Gelegenheit Almosen opfern. Nachher fügt der Dichter hinzu: der Ritter besitze das Recht, mit allen seinen Waffen in die Kirche zu treten, wenn er die Messe hören wolle, und alle niederzustoßen, welche die Sacramente lästerten[2]). Etwas Aehnliches erwähnt ein alter Chronist

[1]) La Palaye, I. p. 304.

[2]) Si Chevalier a pooir
De toutes ses armes avoir
En sainte glise apporter
Quant il vieut la Messe escouter,
Que nus mauvaise ne contredie
Le service de fil Marie
Ne le saint digne sacrement
Porquoi nous avons sauvement;
Et se nus le voloit desdire
Il a pooir de li oschire.

bei Ducange[1]) vom Gefolge Kaiser Carl's IV. Wenn das Evangelium gelesen wurde, entblößten die Ritter ihre Schwerter und hielten die Spitze nach oben, zum Zeichen ihrer Bereitwilligkeit, den Glauben zu vertheidigen. Dergleichen Aeußerungen der Frömmigkeit kann man in Menge bei den gleichzeitigen Geschichtsschreibern der Kreuzzüge vorfinden, durch welche Unternehmungen jene religiöse Richtung des Ritterthums, ob auch früher vorhanden, ohne Zweifel allgemeiner und entschiedener geworden ist. In derselben Art läßt sich die naive Weise, wie die Frömmigkeit, der allgemeinen Bildung jener Zeiten gemäß, für den einzelnen Ritter sich mitunter äußerte, aus Joinville und andern Chronisten jener Perioden zur Genüge erkennen. Die Stelle eines Chronisten aus dem fünfzehnten Jahrhundert[2]) mag hier zur Erläuterung dienen: Stephan Vignolles, genannt Lahire, zieht im Jahre 1427 mit Dunois den Engländern entgegen. Als er dem englischen Lager näher kommt, geht er zu einem Kaplan und bittet ihn um die Absolution. Dieser sagt, er möge beichten. „Lahire erwiederte, dazu habe er keine Zeit, denn er müsse schnell den Feind bekämpfen, und er habe dasjenige gethan, was Kriegsleute zu thun gewohnt seien, worauf ihm der Kaplan so gut wie möglich die Absolution gab. Und da betete Lahire zu Gott und sprach mit gefalteten Händen in seinem Gascognischen: „Gott, ich bitte dich, daß du heute für Lahire so viel thust, wie du willst, daß Lahire für dich thäte, wenn er Gott wäre und du Lahire wärst; und er glaubte sehr gut gebetet und gesprochen zu haben.“

Eng verbunden mit jener wenigstens äußerlichen Andacht war die Galanterie gegen Frauen, wovon bereits oben bemerkt wurde, daß sie durch die Sitten der ältesten Germanen dem Adel des Mittelalters überliefert wurde. Die Liebe Gottes und der Damen wurde zugleich den jungen Leuten als beinahe gleichbedeutend eingeschärft[3]). Jene Pflicht der Beschützung der Schwachen, welche Hugo von Tiberias an der einen Schärfe des Schwertes dem neuen Ritter symbolisch darlegt, erregte Begeisterung,

[1]) Ducange Glossarium unter Evangelium.

[2]) Bei La Palaye, II. 13.

[3]) Sainte Palaye, 37, giebt hierüber Beispiele.

sobald die Frauen der Gegenstand des Schutzes wurden. Auch macht der Dichter des erwähnten Fabliau dem Ritter vor Allem zur Pflicht, er dürfe niemals einer Dame den Schutz versagen, sondern müsse sie unterstützen und ihr nach bestem Vermögen helfen, sobald sie dessen bedürfe, wenn er jemals Lob und Preis erlangen wolle; er müsse die Frauen ehren und um ihrenthalben große Mühen ertragen[1]). — Jene Galanterie, welche auf der Achtung vor dem weiblichen Geschlecht beruhete, scheint durch alle Verhältnisse des Lebens hindurchgegangen zu sein: Frauen erschienen bei allen Festlichkeiten der Höfe und hielten somit die Rohheit entfernt, welche sich bei einem kriegerischen und gewaltthätigen Adel voraussetzen ließ. Froissart pflegt nie bei der Schilderung eines Hofes die Damen zu vergessen, welche der Versammlung einen höheren Glanz verliehen, oder hinsichtlich der Liebe den Stoff zum Gespräche darboten. Damen saßen mit Rittern bei Festlichkeiten zu Tische und aßen mit ihnen aus einer Schüssel[2]). Damen waren beim Turnier gegenwärtig, vertheilten die Preise und entwaffneten die Ritter. Die Ritter dagegen kämpften für die Schönheit ihrer Damen, trugen ihre Devisen und Farben u. s. w. Die Verhältnisse der Frauen bei Turnieren sind jedoch einer späteren Darstellung vorbehalten. — Auch im Kriege pflegte sich jene Galanterie auf dieselbe Weise nicht zu verläugnen. Einige Stellen aus Froissart mögen den Geist des Ritterthums in dieser Hinsicht zeigen. Er berichtet: Als ein französischer Ritter mit Namen Bonnelance sich in Montferrand unter Damen befand, forderten ihn dieselben zu irgend einer auffallenden That gegen die Engländer auf. Eine derselben, die er liebte, sagt ihm, sie möchte gerne einen Engländer sehen. Bonnelance erwiedert: Wenn ich so glücklich bin, einige gefangen zu nehmen, so will ich sie hinführen; und bald darauf überbringt er der genannten Dame mehrere mit den Worten: Ich will sie bei Euch lassen, bis sie ihr Kostgeld bezahlen. Die Damen aber, sagt Froissart, begannen

---

[1]) Dame ne doit ne Demoiselle
Pour nul rien fourconsillier,
Mais s'eles ont de lui mestier
Aidier leur doit de son pòoir
Se il veut los et pris avoir;
Car femes doit l'en hounorer
Et por lor droit grand fez porter.

[2]) Roman du Perceforest. XX. Tabl. III. Il eust cent chevaliers séant à table, et si n'y eust celui, qui n'eust une dame ou pucelle à son ecuelle.

über die Sache zu lachen und freuten sich sehr und sagten großen Dank. Er erzählt ferner[1]): Ein Franzose, der eine Recognoscirung vornimmt, reitet an den Wall einer Festung und ruft der Wache zu: „Wo ist Euer Hauptmann? Sagt ihm, daß der Ritter Languerant ihn zum Kampfe fordert. Euer Hauptmann ist ein guter und tapfrer Ritter, daß er ihn aus Liebe zu seiner Dame nicht ausschlagen wird; und schlägt er ihn aus, so wird ihm dies zur Schande gereichen, und ich werde dies überall verkünden.“ Der Engländer, welcher im Namen seiner Dame zum Kampf gefordert wird, unterläßt es auch nicht, sich sogleich zu stellen, und bleibt Sieger nach einem heftigen Gefecht, worin der Franzose getödtet wird. — Noch auffallender ist eine Stelle desselben Schriftstellers[2]). Bei der Belagerung von Cherbourg entstand ein heftiges Gefecht; dieses wurde jedoch sogleich unterbrochen, als ein Franzose den am meisten Verliebten unter den Engländern herausforderte. Die Herausforderung wurde auf der Stelle angenommen, das allgemeine Gefecht unterblieb, bis der Zweikampf geendet war und Einer der Kämpfer seiner Liebe das Leben geopfert hatte; alsdann wurde der allgemeine Kampf auf eine erbitterte Weise fortgesetzt. — Gott und Liebe, wie erwähnt, galten beinahe als gleichbedeutend. Froissart kündigt an, er habe mit Hülfe Gottes und der Liebe eine Sammlung von Liebesliedern unternommen, und Boccaccio dankt sowohl Gott wie der Liebe für ihren Beistand bei Abfassung seines Dekameron. — Diese Galanterie ging sogar theilweise in die Gesetzgebung über. Jakob II. von Aragon befiehlt: Wir wollen, daß Jedermann, sei er Ritter oder nicht, welcher in Gesellschaft einer Dame reist, frei und ungehindert seines Weges gehe, wofern er nicht eines Mordes schuldig ist[3]).

Indem auf solche Weise das Verhältniß zu den Frauen sich bildete, war jedoch in keiner Weise eine idealische Liebe nach Art des Plato damit verbunden. In allen Quellen jener Zeit, welche das Leben schildern, wie es wirklich vorhanden war, läßt sich eine kräftige und zu Ausschweifungen geneigte Sinnlichkeit erkennen, sowohl in den Gedichten der älteren Franzosen, wie der Deutschen jener Zeiten[4]), obgleich man letztere, albern genug,

---

[1]) I. p. 43 et 44 ed. Ménard. [2]) II. p. 20.

[3]) De Marca, Marca Hispanica p. 1428.

[4]) Dies läßt sich sowohl aus den provenzalischen Troubadours, wie aus den lyrischen Gedichten Walter's von der Vogelweide erkennen.

als Muster der strengsten Sittlichkeit in unseren Zeiten hat darstellen wollen. Jene Spitzfindigkeiten der provenzalischen Poesie und der damit verbundenen Liebeshöfe, welche man als Beweise der höchsten Verehrung des weiblichen Geschlechtes hat darstellen wollen, waren ferner bloße Spielereien der Müßigen, welche den theologischen Spitzfindigkeiten der damaligen Scholastiker entsprechen, und eben so wenig mit dem wirklichen Leben übereinstimmten, wie die Schilderung verliebter Ritter in epischen Gedichten der Franzosen und Deutschen aus jenen Zeiten.

Unbezweifelt bleibt die damalige Einwirkung der Frauen auf die Verfeinerung des geselligen Lebens, auf jene Formen der Höflichkeit und des ritterlichen Benehmens, welches ebensowohl auf überlieferten Regeln, wie auf Bescheidenheit und auf der Achtung Anderer begründet war. Dies ist jene Courtoisie (cortesia, cortesy), deren Mangel den Rittern eben so zum Schimpf gereichte, wie Feigheit oder ein andrer mit der Ritterwürde nicht vereinbarer Fehl. Hugo von Tiberias stellt diese Eigenschaft in gleicher Reihe mit der Rechtlichkeit, und weist darauf hin durch die Worte: Er (Saladin) müsse so handeln, daß er von Jedermann geliebt werde (bei Erklärung des Bades); auch scheint sie die Verhältnisse der strengen Unterordnung niederer Stände gemildert zu haben. Ein Ritter aus dem vierzehnten Jahrhundert (le chevalier de la Tour fol. 5. bei la Palaye p. 39) sagt: „die Ehre der Höflichkeit, welche man den Großen erweist, muß ihnen von Rechtswegen zukommen; diejenige, welche man den kleinern Edelleuten und den noch Niedrigern erweist, kommt vom freien und süßen Herzen, und der Kleine hält sich für geehrt, und erhöht sich und ertheilt Lob und Ehre demjenigen, der ihn ehrte. Und so stammt von den Kleinen, welchen man Ehre erweist, das große Lob und der gute Ruf, und wächst von Tage zu Tage."

Diese Courtoisie galt als Pflicht eben so wohl im Kriege, wie im geselligen Verkehre. Mangel an Höflichkeit und ein damit verbundenes ungroßmüthiges Benehmen gegen besiegte Feinde, wurde für eben so schmachvoll gehalten, wie Treubruch und Verrätherei. Somit ergab sich eine Behandlung der Gefangenen, welche von dem Verfahren des Alterthums und der ältesten Germanen durchaus verschieden war. Die Gefangenen wurden gegen ein Lösegeld, gewöhnlich im Betrage ihrer Einkünfte auf ein Jahr[1]),

[1]) La Palaye, I. p. 309.

freigegeben, oder wurden auf ihr Wort in die Heimath unbedenklich entlassen, um jenes Lösegeld zusammen zu bringen. „Nach der Schlacht bei Poitiers," sagt Froissart, „fragte jeder englische oder gascognische Ritter seinen gefangenen Ritter oder Knappen, nachdem er ihn bewirthet hatte, auf seine Ehre, wie viel Lösegeld er ohne Unbequemlichkeit bezahlen könne, und gab ihm dann unbedenklich für die genannte Summe Credit. Oft auch hörte man die Sieger sagen: Sie wollten keinen Ritter oder Knappen bedrücken, oder ihm die Mittel zum standesmäßigen Unterhalt entziehen [1])." Nach derselben Schlacht erwies der schwarze Prinz dem gefangenen König von Frankreich die höchsten Ehren; er weigerte sich, aus Achtung vor dem Range seines Gefangenen, mit demselben zu Tische zu sitzen, während er ihn mit folgenden Worten tröstete: Mir scheint es, Ihr habt große Ursache Euch zu trösten, daß der Kampf nicht nach Euren Wünschen ausgefallen ist, denn Ihr habt heute den hohen Namen der Tapferkeit Euch erworben, und die besten Kämpfer von Eurer Seite übertroffen. Auch haben Alle in unsrem Heer, welche die Einen und die Andren sahen, mit vollem Gewissen dies zugestanden, und ertheilen Euch den Preis und den Kranz. — Vorher hat Froissart einen noch auffallenderen Zug von Eduard III. erzählt. Dieser König hatte einen französischen Ritter, welcher mitten im Waffenstillstande Calais angriff, im persönlichen Gefechte zum Gefangenen gemacht. Er setzt sich mit ihm zu Tische, macht ihm einige leichte Vorwürfe, und fügt dann hinzu, er (der König) habe niemals einen Ritter angetroffen, der so gut zu kämpfen verstehe, und er ertheile ihm den Preis vor allen Rittern seines Hofes durch rechtlichen Spruch. Alsdann nimmt er einen mit Perlen besetzten Schmuck vom Haupte, und setzte ihn dem Franzosen auf den Kopf mit den Worten: „Herr Eustache, ich gebe Euch diesen Schmuck als dem besten Kämpfer, und bitte Euch, daß ihr ihn in diesem Jahre aus Liebe zu mir traget. Ich weiß, daß Ihr munter und zur Liebe geneigt seyd, und, daß Ihr Euch gern unter Damen befindet. So sagt denn überall, wo Ihr hinkommt, daß ich ihn Euch geschenkt habe. Verlaßt auch Eure Haft, und ihr könnt morgen abreisen, wenn es Euch gefällt." — Diese Höflichkeit scheint sogar die Erbitterung der Bürgerkriege gemildert zu haben. So könnte man wenigstens aus der Stelle eines italienischen Chronisten im dreizehnten Jahrhundert schließen, welcher den Fall des berüchtigten Tyrannen Ezzelin da Romano be-

[1]) Froissart, I. cap. 16.

richtet. Er tadelt den Soldaten, welcher den Ezzelin verwundete, nachdem dieser gefangen genommen war mit den Worten: „Jener Krieger verdiente kein Lob, sondern vielmehr die Schmach der höchsten Niederträchtigkeit, denn man muß es für dieselbe Missethat halten, wenn man einen gefangenen Adlichen oder Nichtadlichen beleidigt oder schlägt, und wenn man einen Leichnam mit einem Schwert verwundet [1]).“

Mit dieser Höflichkeit stand die Freigebigkeit und eine edle Verachtung des Geldes im Zusammenhange, welche zugleich mit der ausgedehntesten Gastfreiheit überall in die Sitten übergegangen zu seyn scheint. An jedem Hofe wurden nicht allein die fremden Ritter bewirthet, sondern in der Regel auch beschenkt. Annahme von Geldgeschenken galt durchaus nicht für eine Schande. Außerordentlich erscheint nach unseren jetzigen Sitten die Verschwendung, welche in dieser Hinsicht Froissart am Hofe des Grafen Foix schildert [2]), aber als Etwas ganz Gewöhnliches zu erwähnen scheint. Die Sitte erheischte, daß dergleichen Geschenke beim Abschiede nach Uebung der Gastfreundschaft gemacht wurden. Es fanden sich jedoch noch eine Menge anderer Veranlassungen, und bei jeder feierlichen Gelegenheit waren sie wenigstens nicht ungewöhnlich, eben so wenig, wie im Kriege. Der schwarze Prinz z. B. gab nach Froissart einem Ritter, welcher sich in der Schlacht bei Poitiers ausgezeichnet hatte, ein Geschenk von 500 Mark.; dieser vertheilte das Geld sogleich unter die Knappen seines Corps, und der Prinz von Wales, als er dies hörte, schenkte ihm auf's Neue 600 Mark. — Auch ist Bertrand du Guesclin, als er von den Engländern gefangen wird, über sein Lösegeld durchaus nicht in Verlegenheit. Er weiß, daß er es sehr leicht in Geschenken zusammenbringen kann, sobald er auf sein Ehrenwort entlassen wird [3]). Eben so wenig wie die Annahme von Geldgeschenken für eine Schande galt, wurde auch eine Bitte um dieselben, nach

[1]) Muratori Script. Rerum Italic. VIII. p. 351.

[2]) Froissart, I. p. 196.

[3]) Histoire de Bertrand du Guesclin, p. 303. Der schwarze Prinz forderte du Guesclin auf, sein Lösegeld zu bestimmen. Du Guesclin nennt eine ungewöhnlich hohe Summe und sagt, als der schwarze Prinz hierüber erstaunt ist: Ich habe zu Freunden die Könige von Frankreich und Castilien, die mir nicht fehlen werden; ich kenne 100 Ritter in der Bretagne, die ihre Landgüter verkaufen werden, um mich zu befreien. Endlich gibt es keine Frau in Frankreich, welche mit der Spindel spinnt, die nicht arbeiten würde, um an meinem Lösegeld beizutragen.

unsren Begriffen eine Bettelei, bei ärmeren Ritter für schimpflich gehalten. Eine Erzählung Joinville's [1]) mag dies erläutern. Ein armer Ritter bittet demüthig knieend einen Grafen von Champagne, welcher den Beinamen des Freigebigen führte, und dessen Freigebigkeit Joinville durch dies Beispiel darlegen will, um ein genügendes Geschenk, damit er seine beiden Töchter ausstatten könne. Ein reicher Bürger, welcher den Grafen von der Zudringlichkeit dieses Mannes zu befreien wünschte, erwiedert dem Bittenden: Mein Herr hat bereits so viel weggeschenkt, daß ihm Nichts mehr übrig geblieben ist; der Graf aber sagt, indem er sich zum Bürger wendet: Leibeigener, du lügst, wenn du sagst, daß mir Nichts mehr übrig geblieben ist, um es zu verschenken. Du bist noch mein Eigenthum. Herr Ritter, ich schenke Euch, diesen meinen Leibeigenen und verbürge Euch dessen Besitz. Der arme Ritter besann sich nicht lange, packte den Bürger am Kleide, und erklärte ihm, daß er ihn nicht eher loslassen werde, als bis er ein Lösegeld bezahlt habe. Auch mußte sich der Bürger zuletzt mit 500 Livres loskaufen. — Joinville erzählt sehr naiv diese Geschichte, indem es ihm durchaus nicht einfällt, daß die ritterliche Tugend der Freigebigkeit auf Kosten Anderer sehr leicht zu üben war. — Auch im Gedichte über Hugo von Tiberias erkennt man die Sitte, von Andern Geschenke zu verlangen, als etwas ganz Gewöhnliches. Hugo nöthigt nicht allein dem Sultan ein bedeutendes Geldgeschenk ab, sondern geht auch um Geld bittend bei allen Emirs des Hofes von Saladin herum, und bringt so eine artige Summe zusammen.

Jene Sitte, die Gefangenen unbedenklich auf ihr Ehrenwort ziehen zu lassen, beruhete auf dem Vertrauen, welches eine nothwendige Bedingung des Ritterthums einflößte. Die Erfüllung des gegebenen Wortes und der eingegangenen Verpflichtung war eben so erforderlich, wie Treubruch jeder Art andrerseits verabscheut wurde. Hugo von Tiberias schärft Saladin die Lehre ein: Er dürfe nie dort verweilen, wo Verrath sich befinde, sondern müsse sogleich sich entfernen, wenn er denselben nicht hindern könne. Somit hat das Ritterthum in geselliger Hinsicht jenem Laster der Unzuverlässigkeit und den damit verbundenen Verbrechen der Verrätherei und des Meuchelmordes, welche sich eben so bei rohen, wie bei verderbten Nationen als ziemlich allgemein vorzufinden pflegen, auf entschiedene Weise entgegenge-

[1]) Joinville, p. 43.

wirkt. — Der Verräther ward der Ritterwürde verlustig, und selbst diejenigen, denen der Verrath zum Vortheil gereichte, vermogten ihn nicht zu schützen. — In den Romanzen vom Cid wird der König Sancho von einem Feinde gewarnt, als ein Edelmann, dem man nichts Gutes zutraut, in das Lager des Königs gekommen ist. Der König achtet nicht auf die Warnung und wird von jenem Edelmanne ermordet; die Einwohner der vom Könige belagerten Stadt Zamora, denen der Mord zum Vortheil gereicht, weisen aber alle Gemeinschaft mit dem Meuchelmörder zurück. Ihre ersten Edelleute erscheinen in Trauerkleidern, und stellen sich alsdann zum Kampfe, um die Schuldlosigkeit ihrer Mitbürger durch ein Gottesurtheil zu beweisen [1]). — Unzählige Beispiele ließen sich über die treue Beobachtung des Ritterwortes, so wie über das Vertrauen angeben, welches man allgemein, wenigstens im gewöhnlichen Leben, wenn auch nicht in der Politik zu demselben hegte. Andrerseits finden sich in dieser Hinsicht auch Fälle, die sich nach unsren Begriffen als sonderbar ergeben. Der Cid z. B. will von Juden Geld leihen. Er gibt ihnen aus Sicherheit zwei schwere Kisten, die angeblich mit Silber, in Wirklichkeit jedoch mit Steinen angefüllt sind, und nimmt ihnen das Versprechen ab, daß sie dieselben vor der Verfallzeit nicht öffnen wollen; er löst sie jedoch richtig wieder ein [2]). —

Auch die Verbindlichkeiten der Freundschaft gehörten zu den Erfordernissen des Ritterthums. Es wurde schon erwähnt, daß die Ertheilung des Ritterschlages eine solche Verpflichtung bewirkte; dasselbe galt hinsichtlich der sogenannten Waffenbrüderschaften, welche für immer oder für bestimmte Unternehmungen eingegangen wurden. Die Ritter nahmen bei Abschließung derselben das Sacrament, oder ließen sich zur Ader und mischten ihr Blut, oder vertauschten ihre Waffen [3]). Waffenbrüder hatten gemeinschaftliche Freunde und Feinde; der Kampf gegen einander war nur erlaubt, wenn sie zu zwei Krieg führenden Nationen gehörten [4]); jedenfalls mußten sie im Nothfall für das Lösegeld sorgen, wenn der Eine oder Andre Gefangener wurde. — Waffenbrüderschaften hatten sogar den Vorrang vor den Verpflichtungen der Galanterie, so daß man den von einer Dame verlangten Beistand ausschlagen konnte, sobald ein Waffenbruder desselben in höherem Grade bedurfte [1]).

[1]) Romancero de Duran II. p. 83. seq. Uebers. v. Herder Romanze 32. u. ff.
[2]) Romancero de Duran II. p. 113. Uebers. v. Herder Romanze 45.
[3]) Ducange unter Arma und Sanguis.
[4]) Hist. de du Guesclin p. 407. Ein Engländer, Waffenbruder du Guesclin's, sagt in dieser Stelle, dies sey der einzige Fall, worin er gegen du Guesclin kämpfen könne.

Treubruch und Verrätherei galten neben offenbar feiger Flucht, wie neben gröberen Verbrechen, als die hauptsächlichsten Veranlassungen, welche den Verlust der Ritterwürde nach sich zogen. So wie letztere durch eine Ceremonie übertragen war, wurde sie auch durch gewisse Förmlichkeiten wieder genommen. Der verurtheilte Ritter wurde auf ein Schaffott geführt, auf welchem man sein Schwert, seine Lanze und seine Rüstung zerbrach und mit Füßen trat. Sein Schild mit ausgelöschtem Wappen wurde mit der Spitze nach oben an den Schwanz eines Pferdes gebunden, und durch den Koth geschleift [2]). Ein Geistlicher hielt ein Todtenamt, und las über seinem Haupte den 108ten Psalm, welcher Verwünschungen gegen Verräther enthält. Waffenherolde riefen dreimal den Namen des zu entehrenden Ritters, und Knappen erwiederten auf den Ruf, jener gewesene Ritter sei beschimpft. Ein Knappe goß ihm hierauf heißes Wasser über den Kopf, um die Heiligkeit des Ritterschlages auszulöschen. Endlich wurde der entsetzte Ritter mit einem unter die Arme befestigten Strick vom Schaffott heruntergerissen, mit einem Leichentuch bedeckt, und auf einer Schleife in die Kirche gezogen, wo man die bei Begräbnissen gewöhnliche Feier mit ihm vornahm. Auf diese Weise wurden wenigstens eine Menge Templer unter Philipp dem Schönen in Frankreich ihrer Ritterwürde beraubt; in anderen Ländern ergab sich die Ceremonie als verschieden. In Deutschland, oder in einigen Gegenden Deutschlands, mußte ein ehrloser Ritter Stiefel ohne Sporen tragen, ein Pferd ohne Hufeisen, ohne Sattel und mit bastenem Zaume reiten [3]). — Bei kleineren Vergehen, z. B. nach einem Rückzuge, nach verlorener Schlacht, wurde dem Ritter, der mit andren zu Tische saß, das Tischtuch zerschnitten und das Brod verkehrt gelegt, häufig auf feierliche Weise von dem Waffenherold [4]). In solchen Fällen betrachtete man jedoch, wie es scheint, die Ritterwürde nicht als erloschen, so daß die verlorene Ehre durch spätere Beweise ritterlicher Gesinnung und Tapferkeit wieder erworben werden konnte.

[1]) La Palaye p. 227.
[2]) La Palaye p. 316. Ducange unter Arma reversata.
[3]) Grimm, deutsche Rechtsalth. p. 712.
[4]) Ducange unter Mensale dividere. Grimm, deutsche Rechtsalth., p. 712.

Schließlich mögen noch einige Förmlichkeiten und Gebräuche erwähnt werden, die zwar dem eigentlichen Wesen des Ritterthumes fremd sind, jedoch mit den äußerlichen Sitten desselben zusammenhängen. Ritter, die sich aus Galanterie oder im Kriege zu einzelnen Waffenunternehmungen verpflichtet hatten, trugen an einzelnen Theilen ihrer Rüstung kleine Ketten als Zeichen ihrer Verbindlichkeit, welche oft von Damen, oft unter religiösen Feierlichkeiten angelegt, und bis zu der Erfüllung des besonderen Gelübdes stets beibehalten wurden. Bei dergleichen Gelübden wurden noch andre Aeußerlichkeiten hinzugefügt: du Guesclin [1]), z. B. schwört bei der Belagerung von Moncontour: er wolle weder Fleisch essen, noch sich auskleiden, bis er den Ort genommen habe. Ferner trugen im ersten Feldzuge Eduard's des dritten, einige englische Ritter eine Bedeckung über eines ihrer Augen; sie hatten ihren Damen gelobt, sie nie mit beiden Augen zu sehen, bevor sie sich nicht durch Tapferkeit im Felde ausgezeichnet hatten [2]). — So wie hier die ritterliche Sitte in bloßer Förmlichkeit sich äußerte, so wurde sie ausschließlich zur Spielerei in dem prunkvollen und phantastischen Gelübde des Pfaues oder Fasans, einer seltsamen Festlichkeit, welche in Frankreich wenigstens nicht ungewöhnlich war. Ein solches Gelübde unter sonderbaren Formen wurde durch Philipp von Burgund im Jahr 1543 veranlaßt. In der Mitte eines Bankets zog ein Prunkaufzug herein, welcher den bedrängten Zustand der Religion nach der Einnahme Constantinopels durch die Türken darstellen sollte. Eine Dame, welche die Rolle der Religion spielte, suchte durch ein Gedicht die Leidenschaft der versammelten Ritter aufzuregen. Alsdann erschien der Wappenkönig des goldenen Fließes mit einer langen Begleitung von Rittern. Er trug einen Fasan, welcher mit goldenem Halsband mit Edelsteinen und Perlen geschmückt war, und brachte diesen dem Herzoge; der Herzog gelobte hierauf einen Kreuzzug in einem Eide, welcher mit den Worten begann: Ich gelobe Gott, der heiligen Jungfrau, und dann den Damen und dem Fasan u. s. w. Alsdann folgten die anderen Ritter und schwuren denselben Eid unter mancherlei enthusiastischen Bezeugungen ihrer Aufregung ab; die Feierlichkeit führte jedoch zu keinem wirklichen Resultate, da der Kreuzzug nur unter Bedingungen gelobt wurde, welche nicht eintrafen [1]). — Andere Feierlichkeiten und Gebräuche des Ritterthums stehen mit den Turnieren in Verbindung, deren Beschreibung einer späteren Darlegung vorbehalten ist; bei dieser aber wird die genauere Darstellung der ritterlichen Bewaffnung, auf welcher die Art des ritterlichen Kampfes beruhete, so wie überhaupt der im Mittelalter gebräuchlichen Waffen vorausgesetzt.

[1]) Histoire de du Guesclin oder Mésnard p. 410. [2]) Froissart I. p. 33.

[1]) Olivier de la Marche Memoires p 412 seq. ed. Mesnard. Grimm, Rechtsalth., p. 901.

Allgemeine Bemerkungen über die Waffen des Mittelalters.

Der Werth der Waffen ergibt sich bei kriegerischen Barbaren als die nothwendige Folge ihrer Lebensart und ihrer Verhältnisse; somit bildet die Verfertigung derselben einen der ersten Industriezweige, welcher bei den Anfängern der Civilisation geübt zu werden pflegt. Auch läßt sich bei den ältesten Germanen eine gewisse Kunstfertigkeit in Behandlung des Eisens bereits aus denjenigen Nachrichten erkennen, welche wir über den ursprünglichen Zustand deutscher Völker besitzen. In den altnordischen Sagen nimmt der Schmied, welcher Schwerter, Messer und Ringe verfertigt, neben

dem Sänger eine der ersten Stellen im Gefolge der Könige ein [1]). So wie der Waffenschmied dem Range nach eine höhere Stellung besaß, so ist er auch zugleich mit den Helden in die Sage übergegangen, wovon der Schmied Wieland in der Wilkinsaga ein auffallendes Beispiel bietet [2]). Aus Tacitus ferner erhellt die Thatsache, daß die Germanen ihre Spieße und Schwerter aus Eisen schmiedeten, obgleich die Behandlung desselben roh und unvollkommen, und die so gebildete Bewaffnung der künstlichen, berechneten und zusammenwirkenden römischer Legionen nicht gewachsen war. Als die Germanen nach den Antoninen fortwährend über die Grenzen des römischen Reiches einbrachen, veränderten sie, wie bereits erwähnt wurde, in so weit allmählich ihre Bewaffnung, daß sie diejenigen Stücke, welche zum Schutze dienten, von den Römern sich aneigneten. In derselben Art haben sie auch die Kunst der Stahlbereitung, welche sich bekanntlich bei den Römern auf keiner geringen Stufe befand, gleicherweise auf ihre heimischen wie auf ihre angenommenen Waffen angewendet. Stahlbereitung und Schmiedekunst scheint den einzigen Industriezweig des antiken Lebens gebildet zu haben, welcher sich bei allen erobernden Völkern gleicherweise erhielt. Sogar die wildeste Nation unter allen deutschen Stämmen, die Vandalen, welche in Gallien, Spanien und Africa, nur durch Zerstörung alles Vorhandenen ihren Sieg und ihre Herrschaft bezeichneten, scheinen die Kunst der Waffenbereitung von den Römern angenommen, und mit solcher Geschicklichkeit betrieben zu haben, daß sie sogar die Italiener, welche die Künste des civilisirten Lebens niemals durchaus verlernten, unmittelbar nach dem Sturze des römischen Reiches bei weitem übertrafen. Dies erhellt wenigstens aus Cassiodor [1]), welcher an Theodorich's Hofe die von Vandalen als Geschenke übersandten Klingen wegen ihrer Schärfe und Kunstfertigkeit bewundert. Die Vandalen mußten es nach ihm in der Stahlbereitung sehr weit gebracht haben; er schreibt nehmlich, daß sie (wahrscheinlich) damascirte Klingen, womit man Eisen durchhauen konnte, in ihren Schmieden verfertigten. —

Ueberall im Mittelalter läßt sich in späterer Zeit die Kunstfertigkeit der Waffenschmiede unter den germanischen Nationen erkennen, welche durch Vermischung mit Römern entstanden, oder die ihre deutsche Abkunft als rein bewahrten. Bevor noch irgend eine andere Industrie im Abendlande allgemein wurde, und die Verfeinerung des Lebens vorbereitete, stand die Verfertigung der Waffen auf keiner niedrigen Stufe. Waffen scheinen wenigstens neben Pelzwerk, die hauptsächlichsten Handelsartikel gebildet zu haben, gegen welchen bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts die Waaren Indiens von den Saracenen ausgetauscht wurden. Dieser Handel war allgemein; auf seine Ausdehnung kann man aus den häufigen Verboten desselben schließen, welche durch den Umstand veranlaßt wurden, daß wenigstens die Saracenen als fortwährende Feinde galten [2]). In den **Assises de Jérusalem** ist die Todesstrafe auf diesen Handel gesetzt, in Spanien und Italien wurden ähnliche Verbote häufig wiederholt; die italienischen Städte scheinen sich jedoch nicht sehr darum bekümmert zu haben. Genua wenigstens bereicherte sich durch ununterbrochenen Waffenhandel in den Häfen der Levante. — Besonders kunstreich und vollkommen wurde diese Industrie in Verfertigung der Schutzwaffen, sowohl wegen der passenden Ein-

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 254.

[2]) Diese Sage mag zugleich die Wichtigkeit erläutern, in welcher bei unseren kriegerischen Vorfahren die Kunst des Waffenschmiedens stand; die Phantasie würde auf gewöhnliche Gewerbe weder eine solche Ausführung noch eine so große Ausschmückung wie die folgende verwenden: Wieland wettet mit einem andren Schmied Amilius um Leib und Leben, wer die beste Rüstung oder das beste Schwert verfertigen könne. Wieland schmiedet ein Schwert, worin er alles Mögliche leistet, er ist jedoch damit nicht zufrieden, zerfeilt es in Spähne, knetet diese mit Milch und Mehl zusammen und gibt sie Vögeln zu fressen; dann nimmt er den Vogelkoth, schneidet das Eisen heraus und schmiedet ein neues kleineres Schwert. Hiemit geht er an einen Fluß, wirft Wolle hinein, und hält die Schneide gegen den Strom. Das Schwert zerschneidet die Wolle. Wieland wiederholt noch einmal dies Verfahren, und verfertigt somit ein Schwert, welches eine drei Fuß dicke Flocke zerschneidet. Der Schmied, welcher mit ihm wettete, erscheint in Rüstung, und fordert Wieland auf mit seinem Schwerte zuzuhauen. Wieland durchhaut ihn bis zum Gürtel und fragt, ob er etwas spüre? der andre antwortet: es sei ihm als ob ihm kaltes Wasser durch den Leib führe; Wieland sagt: schüttle dich, und als sein Gegner dies thut, fällt er auseinander. Uebers. von Simrock.

[1]) Cassiod. Varior. V. I. Cum piceïs tymbribus ... et pueros et spathas, nobis etiam arma persecantes, vestra fraternitas destinavit, ferro quam auri pretio ditiores.

[2]) Eine Stelle aus den Assises de Jerusalem mag deßhalb hier genügen, weil der indische Handel bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts ausschließlich über diejenigen Städte ging, welche vom Königreich Jerusalem noch im Besitz der Christen waren. (Acre, Tyrus u. s. w.) Es heißt: Assises de la baisse court §. 47. (ed. Kausler). S'il avient que un marchant ou marinier porte aver devee en tere des Saracins, si come est il y porte armeures, haubers et chauces de fer ou lance ou arbalestre ou heaume, ou verges d'acier ou de fer, et il en peut estre attaint en la cort de la chaene (Handelsgericht), tout quant que il a si deil estre d'ou Seignor de la terre, et deit estre jugé par lautre cort de borges a pendre.

richtung, womit dieselben ihrem Zweck entsprachen, als auch wegen der äußeren Schönheit und Ausschmückung, die sich ebenfalls sogleich erkennen läßt, sobald man bestimmte ausführliche Nachrichten über die germanischen Völkerer hält, welche sich in den Provinzen des römischen Reiches niedergelassen hatten. Bei den Gothen im südlichen Frankreich ist z. B. schon im fünften Jahrhundert jene ritterliche Pracht in Waffen und Waffenschmuck bemerklich, welche später durch das ganze Mittelalter fortdauerte. Von Sidonius Apollinaris wird ein Aufzug bei der Hochzeit des westgothischen Prinzen Ricimer beschrieben, worin letzterer von seinen Edelleuten (reguli) umgeben einherschreitet, welche mit Silber ausgelegte und mit goldenen Nabeln versehene Schilde tragen[1]). Auch in der oben erwähnten Stelle des Cassiodorus sind die Schwerter der Vandalen mit Gold geschmückt. — Bekannt genug ist die Pracht und Sorgfalt, welche im späteren Mittelalter auf dergleichen Zierrath verwandt wurde. Es genüge die Angabe eines in Dresden aufbewahrten Waffenstückes aus einer Zeit, worin die zur Verfeinerung des Lebens dienenden Künste sonst nur wenig oder gar nicht geübt wurden, oder höchstens zur Verzierung von Kirchen dienten. Dies Waffenstück ist der Dolch Taf. 14, Fig. 3, welcher aus der letzten Hälfte des eilften Jahrhunderts stammt, und zur Bewaffnung des Herzogs Rudolf von Schwaben gehörte, als dieser 1080 in der Schlacht von Merseburg gegen Kaiser Heinrich IV. kämpfte. Der Dolch zeigt außer dem goldnen Schmuck an dem Griffe ein Schnitzwerk, welches für jene Zeiten den höchsten Grad der bildenden Kunst offenbart[2]), und somit jenen Gegensatz darlegt, welcher zwischen den Waffen, den Geräthen des Krieges, und zwischen den rohen und geschmacklosen Geräthschaften des gewöhnlichen Lebens bis in's dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert fortdauerte. —

[1]) Clypeis laevam partem adumbrantibus, quorum lux in orbibus nivea et fulva in umbonibus ita censum prodebat ut studium. Sid. Apoll. Ep. IV. 20.

[2]) Reibisch, Auswahl merkwürdiger Gegenstände aus der königl. sächsischen Rüstkammer, beschreibt diesen Dolch auf folgende Weise: Er ist einen Fuß lang, der Griff von Flaser, auf welchem die Alles zwingende Liebe in erhabenen Figuren dargestellt ist. Auf der (hier vorgestellten) Seite sitzt eine beflügelte weibliche Figur mit einem Hunde unter dem Arme auf zwei zottig behaarten männlichen Gestalten, von denen man zu beiden Seiten nur Kopf und Brust mit vorgestreckten Händen bemerkt. Auf der entgegengesetzten Seite ist dieses Sinnbild in einer andren Art, zwei stehende Figuren, die eine weiblich, die andre altmännlich in Bärengestalt, mit einem Ringe um den Hals und zusammengelegten mit einer Kette gefesselten Händen Mit der rechten Hand hat erstere den Ring und mit der Linken das Ende der Kette ergriffen; über beiden befindet sich ein ruhender Hirsch, und über demselben eine sitzende, gefesselte, alte, bärenartige Gestalt, und vor ihr ein in Spiegel sehender Affe. Umgebungen und Hintergrund sind Gebäude in gothischem Geschmack.

So wie alle Künste, erlangte die Waffenbereitung einen hohen Grad der Vollkommenheit seit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert sowohl in deutschen, wie auch hauptsächlich in italienischen Städten, in welchen letzteren sich bekanntlich das neuere Leben zuerst in allen seinen Erscheinungen entwickelte. Was die Schutzwaffen betrifft, so gewann die Vertheidigungskunst durch die Zweckmäßigkeit der schützenden Rüstung wenigstens in der Schlacht ein unleugbares Uebergewicht über die Kunst der Zerstörung; hinsichtlich der Ausschmückung hielt die Waffenbereitung mit der Vervollkommnung bildender Künste gleichen Schritt. Beinahe in allen größeren Waffensammlungen werden einzelne Exemplare bewundert, welche von italienischen Meistern (Brancardi, Piccini, Bellino, Ciro u. s. w.) verfertigt, sowohl durch die passende Form des Ganzen, wie durch die Schönheit der Zeichnung, hinsichtlich der aufgetragenen Vergoldungen, die Aufmerksamkeit der Beschauer erregen. Letztere geben sogar (auf Schilden, Helmen, Pferderüstungen) die Darstellung von Kämpfen und anderen kriegerischen Handlungen [1]), wenigstens in ähnlicher Anschaulichkeit, wie sie die bildende Kunst in Basrelief zu bieten vermag. Die gewöhnlichsten Verzierungen finden sich jedoch auf Schilden und bestehen in Arabesken oder Wappen (Taf. 26, 27).

Aus den Verhältnissen kriegerischer Barbaren ergibt sich ferner einerseits der höhere Werth, welchen die Waffen als Eigenthum besitzen mußten, andrerseits ihr symbolischer Gebrauch bei feierlichen und gerichtlichen Handlungen. Was ersteren Punkt betrifft, so gehörten die Waffen zu den hauptsächlichsten Gegenständen des beweglichen Vermögens, und bewirkten, unter dem Namen Heergewette, eine Menge von Bestimmungen in allen Verhältnissen des Privatrechtes [2]). Hier möge allein der Umstand hervorgehoben werden, daß die Vererbung der Waffen allein bei persönlicher Freiheit möglich war; im entgegengesetzten Falle gingen sie in den

[1]) Reibisch, Auswahl rc., zweites Heft I. Bemerkenswerth ist auch eine Rüstung auf der Wartburg, welche dem Papst Julius gehört haben soll.

[2]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 568 sqq.

Besitz des Lehensherrn über. Was den zweiten Punkt, die symbolische Anwendung der Waffen bei feierlichen und gerichtlichen Handlungen betrifft, so ließ sich die Neigung germanischer Völker zu solchem bildlichen Gebrauch schon aus den Formen des Ritterschlages ersehen, wie dieselben nach Hugo von Tiberias angegeben wurden. Andere Einzelnheiten werden bei Gelegenheit der besonderen Waffenstücke bemerkt werden.

Die passendste Eintheilung der Waffenstücke sondert dieselben in Schutz- und Trutz-Waffen, wie der deutsche Ausdruck jener Zeiten lautet, oder in Offensiv- und Defensiv-Waffen, die zum Angriff oder zur Vertheidigung gebraucht wurden. Zu ersteren gehören Schußwaffen, Belagerungsthürme, Stoßwaffen, Hiebwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Bogen, Armbrust, Wurfspieße, Lanzen, Partisanen, Streithämmer, Kolben, Streitäxte u. s. w.; zu letzteren Helm, Harnisch, Arm- und Beinbedeckungen, Panzerhandschuhe, Waffenrock, Schild und Panzer der Pferde.

Bogen, Armbrust und Pfeile.

(Taf. 1.)

Der Bogen, die einfachste und am leichtesten zu bildende Schußwaffe, war den ältesten Germanen in derselben Weise bekannt, wie man ihn bei allen barbarischen Nationen in allen Gegenden der Erde anzutreffen pflegt. Man erkennt dies sowohl aus den Nachrichten römischer Schriftsteller, wie aus nordischen Sagen und Gewohnheiten deutscher Völker im Allgemeinen; zu der Zeit jedoch, in welcher die Germanen das römische Reich zertrümmerten, scheint der Gebrauch dieser Waffe bei der Masse der Freien nicht mehr einen hauptsächlichen Theil ihrer Kampfart gebildet zu haben. Sidonius Apollinaris erwähnt z. B. nur der Streitaxt und des Speeres als derjenigen Waffen, in deren Gebrauch die Gothen sich vor allen andern übten; später erlangten die Ungarn auf einige Zeit besonders durch ihre Fertigkeit im Bogen über die Deutschen das Uebergewicht; die Angelsachsen endlich hatten zur Zeit der Eroberung Englands durch Wilhelm, Herzog der Normandie, den Gebrauch des Bogens gänzlich verlernt, und unterlagen theilweise aus diesem Grunde in der Schlacht von Hastings einem Heere, welches mit Bogenschützen wohl versehen war [1]). Es läßt sich jedoch nicht behaupten, daß der Bogen in jenen Zeiten gänzlich außer Gebrauch gekommen oder ausschließlich zur Jagd angewandt worden sey; nur die Freien des Heerbannes, so wie der Feudaladel scheinen diese Schußwaffe im Allgemeinen verschmäht zu haben; sie wurde vielleicht von aufgebotenen Hörigen im Kampfe geführt. Dies scheint bei Franzosen und Deutschen der Fall gewesen zu seyn, weniger bei den nordischen Völkern und den dorther stammenden französischen Normannen. Bei den Deutschen scheint wenigstens die Geschicklichkeit im Schuß für eben so ehrenvoll gegolten zu haben, wie Fertigkeit in anderen Waffen, obgleich der Bogen weder zur Hauptbewaffnung des Adels noch der Freien gehört haben mag; dies könnte man aus der Stelle eines Chronikenschreibers bei Ducange schließen [2]), worin die Fertigkeit des Kaisers Friedrich I. auf dem Bogen gerühmt wird. Um diese Zeit (Friedrich's I.) wurde jedoch eine andere und von der ursprünglichen Bogenart verschiedene Schußwaffe gewöhnlich, zuerst bei Engländern und Italienern, später bei Franzosen und Deutschen. Dies ist die Armbrust (arcubalista, arbaleste, crossbow, ballesta), deren Gebrauch das ganze Mittelalter hindurch bei allen deutschen und romanischen Völkern sich erhielt, und noch im sechszehnten Jahrhundert neben der Anwendung von Schießgewehren in disciplinirten Heeren bemerkt wurde.

Was den ursprünglichen Bogen betrifft, so stand er, wie erwähnt, bei den Skandinaviern und bei den französischen Normännern in höherem Ansehen. Was die ersteren betrifft, so scheint er sogar als eine Hauptwaffe gegolten zu haben und besonders geehrt worden zu seyn. Dies erhellt aus einem symbolischen Gebrauche des Pfeiles, durch welchen der Heerbann angesagt wurde. Brach der Feind in's Land, oder geschah ein Mord oder Raub, so wurde schnell ein Pfeil als Zeichen herumgeschickt, daß sich die Freien versammeln und bewaffnen sollten [3]). Die französischen Normänner verdankten hauptsächlich ihren Bogenschützen den Sieg bei Hastings. Als die Schlacht schwankte, fiel der angelsächsische König Harald durch einen Pfeil; die Sachsen, hiedurch erschreckt, geriethen als-

[1]) Cf. Meyrick unter William I.

[2]) Otto von Morena bei Ducange unter Sagittare. Ipse imperator optime sciens sagittare, multos de Cremensibus interfecit.

[3]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 162.

dann durch die Wirkung einer von fernher treffenden Waffe, woran sie nicht gewöhnt waren, in Bestürzung und Unordnung, welche der schweren Reuterei Wilhelms den Sieg erleichterte. Somit gelangte der Bogen für die späteren Zeiten zu großem Ansehen in England, und der Gebrauch desselben, ob auch durch die Anwendung der Armbrust ersetzt, verbreitete sich unter allen Volksklassen. Wilhelm der Eroberer, welcher selbst eine große Fertigkeit auf dieser Waffe besessen haben soll [1]), läßt sie zwar unter den Waffen seines Feudaladels in seinen Gesetzen nicht erwähnen, allein die berühmte Tapete von Bayeux, ein Werk, welches aus jenen Zeiten stammt, und welches die Kampfart, so wie die Bewaffnung derselben, in eingewobenen Bildern darstellt, beweist das Gegentheil. Dort sitzt ein vollkommen geharnischter Ritter zu Pferde und spannt den Bogen, während ein Fußgänger, ebenfalls bis an die Kniee in Stahl gekleidet, dieselbe Waffe an seiner Seite benutzt [2]). Ein anderer Bogenschütz ist übrigens dort auch ohne Rüstung abgebildet, und gehört somit wohl zu den Kriegern niederen Ranges, während der vollständige Harnisch einen höheren Grad bezeichnet. —

Im zwölften Jahrhundert wurde der Gebrauch der Armbrust allgemein und verdrängte die Anwendung des anfänglichen Bogens, jedoch weder schnell und plötzlich, noch auch in solcher Art, daß letzterer vollkommen verschwunden wäre. Sogar in England, wo die Armbrust zu der hauptsächlichsten Bewaffnung aller Volksklassen gehörte, hat jene allgemeine Verdrängung niemals stattgehabt. Heinrich VII., welcher den ursprünglichen Bogen der Armbrust vorzog, bewirkte gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, daß der Gebrauch der letzteren vom Parlamente verboten oder nur auf die reichsten Grundbesitzer beschränkt wurde, während der ursprüngliche Bogen bei den Uebungen der Städtebürger wieder seine Stelle einnahm.

Die Armbrust ist ohne Zweifel antiken Ursprungs, wenn auch nicht als Waffe, die ein Einzelner führte. Wahrscheinlich ist sie durch Abkürzung einer der schweren Wurfgeschütze entstanden, welche bei den Legionen, wenigstens in späterer Zeit des römischen Reiches, so allgemein waren,

[1]) Niemand als er selbst soll im Stande gewesen seyn, den von ihm gebrauchten Bogen zu spannen. Cf. Meyrick I. unter William I.

[2]) Meyrick, t. I. p. 10.

daß jede Legion dieselben auf Karren mit sich fortführte. Vegetius [1]) erwähnt unter diesen Maschinen eine Balliste für Pfeile, worin wahrscheinlich ein großer Bogen an einem Balken befestigt war; er nennt sie arcubalista (vid. Taf. 3, Fig. 1). Jene Maschinen wurden den Barbaren von den Römern überliefert und sogleich gebraucht, als Erstere in das römische Reich eingebrochen waren. Die Kunst der Verfertigung jener Ballisten und überhaupt der alten Kriegsmaschinen hatte sich aber in den italienischen Städten erhalten, und im eilften Jahrhundert scheint zuerst in Genua die alte Maschine in so verkleinertem Maßstabe verfertigt zu seyn, daß ein Einzelner sie als Bogen gebrauchen konnte. Die Genueser, überhaupt zu den Zeiten des ersten Kreuzzuges als geschickt im Bau der Kriegsmaschinen berühmt, galten wenigstens als die ersten, welche diese Waffe in größerer Ausdehnung anwandten, und bewahrten bis in die spätesten Zeiten des Mittelalters den Ruhm der geschickten Bogenschützen. Uebrigens ließe sich schon aus der Beibehaltung des alten Namens arcubalista, welche im Mittelalterlatein gewöhnlich ist und woraus die Namen des Gewehrs in den romanischen Sprachen entstanden, die Entstehung der Armbrust aus jener Maschine mit Recht vermuthen. — Die Zeit, worin die Armbrust in Deutschland zuerst allgemein wurde, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. In England dagegen war dies unter Richard I. der Fall, und in Frankreich wurde sie etwas später eingeführt. Im dritten Kreuzzuge, woran Richard bekanntlich Antheil nahm, war dies Gewehr bereits gewöhnlich. — Was Richard I. von England betrifft, so wird von den Chronikenschreibern jener Zeiten ganz bestimmt der Umstand erwähnt, daß dieser König die Waffe bei seinem Volke einführte, und daß er selbst darauf sehr geschickt war [2]). Er hatte übrigens das Unglück, durch den Pfeil eines Armbrustschützen in der Belagerung von Chaluz getödtet zu

[1]) De re milit. IV. 22.

[2]) Brompton. Siquidem hoc genus sagittandi, quod arcuballistarium vocatur, jam dudam sopitum, ut dicitur, in usum revocavit, unde et in eo peritus, plures propria manu interemit. Ferner Will. Brito:

Venus estoit novelement
Des arbalestes li usage.
Richard qui de liex fais iert sage,
Tout soit-il d'autre deporté,
L'ot si ains en France porté,
Si come les croniques desquerent.

werden. — Bald nach ihm wurde die Waffe allgemein, obgleich sie der Denkungsweise jener Zeiten widerstrebte, wodurch kein von fernher geschleudertes Geschoß, welches weder eine große Körperkraft, noch persönlichen Muth und Waffengewandtheit im Einzelkampfe erforderte, für rechtlich und ehrenwerth gehalten wurde [1]), in derselben Weise, wie man sich anfänglich dem Gebrauche des Schießpulvers widersetzte. Deshalb wurde die Waffe vom römischen Stuhle verboten und den Armbrustschützen mit dem Bannstrahle gedroht [2]), jedoch ohne allen Erfolg, wie bei vielen andern kriegerischen Gebräuchen, denen der römische Hof entgegenzuwirken suchte. — Nur die Franzosen, bei denen die Feudalaristokratie mit allem, was damit zusammenhing, am vollständigsten ausgebildet war, scheinen eine bleibende Abneigung gegen die Armbrust gehegt zu haben, bis die Schlachten von Cressy, Poitiers und Agincourt sie gewissermaßen dazu zwangen, auch diese Waffengattung in derselben Weise, wie ihre Feinde, auszubilden. Uebrigens war sie dennoch nicht ungewöhnlich. Bei königlichen Freibriefen für Städte ward wenigstens zur Bedingung gemacht, daß die Bürger sich in dieser Waffe üben sollten. Die Franzosen nahmen anfänglich genuesische Bogenschützen in Sold. Nach der Schlacht von Agincourt scheinen sie jedoch sich selbst darin geübt zu haben. 1425 wurde ein Mandat des Herzogs von Bretagne hierüber erlassen, und Carl VII. errichtete endlich 1448 ein Corps von Franc-Archers. Die Ordonnanz hierüber bestimmt, ein jedes Kirchspiel müsse zu dem Zweck seine besten Schützen liefern, und diese sollten für ihren Kriegsdienst von allen bürgerlichen und militärischen Lasten befreit seyn. Dies Corps bestand noch vollständig unter Ludwig XI., hat aber seit Carl VIII. allmählich aufgehört, obgleich Bogenschützen 1511 noch erwähnt werden [1]). In Frankreich, wie überall, verdrängte der Gebrauch des Schießgewehres die Anwendung der Armbrust. — Hauptsächlich kam die Armbrust in England zu Ehren, wo sie übrigens auch dem Heere seit Edward I. entschiedene Vortheile gewährte. Edward I., als er die Walliser unterwarf, verdankte seinen entscheidenden Sieg über den wallisischen Fürsten Llelewyn theilweise seinen Bogenschützen, welche mit den Rittern gemischt und auch selbst beritten, in den Kampf gingen, eine Schlachtordnung, welche der französische Adel als seiner unwürdig verachtete. Bei Cressy entstand die Niederlage der Franzosen zuerst durch den Vortheil, welchen die englischen Armbrustschützen über die genuesischen der Franzosen erlangten. Bei Poitiers scheinen sie nach Froissart's Zeugniß entschieden am Siege mitgewirkt zu haben [2]). Bei Agincourt endlich veranlaßten diese Truppen hauptsächlich den glücklichen Erfolg der Schlacht, wenn auch nicht durch ihre Waffe, sondern durch eine List und durch die Unbesonnenheit der schweren französischen Reuterei [3]). — Auch die Gesetzgebung wirkte dahin, daß die Volksmasse vor Allem in dieser Waffe geübt wurde. Ein Mandat unter Edward III. an den Lord-Mayor von London befahl den Bürgern der City, sich an Feiertagen in der Armbrust zu üben, und eine Parlamentsakte unter Edward IV. dehnte diese Bestimmung unter Androhung von Geldstrafen über das ganze Reich aus [4]). Wie sehr die Armbrust aber zur Lieblingswaffe wurde, erweisen die englischen Volkssagen. Der Yeoman wird dort beinahe niemals ohne Armbrust erwähnt, und der hauptsächlichste Held der Sage, der Räuber Robin Hood, welcher noch immer im Munde des Volkes lebt, erscheint

[1]) Z. B. ein französischer Dichter des vierzehnten Jahrhunderts, Raoul de Hondane, rühmt von seinem Helden, er habe alle seine Feinde nur durch Schild und Lanze besiegt, und niemals die Armbrust gebraucht, welche man zu seiner Zeit aus Habsucht und Bosheit anwende:

> Par effort de lance et d'escu
> Conquerroit tos ses ennemis.
> Ja arbalestres ni fu mis
> Por sa guerre en autoritez.
> Por avoir et por movaistie
> Les tiennent ore li tot home etc.

[2]) Artem illam mortiferam et Deo odibilem Ballistariorum et sagittariorum adversus Christianos et Catholicos exerceri de caetero sub anathemate prohibemus. Concil. Lateranense IV. 18 — Ducange unter Ballistarii.

[1]) Cf. Meyrick unter Heinr. VI., Ed. IV. und Heinr. VII. und VIII.

[2]) Au vray dire les archers d'Angleterre faisoient à leurs gens grand avantage. Car ils tiroient tant espessement, que les François ne sçavoient de quel costé entendre, qu'ils ne fussent consuyvis de trayts, et s'avançoient tojors les anglois, et petit à petit enquerroient de terre. I. 162.

[3]) Die englischen Bogenschützen hatten vor ihrer Front Pfähle mit eisernen Spitzen in ein morastiges Terrain geschlagen. Die französischen Ritter, welche ihre Feinde dieser Waffengattung verachteten, stürzten, ohne zu rekognosciren, auf sie ein, um sie über den Haufen zu reiten. Ihre Pferde aber fielen über die Pfähle, es entstand eine allgemeine Verwirrung, worauf die Bogenschützen mit Streitärten angriffen und die Gefallenen niederhieben.

[4]) Meyrick unter Edw. III. und IV.

mit derselben bei jeglicher Gelegenheit. Wie erwähnt, trat unter Heinrich VII. und VIII. der ursprüngliche Bogen bei der Volksmasse wieder an die Stelle der Armbrust, welche durch Parlamentsakte verboten, oder nur auf die Reicheren beschränkt wurde [1]), so daß sie gewissermaßen als ritterliche Waffe galt. Allein bei der Volksmasse ist der Gebrauch der Armbrust dennoch nicht verschwunden, und bildete noch bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in einigen Gegenden einen wesentlichen Theil der Volksbelustigungen. — In Italien wurde die Armbrust hauptsächlich in Genua, also in derjenigen Stadt, worin sie wahrscheinlich erfunden wurde, geübt und geehrt. Die wehrfähigen Bürger führten sie allgemein, und sie scheint sogar zu der Bewaffnung des berittenen Adels gehört zu haben. Genuesische Armbrustschützen dienten ferner häufig als Soldtruppen in fremden Heeren, besonders in französischen. Bei Cressy betrug die Zahl derselben 15,000, und Bertran du Guesclin besaß 10,000 unter seinen Truppen. — In Spanien stand die Waffe ebenfalls in Ehren, so daß sie sogar theilweise als ritterlich galt. Dies war wenigstens in Aragon der Fall, wie aus einem Gesetze Jacobs des Ersten erhellt; hierin wird bestimmt, daß kein Sohn eines Adlichen, der nicht Ritter oder Armbrustschütze sey, an der Tafel eines Ritters sitzen solle [2]).

Wie erwähnt, wurde die Armbrust allmählich durch das Schießgewehr verdrängt. In der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts war sie jedoch in den Heeren noch gewöhnlich. Götz von Berlichingen erwähnt sie häufig als übliche Waffe, und in dem kleinen Corps des Cortes, welches Mejico eroberte, standen die Armbrustschützen der Zahl nach in gleichem Verhältnisse mit den Musketieren. Als Cortes zum zweiten Male (mit des Narvaez Mannschaft) nach der Hauptstadt Mejico zog, hatte er achtzig Musketiere und achtzig Armbrustschützen [3]).

Die Form der Armbrust ersieht man aus Taf. 1. Der Bogen war in der Entfernung einiger Zoll auf einen zum Anlegen des Pfeils ausgehöhlten Schaft geheftet. Die Senne wurde bei dem Spannen an eine Hervorragung befestigt, welche durch einen Druck auf die Handhabe unter dem Bogen losgelassen ward. Hinter dem Bogen befand sich ein Visir zum Richten des Pfeiles und am Ende des Schaftes ein eiserner Ring, in welchem der Schütze beim Spannen seinen Fuß hielt, um durch den Widerstand desselben die Senne des auf den Boden angestemmten und aufwärts gehaltenen Gewehres mit größerer Kraft hinaufziehen zu können. Der Bogen selbst war anfangs von Holz, Arc d'Aubour [1]), wie Meyrick meint, vom Holze des Haselnußbaumes, auch von dem Rebholze des orientalischen (tyrischen) Weinstockes, welches durch venezianische Kaufleute im Abendlande abgesetzt wurde; auch wohl von Taxusholz oder Horn, und später von Stahl. Die Senne war aus geflochtenen Darmsaiten, oft auch nur aus Hanf verfertigt. Sie war häufig doppelt. Jeder Armbrustschütz pflegte wenigstens zwei Sennen bei sich zu tragen, obgleich dieselben nicht immer zugleich auf dem Bogen befestigt waren. Anfangs wurde die Senne von dem Schützen durch die Kraft des Armes gespannt. Seit dem vierzehnten Jahrhundert war jedoch eine Winde allgemein gebräuchlich, welche oben an den Schaft befestigt, die Senne noch höher hinaufzog, wie dies der alleinigen Kraft des Armes möglich war. — Mitunter war der Schaft mit Elfenbein ausgelegt, oder mit Schnitzwerk verziert; zwei Bogen der Art sind von Meyrick im zweiten Theil abgebildet worden, welche wegen der angebrachten Verzierungen keinen unbedeutenden Kunstwerth zu besitzen scheinen. Meyrick gibt bei dieser Gelegenheit folgende Beschreibung, welche im Allgemeinen auf die Beschaffenheit der Waffe zu passen scheint, und auch größtentheils zur Erklärung der Abbildung Taf. 1 dienen wird [2]).

Der Schaft ist 3 Fuß 3 Zoll lang, in der Breite beträgt er am dicksten Theile $1^{5}/_{4}$ Zoll, in der Tiefe, am tiefsten Theile $5^{3}/_{4}$ Zoll. Der Bogen, von Stahl verfertigt, hat 2 Fuß, 8 Zoll der Länge nach im Umfang; in der Tiefe beträgt er am tiefsten Theile 2 Zoll, und in der Breite, am dicksten Theile, beinahe 4 Zoll. Die ganze Waffe wiegt 15 Pfund. Der Bogen ist in der Entfernung von $4^{1}/_{2}$ Zoll vom Ende des

---

[1]) Eine Parlamentsakte unter Heinrich VIII. beschränkte den Gebrauch der Armbrust auf diejenigen Grundbesitzer, welche wenigstens 100 Pfund jährlicher Einkünfte hatten.

[2]) Statuimus, quod nullus filius militis, qui non sit miles vel ballistarius, sedeat ad mensam militis seu dominae alicujus. Cf. Meyrick unter Heinr. VI.

[3]) Bernal Diaz del Castillo historia de la descubierta y conquista de la nueva España. L. VI. Cap. 11.

[1]) Ducange unter arcubalista. Aubour (Alburnum) bedeutet das weiße, saftige Holz, welches der Rinde zunächst liegt.

[2]) A critical inquiry into ancient armour. t. II. p. 127 etc.

Schaftes, an demselben befestigt; dort ist ein Bügel angebracht, der $7\frac{1}{2}$ Zoll lang, und am weitesten Theile $5\frac{1}{4}$ Zoll breit ist. Die Länge der für den Pfeil bestimmten Rinne beträgt 1 Fuß 4 Zoll, mit Inbegriff der zum Spannen der Senne nöthigen Erhöhung[1]) von ungefähr 2 Zoll im Durchmesser. Damit diese jedoch beim Zielen nicht hinderlich sein kann, so ist der Schaft auch noch vor derselben ausgehöhlt. Sie ragt $4\frac{1}{2}$ Zoll über demselben hervor; die kleine zum Visiren angebrachte Erhöhung ist $1\frac{1}{2}$ Zoll vom Ende entfernt. Die Schnur des Drückers befindet sich im Inneren des Bogens und ist 8 Zoll lang. Der Drücker selbst, welcher am unteren Theile des Bogens hervorragt, ist mit einer eisernen Stange versehen, welche noch dazu dient, der Hand einen festern Halt zu geben[2]). Die Winde konnte an= und abgeschraubt werden; letzteres war ohnedem zum Abschießen nothwendig. Sie bestand aus 4 oder 5 an beiden Seiten vertheilten Rädern, welche durch einen doppelhändigen Griff, also mit beiden Händen aufgezogen wurden, und somit die an ihnen befindlichen Stränge aufwickelten; unten an den aufgewickelten Strängen befand sich ein Haken, welcher in die Senne griff, und diese somit in dem Verhältnisse hinaufzog, wie jene Stränge aufgewickelt wurden. Wie erwähnt, hielt der Bogenschütz bei diesem Verfahren die auf den Boden gestemmte und mit dem Griff an seine Brust gestützte Waffe mit dem Fuße im Ringe fest. — In dieser Stellung sind Bogenschützen in Malereien eines Manuscriptes von Froissarts Chronik abgebildet, welche Meyrick in seinem Werke hat copiren lassen.

Natürlich wurde die Kraft des ursprünglichen Bogens bei einer solchen Waffe bedeutend erhöht. Die Schwere des anfänglich längeren Pfeiles konnte ebenfalls vermehrt werden, so daß die Gewalt desselben auch durch sein Gewicht zunehmen mußte. Somit wurde die eiserne Spitze dicker, und der Schaft kürzer. In Deutschland hießen diese Geschoße Bolzen, in England bolts, bei den Franzosen carriels (quadrellum) von der Anfangs viereckigen Gestalt der Spitzen[3]). Bald auch erhielten letztere die verschiedenartigsten Formen durch Widerhaken, um hierdurch die Wunde zu vergrößern. Wegen der schweren Schutzwaffen, welche bei dem Feinde vorausgesetzt werden mußten, wurde auf die Spitze weniger geachtet, wie auf die Schärfe der Schneiden an den Seiten und auf das größere Gewicht, weil durch Beides die Durchdringung der Schutzwaffen möglich wurde. Die in der Tafel abgebildeten Spitzen entsprechen theilweise auch den üblichen Lanzenspitzen; die dreizackigen (Taf. 1. Linie 3 u. 4. u. Linie 1. N. 2.) sind deshalb bemerkenswerth, weil sie das alt=französische Wappen, die sogenannten Lilien, veranlaßt zu haben scheinen. Die Tafel bietet ferner einen schweren Bolzen, so wie gefiederte Pfeile. Was das letztere betrifft, so war es überhaupt gewöhnlich, die Pfeile jeder Art mit Federn zu versehen, damit sie im Gleichgewicht nach dem Abschießen gehalten würden. Auch vertraten lederne und hölzerne Streifen mitunter die Stelle der Federn. Letztere mußten somit als ein nicht unwichtiger Theil der Kriegsmunition, besonders bei den Engländern gelten, bei welchen, wie erwähnt, die Armbrustschützen einen geachteten und bedeutenden Theil des Heeres bildeten. Somit wurden auch Abgaben in Federn erhoben; z. B. während der Kriege mit Frankreich unter Heinrich V. bestimmte eine Parlamentsakte, die Sheriffs sollten das Einsammeln der Gänsefedern besorgen, da von jeder Gans 6 Federn genommen werden müßten[1]).

Wie man aus der Beschreibung der Armbrust mit der Winde und der schweren Bolzen schließen kann, so zeigte die Waffe eine bedeutende Wirkung. War auch der geharnischte Reuter nicht immer zu verwunden, so war dies doch bei den Pferden nicht der Fall. Aus Froissart's Beschreibung der Schlacht von Poitiers sollte man schließen, daß die Reuterei des französischen Adels eben hierdurch in Unordnung gerieth. Sogar der Harnisch vermochte den Bolzen zu derjenigen Zeit nicht abzuhalten, als die Kraft der Waffe durch Hinzufügung der Winde noch vermehrt war. Ein Chronikenschreiber unter Heinrich IV. von England, Otterborne, berichtet vom Siege des Lord Percy über den Schotten Douglas: des Lord Percy Armbrustschützen entsendeten überdies ihre tödtlichen Pfeile so lebhaft, muthig und verheerend, daß sie die schwer Bewaffneten durchschossen, die Helme durchbohrten, ihre Schwerter durchdrangen, ihre Lanzen zu Boden rissen und die leichter Bewaffneten durch und durch schossen[2]). Ein morgen=

[1]) Die Nuß, nut.

[2]) Visir und Drücker sind jedoch hiebei verschieden, so wie auch die gekrümmte Form des Schaftes, welcher in der angegebenen Beschreibung eine grade Linie bildet.

[3]) Ducange unter quadrellum.

[1]) Meyrick, II. p. 113.

[2]) The Lord Percy's archers did withal deliver their deadly weapons so lively,

ländischer Geschichtschreiber über die Kreuzzüge (bei Meyrick unter Richard I.) bemerkt auch die Ueberlegenheit, welche die abendländischen Armbrustschützen über die Bogenschützen der Türken besaßen. — Bei einer solchen Wirkung dieser Waffe läßt es sich leicht erkennen, weßhalb sie sich noch in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts neben dem Feuergewehr erhielt, so lange dieses noch selbst nicht viel leichter zu behandeln war, wie die mit der Winde gespannte Armbrust. — Die Schußweite der letzteren gibt Meyrick auf 40 Ruthen an.

Die Bewaffnung der Armbrustschützen war verschieden. Auf der Tapete von Bayeux sind Schützen zu Pferde und zu Fuß in vollkommener Rüstung gekleidet, welche bis in das Knie in Drahte besteht (in sogenannte Halsbergs, Haubercs, Albercs, wovon später). Die Kopfbedeckung besteht hiebei in einem flach auf dem Schädel liegenden Helm ohne Visir. Das letztere kam später hinzu, indem die Form des Helmes eine konische, mit einer Hervorragung nach hinten wurde; alsdann deckte zugleich die Rüstung das untere Bein und die Füße. Es lag jedoch in der Zusammensetzung der Truppen dieser Waffengattung, daß nur ein geringer Theil der Armbrustschützen sich mit einer solchen vollständigen Rüstung versehen konnte. Viele trugen allein einen Brustharnisch oder einen geflochtenen Panzer, welcher den Leib bedeckte und etwas über die Beine reichte. Wo dies nicht der Fall war, diente ein ledernes Wamms zur Bekleidung, welches mit einigen runden Metallplatten (gewöhnlich vieren) zum Schutz oder zur Zierrath ausgelegt war. In solcher Kleidung sieht man Armbrustschützen in den Bildern eines Londoner Manuscriptes von Froissart, mit vieren auf der Brust und zweien auf den Ellenbogen. In diesem Fall wurden sie während des Gefechtes durch große, von besonderen Leuten getragene und vor ihnen hingestellte Schilde, mit Namen Pavas oder Pavois gedeckt, welche eine Mannshöhe betrugen, halb gewölbt waren und unten spitz ausgingen[1]), damit sie in den Boden gestoßen werden konnten. — Mitunter waren die Armbrustschützen mit einem Köcher versehen, oft auch trugen sie die Pfeile in ihrem Gürtel. Im Allgemeinen waren sie außerdem mit einem Schwerte von mittlerer Länge, oft auch mit Keule oder Streitaxt bewaffnet. Das schon erwähnte Mandat des Herzogs von Bretagne über die Errichtung von Bogenschützen befiehlt ihnen, mit Armbrust, Köcher, Sturmhaube, kleinem Schwert, Beil oder bleierner Keule und in starkem Wamms zu kommen, welches mit kleinen Eisenplatten oder geflochtenem Draht zur Deckung des Armes versehen sei. Diejenigen, welche nicht schießen könnten, sollten sich mit einem großen Geflechte von Holz stellen, welches den Mann von oben bis unten bedecke[1]). Letzteres sollte die erwähnten Pavas vertreten, welche sonst aus Brettern verfertigt und mit eisernen Stangen bedeckt waren. — Auf befestigten Schlössern oder in befestigten Städten waren die Armbrustschützen ohne Schutzwaffen; sie standen hinter der Brüstung der Mauer, oder hinter den Schießscharten. Deshalb wurden sie auch bei den Franzosen mitunter Crenequiniers (von Crenequin, Zinne) genannt[2]).

so courageously, so grievously, that they ran through the men of arms, bored their helmets, pierced their very swords, beat their lances to the earth, and easily shot those who were more slightly armed through and through. Cf. Meyrick, t. II. p. 101.

[1]) Cf. Ducange unter Pavisarii und Pavesiatores.

Außer den Pfeilen wurden mitunter auch bleierne Kugeln von den Armbrustschützen abgeschossen. Diese Art des Schießens scheint jedoch nicht sehr gebräuchlich, oder wenigstens nicht allgemein üblich gewesen zu sein. Häufiger, wenigstens bei Belagerungen, war der Feuerpfeil, an der Spitze mit brennbaren Stoffen, Flachs, Hanf u. s. w. umwickelt, welche mit Pech oder anderm Harz bestrichen und dann angezündet wurden (vgl. Taf. 1). Bisweilen band man auch brennbare Flüssigkeiten in kleinen Flaschen (Phiolen) unter die Spitzen der Pfeile.

Was den symbolischen Gebrauch des Pfeiles betrifft, so galt er den Longobarden als Zeichen der Freilassung[3]). Er wurde den freigelassenen Sclaven feierlich übergeben[4]), wahrscheinlich als Zeichen der Wehrhaftigkeit, indem der frühere Sclave oder Hörige das Recht Waffen zu tragen von nun an besaß. Dieser Brauch deutet, wie der Pfeil bei Zusammen-

[1]) Sçavoir est ceux, qui sçauront tirer de l'arc, qu'ils ayent arc, trousse, cappelline, coustille, hache ou mail de plon, et soient armés de forts jaques, garnies de laiches, chaines ou mailles, pour couvrir le bras, et ceux qui ne sçavent tirer, qu'ils soient armés de jaques etc., et ayent paniers de tranble ou autre bois, et soient ces paniers longs de couvrir haut en bas. Meyrick II. 137.

[2]) Ducange unter Crenekinarii.

[3]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 126.

[4]) Paul. Diaconus I. 13. Plures a servili jugo ad libertatis statum reducunt, utque rata eorum haberi possit libertas, sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes quaedam patria verba.

berufung des Heerbannes im Norden, auf das höhere Alterthum des Bogens; das Symbol erhielt sich, nachdem der Bogen aufgehört hatte, eine allgemein gebräuchliche Waffe zu bilden.

Schleudermaschinen, Sturmböcke und Wandelthürme.

(Taf. 3, 4, 5, 6, 7.)

Die Schleudermaschinen, so wie alle bei Belagerungen gebräuchlichen Werkzeuge waren antiken Ursprungs und vom römischen Alterthum den Barbaren, welche das Reich zertrümmerten, überliefert. Die Ueberlegenheit, welche die Kenntniß derselben den Legionen verschaffen mußte, scheint von kurzer Dauer gewesen zu sein. Gothen, Vandalen, Longobarden u. s. w.[1]) brachten bereits im fünfzehnten Jahrhundert alle jene Maschinen der antiken Kriegskunst gegen die Römer in Anwendung; dies geschah sogar durch die rohesten der Barbaren, welche in das römische Reich einbrachen, durch die Hunnen, von denen man dergleichen künstliche Vorrichtungen am wenigsten erwarten sollte. Attila erstürmte Aquileja durch Hülfe jener Maschinen[2]). — Letztere wurden nicht allein von den Völkern germanischen Ursprungs, sondern auch von den Arabern benutzt, welche sie ohne Zweifel von den Byzantinern überliefert erhielten. In der Belagerung von Merida und Sevilla (im J. 711 u. 12), den letzten Städten, in welchen die spanischen Gothen Widerstand leisteten, gebrauchten die Araber hölzerne Thürme und die andern Kriegsmaschinen zur Erstürmung und Erschütterung der Befestigungen[3]). Bis zu der Periode, worin die Erfindung des Schießpulvers die ganze Kriegführung änderte, waren sie ferner bei allen abendländischen Völkern allgemein, und erhielten sich, wie die Armbrust, sogar noch einige Zeit lang, als die neuere Artillerie bei Belagerungen zuerst gebraucht wurde. In der Belagerung von Constantinopel durch die Türken war die ältere und neuere Artillerie zugleich vereinigt. Die Kanonen wirkten mit den mechanischen Schleudermaschinen untermischt, womit Steine und Pfeile abgeschossen wurden; die Kugel und der Sturmbock wurden zur Zertrümmerung derselben Mauern angewandt. Die Türken machten ferner einen vergeblichen Versuch, den Wall durch einen hölzernen Thurm zu ersteigen, welcher in derselben Art, wie bei Römern und Abendländern, erbaut war[1]). Man bemerkt diese Maschinen sogar noch später; die Spanier benutzten wenigstens die Schleudermaschinen in Neapel unter Gonzalvo de Cordova, und Cortes versuchte bei der Belagerung von Mejico eine solche zu erbauen, um die Häuser der Mejicaner damit zu zertrümmern[2]). Endlich scheinen die Türken sie noch lange nachher gebraucht zu haben. Der Baron de Tott sah dergleichen Schleudermaschinen noch im achtzehnten Jahrhundert im Arsenal von Constantinopel. — Die hauptsächlichste Fertigkeit in Erbauung von solchen Maschinen besaßen, wie es scheint, die Italiäner, denen die Kunst vom Alterthum überliefert worden war. Genueser z. B. verfertigten die hölzernen Thürme, womit die Kreuzfahrer Jerusalem erstürmten[3]). — Die Bezeichnung für dergleichen Künstler war Artillatores und die Kunst hieß Artilleria (von ars[4]), welches Wort in das neuere Kriegswesen bekanntlich übergegangen ist.

Was zuerst die Schleudermaschinen betrifft, so wurden dieselben von den alexandrinischen Griechen erfunden, den Römern überliefert und gingen somit auf die Barbaren über. Sie schleuderten entweder Pfeile oder Steine und Kugeln. Die erstere Gattung ist Taf. 3, Nr. 1 u. 2 dargestellt. Die hier abgebildeten Maschinen sind die Arcuballistae. Aus einer derselben hat die Armbrust, wie erwähnt, ihren Ursprung genommen.

---

[1]) Paul. Warnefried hist. Longob. V. c. 8. Ducange unter Mango, Petraria und Trabucum.

[2]) Jornandes, c. 42. Machinis constructis omnibusque tormentorum generibus adhibitis.

[3]) Gibbon, t. X. c. 51.

---

[1]) Gibbon, t. XII. c. 67.

[2]) Bernal Diaz del Castillo, l. 8. cap. 11. erzählt: „Es befand sich unter des Cortez Truppen ein Soldat, welcher unter Gonzalvo de Cordova in Italien gedient hatte. Dieser Mann erzählte viel von Kriegsmaschinen, die sie dort gehabt hätten, und wie er sich zutraute, in zwei Tagen ein Wurfmaschine zu Stande zu bringen, womit man die Häuser, welche die Mejicaner noch behaupteten, mit solcher Gewalt beschießen könne, daß sie gewiß um Frieden bitten würden. — Cortez ließ sich bereden und die Materialien herbeibringen. Der Versuch jedoch mißlang."

[3]) Guilelm. Tyr. IV 15.

[4]) Ducange unter Artillator. Mitunter bezeichnete das Wort auch zugleich einen Waffenschmied. Ein Statut Eduards II. von England befiehlt: Ordinatum est, quod sit unus artillator, qui faciat ballistas, carellos, arcus, sagittas, lanceas, spicula et alia arma necessaria, pro guarnicionibus nostris. Meyrick, I. p. 102.

Sie standen bei Belagerungen gewöhnlich auf festen Gerüsten (wie in dieser Figur), oft auch war dies Gerüst mit Rädern versehen, damit die Maschine leichter transportirt werden konnte. Wie bei der Armbrust wurde eine Winde zum Spannen der Senne gebraucht (Fig. 2); letztere bestand aus zusammengeflochtenen Darmsaiten. Je größer die Ausdehnung des Bogens, desto heftiger war die Gewalt des Pfeiles, welcher oft in der Größe eines Balkens abgeschossen wurde[1]). — Diejenigen Maschinen, welche Steine schleuderten, bestanden der Hauptsache nach in einem Balken, welcher, aufrecht auf einem Gerüste schwebend, an der einen Seite mit einer Winde niedergezogen wurde, während an der andern ein Gegengewicht (Steine oder Metall) befestigt war, welches ihn mit Gewalt in die Höhe schleuderte, sobald das Hemmniß, welches unten am Gerüste festhielt, entfernt oder der Strick der Winde durchhauen ward. Das Geschoß wurde gewöhnlich in einen löffelartigen Behälter gelegt und von dem Balken fortgeschleudert, sobald er durch das unterhängende Gewicht emporgeschnellt, sich wieder nach oben gerichtet hatte. Nr. 4 stellt die aufgezogene Maschine dar; Nr. 2 und 3, wie sie emporgerichtet das Geschoß weiter schleudert. Das Ganze ist hier mit einiger Künstlichkeit verfertigt, der Balken ist zugespitzt, und das Gegengewicht (Steine) hängt an der andern Seite in Behältern, welche beim Gebrauch der Maschine sich auf einer Angel drehen und niedersenken. Bei Meyrick[2]) ist die Maschine roher abgebildet. Ein roher Baumstamm ruht auf einem dreibeinigen Gerüst, und ein großer Stein ist an dem einen Ende als Gegengewicht befestigt; 2 Pfähle sind in einiger Entfernung vom ersten Gerüst in die Erde geschlagen und ein Strick ist darüber hingespannt. Dies diente als Punkt, auf welchen die Spitze des Balkens beim Laden der Maschine heruntergezogen wurde; der Strick wurde durchhauen, sobald der Balken sich emporschnellen sollte.

Die Namen für diese Schleudermaschinen sind im Mittelalterlatein Mangona, petrariae und trabuca (manga, mangonet, perière, trabuquet u. s. w.). In wie fern diese Gattungen von einander verschieden

[1]) Vegetius, de re militari, IV. 22. Ballista funibus nervinis tenditur, quae quanto prolixiora brachiola habuerit, hoc est quanto major fuerit, tanto spicula longius mittit, quae si juxta artem mechanicam temperetur, et ab exercitatis hominibus, qui mensuram ejus ante colligerint, dirigatur, penetrat quodcumque percussit.

[2]) Meyrick, I. p. 170.

waren, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Aus des Guilelmus Tyrius Geschichte der Kreuzzüge, welcher petrariae und mangona immer unterscheidet[1]), sollte man übrigens schließen, daß die letzteren kleinere Maschinen der Art waren[2]). Wahrscheinlich sind es dieselben, welche sich auf Taf. 3 u. 4 abgebildet vorfinden. Die rohere Maschine, welche Meyrick beschreibt, scheint den Namen Trabucum geführt zu haben. Uebrigens wurde später von den Franzosen kein Unterschied in der Benennung gemacht. Alle diese Schleudermaschinen hießen Mangoneaux. Das Wort selbst ist aus dem lateinischen Machina corrumpirt. Bei Deutschen ist der Name Springard d. h. Schneller (von Springen).

Wie aus der beschriebenen Einrichtung dieser Maschinen erhellt, waren dieselben nur langsam zu behandeln und schwer zu transportiren, so daß sich der Grund, weßhalb man sie nach der Erfindung des Schießpulvers aufgab, als natürlich ergibt. Ihre Wirkung scheint jedoch nicht unbedeutend gewesen zu sein, wie man aus folgender, von einem gleichzeitigen Chronisten angegebenen Thatsache schließen kann. Richard I. von England hatte im dritten Kreuzzuge bei der Belagerung von Acre eine Menge jener Maschinen erbauen lassen, welche den Türken bedeutenden Schaden zufügten. Ein einziger, auf diese Weise geschleuderter Stein hatte ihnen 12 Mann getödtet[3]) und wurde dem Saladin als eine Merkwürdigkeit gezeigt. Auch vermochten diese Schleudersteine Mauern zu zertrümmern oder wurden wenigstens zu dem Zwecke[4]) neben andern Vorrichtungen gebraucht. Die Steine waren häufig besonders zubereitet, oder in eine runde Form gehauen[5]). Oft bestanden sie aus gebranntem Thon,

[1]) Z. B. Guil. Tyr. III. 5. Jaculatorias, quas vulgari appellatione mangana dicunt, et petrarias fabrefieri placuit.

[2]) Ib. VIII. c. 13: Alii vero minoribus tormentis, quae mangana vocantur, minores immittendo lapides.

[3]) Vinesauf bei Meyrick, I. unter Richard I. p. 335.

[4]) Guil. Apul. de gestis Normann. Bei Ducange unter Petraria. ... adjuncto quo muros evertere possit diversi generis tormento.

[5]) Froissart, 1. 50. Et avaient les Brabançons de très grands engins (Maschinen) devant la ville, qui jetaient pierres de faix (künstlich behauene Steine). Guiart bei Ducange unter Mango:

Giesent mangoneaux et pierres.
La grosse pierre arrondie
Demaine à l'aller grant bondie.

wahrscheinlich jedoch nur in Schlachten; mitunter auch aus Eisen. Bisweilen waren dergleichen Metallkugeln ausgehöhlt und mit brennbaren Stoffen gefüllt, um die Gebäude belagerter Städte oder die hölzernen Thürme der Belagerer zu entzünden. In solcher Art wurde das sogenannte griechische Feuer mitunter fortgeschleudert.

Dies griechische Feuer [1]) scheint nach den vorhandenen Nachrichten im siebenten Jahrhundert von den Byzantinern erfunden zu seyn, also in jener Zeit, wo die Macht des Kaliphates das oströmische Reich mit dem Untergange bedrohete. Als Erfinder wird ein syrischer Grieche angegeben, welcher vor den Arabern nach Constantinopel flüchtete. Damals wurde das byzantinische Reich auf eine Reihe von Jahrhunderten vor dem Uebergewicht der Moslem durch diese Erfindung gerettet; die Anwendung derselben nöthigte die Araber zweimal, die Belagerung von Constantinopel aufzugeben. Vier Jahrhunderte lang gelang es den Oströmern, die Mischung geheim zu halten; seit dem eilften Jahrhundert ward sie jedoch auch den Arabern und Türken bekannt, blieb aber den Abendländern noch länger verborgen. In den Kreuzzügen erlangten die Moslem durch dies Feuer dieselben Vortheile über die Abendländer, welche durch die Kenntniß desselben den Griechen gegen die Araber zu Theil geworden waren. Bei der Belagerung von Acre war es den Türken bereits bekannt; es diente zur Entzündung der Belagerungsthürme, in Seekämpfen und zur Beschießung der Stürmenden. Aus den Worten eines gleichzeitigen Chronikenschreibers [2]) kann man auf den bedeutenden Schaden schließen, welcher den Kreuzfahrern dadurch zugefügt wurde. Eine noch größere Wirkung ergab sich durch die Anwendung dieses Feuers auf das Heer des heiligen Ludwig in Aegypten (1248). Joinville [1]) beschreibt auf naive Weise den panischen Schrecken des ganzen Heeres, welches sich vor den Lanzen und Säbeln der Saracenen sicherlich nicht fürchtete. Die Franzosen wurden gleichsam betäubt, als das griechische Feuer auf sie hingeschleudert ward, als es (nach Joinville's Beschreibung) wie ein langer geflügelter Drachen, mit dem Leuchten des Blitzes und mit dem Schall des Donners durch die Luft fuhr, und als das Dunkel der Nacht durch diese Flamme erhellt wurde. Seitdem ist kein auffallendes Beispiel mehr bekannt, wodurch eine heftige und entscheidende Wirkung durch dieses Feuer irgendwo hervorgebracht wäre. Wahrscheinlich wurde nach der Erfindung des Schießpulvers der Gebrauch desselben aufgegeben, ob es gleich den Abendländern bekannt seyn mochte. Jenes scheint im vierzehnten Jahrhundert der Fall gewesen zu seyn. Ein Arzt aus Eduard III. Zeit [2]) gibt wenigstens ein Recept desselben.

Was die Wirkung des Feuers betrifft, so wird von allen gleichzeitigen Schriftstellern ziemlich allgemein angegeben, es habe sich nicht durch Wasser, sondern nur durch Essig, Sand und Urin löschen lassen. Ferner soll es eine zerschmetternde Kraft besessen haben; die Flamme soll nicht allein in gerader Richtung nach oben gestiegen seyn, sondern sich auch nach den Seiten hin verbreitet haben. Es ward entweder in hohlen Kugeln, oder in den schon erwähnten Pfeilen, oder aus kupfernen Röhren fortgeschleudert. Die Schiffe der Byzantiner führten letztere zu dem Zweck auf ihren Vordertheilen. Oft goß man es auch aus großen Töpfen von der Mauer auf die Stürmenden; oft warf man es in Flaschen und andern zerbrechlichen Behältern.

Die Mischung und die Form des Stoffes, welcher das Feuer hervorbrachte, scheint verschieden gewesen zu seyn, letztere oft fest, oft aber auch flüssig. Die Byzantiner, welche davon reden, geben, wahrscheinlich absichtlich, nur ungenaue Winke; nach der Anna Comnena würden brennbare Harze und Oele, besonders Naphta, einen Hauptbestandtheil gebildet haben. Der schon erwähnte Arzt aus Eduards III. Zeiten gibt ein Recept von Schwefel, Colophonium, Theer, einen Stoff, den er opofanarum nennt; diese wurden pulverisirt, in Terpentinwasser aufgelöst und langsam

---

[1]) Ueber das griechische Feuer vergl. Ducange, observations sur Joinville p. 71 und 72. Gloss. unter Ignis Graecus. Gibbon. IX. c. 32.

[2]) Monachi Florentini Obsidio Acconensis, bei Ducange:

Pereat o utinam ignis hujus vena,
Non enim extinguitur aqua sed arena,
Vixque vinum acidum arctat ejus fraena,
Et urina stringitur ejus vix habena.
Ignis hic conficitur tantum per paganos;
Ignis hic exterminat tantum Christianos,
Incantatus namque est, per illos profanos.
Ab hoc perpetuo Christe libera nos etc.

[1]) Joinville. p. 39.

[2]) Meyrick, II. p. 39.

destillirt mit Terpentingummi. So erklärt Meyrick wenigstens die Composition, das Recept selbst ist undeutlich. — Nach Hoyer [1]) müßte die Mischung Salpeter enthalten haben, weil allein dieser Stoff unter den entzündlichen bei der Verbrennung die Eigenschaft des Zerschmetterns besitzt, und weil nur durch Salpeter die Abschießung in horizontaler Richtung möglich wäre. In letzterem Falle wäre das griechische Feuer der Vorläufer des Schießpulvers, dessen Zubereitung vielleicht durch verschiedene Versuche bei der Zusammensetzung des griechischen Feuers entstanden seyn würde, wodurch sich zugleich die Erscheinung erklären ließe, daß jene Mischung nach dem allgemeineren Gebrauche des Schießpulvers gänzlich aufgegeben wurde, weil letzteres das frühere zur Genüge ersetzte. Die Kunst, jenes Feuer zu verfertigen, ist seitdem verloren gegangen.

Die bei Belagerungen üblichen Maschinen, den Thurm, den Mauerbrecher und das Schirmdach erhielten die Abendländer des Mittelalters ebenfalls von den Römern, welche ihrerseits die Kunst von den alexandrinischen Griechen entlehnt oder frühere Versuche der Nachfolger Alexanders seit ihrem Kriege mit Pyrrhus verbessert hatten. Da die Maschinen dieser Art von denen des Mittelalters wenig oder gar nicht verschieden sind, so wurden auf Taf. 5, 6 und 7 Darstellungen gegeben, welche Folard [2]) nach den Beschreibungen der Alten entworfen hat. Taf. 5 ist der Wandelthurm des Cäsar bei Namur; er wurde auf Walzen fortbewegt; jede Winde erforderte zwölf Mann, um die Maschine in Bewegung zu setzen. Taf. 6 gibt einen mit äußeren Gängen umgebenen und mit einem Sturmbock versehenen Thurm; Taf. 7 den Thurm des Demetrius Poliorcetes bei der Belagerung von Rhodus, welcher mit Fallbrücken versehen war. Dabei ist der Grundriß des Thurmes (ebenfalls nach Folard) hinzugefügt (Fig. 1), ein Kloben (Fig. 2), b und c Walzenzapfen, d das Rad in der Dicke von einem Walzenstück, f die Stützen des Thurmes, g die Eisenbänder am Walzenstück.

Vegetius [3]) beschreibt diese Thürme auf folgende Weise: der Thurm ist von Balken und Brettern errichtet, und mit Häuten zur Sicherung

[1]) Hoyer, Geschichte der Kriegskunst, I. p. 7.

[2]) In der Uebersetzung und Erklärung des Polybius.

[3]) Veget. de ce milit. IV. p. 17.

gegen Feuerbrände bedeckt. Er enthält 300 bis 500 Fuß in der Breite. Der Thurm ist so hoch, daß er die Befestigungen überragt. Er bewegt sich auf Walzen. Im unteren Theile enthält er den Widder, in der Mitte die Fallbrücke, oben stehen Schleuderer und Bogenschützen.

Im Mittelalter waren diese Thürme, wie erwähnt, beinahe dieselben, so daß Ducange [1]) zu der Beschreibung des Vegetius nichts weiter hinzufügt, wie Brüstungen und Zinnen, hinter welchen die Bogenschützen standen. Eine dritte Beschreibung, die im Wesentlichen ebenfalls damit übereinstimmt, gibt Meyrick nach dem Gemälde eines Manuscriptes im britischen Museum aus dem dreizehnten Jahrhundert [2]). Die Beschreibung ist folgende:

Der Thurm besteht aus großem Zimmerwerk, welches auf kleinen Walzen ruht. Nach unten zu ist er am ersten Stockwerk offen, wahrscheinlich um mit größerer Leichtigkeit bewegt werden zu können (der Mauerbrecher fehlt). An den Stockwerken befinden sich mit Brettern umringte Gallerien, welche mit dreieckigen Schießscharten durchbrochen sind. Auf dem Gipfel befinden sich Schießscharten mit Klappen. Zwei aufrecht stehende Balken erheben sich unten von der Mitte des Thurmes; darüber hängt eine große Brücke, deren Fläche die schräge Richtung eines Daches zeigt. Sie diente als Schild den dahinter stehenden Kriegern. Beide Balken sind so gebaut, daß sie durch eine mechanische Vorrichtung zugleich niederfallen, wodurch die Brücke eine horizontale Lage annehmen muß (sie fiel auf die Mauer). Alsdann stürmen die Schwerbewaffneten, welche bisher durch die Brücke geschützt waren, auf die Zinnen der Belagerten u. s. w. (Hier ist also die Einrichtung der Brücke etwas verschieden von der Abbildung Nro. 7. Die Brücke befindet sich am Gipfel, und wird durch unten angebrachte Balken gehalten.)

Dergleichen Thürme (im Mittelalterlatein **Belfredum, Belfragium, Bastia, Bastida**, franz. **Beffroy, Bastide** u. s. w. genannt) sind im ganzen Mittelalter bei einer Menge Belagerungen zu bemerken. Es mag nur erwähnt werden, daß die Kreuzfahrer Jerusalem auf diese Weise eroberten. Auf den Umfang mag man aus Froissart [3]) schließen. Die Engländer bauten solche Maschinen von drei Stockwerken; in jedem Stock-

[1]) Ducange unter Belfredus.

[2]) Meyrick, t. I. p. 207 [3]) Froissart, I. c. 108.

werk befanden sich außer den Schwerbewaffneten 100 Armbrustschützen; die ganze Maschine scheint ungefähr 500 Mann enthalten zu haben. — Mitunter wurden diese Thürme auch auf größere Entfernungen transportirt. Wilhelm der Eroberer nahm sie z. B. mit nach England hinüber [1]). — Sie waren in der Regel höher als die zu erstürmenden Mauern gebaut [2]), oder besaßen wenigstens dieselbe Höhe [3]). Weil die Belagerten, wenn der Thurm sich heranbewegte, oft die Höhe der Mauer durch ein schnell aufgeführtes Mauerwerk vermehrten, wurde auch das obere Stockwerk oft so eingerichtet, daß man es im Augenblick, wo man der Mauer sich genähert hatte, durch Winden emporheben konnte.

Bevor man die Thürme an die Mauer heranbewegte, war die Ausfüllung des Grabens nothwendig. Diese geschah unter dem Schutze der antiken Vinea, eines Daches von Brettern und Fellen, welches an den Seiten durch ein Geflecht von Weinreben geschützt war. So beschreibt diese Vorrichtung Vegetius (IV. 15.) und gibt hiebei zugleich den Beweis, daß die Germanen gleich anfangs bei ihrem Einbruch in das römische Reich die militärischen Künste ihrer Feinde bei Belagerungen sich aneigneten. Er braucht bereits den Namen, welcher bei allen Abendländern im Mittelalter dafür angewandt wurde [4]). Die Deutschen nannten sie Katzen, die Franzosen chats, die Spanier gatos u. s. w., im Mittelalterlatein ist das Wort catus; nach Ducange wurde dasselbe deshalb gewählt, weil die Krieger wie Katzen unter den Dächern in einem Hinterhalt lagen [5]). — Auch zur Anlegung von Minen wurde dies Schutzdach gebraucht [6]). Die Minen selbst waren nicht ungewöhnlich. Man suchte dadurch weniger in die feindliche Stadt zu dringen, als vielmehr eine Bresche in der Mauer zu bewirken. Die Arbeiter stützten die Minen durch hölzerne, mit Theer, Pech und an-

[1]) Meyrick, I. p. 24.

[2]) Guil. Brit. Philipp. cratibus et lignis rudibus belfragia surgunt Turribus alta magis et moenibus, unde valerent bei Ducange.

[3]) God. Malmsb. IV. Altera fuit turris non magna, berfreit appellant, quod fastigium murorum aequaret.

[4]) Vegetius l. l. Vineas dixerun veteres, quas nunc militari, barbariscoque usu cattos vocant. So liest die Pariser Ausgabe. Cautias und causias sind Varianten.

[5]) Ducange unter Catus.

[6]) Guil. Brito. Phil. VII. Huc faciunt reptare catum tectique sub illo Suffodiunt murum.

dern brennbaren Stoffen bestrichene Pfeiler, welche sie nach Vollendung des unterirdischen Ganges entzündeten. Durch die Wirkung des Feuers brach die Mauer ein [1]).

Was den Mauerbrecher, Aries (Widder, Strumbock) betraf, so bestand dieser aus einem oder mehreren zusammengefügten Balken, die, mit einem spitzigen, oder etwas gekrümmten, oder wie ein Widderkopf gebildeten Eisen versehen, im Schwerpunkt aufgehängt waren, alsdann zurückgezogen und gegen die Mauer geschleudert wurden. Dies bei den Römern allgemein gebrauchte Werkzeug heißt im Mittelalterlatein (pl.) Berbeces (corrumpirt aus Vervex), französisch Berbice u. s. w. [2]). Es wurde gewöhnlich im untern Stockwerk der Wendelthürme angebracht, oder durch ein Schirmdach gedeckt. — Die gekrümmte Form der Spitze wurde deshalb oft gebraucht, weil man hiemit in den Fugen der Mauer leichter eindringen und die Steine herausreißen konnte. Um die Wirkung dieser Maschine zu erschweren, pflegte man übrigens die Thürme in runder Form zu bauen. Oft auch suchte man sie mit Haken an Hebeln aufzufangen, und so die Gewalt des Stoßes zu verhindern.

Das hauptsächlichste Vertheidigungsmittel gegen Wandelthürme und Schirmdächer bestand darin, daß die Belagerten die Maschine zu entzünden suchten. Zahlreiche Anstrengungen der Kreuzfahrer vor Acre wurden hiedurch vereitelt, da die Saracenen durch ihr griechisches Feuer eine Menge Bauwerke der Abendländer zerstörten. Auch zum letzten Male, als diese Maschine angewendet zu seyn scheint, bei der Belagerung von Constantinopel durch die Türken, wurde der Erfolg durch die Verbrennung des Werkes verhindert. Als der Sultan Mahmud am Thore St. Romanus bereits die Mauer stark beschädigt hatte, ließ er einen Thurm heranbewegen, welcher dieselbe an Höhe bei Weitem überstieg. Der Graben war bereits gefüllt, bevor jedoch der Thurm an die Mauer rücken konnte, brach die Nacht ein. Die Türken wollten am nächsten Morgen den Angriff fortsetzen, es gelang jedoch den Griechen, den Thurm in der Nacht zu verbrennen, die zertrümmerten Mauern wieder herzurichten und den Graben zu leeren. — Man suchte sich gegen das Feuer durch nasse Häute zu schützen, womit man den Thurm bedeckte. Dies Mittel war jedoch weder beim griechischen Feuer noch bei Anwendung des Schießpulvers im

[1]) Meyrick, I. p. 118.

[2]) Ducange unter Berbeces.

fünfzehnten Jahrhundert genügend, so daß man dies Belagerungsmittel aufgeben mußte.

Hölzerne Thürme wurden jedoch nicht immer angewandt; oft genug erstürmte man die Mauern durch Leitern, wobei die Schwerbewaffneten, also die Ritter, auf der Leiter voran waren, indem sie ihre Schilde über den Häuptern emporhielten. Bei der Belagerung von Jerusalem versuchten z. B. die Kreuzfahrer auf solche Weise die Stadt zu nehmen, jedoch vergeblich.

Lanzen, andre Speere, Hellebarden und Partisanen.

Taf. 8, 9, 10 und 11.

Der Speer, eine der einfachsten Angriffswaffen, und deshalb bei allen Völkern im Zustande der Wildheit wie der Barbarei allgemein angewandt, wird von Tacitus als die hauptsächlichste Wehr der Germanen unter dem Namen framea angegeben; unter dem Namen Lanze [1]) findet sie sich in den ältesten deutschen Dialekten, und ist unter dieser Benennung, wie die meisten Waffennamen, in die romanischen Sprachen übergegangen. Die römischen Quellen zu den Zeiten der Völkerwanderung erwähnen den Speer als eine der Hauptwaffen der Germanen, z. B. Sidonius Apollinaris neben der Streitaxt bei den Gothen [2]) u. s. w. Der Speer scheint übrigens damals im Allgemeinen nicht mehr geschleudert, sondern nur zum Stoß in der Nähe gebraucht worden zu seyn. Der leichtere Wurfspieß, den man aus einer Stelle des Tacitus vermuthen sollte, ward erst in der späteren Zeit und nicht überall angewandt; wie es scheint, wurde er in Nachahmung der Orientalen angenommen, und kam durch die Spanier zu den übrigen Abendländern. — Seit der Bildung des Feudaladels galt die Lanze als ein hauptsächlichster Theil der ritterlichen Bewaffnung, von welcher die andern Stände ausgeschlossen waren [3]). So nennt sie Wilhelm der Eroberer in seinen Gesetzen als dem Feudaladel [4]) zukommend, und

[1]) Schon die Römer kannten dies Wort. Diod. Sic. leitet es von den Galliern, Varro von den Spaniern her. Am wahrscheinlichsten ist die deutsche Ableitung. Cf. Ducange unter Lancea.

[2]) Sidon. Apoll. carm. V.

[3]) La Palaye, I. p. 286.

[4]) Bei Ducange unter arma. Et tradat illi arma libera, scilicet lanceam et gladium.

in Frankreich wurde sie zur Zeit des heiligen Ludwigs nur bei besonderen Gelegenheiten den Nichtadelichen erlaubt. Dies galt wenigstens von demjenigen Speer, welchen die Schwerbewaffneten im Kampfe führten, und welcher vorzugsweise mit dem Namen Lanze bezeichnet wurde. Er war länger und schwerer wie die andern Arten. Der Schaft bestand aus Espen-, Fichten-, Linden-, Sykomor- oder Eschenholz [1]); am Griff war er mitunter rund ausgehöhlt, und mit kostbarem Zeuge ausgelegt. Meyrick z. B. [2]) beschreibt eine Lanze, an welcher dieser Theil mit scharlachfarbenem Sammet bedeckt ist. Die eiserne Spitze war in der Regel nicht sehr scharf zugespitzt, aber desto schwerer und breiter. Meyrick beschreibt eine solche aus Wilhelms des Eroberers Zeit [3]), welche 8 Zoll in der Breite und 12 bis 14 Zoll in der Länge beträgt. Widerhaken waren damals und später nicht gewöhnlich, jedoch auch nicht gänzlich ausgeschlossen [4]); sie waren in derselben Art, wie bei Pfeilen geformt, und der dickste Theil unten an den Ecken immer geschärft. — Unter der Spitze war eine Fahne (Gonfanon) angebracht, sowohl als Feldzeichen, wie auch als Mittel, die feindlichen Pferde scheu zu machen. Auf der Bayeux-Tapete trägt Wilhelm der Eroberer ein solches in drei Zacken ausgeschnittenes, roth und blau gefärbtes Fähnlein [5]); später trugen die Bannerherrn (Chevalier bannerets), wie erwähnt, ein viereckiges Panier unter ihrer Lanze. — Ueber dem Griff wurde mitunter ein runder Deckel für die Hand, ein sogenanntes Garbe- oder Schwebeisen eingeschraubt (vamplate, rondel); Meyrick jedoch ist der Meinung, daß dies kleine Schildchen allein in Turnieren, aber nicht in der Schlacht gebraucht wurde, und auch in den ersteren nicht allgemein war. — Beim Turniere fiel ferner die Spitze weg und die Stelle derselben vertrat die sogenannte Krone (s. Taf. 8, Fig. 2), drei stumpfe, mehr oder weniger lange, Eisenstäbe, welche in ihrer Richtung divergirten, und unten von einer kleinen eisernen Platte ausgingen.

[1]) La Palaye, I. p. 325.

[2]) Meyrick, unter Heinrich VII.

[3]) Will. Brito. Philipp II.
Tunc hastas hastata manus configit in illum,
Quarum cuspis erat longa, subulae instar acuta,
Et nonnulla velut verubus dentata recurvis.

[4]) Meyrick, I. p. 25.

[5]) Meyrick. Dieser hat eine Copie hievon als Initiale gegeben.

Als ausschließlich ritterliche Waffe diente die Lanze bei den Chronisten der Zeit, sobald diese die Stärke eines Heeres angaben, zur Bezeichnung der Anzahl schwerbewaffneter Ritter [1]). Ferner erhellt aus dem Roman Parthenopex [2]), daß die Lanze in Feldlagern, vor den Zelten der Ritter aufgesteckt, den Rang derselben kund gab. — Als diejenige Waffe, woran das Banner geheftet war, bedeutete das Wort Lanze endlich in den Urkunden des Mittelalters häufig die Fahne, oder die Truppenabtheilung [3]).

Was den symbolischen Gebrauch der Lanze betrifft, so bedeutet Speer in der ältesten gesetzlichen Sprache den Mann und den Mannsstamm im Gegensatz zu Spindel und Kunkel [4]). Ferner war der Speer für Könige das Symbol der Uebergabe von Reich und Land. Nach Gregor von Tours [5]) übergab z. B. der König Gunthram seinem Sohne Childebert einen Speer mit den Worten, dieses bedeute, daß er ihm sein ganzes Reich übertrage. Speer bedeutete sogar das Scepter. — Auch dem Herzoge von Böhmen wurde durch Kaiser Heinrich IV. im Bürgerkriege gegen Rudolf von Schwaben die königliche Würde durch eine Lanze ertheilt, welche seitdem im Mittelalter bei feierlichen Gelegenheiten dem Könige von Böhmen vorangetragen wurde [6]). Ferner diente ein in Blut getauchter oder oben angebrannter Speer bei den schottischen Galen und bei den Nordländern als Zeichen der Kriegsankündigung, so wie ein ähnliches Symbol bei den ältesten Römern gewöhnlich war [7]). — Endlich war es im eilften Jahrhundert gewöhnlich, bei der Uebergabe von festen Schlössern und von befestigten Städten die Schlüssel auf einem Speere zu überreichen. Eine solche Uebergabe findet sich auf der Bayeux-Tapete.

[1]) Ducange unter Lancea.

[2]) Meyrick, I. p. 34.

[3]) Eine Urkunde von Meyrick, II. p. 152. Come le supliant nous a servi come archier soubs la lanze de nostre ami et feal Jehan Le Long Chevalier etc.

[4]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 163.

[5]) Gregor. Tur. VII. p. 33. Rex Gunthramus, data in manu Childeberti hasta, ait, hoc est indicium quod tibi omne regnum meum tradidi.

[6]) Nach Chronikenschreibern in Ducange unter Lancea regalis: Bellum fuit inter Henricum IV. et Rudolfum in loco qui dicitur Fladecheim. Ibi Vratislaus Dux et Rex Bohemiae regalem lanceam adeptus est, quae exinde permissione Imperatoris semper quemvis illius gentis ducatu insignem in omni festiva processione praecedit.

[7]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 164 und 68.

Weil die Lanze einen hauptsächlichsten Theil der ritterlichen Bewaffnung bildete, wurde diese Waffe, sobald sie von einem berühmten Krieger geführt worden war, von den Nachkommen hochgeschätzt und beinahe als Kleinod betrachtet, wie dies auch hinsichtlich des Schwertes noch mehr der Fall war. So galt die Lanze Carls des Großen, die dieser Kaiser bei der Eroberung der spanischen Mark geführt hatte, als eine so hohe Kostbarkeit, daß Hugo Capet dem Könige Athelstane von England ein werthvolles Geschenk durch dieselbe zu machen glaubte [1]) (nach Wilhelm v. Malmesbury).

Das bisher Angeführte galt hauptsächlich von der ritterlichen Lanze. Außerdem gab es noch eine Menge Spieße andrer Art, wovon in Taf. 8, 9, 10 und 11 mehrere Reihen dargestellt sind. Schon in der ältesten Zeit war der Jagdspieß von dem Kampfspeere verschieden, wie dies Meyrick hinsichtlich der Angelsachsen angibt [2]). Jagdspeere scheinen in vorliegender Sammlung Nro. 5 und 6 auf Taf. 8 darzustellen; in der frühesten Zeit wird übrigens keine große Verschiedenheit zwischen beiden stattgefunden haben, bis die schwere Reuterei des Feudaladels der Waffe eine schwerere und auf den Zweck des heftigsten Stoßes mit Roß und Rüstung berechnete Form mittheilte. Dem Fußvolke mußte die letztere Lanze schon wegen des Gewichtes fremd bleiben, wenn sie auch nicht allein auf die ritterlichen Krieger beschränkt gewesen wäre; sobald das Fußvolk wieder eine größere Geltung erlangte, erhielten die Streiter Speere andrer Art, mit langem, aber dünnerem Schaft, gewöhnlich auch mit längerer und dünnerer Spitze. Die auf den Tafeln 9, 10 und 11 dargestellten und mannigfachen Waffen dieser Art gehören größeren Theils in die spätere Zeit des Mittelalters; bis zum fünfzehnten Jahrhundert war die Bildung

[1]) Guil. v. Malmsbury, lib. II. c. VI. Inter alia camelia, quae ab Hugone ad Athelstanum missa sunt, fuit lancea Caroli Magni apud Francos non exigui pretii, quam imperator invictissimus contra Saracenos exercitum ducens, si quando in hostem vibraverat, numquam nisi victor abibat.

[2]) Meyrick, Introduction p. 64. Hier werden drei Arten unterschieden: der Kriegsspeer, Eberspieß und der bloße Jagdspieß.

derselben einfacher. Anfänglich wurde zum Spieße nur ein krummer Haken hinzugefügt (besonders im zwölften Jahrhundert), weil man mit demselben die Maschen des geflochtenen Panzers am leichtesten durchdringen und dann aus einander reißen konnte. Diejenigen Gewehre, welche auf den angegebenen Tafeln diese Form zeigen, sind die ältesten; im zwölften Jahrhundert fehlte sogar oft die Spitze der Lanze (nach Meyrick [1]), und das Fußvolk war allein mit jenem Haken, der auf einem langen Schafte befestigt wurde, bewaffnet. Von dieser Art war die Bewaffnung der Hörigen, wenn dieselben von ihren Lehensherrn aufgeboten wurden.

Schon in früherer Zeit war der Spieß des Fußvolkes in der Art eingerichtet, daß er eine doppelte Waffe bot. Dies bemerkt man bereits im zwölften Jahrhundert [2]). Der Spieß hatte oft zwei oder drei lange Spitzen, die entweder oben auf dem Schaft befestigt waren, oder wovon zwei oder eine durch den Druck auf eine Feder plötzlich hervorgetrieben wurden. Meyrick untersuchte dergleichen Waffen, wovon einige Spitzen eine Länge von drei Fuß zeigten (s. Taf. 10 und 11). Oft auch war eine andre Waffe, das Beil, mit dem Speere verbunden. Dies war bereits in früherer Zeit der Fall, ehe die sogenannte Partisane oder Hellebarde bei allen Heeren gewöhnlich wurde. In früherer Zeit hieß eine solche Waffe **Bisarme** oder corrumpirt **gisarme** [3]) (die zweifache). Sie bestand aus einer Lanzenspitze und einer gebogenen Messerklinge zum Hauen [4]). Bei den Engländern und wahrscheinlich auch bei allen Abendländern war die Waffe bei allen geringeren Kriegern gewöhnlich, welche weder zu Pferde dienten, noch auch eine Armbrust führten. In den Statuten von Winchester [5]) wird diese Waffe den Freisassen zugetheilt, welche weniger als vierzig Schillinge jährlicher Einkünfte besaßen.

Sobald das Fußvolk durch die Bürger der deutschen und italienischen Städte, und alsdann durch die Schweizer, eine größere Bedeutung wieder erlangt hatte, wurde der Speer eine allgemeine Wehr, und die ritterliche Lanze verlor an Wirksamkeit und Ansehen. Dies war besonders seit derjenigen Zeit der Fall, in welcher die Schweizer erwiesen hatten, daß ein dicht gedrängtes und geordnetes Fußvolk den stürmischen Angriff der geharnischten Reuter durch lange und dünne Spieße (die sogenannten Piken) erfolgreich zu bekämpfen vermöge. Bald auch gaben die italienischen Söldlinge, welche als Infanterie unter den sogenannten Condottieri fochten, denselben Beweis, indem sie den schwerbewaffneten Reutern aus adelichen Abenteurern aller Nationen mit einem Speer (**Sponton** [1]) genannt) siegreich widerstanden. Allmählich verschwand die ritterliche Lanze, und sogar die Feldherrn, welche jene Infanterie befehligten, führten Pike oder denjenigen Speer, welcher aus der **Bisarme** sich gebildet hatte [2]). Dies ist die Partisane oder Hellebarde, welche im vierzehnten Jahrhundert ihren Ursprung genommen zu haben scheint, und zuerst in Deutschland allgemein wurde. Um nach dem Namen zu schließen (**Partisane**, **Pertuisane**), so wäre die Erfindung jedoch französisch oder italienisch; **pertuiser** oder **pertugiare** (durchbohren) bildet die Wurzel des Wortes. — Durch deutsche und schweizerische Soldtruppen wurde die Partisane unter Ludwig **XI.** im französischen Heere allgemein; in England wurde die Waffe etwas später, unter Heinrich **VIII.** [3]) im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts eingeführt. Ihr Gebrauch erhielt sich bei der Infanterie bis zur Erfindung des Bajonettes unter Ludwig **XIV.**; in England wenigstens wurde sie erst unter Wilhelm **III.** als die Waffe größerer Truppenmassen abgeschafft, wird aber auch noch jetzt von den Unteroffizieren dort getragen, wie dies bei den meisten europäischen Heeren bis zu den neuesten Veränderungen der Kriegskunst am Ende des vergangenen Jahrhunderts der Fall war.

Die Waffe ist Taf. 8, 3 und 4 abgebildet. Der Schaft war 5 bis 6 Fuß lang und unten oft mit eisernem Beschlage versehen. Die Spitze bestand in einer breiten zweischneidigen Klinge, von der Form eines Dolches; unter derselben war ein halbmondförmiges Eisen in Gestalt einer Streitaxt zum Hauen angebracht; auf der andern Seite befand sich ein Haken. — Die Hellebarde war von der Partisane dem Wesen nach nicht

---

[1]) Meyrick, I. p. 22. [2]) Ibid. I. p. 31.

[3]) Diese Ableitung scheint nach dem, was Meyrick I. p. 31 angegeben hat, natürlicher, als diejenige vom altdeutschen Worte **Geis** der Speer, welches sich in mehreren Dialekten findet.

[4]) Ducange unter **Gisarma**.

[5]) Cf. Meyrick l. l. und Ducange unter **Gisarma**.

[1]) Cf. Ducange unter **Sponto**.

[2]) Frondsberg z. B. ließ sich mit einer Hellebarde malen. Das Originalgemälde befindet sich in der königlichen Sammlung zu Berlin.

[3]) Meyrick unter Heinrich **VIII.**

verschieden, oder nur kleiner und leichter, mit dünnerem Schaft, wie mit dünnerer Spitze und dünnerem Eisen zum Hauen versehen.

Wurfspeere sind im Mittelalter bei den Völkern germanischen Ursprungs wenigstens nicht allgemein verbreitet gewesen, obgleich man sie hin und wieder erwähnt findet, z. B. bei Tacitus, bei den Friesen [1]) im dreizehnten Jahrhundert u. s. w. Diejenigen Völker, welche mit Orientalen in häufigere Verbindung kamen, scheinen sie jedoch später ziemlich allgemein gebraucht zu haben, z. B. Venezianer und besonders Spanier. Erstere erfochten schon im eilften Jahrhundert theilweise durch ihre Geschicklichkeit in Benutzung dieser Waffe einen Seesieg über die neapolitanischen Normänner [2]), letztere waren im ganzen Mittelalter den übrigen Völkern durch ihre Gewandtheit beim Schleudern der Wurfspeere auffallend und dadurch berühmt. Auch hieß bei den Franzosen der Wurfspieß, wenigstens im fünfzehnten Jahrhundert, der spanische (Javeline d'Espagne oder Janetaire nach dem spanischen Wort Gineta) [3]). — Neben diesen Völkern war der Wurfspieß bei den wenigen Stämmen gewöhnlich, unter welchen sich das celtische Blut erhalten hatte. Die Walliser bekämpften damit die Engländer bis auf Eduard I. und die irländischen Truppen im Heere der englischen Könige gebrauchten die Waffe noch in späterer Zeit.

Schwerter und Dolche.

(Taf. 12, 13, 14, 15 und 16.)

Vor Allem galt das Schwert als ritterliche Waffe, oder überhaupt als das wichtigste Stück der ganzen Wehr, sowohl im Gebrauche als in symbolischer Anwendung. Schon bei den ältesten Germanen wird es theilweise in jener Form beschrieben, welche durch das ganze Mittelalter hindurchging. Der Name bei dem größeren Theil der Völker, welche in das römische Reich einbrachen, ist Spada oder Spatha, ein Wort, welches in alle romanischen Sprachen ohne Ausnahme überging (franz. espée oder neuer épée, spanisch espada, ital. spada ꝛc.), und schon deshalb den allgemeinen Gebrauch der Waffe bezeugt. Schon bei den Cimbern wird es

[1]) Ducange unter Javeloces.

[2]) Gibbon, X. c. 56.

[3]) Meyrick, II. p. 204.

als lang, breit und ohne Spitze, im Gegensatz des römischen, kurzen (spanischen) Schwertes beschrieben; in den letzten Zeiten des römischen Reiches hatte es jenes kurze Gewehr verdrängt, und wird bei Vegetius [1]) bereits unter dem deutschen Namen erwähnt. Aus Isidorus [2]) erhellt, daß es den Gothen bekannt war, bei denen es auch unter dem Namen scrama vorkam [3]). Ordericus Vitalis erwähnt es bei Vandalen [4]); die Gesetze der Franken und Allemannen bei beiden Völkern [5]). — Die Sachsen erhielten zwar ihren Namen von einer allgemein gewöhnlichen dolchartigen Waffe (Saex), wovon später, allein die langen und breiten Schwerter waren ihnen ebenfalls bekannt. Meyrick [6]) erwähnt, daß fünf verschiedene Arten, je nach Länge, Breite und Gestalt der Klinge bei ihnen gebräuchlich waren. — In der späteren Zeit des Mittelalters erhielt sich die ältere Form am längsten bei den Deutschen, während Franzosen, Italiener u. s. w. mehr oder weniger davon abwichen. Somit erlangte auch jenes ursprüngliche Schwert bei Letzteren den Namen des deutschen (z. B. bei Joinville, welcher berichtet, der heilige Ludwig habe sich eines solchen bedient; espée d'Allemagne), oder im vierzehnten Jahrhundert der glaves de Lubeck, nach derjenigen Hansestadt, durch deren Kaufleute die Waffe in Frankreich eingeführt und verkauft wurde [7]).

Die ursprüngliche Form war Taf. 12, 3 und 4, und Taf. 13, 3, in der Regel nur mit einer Schärfe und breitem Rücken, um die Heftigkeit des Schlages durch das Gewicht desselben zu vermehren. Es ward gewöhnlich mit beiden Händen geführt, und hatte somit einen verhältnißmäßig langen Griff. An letzterem war auch mitunter ein dicker Knopf von verhältnißmäßig großer Schwere angebracht, wie Meyrick sagt, um beim Hiebe ein Gegengewicht gegen die Schwere der Klinge zu bieten. Im fünfzehnten Jahrhundert bildete der eigentliche Griff allein die Hälfte

[1]) Veget., II. p. 15 und II. p. 14.

[2]) Gloss. Spata, gladius longus, quod sit spatiosa, ampla et lata, bei Ducange s. v.

[3]) Cf. Ducange unter Scrama. Lex Visigothorum. IX. tab. 2, §. 9.

[4]) De persec. Vandal. I. Introeunt evaginatis spatis. Auch die oben angeführte Stelle von Cassiodor.

[5]) Leg. Alam. tit. 4, §. 1. Cum tracta spata se idoneare contra alium. Leg. Ripuar. tit. 32, §. 4. Ad januam cum spata tracta accedere.

[6]) Meyrick, Introd. p. 64.

[7]) Meyrick, I. p. 107.

des Gefäßes; hinter demselben befand sich noch eine eiserne Stange, und an derselben endlich der breite und dicke Knopf. Der Griff endete der Klinge zu mit einer Querstange, gewöhnlich in Gestalt eines Kreuzes; diese diente sowohl zur Befestigung der Hand in der Führung des Hiebes, wie auch mitunter zum Pariren der feindlichen Streiche, so daß ein Schwert bisweilen auch zu den Vertheidigungswaffen gezählt wurde[1]). Die Klinge war oben entweder halbkreisförmig und geschliffen, oder sie zeigte eine Spitze von stumpfem Winkel (Taf. 13, Fig. 3, Taf. 12, Fig. 4 und 3). Zweischneidige Klingen wurden erst in dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert gewöhnlich. — Die Länge eines solchen Schwertes war im Vergleich mit den jetzigen Degen um vieles bedeutender. Meyrick[2]) erwähnt nach einer Urkunde ein Schwert von 10 Palmen Länge; von denjenigen, welche Taf. 13, Fig. 2 und 3 abgebildet sind, und welche sich auf der Dresdener Rüstkammer befinden, ist das Eine, von Heinrich dem Frommen geführt, 6 Fuß lang, das zweite, Johann Georg I. zugeschrieben, beträgt 5 Fuß in der Länge. Meyrick erwähnt sogar nach einer Urkunde ein Schwert von 12 bis 13 Fuß[3]), dies scheint jedoch übertrieben, oder ein solches Schwert diente allein bei feierlichen Aufzügen.

Dies ist das große deutsche Schwert; einzelne Abarten finden sich auch bei den Deutschen im Mittelalter, waren aber nicht sehr gewöhnlich, oder wenigstens von fremder Erfindung. Die Franzosen gebrauchten neben diesen deutschen Schwertern noch andre, welche zwar an Größe den ersteren Nichts nachgaben, die sich jedoch in einer dünnen Spitze endeten (espées à l'estoc). Ein solches Schwert ist Taf. 13, 1, und Taf. 14, 4, abgebildet, und hieß auf Deutsch Panzerstecher.

Bei den frühesten Franken scheint neben der Spatha auch ein sehr breites aber kurzes Schwert gewöhnlich gewesen zu seyn. Von dieser Art ist Taf. 15, Fig. 5, welches in S. Denis befindlich, Carl dem Großen zugeschrieben wird. Ob dies Schwert ihm wirklich angehört hat, bleibt dahin gestellt. Im Mittelalter wurde es bereits dafür ausgegeben, wie

[1]) Meyrick, II. 117, z. B. hat aus einer Urkunde aus den Zeiten Heinrich IV. von England folgende Worte angeführt: Cum dictus Bernardus gladium vel aliud defensorium non haberet.

[2]) Meyrick, II. p. 53.

[3]) Meyrick, II. p. 151. Robin Duhamel, qui tenoit en sa main une longue glave de onze pies de long etc.

aus Guiart[1]) erhellt. Montfaucon[2]) gibt die Abbildung eines ähnlichen Schwertes aus der früheren Zeit und das Schwert des Childerich, welches im vergangenen Jahrhundert in dem Grabmale dieses fränkischen Königs gefunden wurde, soll eine ähnliche Form zeigen.

Im fünfzehnten Jahrhundert findet man Schwerter mit flammenförmigen Klingen (Taf. 12, Fig. 2). Meyrick[3]) ist der Meinung, daß diese Waffen weniger im Kriege als bei feierlichen Ceremonien gebraucht worden sind, während er andrerseits nicht ableugnet, daß Beispiele über deren Anwendung im Kampfe, besonders bei den Schweizern sich vorfinden. Ihr Gebrauch wird wenigstens nicht allgemein gewesen seyn.

Allgemeiner war das Schwert mit gekrümmter Klinge (Taf. 15, 4) (Falcastrum, fauchon u. s. w.). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Waffe bei den Abendländern durch die Verbindung mit den Saracenen nach den Kreuzzügen gewöhnlicher wurde; sie muß jedoch schon früher dagewesen seyn. Meyrick[4]) führt sie als bei den Gothen gebräuchlich an, ohne jedoch die Stellen zu erwähnen. Die Spanier wenigstens haben sie ziemlich häufig getragen. Wie sehr im späteren Mittelalter die Waffe gewöhnlich war, erhellt aus einer Menge Stellen, die Ducange[5]) hierüber gesammelt hat; es scheint jedoch sich daraus zu ergeben, daß dieser Säbel (um einen jetzt gewöhnlichen Ausdruck zu gebrauchen) nicht von ritterlichen Streitern in Europa benutzt wurde. Während der Kreuzzüge scheinen jedoch auch Ritter diese Waffe geführt zu haben. Robert von der Normandie kämpfte damit in der Belagerung von Antiochien. Die hier abgebildete Waffe war das Schwert Thomas Münzer's und wird in Dresden aufbewahrt. — Ein anderes Schwert dieser Art ist Taf. 16, Fig. 2, abgebildet. Es wurde von den Böhmen in den Hussiten-Kriegen geführt und hieß Dusack, Duseg oder Duseggen. — Uebrigens gibt auch

[1]) Guiart (bei Ducange unter Spatha) nachdem er das Schwert Carl's des Gr. erwähnt hat, sagt:

Cette espée large toute nue
Le tresor S. Denis tenue.

[2]) Montfancon Monarchio Française pl. 124.

[3]) Meyrick, T. II. p. 117.

[4]) ibid. introd. p. 61.

[5]) Ducange unter Falcastrum.

[6]) Gibbon, X. 58.

Meyrick [1]) ein zweihändiges großes Schwert mit gekrümmter Klinge an. Eine solche Waffe war jedoch nur eine Ausnahme und ist sicherlich niemals gewöhnlich gewesen.

Kleinere Schwerter werden ebenfalls unter verschiedenen Namen erwähnt; (z. B. Vaselars von den Armbrustschützen getragen, auch der schon erwähnte Stoßdegen, espée à l'estoc, scheint mitunter kürzer gewesen zu seyn). Kleiner waren vielleicht in der Regel diejenigen Schwerter, welche neben dem Kampfschwerte geführt wurden und am Sattel befestigt waren. Ob dies Verfahren allgemein war, bleibt dahin gestellt. Man findet jedoch genug Beispiele, daß es geschah. So sagt z. B. eine kleine englische Schrift aus dem dreizehnten Jahrhundert, welche Vorschriften über die Bewaffnung und Kriegführung enthält, und welche bei Meyrick im ersten Theile abgedruckt ist: der Ritter solle zwei Schwerter führen, das eine in der Hand, das andre solle er an seinem Sattel hängen lassen [2]). Joinville erzählt von sich selbst bei der unglücklichen Schlacht, worin der König gefangen wurde: Er (Joinville) sey im Handgemenge von einem Saracenen auf den Nacken seines Pferdes gestoßen und so festgehalten worden, daß er sein Schwert nicht aus der Scheide habe bringen können, so daß er ein andres, an seinem Sattelknopfe hängendes Schwert habe ziehen müssen. Endlich sagt auch Götz v. Berlichingen aus der Zeit, wo er noch Knappe war: Und wiewohl ich einen langen und kurzen Degen bei mir hätt, so nahm ich doch das kurze Degelein und schlug ihn damit um den Kopf.

Das Schwert endlich verlor seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts allgemein an der früheren Größe und ward zum modernen und mit einer Hand zu führenden Degen. Meyrick gibt die Regierung des Kaisers Maximilian I. als diejenige Zeit an, worin diese Veränderung zugleich mit der allgemeinen Umwandlung der Bewaffnung vor sich ging. Der leichtere Degen ist ohne Zweifel in Italien entstanden, wurde jedoch am meisten durch die Spanier verbreitet, welche einen nicht unbedeutenden Handel mit dergleichen Klingen (Toledanos, von den Waffenfabriken der Stadt Toledo genannt) im übrigen Europa trieben. Ein solcher Degen ist Taf. 15, Fig. 3, abgebildet. Er war von Dr. Martin Luther getragen, vielleicht als dieser verborgen unter

[1]) Meyrick, II. p. 155.

[2]) ibid. I. p. 198.

dem Namen Junker Görge auf der Wartburg lebte. Die Waffe wird in Dresden aufbewahrt. — Da die früheren Schutzwaffen wegfielen, und da die neuere Fechtkunst allmählich entstand, so erhielt ein solcher Degen zur Deckung der Hand einen oder mehrere Bügel und eine festere Querstange, oft auch anstatt derselben ein kleines, rundgeformtes Schild.

Die Wirkung des mit beiden Händen geführten Schwertes war im Einzelnkampfe bedeutender, als die einer andern Waffe, wie man dies aus dem Gewicht und der beschriebenen Beschaffenheit desselben schließen kann. Guiart in seiner französischen Reimchronik erwähnt die Wunden, welche die Deutschen in der Schlacht von Bovines mit jener Waffe beibrachten, in solcher Weise, daß man daraus wohl sieht, wie sehr dieselben den Franzosen aufgefallen waren [1]); derselbe erzählt von Carl dem Großen, dieser habe mit seinem Schwerte einen Ritter bis auf den Sattelknopf spalten und sogar noch in den Rücken des Pferdes hineinhauen können [2]). Dergleichen Erzählungen mögen der Sage angehören, allein man findet auch andre von Zeitgenossen angegebene Beispiele über die Wirkung dieser Waffe, deren Wahrheit sich wegen der Beschaffenheit der Quellen nicht ableugnen läßt. Alle Geschichtschreiber über den ersten Kreuzzug berichten einstimmig, Gottfried von Bouillon habe in der Belagerung von Antiochien einen Türken von der Schulter bis zur Hüfte mit dem Schwerte auseinander gehauen [3]). Etwas Aehnliches erzählt Guilelmus Tyrius von Kaiser Conrad III. — Aus dem Gesagten erhellt, daß die Durchhauung des Panzers oder dessen Zerschmetterung durch einen

[1]) Car les deux mains en haut levées
Gietent d'une longue espée
Souef (plötzlich) tranchans à longue mesure.

[2]) Il iert plein de si tres grant force . . . . .
Que de sespée proprement . . . . .
Un chevalier armé fendoit
A un seul coup contreval
Et tranchoit parmis le cheval.

[3]) Ptr. Tudebodus, III. pag. 789. Tunc Dux Godefridus, evaginato ense, percussit gentilem ferocissimum tam viriliter, ut in duas partes eum divideret a vertice videlicet usque in sella equi. — Andere Stellen über die Thatsache hat Gibbon in den Noten zum Kapitel 58 (93) zusammengestellt. Guilelmus Tyrius befindet sich auch darunter, bemerkt jedoch die Thatsache als einen Beweis ausgezeichneter Kraft.

Hieb des Schwertes durchaus nichts Ungewöhnliches war. Ducange sagt [1]), nachdem er mehrere alte Schwerter in Kirchen und Klöstern sich angesehen und untersucht habe, so halte er diese Erzählung von Gottfried von Bouillon durchaus nicht für unwahrscheinlich, so daß die Ritterromane des fünfzehnten Jahrhunderts kein Abentheuer der Art erzählt haben werden, welches durch Uebertreibung als albern hätte erscheinen können.

Vermogte ein einzelner Ritter jenes gewichtige Schwert nur mit einer Hand zu führen und somit auch die andre im Kampfe zu gebrauchen, so galt dies als etwas Außerordentliches. Es läßt sich jedoch nicht ableugnen, daß dies mitunter geschah. Von dem Führer der Normänner, die Neapel eroberten, von Robert Guiscard, wird z. B. von einem Zeitgenossen erzählt, daß er die Lanze in der einen und das Schwert in der andern Hand führte, sobald er in den Kampf ging [2]). — Das Schwert wurde gewöhnlich in einem Gürtel an der linken Seite getragen, dies war jedoch nicht allgemein. Auf der Bayeux-Tapete tragen es die Normänner an der rechten Hüfte. Ein Gürtel ist dort nicht sichtbar; in dem geschlossenen Panzer befindet sich an jener Stelle eine Oeffnung, und bald darunter eine andre; durch beide wurde die Scheide hindurchgesteckt [3]). Die Angelsachsen trugen es mitunter an einer Binde, welche von der rechten Schulter hinabhing, eine Sitte, die sich später bei Engländern und auch bei andern Abendländern findet. In den ältesten Zeiten war es häufig ohne Scheide, letztere gewöhnlich von Leder, aber auch mitunter von Eisen [4]).

Wie es sich aus der Wichtigkeit der Waffe schließen läßt, so wurde eine besondere Sorgfalt auf die Verzierung derselben zu allen Zeiten verwandt. Gürtel und Griff war häufig mit Juwelen, oder wenigstens mit Gold und Silber ausgeschmückt. So erwähnt Meyrick [5]) einen Gürtel

[1]) Glossar unter Spatha. Ogerii Dani, qui sub Carolo magno vixit, spatham cum ferreo etiam capsulo ipsimet contrectavimus; qua visa et expenso immenso illius pondere, haud incredibile omnino videri, quod de Godofredo referunt scriptorei, facile persuaderi passus sum.

[2]) Guil. Appulus. T. II. p. 270.
Pugnat utraque manu, nec lancea cassa nec ensis
Cassus erat, quocunque manu deducere vellet etc.

[3]) Meyrick, unter Wilh. I.

[4]) Ducange, l. l.

[5]) Meyrick, II. 152.

der Art, der mit Edelsteinen beinah bedeckt ist. Nach Eginhard hielt Carl der Große, nach der Sitte seines Volkes, ungemein viel auf die Pracht des Schwertes wie des Gürtels; letzterer war mit edlen Metallen bedeckt, und der Griff entsprach dem Schmucke desselben; bei feierlichen Gelegenheiten trug der Kaiser außerdem ein mit Juwelen am Griffe geziertes Schwert [1]). Mitunter war der Griff mit halberhabener Arbeit verziert. Einige Verzierungen von Sammet, feinem Leder, Silber u. s. w. waren beinahe immer bei den Schwertern der Reichern angebracht. In dem Verzeichniß der Waffen des Königs Louis le Grand von Frankreich (1316) [2]) sind einige Schwerter der Art erwähnt, die mit Silber und Gold geschmückt, emaillirt und mit Sammet ausgelegt waren. — Meyrick erwähnt ferner Schwerter, woran der Knopf mit Edelsteinen versehen, oder mit Bildhauerarbeit, z. B. mit Laubwerk, geschmückt war. — Verzierungen ähnlicher Art zeigt Taf. 12, Fig. 3, und Taf. 13, Fig. 1. — Die Klingen führten häufig Inschriften von Denksprüchen, welche oft in Vergoldung aufgetragen, oft allein eingeätzt waren. Beispiele von beiden Fällen sind Taf. 13, Fig. 1, und Taf. 15, Fig. 2, gegeben. Das erstere Schwert wird auf der königlichen Rüstkammer in Dresden unter dem Namen des Kurschwertes gezeigt. Der Griff ist Silber, getrieben in mannigfachen Verzierungen, und theilweise vergoldet. Auf beiden Seiten der Klinge ist eine erhabene und vergoldete Inschrift. Die eine heißt:

Mein Leben und Endt ist alles in Gottes Hendt. A. D. MDCLXVII.

Die andre:

Wer mit dem Schwert ficht, so werden mit dem Schwert gericht.

Das zweite Schwert hat auf der einen Seite folgende Inschrift:

Vor Winters tet er hochgemuth (Vor Winters thut er hochgemuth)
Lagarz dahaime us er ruht. (Lagernd daheim aus er ruht.)

Auf der andern:

Chunrad vil werder Schenke (Conrad viel werther Schenke)
Hiebie du mir gedenke. (Hiebei du mein gedenke.)

[1]) Eginhard, vita Caroli M. c. 23.

[2]) Ducange unter Armatura. Item quatre espées garnies d'argent, dont les deux sont garnies de samit et les deux de cuir. Item une espée garnie d'or et de cuir. Item une espée a parer garnie d'argent, le pommel et le poing esmalliées.

Die Sitte hat sich bis jetzt bei den Spaniern erhalten. Fast alle spanischen Degen, die jetzt noch immer mit dem Namen Toledanos bezeichnet werden, führen folgende passende Inschrift:

No me sacas sin razon, (Ziehe mich nicht ohne Grund,
No me envainas sin onor. (Stecke mich nicht ohne Ehre in die Scheide.)

Was den symbolischen Gebrauch des Schwertes betrifft, so läßt sich schon bei der Bedeutung und Wichtigkeit der Waffe erwarten, daß dieselbe bei einer Menge von Handlungen und Feierlichkeiten in dieser Weise benützt wurde. Viele Gewohnheiten dieser Art sind jetzt nicht mehr bekannt; über folgende hat man Kunde erhalten:

1) Auf das Schwert wurden Eide geschworen. Man steckte die Spitze in die Erde und legte die Hand auf den Griff [1]), welcher das Zeichen des Kreuzes bot, und somit als Heiligthum gelten konnte. Dies wird in der christlichen Zeit gewöhnlich gewesen seyn; die Sitte, auf das Schwert zu schwören, ist aber älter, und bei den heidnischen Germanen scheint die Klinge in dieser Hinsicht als heilig gegolten zu haben. Nach Ammianus Marcellinus legten die Quaden ihren Eid ab, nachdem sie die Schwerter gezogen hatten [2]). Eben so beschworen die heidnischen Sachsen, nach Fredegar [3]), ihren Bund über den gezückten Schwertern. Einzelne Spuren dieses Gebrauchs erhielten sich bis in das spätere Mittelalter, indem bei dem Eide keine Rücksicht auf das Kreuz genommen wurde, wie dies sonst gewöhnlich war. Die Freischöffen der Fehme legten ihre Finger noch auf das breite Schwert und schwuren. In Holstein hat sich ferner nach Grimm dieser Brauch, den Eid zu leisten, am längsten erhalten [4]).

2) Wie erwähnt, war das Schwert nur den Freien erlaubt und somit Zeichen der Freilassung, wenn es den Hörigen und Sclaven überreicht wurde. Diese Form der Freilassung war bei den Angelsachsen [5]) gewöhnlich; vielleicht noch bei anderen deutschen Völkern, von denen man hierüber nichts Näheres weiß. Als Zeichen der Freiheit und somit der politischen

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterth. p. 105.

[2]) Ammianus Marcellinus XVII. p. 107. Eductis mucronibus, quos pro numinibus colunt, juravere se permansuros in fide.

[3]) Fredegar c. 74.

[4]) Cf. Grimm, deutsche Rechtsalterth. p. 166.

[5]) Cf. Grimm, deutsche Rechtsalterth. p. 332.

wie der richterlichen Gewalt trugen es die englischen Parlamentsmitglieder in den Sitzungen und die Geschworenen in den Assisen. Dieser Brauch erhielt sich von frühester Zeit bis tief in das siebenzehnte Jahrhundert.

3) Die Krieger, welche sich als Gefangene ergaben, gingen entweder ohne Schwert zum Sieger, oder faßten dasselbe an der Spitze, und überreichten es ihm am Griffe. Dies galt als Zeichen, daß ihr Leben in seiner Hand stehe [1]). So wenigstens wird diese Form von einem alten französischen Roman erklärt [2]).

4) Nach Grimm geschah die Adoption bei den Gothen durch ein Schwert, wahrscheinlich durch dessen Uebergabe. Auf diese Weise nahm Theodorich den König der Heruler zum Sohne an [3]).

5) Das Schwert war anstatt des Scepters bei vielen Abendländern Symbol der Herrschaft; z. B. bei den Engländern in den früheren Zeiten der Monarchie. Die englischen Könige bis auf Heinrich III. sind deßhalb, nach Meyrick, auf ihren Reichssiegeln (Great seals) mit einem Schwerte in der Rechten, statt des spätern Scepters, abgebildet. Eine ähnliche Bedeutung muß das Schwert in Deutschland auch unter Friedrich I. gehabt haben, da Land und Herrschaft durch diese Waffe übertragen wurde [4]).

6) Das Schwert war Symbol der Gerichtsbarkeit, besonders der peinlichen. Der alte Graf erschien in Deutschland niemals ohne Schwert vor Gericht, und der Freigraf erhielt durch die Uebergabe von Schwert und Strang seine Würde, und somit Gewalt über Leben und Tod [5]). — Bis in die neueste Zeit galt dasselbe bei den Spaniern, wo ein Hidalgo de espada y horca (Schwert und Galgen) denjenigen Edelmann bezeichnete, welcher die peinliche Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern besaß. — Als Symbole dieser Art galten beinah in allen abendländischen Reichen diejenigen Schwerter, welche zu den Kroninsignien gehörten, und welche bei feierlichen Gelegenheiten dem Fürsten vorangetragen wurden. Die Engländer besaßen neben dem schar-

[1]) Cf. Grimm, deutsche Rechtsalterth. p. 167.

[2]) Roman d'Alexandre bei Carpentier unter Gladius.
Douze furent par conte, chascun au poin tenoit
Sespée par la pointe, que bien senefioit
Misericorde ou mort, ou il sumelioit.

[3]) Cassiodor. Var. IV. 2.

[4]) Grimm, deutsche Rechtsalterth. p. 167. Otto Fris. de gestis Frid. II. 5.

[5]) Grimm, ibid. p. 167.

fen Schwerte dieser Art noch ein stumpfes, um zugleich die Gnade (das Begnadigungs-Recht) der Krone anzudeuten. Dies Schwert hieß Curtana (Curtein), und sollte von Eduard dem Bekenner stammen [1]).

7) Das Schwert scheint bei der Brautführung der Friesen eine ähnliche Bedeutung gehabt zu haben. Ein junger Mann trat vor Heimführung der Braut dem Bräutigam mit einem bloßen Schwerte voraus, wahrscheinlich um damit anzudeuten, daß der Mann Gewalt über das Leben seiner Frau habe. Konnte nehmlich eine des Ehebruchs angeklagte Frau sich hinsichtlich dieser Beschuldigung nicht reinigen, so hatte ihr Mann die Wahl, sie zu schlagen oder zu enthaupten [2]).

8) Uebersendung und Annahme des Schwertes bezeichnete eine zu vollziehende Hinrichtung. Wenn bei den Franken eine Freigeborene mit einem Hörigen oder Sclaven sich eingelassen hatte, so wurde ihr vom Könige oder Grafen ein Schwert und eine Kunkel zur Wahl zugeschickt; nahm sie das erstere an, so mußte sie den Hörigen tödten; wählte sie das Zweite, so gerieth sie in den Zustand der Knechtschaft [3]). — Nach Gregor von Tours [4]) wurde auf ähnliche Weise von den Königen Childebert und Chlotar ein Schwert und eine Scheere der Königin geschickt, damit sie wähle, ob ihre Söhne den Tod erleiden, oder geschoren in's Kloster sollten. —

9) In andrem Sinne bedeutete mitunter die Zusendung von Schwertern eine Aufforderung zum Kampfe [5]), wenigstens im fünfzehnten Jahrhundert.

10) Endlich war das bloße Schwert bei der Verheirathung durch Procuration gewöhnlich. Es wurde zwischen der Braut und dem Stellvertreter des Bräutigams gelegt, so bald diese zu Bett gegangen waren. Ueber das Alterthum und die Allgemeinheit dieses Brauches hat Grimm eine Menge Beweis-Stellen gesammelt [6]); derselbe galt noch im fünfzehnten Jahrhundert, wo der Erzherzog und spätere Kaiser Maximilian mit Maria von Burgund sich auf diese Weise durch einen Stellvertreter vermählte.

[1]) Ducange unter Curtana.

[2]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 167.

[3]) Leg. Rip. 58. 18.

[4]) Greg. Tur. 14. 18.

[5]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 108.

[6]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 169.

Wie die Lanze berühmter Kämpfer, so wurde auch ihr Schwert von den Nachkommen geschätzt und als Kleinod betrachtet. Sowohl die Chronikenschreiber wie die Sagengeschichten und die Romane jener Zeiten, enthalten hierüber genügende Beispiele. Häufig erhielten dergleichen Schwerter besondere Namen, wie dies schon bei der Curtana Eduard's des Bekenners und bei dem Schwerte Carl's des Großen Joyeuse erwähnt ist. Letzteres in St. Denis aufbewahrt, wurde den französischen Königen bei der Krönung vorangetragen [1]). Beinahe in allen Heldensagen jener Zeit ist ein solches Schwert unter besonderem Namen erwähnt, Tizona beim Cid, u. s. w. Gewöhnlich wurde das Schwert am Grabe des Helden in einer Kirche verwahrt; z. B. das Schwert des Gottfried von Bouillon zu Jerusalem in dessen Begräbniß-Capelle an der Kirche des heiligen Grabes, wo es, als das einzige historische Denkmal aus den Zeiten der Kreuzzüge in der heiligen Stadt bis auf unsere Tage zurückgeblieben ist. — Wie Hugo Capet dem Könige Athelstane in der Lanze Carl's des Großen ein werthvolles Geschenk zu machen glaubte, so überreichte Richard I. von England dem Könige Tancred von Sicilien als besondere Kostbarkeit das angebliche Schwert des Königs Artus, welches unter dem Namen Caliburne in der Sage erwähnt wird [2]). — Aehnliche Beispiele des hohen Werthes, welchen Schwerter der Art in den Augen der Nachkommen besaßen, lassen sich in größerer Menge anführen. Man pflegte sie auch im Kampfe zu tragen. So umgürtet sich der Cid, als er die Beschimpfung seines Vaters durch den Zweikampf rächen will, mit dem Schwerte des Bastards Mudarra [3]); es ist ferner zur Genüge bekannt, wie die Jungfrau von Orléans ihr Schlachtschwert sich aus den Begräbnissen einer alten Kirche holte.

[1]) Gesta Philippi III. Et quoniam a tempore Caroli Magni consueverunt Reges Franciae Jocosam Spatham praedicti Regis in die coronationis suae a quodam de Nobilioribus ante se facere teneri et deferi: Philippus illam Roberto Comiti Atrebatensi consanguineo suo tradidit illo die deferendam (1271). Ducange unter Durissimus. Ueber den Brauch, Schwerter von Königen zu benennen, vergl. Ducange unter Curtana, wo Beweisstellen gesammelt sind.

[2]) Nach Brompton bei Ducange unter Caliburne: Contra Rex Angliae dedit regi Tancredo gladium illum optimum quem Caliburne vocant etc.

[3]) Dieser Held der ältesten spanischen Sage hatte eine ähnliche Ursache zum Kampfe, wie der Cid, die Rache für eine seinem Vater erwiesene Beleidigung. Romancero de Duran VI. p. 30. in Herder's Uebers. Romanze 2.

Wie das Schwert war auch der Dolch eine ursprüngliche deutsche Waffe. Ausdrücke, welche mit dem deutschen Worte verwandt sind (engl. Dagger) finden sich in den romanischen Sprachen (fr. dague, sp. daga.), so daß schon deßhalb auf den gewöhnlichen Gebrauch des Dolches bei den germanischen Nationen geschlossen werden könnte. Noch bestimmter weiß man dies von den Sachsen; diese trugen allgemein ein kurzes, dolchartiges Gewehr (Sahs oder angelsächsisch Sax), nach welchem sie den Namen erhielten. Letzterer Umstand ist zur Genüge bekannt: hier mag nur erwähnt werden, daß diese Ableitung des Namens nicht allein der neueren Zeit angehört, sondern bereits im früheren Mittelalter bei Chronisten angegeben wird [1]). Jener Name der Waffe (Sax, oder sächsischer Dolch) muß noch, wie aus Ducange erhellt, zur Zeit des Kaisers Friedrich II. in Deutschland allgemein gewesen seyn. Wahrscheinlich war jedoch die Klinge anfänglich breiter und länger wie später; ein altes Glossar bei Ducange erklärt saxo wenigstens durch (semispathium) ein halbes Schwert. Später, wie es scheint durch die romanischen Völker, wurde die Klinge des Dolches dreischneidig und zugespitzt. Bei den Franzosen hieß eine solche Waffe Coustille, gewöhnlich Miséricorde (das Erbarmen), im Mittelalterlatein Cultellum. Die Waffe wurde ihrer Beschaffenheit nach nur im Zweikampfe dann gebraucht, wenn die beiden Streiter so nahe an einander standen, daß sie sich umfassen konnten, oder wenn beide im Ringen gestürzt waren, oder wenn einer zu Boden lag. Man suchte sie hauptsächlich in den Hals oder Nacken zu stoßen. Der Name Miséricorde soll daher stammen, weil der gestürzte Ritter mit dem Dolch von seinem Sieger erlegt wurde, wenn er nicht um Pardon (miséricorde) denselben anflehte [2]). Das Wort Miséricorde scheint aber auch als der letzte Stoß gebraucht zu seyn, womit man nach dem Kampfe den Besiegten erlegte, auf deutsch Gnadenstoß, so daß der allgemeine gebräuchliche Name hieraus entstanden seyn wird. — Der Dolch gehörte übrigens zur vollständigen ritterlichen Bewaffnung, und fehlte selten. Er wurde an der rechten Seite am Gürtel an einem Riemen oder einer Kette herabhängend getragen; bei den ältesten Normännern, welche das Schwert, wie erwähnt, an der rechten Seite führten, hing der Dolch an der Linken. — Taf. 14.

[1]) Cf. Ducange unter Saxa.

[2]) Ducange unter Misericordia pugio.

Fig. 3. ist ein Exemplar der Waffe, von höherem Werthe, abgebildet. Dies ist der in Dresden aufbewahrte Dolch des Herzogs Rudolf von Schwaben, von welchem bereits früher eine Beschreibung gegeben wurde. — Der gekrümmte Dolch (Taf. 16. Fig. 3.) war ungewöhnlich und allein bei den Böhmen gebräuchlich.

Was den symbolischen Gebrauch des Dolches betrifft, so findet man denselben bei den Nachkommen der alten Sachsen, denen diese Waffe, wie erwähnt, vor Allem gewöhnlich war. Die Freibauern in Westphalen brachten noch bis in die neueste Zeit ihre Messer mit, sobald sie als Urtheiler zu Gericht gingen, und steckten dieselben (vielleicht als Zeichen ihrer Freiheit) in die Erde [1]). Die Freischöffen der Fehme, wenn sie ein Todesurtheil derselben vollzogen, und den Verurtheilten an einem Baume aufgehängt hatten, stießen ferner zum Zeichen des vollstreckten Spruches ein Messer in denselben [2]). Die eigentliche Bedeutung dieses Verfahrens ist jedoch nicht mehr klar. — Endlich bezeichnete die Uebergabe des Dolches die Uebertragung von liegenden Gütern bei den Italienern, eine Sitte, welche dieselben wahrscheinlich von den Longobarden erhalten hatten. Stellen hierüber hat Grimm gesammelt [3]).

Streitäxte, Streithämmer, Keulen und Morgensterne.

(Taf. 2, 8, 13, 14, u. 16.)

Der Streithammer und die Streitaxt bildeten beide einen Theil der Hauptbewaffnung der ältesten Deutschen, und erhielten sich bis zu derjenigen Zeit, in welcher die Kriegführung zu der neueren Form sich ausbildete. In den früheren Zeiten, welche über alle historische Nachrichten hinausreichen, müssen beide Waffen ausschließlich von Stein verfertigt gewesen seyn. Man findet wenigstens dergleichen Exemplare nicht selten in Gräbern und bei andren Nachgrabungen; auch sind sie bereits in solcher Menge vorhanden, daß beinahe keine Sammlung ihrer entbehrt. Abbildungen dieser ältesten Waffen sind auf Taf. 2. gegeben. Die Waffe besteht nicht selten aus Feuerstein, welchem man durch Schleifen eine stark schneidende Schärfe ertheilen kann. Auch andere Barbaren haben diesen Stein in

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 287.

[2]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 171. [3]) Grimm, ibid. p. 170.

derselben Weise benutzt, z. B. die Azteken in Mexiko, bei welchen die hauptsächlichsten Waffen eine Schärfe von Feuersteinen besaßen; dergleichen Schärfen gaben, nach dem Berichte der Spanier, den eisernen in keiner Weise nach; die Mexikaner konnten sich sogar die Haare mit solchen Messern abscheeren [1]). — Nach Grimm [2]) ist der Name der Waffe gleichbedeutend mit Stein (hamar). Aus den nordischen Quellen erhellt ferner, daß für den Hammer der Gebrauch des Steines auch in dem späteren germanischen Alterthum beibehalten wurde, als das Eisen bereits zur Verfertigung anderer Waffen gebraucht war. — Der Hammer diente nicht allein zum Schlagen, sondern wurde auch geworfen. Der Gott Thor, der ihn als Abzeichen führt, schleudert ihn auf die Feinde und die Waffe fliegt dann von selbst in seine Hand zurück. — Bei den Franken muß er ebenfalls gewöhnlich gewesen seyn, wie der Name Carl Martell's bezeugt, mag derselbe daher entstanden seyn, daß dieser Carolinger die Waffe führte, oder mag letzterer seinen Namen in bildlicher Weise, als Zeichen seiner Körperkraft und Tapferkeit, von der Waffe erhalten haben. Grimm ist der Meinung nach der Zeit dieses Carolingers sey die Waffe abgekommen, so daß der Enkel Carl Martell's sie nicht mehr geführt habe [3]). Diese Behauptung scheint jedoch unrichtig, sogar wenn sie ausschließlich nur den schwereren Hammer betreffen sollte. Bei den Franzosen war dieser auch noch im vierzehnten Jahrhundert gewöhnlich, wie aus der Chronik über Bertrand du Guesclin erhellt, worin es heißt, die Waffe werde mit zwei Händen geführt [4]). Bertrand du Guesclin selbst wird dort geschildert, wie er unter den Engländern mit dem eisernen Hammer ein bedeutendes Gemetzel anrichtet [5]). Gewöhnlich war jedoch die Waffe kleiner; die eine Hervorragung des Hammers war stumpf, die andre geschärft [6]), wie dies Taf. 13. Fig. 5. dargestellt ist. — Die so geformte Waffe war eine rit-

[1]) Bernal Diaz del Castillo hist. etc. L. IV. c. 13.

[2]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 64. [3]) Grimm, ibid. p. 64.

[4]) Olivier de Clisson par la bataille va
Et tenoit un martel, qu'à ses deux mains porta.

[5]) Bertrand de Glajeluin fu ou champ plenier
Où il assaut Anglois à un martel d'acier,
Tout ainsi les abat come fait le bouchier.

[6]) Meyrick I. p. 46.

terliche, und hing entweder am Sattel, oder vom Gürtel hinab. Zu Heinrich's VIII. Zeit war sie eine Auszeichnung englischer Infanterieoffiziere [1]).

Bei den Scandinaviern, und wahrscheinlich auch bei allen heidnischen Germanen, galt der Hammer als heiliges Geräth. Wie erwähnt, war er das Zeichen und die Waffe des Gottes Thor. Mit dem Hammer wurden Becher geweiht; der Hammer weihete Balder's Scheiterhaufen; durch ihn geschah auch die Brautweihe [2]). Bei einigen sächsischen Stämmen wurde ferner durch Herumtragen des Hammers der Heerbann angesagt. Bis in die neueste Zeit bestand dieser Brauch in Obersachsen bei der Ansagung des Gerichtes [3]). Endlich war der Hammer ein heiliges Geräth (im vierzehnten Jahrhundert), durch dessen Wurf das Recht auf Grund und Boden, Wasser und Flüsse bestimmt wurde [4]). So reichte die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz auf dem Rhein bis zu der Entfernung, auf welche der Erzbischof in den Fluß hineinreitend, einen Hammer werfen konnte. Diese Sitte hatte ohne Zweifel ihren Ursprung im Heidenthume.

Die Streitaxt war zur Zeit der Völkerwanderung den Germanen eine allgemeine Waffe. Sid. Apollinaris [5]) erwähnt sie bei den Westgothen, und fügt dabei hinzu, diese verständen die Axt mit großer Geschicklichkeit zu schleudern. Sie diente also nicht allein zum Hiebe, sondern auch, wie der Hammer, beim Kampfe in einiger Entfernung. Bei den Franken besonders muß die Streitaxt gewöhnlich gewesen seyn; sie führte bei ihnen die Benennung Francisca, wodurch sie als National-Waffe bezeichnet wurde; andere deutsche Stämme müssen sie auch als solche, und als vor allen den Franken angehörend betrachtet haben, denn nach Isidorus hießen die Streitäxte ebenso bei den spanischen Gothen [6]). Auch bei den Angelsachsen war die Streitaxt eine Hauptwaffe [7]), diese scheinen jedoch dieselbe von den Dänen erhalten zu haben [8]). Letztere besonders, und überhaupt alle Nor-

[1]) Meyrick II. p. 249.

[2]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 64. [3]) Grimm, ibid p. 162.

[4]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 64.

[5]) Cf. Sidon. Apoll. Carm. V.

[6]) Isid. Gloss. Franciscae Secures, quas et Hispani ab usu Francorum Franciscas vocant.

[7]) Cf. Meyrick Introd. p. 62.

[8]) Ducange unter Secures Danicae.

männer wurden durch eine Streitaxt mit doppelter Schneide furchtbar, während die Francisca nur eine führte. Die späteren Franzosen des Mittelalters nennen wenigstens jene Beile mit zwei Schneiden die Dänischen (Haches Danoises) [1]). Auch war der Griff an denselben länger, wie an der Francisca. — Die Longobarden müssen eine ähnliche lange Streitaxt, im Gegensatz zu der fränkischen geführt haben; dies scheint wenigstens der Name anzudeuten. (Barda ist die altdeutsche Benennung, welche sich in der späteren und oben beschriebenen Hellebarde wiederfindet. Eine andere deutsche Bezeichnung Hacke ist in das Französische übergegangen, hache).

Streitäxte beider Arten, kürzere und einfache, lange und doppelte waren im ganzen Mittelalter gewöhnlich, und zwar nicht allein bei Abendländern, sondern auch bei Saracenen. Bei Meyrick [2]) ist wenigstens eine Miniatüre copirt, worin ein spanischer Maure die Streitaxt hält. Sie galt als ritterlich, und stand sogar bei manchen Nationen in derselben Ehre wie das Schwert. Bei den Engländern z. B. gehörte sie unter die königlichen Waffen zu den Zeiten der Tudors, und wurden bei feierlichen Aufzügen dem Könige vorangetragen, bei Begräbnissen mit Helm und Schild auf den Altar gelegt u. s. w. [3]). Auch findet man oft, daß sich Könige ihrer im Kampfe bedienten. Die Streitaxt z. B. war die Lieblingswaffe Richard's I. von England, welcher bei Meyrick mit derselben abgebildet ist. Aus Froissart erhellt ferner, daß König Johann von Frankreich, als er bei Poitiers gefangen wurde, zuvor eine Menge Feinde mit derselben niedergehauen hatte. — Bei den Heerführern der Normänner war sie mit Gold und Edelsteinen geschmückt, und diente als das Zeichen ihres Ranges [4]). — Dem niederen Volke war sie wie die ritterliche Lanze und das längere Schwert wenigstens in späteren Zeiten untersagt.

Mitunter waren die Streitäxte (im späteren Mittelalter bei den Deutschen Mordhacken genannt), zwar einfach, aber an der andren Seite mit Spitzen oder mehreren Stacheln versehen. Von dieser Art ist Taf. 13. Fig. 4. u. Taf. 14. Fig. 1. Bei Letzterer ist auch das Beil gespitzt, eine Form, die sich sonst nur selten findet. Um die Schwere des Hiebes zu erhöhen, war der Schaft entweder ganz von Eisen, oder stark mit diesem Metall beschlagen, wie dies auf den abgebildeten Exemplaren der Fall ist. — Taf. 14. Fig. 1. ist eine Axt mit schmälerer Schneide, wie dies sonst gewöhnlich zu seyn pflegte. Dies Exemplar, in Dresden befindlich, welches der Kurfürst Johann Georg I. führte, ist eines der zierlichsten Waffenstücke der dortigen Rüstkammer. Auf dem eisernen Griff ist in halberhabener Arbeit die Abgötterei der Juden dargestellt; auf der Hacke und auf der Klinge sind kriegerische Trophäen geätzt. — Mitunter befand sich an dem Griffe der Axt eine Kette, um sie in der Hand desto mehr zu befestigen. Von dieser Art ist die Streitaxt, welche König Richard I. bei Meyrick hält.

Was die Keule und den Morgenstern betrifft, so ist die erstere, wie sich dies aus der Natur der Sache ergibt, eine der ältesten germanischen Waffen, der Letztere, oder die mit Stacheln besetzte Keule, mag zwar von älterem Ursprung seyn, scheint aber vor dem eilften Jahrhundert nicht gewöhnlich. Die Keule, anfangs von Holz und später von Eisen, war der Hauptsache nach eine Waffe des niederen Volkes, ob sie gleich die Ritter mitunter tragen mochten. So führt auf der Bayeux-Tapete ein normännischer Ritter eine eiserne Keule; unter den zu Fuß Kämpfenden ist sie dort eine gewöhnliche Waffe und zwar von Holz, welches unten dünner, wie oben zugeschnitten ist. Dem niederen Volke wird sie bei den Franzosen zugeschrieben z. B. von Guiart (bei Ducange unter Maxuca [1]). — Leute niederen Ranges, welche in der Umgebung der Fürsten Wache hielten, pflegten die Waffe ebenfalls zu tragen. So errichtete Richard I. und Philipp August in Palästina eine Garde von Keulenträgern, um sich gegen die Dolche der Assasinen zu schützen [2]). Im Kampfe selbst blieb jedoch diese Garde von der Person der Monarchen entfernt.

Der Morgenstern, die mit Stacheln besetzte Keule, kommt bereits auf der Bayeux-Tapete vor, wo sie von Fußgängern getragen wird. Meyrick hat einen solchen normännischen Soldaten des eilften Jahrhunderts in einer Miniatüre [3]) abgebildet, und beschreibt Exemplare aus jener Zeit, die auf einem kürzeren Stiele eine stachelige Kugel von acht Pfund Schwere und

[1]) Ducange hat hierüber Beweisstellen gesammelt.

[2]) Meyrick II. in der Initiale zu Eduard V.

[3]) Vergl. Meyrick unter Heinrich VII.

[4]) Ducange unter Secures Danicae.

[1]) Un ribaud mal vestu et nu
En sa main une massuette
Se lance en cele riverete etc.

[2]) Cf. Guiart bei Ducange.

[3]) Meyrick T. I. p. 19.

am Griffe eine dreifache Kette zeigen, um die Waffe in der Hand zu befestigen. Anstatt der Kette dienten zu letzterem Zwecke auch lederne Riemen oder Stricke, welche durch einen Ring unten am Stiele gezogen wurden. — Auch diese Waffe gehörte nicht zur ritterlichen Rüstung, und war dem Fußvolke vorbehalten. Die Bürger der deutschen Städte, und die Schweizer u. s. w. führten sie ziemlich allgemein, jedoch schwerer und länger. Die Franzosen lernten diese Waffe, wie es scheint, in ihren Kriegen gegen die flandrischen Städte kennen; sie haben wenigstens den Namen Godendac (guten Tag), von den Flamländern angenommen, welche spottweise mit diesem Worte den derben Gruß bezeichneten, den die französischen Ritter von ihnen durch diese Keulen empfingen [1]). Guiart beschreibt sie als lange Hiebwaffe, die mit beiden Händen geführt wurde; er fügt hinzu, die Stacheln könnten durch den Panzer dringen [2]). Bei der Natur der Waffe ist Letzteres leicht erklärlich. Nach der Erfindung des Schießpulvers scheint diese Keule allmählich außer Gebrauch gekommen zu seyn; sie erhielt sich jedoch hin und wieder, und wurde noch in England bis zum Ende des vergangenen Jahrhunderts von den Pionieren in der Artillerie (der honourable artillery company) getragen [3]). Taf. 14. Fig. 2. ist ein solcher Morgenstern, in Dresden befindlich, abgebildet; Taf. 16. Fig. 6. eine andere Art der Waffe, in Form eines Dreschflegels. Diese letztere war jedoch nur bei den Böhmen gewöhnlich, welche während der Hussitenkriege in mehreren Schlachten sich dadurch furchtbar machten.

[1]) Cf. Ducange unter Godendac.
Tiex bastons qui portent en guerre
Ont nom Godendac en la terre.
Godendac c'est bon jour à dire
Qui en François le veult descrire.

[2]) Ci bastons sont longs et traitis
Pour ferir à deux mains faitis....
... Qui, y fiert....
Peut ferir sans s'aller mocquant
Du bout devant en estoquant
Son ennemi parmi le ventre.
Et li fier est aigu qui entre
Legierement de plaine assiette
Par tous les lieux ou lon en giete,
S'armeures ne le detiennent.

[3]) Cf. Meyrick I. p. 19.

Wie erwähnt, waren Keule und Morgenstern keine eigentlich ritterliche Waffen. Bei Meyrick sind jedoch mehrere Ritter mit einem kleinen Gewehr versehen, welches einige Aehnlichkeit mit Keule und Morgenstern bietet. Es ist so leicht und kurz, so daß es mit einer Hand geführt werden konnte. Auf dem Knopfe befinden sich keine Stacheln, sondern mehrere geschärfte Messerklingen. Diese Waffe nannten die Franzosen Massuette.

Der leichte Kolben Taf. 14. Fig. 4., welcher keine Schärfen bietet, wurde zu Turnieren gebraucht, und wird bei Gelegenheit derselben wieder erwähnt werden.

Aelteste Feuergewehre.

Taf. 14. u. 15.

Nach der Entdeckung des Schießpulvers scheint die Ausbildung der Feuergewehre mit der Erfindung der schwereren Geschütze keinen gleichen Schritt gehalten zu haben. Letztere waren schon gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts bei Spaniern, Franzosen, Engländern und Deutschen in der Art bekannt, daß sie beinahe in gleichem Grade von allen gebraucht wurden. Die tragbaren Schießgewehre kann man dagegen mit Sicherheit erst im fünfzehnten Jahrhundert nachweisen, denn was man von den Büchsenschützen der Augsburger um das Jahr 1381, und vom Gebrauche des Schießgewehrs im Kriege der Venezianer und Genuesen bei Chioggia behauptet, beruht auf Vermuthungen, eben so wie die Angaben Froissarts von tragbaren Bombarden [1]), und einige andre Stellen bei gleichzeitigen Schriftstellern über Bombardellen [2]), viel zu unbestimmt sind, als daß man bestimmte Folgerungen darauf begründen konnte. Bei den Franzosen findet man die Schießgewehre im Jahre 1411 mit Sicherheit angegeben. Johann von Burgund hatte damals 4000 sogenannter Handkanonen (canons à main) in seinem Heere. Die Erfindung kann übrigens nicht mit Sicherheit den Deutschen zugeschrieben werden, denen Aeneas Sylvius [3]) die Entdeckung zuertheilt. Man findet wenigstens bei Franzosen und Ita-

[1]) Froissart, Chronique II. p. 115.

[2]) Cf. Ducange unter Bombardelle

[3]) Aen. Sylv. Comment. IV. p. 101. Sclopetum in Germania primum hac nostra aetate repertum.

lienern die Waffe in ziemlicher Verbreitung zu derselben Zeit, als dieß in Deutschland bei den Kriegen gegen die Hussiten statt fand. Die Florentiner lernten die Waffe 1432 kennen, und führten sie auch sogleich bei ihren Truppen ein [1]). Die Mailänder sollen nach Sismondi [2]) 1449 ihre Miliz bereits mit 20,000 Schießgewehren bewaffnet haben. Wäre diese Angabe richtig, so müßte die Verbreitung der Waffe sehr schnell und bedeutend gewesen seyn. Wie dem auch sey, bei den Schießgewehren ergibt sich hinsichtlich des Vortheils, welchen einzelne Staaten durch die Erfindung im Kriegführen erlangen konnten, durchaus dieselbe Erscheinung, wie bei der Erfindung des Schießpulvers überhaupt, und bei der Bildung der ersten Artillerie. Kein einzelner Staat hat eine wirkliche Ueberlegenheit dadurch sich erworben; die Erfindung verbreitete sich schnell und bei allen Nationen in gleichem Verhältnisse. Vortheile, welche die Franzosen durch die Ueberlegenheit ihrer Artillerie in Italien unter Carl VIII. erlangten [3]), waren nur vorübergehend; ihre Feinde erlernten bald die Einrichtungen, wodurch die Franzosen ihnen furchtbar wurden. Geheimhaltung, wie früher beim griechischen Feuer, war damals bei dergleichen Dingen eben so wenig mehr möglich, wie dies in neueren Zeiten der Fall ist.

Sobald die Waffe bekannt wurde, war ihr Name Muskete. Schon im früheren Mittelalter war es Sitte, die oben geschilderten Wurfmaschinen nach Vögeln zu benennen. So hieß eine Balliste das Rebhuhn bei Guiart [4]), eine andere der Falke u. s. w. Diese Sitte übertrug man nach Erfindung des Schießpulvers auf die Geschütze, welche Stein- oder Metall-Kugeln schleuderten. Muschet ist nach Ducange [5]) der Name des männlichen Sperbers, der Name des Schießgewehrs ist also nicht von Mouche (Fliege) abzuleiten. Auch führte schon vor der Erfindung des Schießpulvers eine Balliste diesen Namen, wie aus Sanutus (im dreizehnten Jahrhundert) erhellt [6]). —

Die ältesten Musketen waren von bedeutender Dicke und Schwere, und von den Taf. 14. u. 15. abgebildeten noch verschieden. Man verfertigte sie kürzer, so daß sie keine beträchtliche Schußweite besaßen. Sie wurden mit einer Lunte abgefeuert, womit man das auf die Pfanne geschüttete Pulver anzündete. Weil dies Verfahren jedoch unbequem und bei dem Zielen hinderlich war, so brachte man einen Hahn (franz. Serpentin) auf die rechte Seite des Feuergewehres an, in dessen obere Oeffnung die Lunte geschraubt, und vermittelst eines Abzugs auf die Pfanne geleitet ward. Im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts waren diese Feuergewehre bereits länger und dünner. Gegen das Jahr 1517 wurden die Radschlösser, in Frankreich u. s. w. unter dem Namen der deutschen Schlösser bekannt, in Nürnberg erfunden. Ein stählernes Rad, durch eine Feder in Bewegung gesetzt, riß Funken aus einem in den Hahn geschraubten Steine und entzündete dadurch das auf die Pfanne geschüttete Pulver. Da jedoch die hiezu gebrauchten Kiese (Pyriten) bald sich abstumpften, so wurden die Luntenschlösser noch lange vorgezogen, obgleich sie bei Regenwetter nicht zu gebrauchen waren, und bei nächtlichen Unternehmungen die Truppen dem Feinde verriethen [1]).

Seit Anfang des zehnten Jahrhunderts wurden die längern Flinten allgemein. Sie konnten wegen ihrer Schwere nicht aus freier Hand abgeschossen werden. Dies mußte auf einer gabelförmigen Stütze geschehen, welche bei den Deutschen Bock, bei den Franzosen Fourquete hieß, und welche die Schützen auf dem Marsche in der rechten Hand trugen. Von dieser Art sind die Taf. 14. u. 15. dargestellten Feuergewehre. Auf Taf. 14. Fig. 5. befindet sich ein Radschloß, auf Taf. 15. Fig. 1. ein Luntenschloß. Das erstere Gewehr schwarz geschäftet, und mit Elfenbein oder Knochen ausgelegt, führt auf der Dresdener Rüstkammer den Namen eines Trauergewehrs, weil es bei Trauerzügen nach Freiberg, wo man früher die Kurfürsten zur Gruft bestattete, gebraucht wurde.

Die Soldaten trugen ihre Patronen in Büchsen, welche an einem über die Schulter geworfenen Gehänge befestigt waren. Ein solches Gehänge ist Taf. 14. Fig. 7. abgebildet. Pulverflaschen waren für die Jagd gewöhnlich. Eine Pulverflasche, welche zum Gewehre Fig. 5. gehört, ist Fig. 6. nebst einem Schlüssel zum Aufziehen der Radschlösser dargestellt. Die Pulverflasche besteht aus Metall, ist vergoldet, mit schwarzem Sammet unterlegt, mit schwarz- und gelbseidenen Schnüren verziert.

---

[1]) Muratori Dissert. 26. p. 457.
[2]) Sismondi histoire de l'It. IX. p. 341.
[3]) Guiciardini hist. c. Lib. I. c. 15.
[4]) Ducange unter Perticetum.
[5]) Ducange unter Muschetta.
[6]) Sanutus I. 3. part. c. 45. in Gesta Dei per Francos.

[1]) Hoyer, Geschichte der Kriegskunst, T. I. p. 157.

Helme.

(Taf. 17, 18, 19, 20 und nach 39.)

Die Kopfbedeckung scheint neben dem Schilde die einzige Schutzwaffe der ältesten Germanen gebildet zu haben, denn die übrige Rüstung wurde, wie oben erwähnt, den deutschen Stämmen durch die Römer überliefert. Zwar ließe sich aus einzelnen Stellen römischer Geschichtschreiber der Schluß ziehen, die Germanen hätten diese Schutzwaffe ursprünglich nicht gekannt, oder wenigstens zugleich mit dem römischen Harnisch angenommen. Tacitus sagt, wenige Germanen führten Panzer und nur der Eine oder Andere einen Helm[1]); allein in den frühesten Ueberlieferungen der Skandinavier, wo kein Zusammenhang mit Rom oder mit christlichen Deutschen denkbar ist, wird der Helm als allgemein gebräuchlich erwähnt. Auch ist der Name Helm ein ursprünglich deutsches Wort, welches sich in den ersten schriftlichen Urkunden der Deutschen, im römischen Reiche als Eroberer wohnenden Völker, vorfindet[2]) und welches ferner in allen romanischen Sprachen auf dieselbe Weise überging, wie man dies bei den übrigen Waffenstücken bemerken konnte (altfranzösisch **Healme** oder **Hialm**, später **Heaume** oder **Hiaume**, ital. **Helmo**, spanisch **Yelmo** u. s. w.). In den späteren Zeiten des Mittelalters erhielt dieser anfangs allgemeine Ausdruck der Schutzwaffe eine engere Bedeutung, und bezeichnete die größere Gattung derselben.

Der älteste Helm bestand wahrscheinlich allein aus einer ledernen Kopfbedeckung, umschloß den Hinterkopf und endete an der Stirn. Dergleichen Helme tragen die England erobernden Angelsachsen niederen Ranges auf Miniatüren, welche aus dem zehnten oder eilften Jahrhundert stammen[3]). Ein Anführer der Sachsen trägt dagegen auf jenen Bildern einen metallenen, unten viereckigen Helm. Diese Form des Helmes muß allgemein gewesen sein, denn Montfaucon hat einen Franken der ältesten Zeit mit dergleichen Kopfbedeckung nach einem gleichzeitigen Monumente copiren lassen[4]). Hierauf ward der Helm in so weit verändert, daß er bei etwas größerer Höhe vorn einen schmalen Vorsprung erlangte, welcher bis zum Ende der Nase herabreichte, allein nur diesen Theil des Gesichtes bedeckte und Augen so wie Wangen gänzlich frei ließ. Jene schmale Hervorragung erstreckte sich von der Stirn, in grader Linie mit der Spitze, so daß sie mit dem Helm aus einem Stücke verfertigt war. Dieser Helm war im zehnten und eilften und auch noch wohl im zwölften Jahrhundert gewöhnlich. Bei Montfaucon findet man ihn bereits mit Zierrath, mit einem Löwen versehen[1]); auf angelsächsischen Miniatüren sind die Edelleute mit demselben abgebildet. Auf der Bayeux-Tapete tragen ihn viele normännische Ritter, andere dagegen schützen sich den Kopf allein mit einer eisernen Kappe, welche nur die Stirn bedeckt (Taf. 20). Dieser Helm mit der Nasenbedeckung wird in dem ersten Kreuzzuge gewöhnlich gewesen seyn, ob er gleich in einem Glasgemälde der Abtei St. Denys aus dem zwölften Jahrhundert, welches die Kreuzzüge darstellt, nicht zu bemerken ist. Visire waren damals noch unbekannt, obgleich sie sich bei den schwerbewaffneten Reitern der Römer vorfanden[2]), von denen die deutschen Völker ihre Rüstung, wie erwähnt, entlehnten. Das erste Beispiel eines Visires hat Meyrick um das Jahr 1155 aufgefunden. Zur Zeit des dritten Kreuzzuges sind dieselben gewöhnlich geworden. Richard I. ist bei Meyrick mit dieser Zuthat abgebildet, welche aus drei querliegenden und hinten angeschraubten Stangen besteht. Zu dieser Zeit nahm auch der Helm eine andre Gestalt an; bisher war er conisch; damals aber erhielt er eine oben abgestumpfte cylindrische Form, so daß er einem Barette glich. Einen solchen Helm trägt Richard I. auf seinem Siegel; auch das Siegel der Tempelherren, welches vom Papste Eugen diesem kriegerischen Orden ertheilt wurde, zeigt einen Ritter, welcher diesen barretartigen Helm trägt[3]).

Uebrigens bildet der Helm nicht die einzige Kopfbedeckung. In jener Zeit, worin die Ringelpanzer allgemein getragen wurden, war auch eine Kappe für den Kopf aus stählernen Ringen in derselben Weise wie der Harnisch verfertigt. Mit solcher Kopfbedeckung, die natürlich eng auf

---

[1]) Tac. Germ. VI. Paucis loricae, vix uni alterive cassis aut galea.

[2]) Z. B. in den Gesetzsammlungen Leg. Ripuar. 36. §. 11.

[3]) Meyrick, introduction, p. 47.

[4]) Montfaucon, Monarchie française I. pl. 26.

---

[1]) Montfaucon, Monarchie française I. pl. 67.

[2]) Ammianus lib. 25. initio: Erant omnes catervae ferratae, humanorumque vultuum simulacra ita capitibus diligenter aptata, ut in bracteatis corporibus solidis ibi tantum incidentia tela possint inhaerere, qua per cavernas minutas et orbibus oculorum affixas, parcius visitur, vel per supremitates narium angusti spiritus ducuntur.

[3]) Meyrick unter Richard I.

dem Schädel anliegen mußte, sind eine Menge Ritter auf Monumenten abgebildet, welche Meyrick kopiren ließ. Jene Kappe (cappeline de mail) bedeckte Hals, Nacken und Schädel bis zur Stirn; die Wangen waren frei, der Helm reichte selten bis über die Ohren, so daß die Kappe auch dann sichtbar blieb, wenn ersterer getragen wurde. Wie es scheint, wurde der Helm erst dann darüber aufgesetzt, wenn man dem Feinde entgegen ging oder wenigstens den Kampf erwartete.

Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wurde der conische Helm wieder gebräuchlich, allein die obere Spitze desselben ragte, nicht mehr spitzig wie früher, sondern abgerundet, gewöhnlich etwas über den Schädel hervor, so daß man eine kleinere Kopfbedeckung, gewöhnlich eine Mütze, damit der Helm nicht drücke, noch darunter tragen konnte. Diese Form (Taf. 17 und 18) war im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert allgemein und erhielt sich bis in das siebzehnte, so lange die vollständige Rüstung bei den Kürassieren beibehalten wurde. Man verband damit Eisenbleche, welche unten angeschraubt, oder durch Haken und Nägel befestigt, den Hals und Nacken schützten und somit die geflochtene Bedeckung ersetzten, wie dies Taf. 17 und 18 an mehreren Exemplaren dargestellt ist. Visire verschiedener Art wurden ebenfalls so gewöhnlich, daß kein Schwerbewaffneter ohne ein solches Schutzmittel in den Kampf ging. Wie erwähnt, wurden diese Zuthaten erst seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts gebraucht. Im dreizehnten waren sie bereits allgemein; z. B. die Assissen in Jerusalem nennen als ritterliche Waffe bei Zweikämpfen den Visirhelm (Heaume à visiere[1]). Die Visire waren verschiedener Art, oft bestand ein solches aus mehreren kleinen eisernen Stäben, die herauf- oder herunter gelassen werden konnten, und nur am Munde und an den Augen Oeffnungen boten, oft aus gitterartigen Eisenstücken, oft nur aus 3 oder 4 Stangen, die in der Quere oder in perpendikulärer Richtung befestigt waren, oft aus einem oder einigen Stücken, welche eine siebartige Durchlöcherung boten. Exemplare dieser Arten sind Taf. 28 abgebildet; auch die letztere Art scheint nicht ungewöhnlich gewesen zu seyn (Taf. 31, 48). Bei Meyrick findet man mehrere Exemplare, und auch die Jungfrau von Orleans hält auf einem gleichzeitigen Monumente (in Orleans[2])

---

[1]) Assises de Jérusalem. Haute cour. §. 103.

[2]) Kopirt bei Meyrick 1. II. unter Heinrich VI.

einen solchen Helm in der Hand. Das Halsblech bildete oft mit dem Visire ein einziges Stück, so daß es zugleich mit demselben angelegt und an den Harnisch durch Stifte befestigt wurde, indem letzterer eine Reihe kleiner Löcher bot, die dem des Halsbleches entsprachen[1]).

Neben dem erwähnten Helme blieben die älteren, eng anliegenden und leichteren (Taf. 29) nicht allein bei Knappen, Streitern zu Fuß und Soldtruppen, sondern auch bei Schwerbewaffneten und Rittern im Gebrauch. Diese Sturmhauben oder Sturmhüte (auf französisch bacinets von bacin, Becken, wegen ihrer Aehnlichkeit mit diesem Geräth, oder cervilières von cerebrum, weil sie auf dem Schädel eng anlagen[2]) wurden auch von Rittern getragen, wenn diese einen unmittelbaren Kampf zwar nicht erwarteten, aber doch nicht gänzlich unvorbereitet sein wollten[3]). Wie die Kappe von geflochtenem Draht scheint sie mitunter noch unter dem Helme getragen zu seyn. Der König Philipp von Valois ist wenigstens auf einer Miniature mit der Sturmhaube abgebildet, während ein Ritter seines Hofes ihm den eigentlichen Helm nachträgt[4]) und der König René erwähnt dasselbe in seinem Turnierbuch von den Deutschen[5]). Auch in der Schlacht führten Schwerbewaffnete im vierzehnten Jahrhundert nicht den Helm, sondern jene Sturmhaube, an welche alsdann ein Visir befestigt wurde, wie man aus Guiart's Reimchronik (über das Jahr 1304) schließen kann[6]). Mitunter bestand Visir und Halsblech aus einem Stücke und wurde mit Riemen unter dem Halse hinten festgeschnallt[7]). — Bei Turnieren wurden

---

[1]) Meyrick unter Heinrich VIII.

[2]) Cf. Ducange unter bacinetum und cervellerium.

[3]) Meyrick II. p. 188.

[4]) Meyrick I. p. 145.

[5]) Et quant à leur armeure de teste ont (les Allemands) un grand bassinet à camail sans visière, lequel ils attachent par le camail desu la brigandine (Panzer), et par desus metent un grand heaume fait d'une venue.

[6]) Haubergeons et tacles entières,
Escus, bacinets à visière.

[7]) Meyrick, I. p. 142. — Froissart, t. I. p. 288. Il met son bacinet sur le teste, et son escuyer le lui laça par derrière. — Die Angabe eines Chronisten bei Ducange über die Zeit Carls V. von Frankreich wird in derselben Weise zu erklären seyn. Dieser sagt: En ce temps la coustume des hommes estait, qu'ils armoient de bacinets à camail (camail oder gorgière ist dieses Blechstück).

jedoch diese Sturmhauben in Deutschland nicht gebraucht. — Als Schutzwaffe des Fußvolkes erhielten sie sich bis in die letzte Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts und waren früher, so wie später, mit einem vorn und auch hinten hervorstehenden Rande versehen. Bisweilen trug man sie oben zugespitzt, bisweilen zeigten sie einen Kamm, bisweilen besaßen sie Bleche zur Deckung der Ohren, bisweilen auch ein Band von schuppenartig zusammengefügten, unbeweglichen kleinen Metallplatten, womit sie unter dem Kinne befestigt wurden (Taf. 19).

Was die Verzierungen des Helmes betrifft, so bemerkt man diese schon in frühester Zeit. Wie erwähnt, ist bereits bei Montfaucon ein Helm mit dem Nasenstück (nasal) durch die Gestalt eines Löwen vorn verziert; auf den angelsächsischen Miniaturen tragen die Edelleute dieselben Helme mit Gold belegt und mit Edelsteinen geschmückt[1]). Auch die Sitte, daß Könige, Herzoge u. s. w. ihren Helm mit der Krone umringten, ist sehr alt, denn auf dem Siegel Eduard des Bekenners trägt dieser Monarch einen vom Diademe umringten Helm. Nicht allein galt Letzteres bei größeren Helmen, sondern auch bei Sturmhauben; in der oben erwähnten Miniature von Philipp von Valois ist der Bassinet des Königs mit der Krone von Frankreich geschmückt. Vergoldungen waren allgemein gebräuchlich. — Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert waren Roßschweife zur Verzierung der Helme nicht ungewöhnlich. Meyrick fand diesen Schmuck auf Glasgemälden jener Zeit. Später vertraten Federbüsche die Stelle desselben. Meyrick behauptet, diese Helmzier sei vor dem fünfzehnten Jahrhundert nicht gewöhnlich gewesen (seit Heinrich V. von England), und werde auch auf Monumenten vor jener Zeit nicht bemerkt. In dem fünfzehnten Jahrhundert wurde aber die Ausschmückung mit Federn allgemein und bot einen bedeutenden Luxus in der Bewaffnung des ritterlichen Standes. Die Reicheren begnügten sich nicht immer mit einem einzigen Busche; oft waren drei Reihen Federn im Kreise über einander gesetzt. Gewöhnlich stand der Federbusch aufrecht oder senkte sich auf die Seiten des Helmes; bei Montfaucon[2]) ist jedoch nach einem Monumente ein Ritter abgebildet, dessen Busch von einer Röhre oben auf dem Helme

[1]) Meyrick introduction, unter Anglosaxons.

[2]) Mon. franç. pl. 215.

wie ein Fuchsschwanz hinabhängt, so daß derselbe beinahe den Rücken des Pferdes berührt.

Zierrathen andrer Art bestanden schon in früherer Zeit in Laubwerk (Taf. 17), in Thierköpfen, Hörnern u. s. w. Man pflegte dergleichen Helme jedoch nicht gern im Kriege zu tragen, weil der hervorragende Schmuck dem Feinde einen Vortheil gewährte. Der Feind erhielt an der Hervorragung einen Haltpunkt, woran er im allgemeinen Handgemenge denjenigen, welcher einen solchen Helm trug, ergreifen und vom Pferde ziehen konnte[1]). Auf diese Art wurde Stephan, König von England, gefangen genommen[2]). Eine Stelle aus der Chronik über Bertrand du Guesclin[3]) wird auf dieselbe Weise zu erklären seyn, wo es heißt: man habe einen gestürzten Ritter beim Helme herbeigezogen und so gefangen genommen. — Vielleicht ist der Federschmuck des Helmes im Kriege erst dann gewöhnlich geworden, als nach der Erfindung des Schießpulvers die Handgemenge weder so lang dauernd wie früher, noch auch so entscheidend waren, also seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

Beim Turnieren war noch ein andrer Helmschmuck gewöhnlich, ein zum Wappen gehöriges Symbol, z. B. ein Thier, Hörner, Flügel u. s. w.; dergleichen Schmuck ist zwar alt; denn der oben erwähnte Löwe auf dem Helme eines Franken ließe sich so erklären, und auch Richard I. trägt auf seinem Siegel den Ginster, wovon sein Haus (Plantagenet) den Namen führte (Planta genetae oder genistae) über dem cylindrischen Helm; der Schmuck wurde jedoch vor dem vierzehnten Jahrhundert nicht allgemein gebraucht; Meyrick giebt die Zeit, worin der Schmuck gewöhnlich wurde, als die Regierung Eduards III. an, und hat einen solchen Helm aus jener Periode nach einem Grabmale kopiren lassen[4]). In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts war diese Zierrath allgemein, so daß der König René von Neapel in seinem Livre des tournois einen solchen Helmschmuck (französisch Tymbre, deutsch Cimier) als unentbehrlich bei Rittern voraussetzt. Dergleichen Helmzier wurde in derselben Art, wie das

[1]) Meyrick, II. p. 12.

[2]) Meyrick I. unter Stephen.

[3]) Et Charles est tresbuchiez et navrez laidement,
Et tirez par le bacin, et prins moult fierement.
Ducange unter Bacinetum.

[4]) Meyrick, II. tab. 39.

Wappen, erblich ertheilt. So erwähnt Meyrick[1]) einer Urkunde, worin dem Hause Montagu der Adler auf diese Weise verliehen wird. — Der so geschmückte Helm war vorzugsweise der Turnierhelm. Auf mehreren Tafeln nach Taf. 35 sind Abbildungen gegeben.

Helme, welche in solcher Art geformt wurden, daß sie einen bestimmten Thierkopf darstellten, waren sehr selten und können allein als Spielerei im späteren Mittelalter gelten. Ein solcher Helm ist Taf. 19 Nr. 5 dargestellt.

Harnisch.

(Taf. 20—24.)

Wie oben erwähnt, entlehnten die deutschen Stämme den Harnisch von der schweren Reuterei der Römer in der letzten Periode des Kaiserreichs. Tacitus sagt freilich, der Panzer sei von Wenigen der Deutschen getragen worden; jedoch nur in der Germania auf solche Weise, daß man daraus schließen mag, wenige Germanen hätten ihn von den Römern erhalten[2]). Nachträglich mag noch Einiges über diese Rüstung, wie sie in den Zeiten des Untergangs der Römer von denselben gebraucht wurde, und wie sie somit die Germanen erhielten, nach gleichzeitigen Nachrichten erwähnt werden. Die Hauptstelle hierüber ist aus Ammianus Marcellinus. Die Reuter waren gänzlich mit Eisen bedeckt. Die einzelnen Glieder waren so durch Blechplatten, wahrscheinlich durch kleine und schuppenförmig zusammengefügte, geschützt, daß man dieselben bewegen konnte. Der Helm schloß sich eng an das Gesicht, so daß Geschoße nur an denjenigen Stellen durchzudringen vermochten, wo kleine Oeffnungen für die Augen und zum Athemholen gelassen waren[3]). — Diese Reuter hießen Cataphracti, und bildeten zu Constantin's Zeit, wie oben erwähnt, einen bedeutenden Theil des Heeres. Vegetius[4]), der übrigens über die Beschaffenheit der Rüstung nichts erwähnt, bemerkt, jene Reuter seien zwar gegen Wunden sicher, könnten aber leicht gefangen genommen werden, wenn sie gegen einzelne Fußgänger kämpften. Dagegen seien sie in der Schlacht von großem Nutzen und pflegten die feindliche Linie zu durchbrechen. An einer andren Stelle sagt er (wie oben erwähnt), die Barbaren hätten ihre Siege auch dem Umstande zu verdanken, daß sie die Schutzwaffen der Römer sich aneigneten; hierunter ist wahrscheinlich beides, der bloße Brustharnisch der Legionssoldaten, wie der ganze Harnisch der Reuter zu verstehen. — Claudian erwähnt der Rüstung in solcher Art, daß man daraus schließen kann, sie sei aus beweglichen kleinen Metallplatten schuppenartig zusammengesetzt worden. Er fügt hinzu, auch die Pferde seien mit Eisen bedeckt[1]).

Die Namen, welche bei allen Abendländern für die Schutzwaffe des Rumpfes, sowie der Arme und Beine gebräuchlich sind, zeigen nicht sämmtlich einen deutschen Ursprung und geben somit theilweise einen Beweis der fremden Ueberlieferung. Küraß (franz. cuirasse, ital. corazo, sp. coraza) stammt vom lateinischen Corium (Leder). Der lateinische Name bei dem Untergange des Reiches ergab sich aus dem Umstande, daß die römischen Legionssoldaten beim Nachlassen ihrer Disciplin den schweren metallenen Brustharnisch durch einen leichteren von Leder ersetzten, welcher nach Constantin's des Großen Zeiten allgemein geworden war. Ein andres Wort Panzer ist ebenfalls römischen Ursprunges, und stammt von einem Ausdruck der sogenannten lingua Latina rustica (d. h. der verdorbenen lateinischen Volkssprache, die sich mitunter auf Inschriften, bei den Schriftstellern zur Zeit des sinkenden Reiches und bei Kirchenvätern findet), welcher Bauch bezeichnet (Pansa von pandere) und in einige romanische Sprachen überging (franz. panse, jetzt ein gemeiner Ausdruck[2]). Panzer bedeutet also ursprünglich eine Bauchbedeckung. Zwei andere Worte sind deutsch: Harnisch und Halberg oder Halsberg. Harnisch stammt von dem alt-

---

[1]) Meyrick, II. p. 96.

[2]) Vergl. die schon angeführte Stelle Germ. 6.

[3]) Amm. Marcell. lib. 25. Anf. Erant omnes catervae ferratae, ita per singula membra densis laminis tectae, ut juncturae rigentes compagibus artuum convenirent etc. Das Uebrige dieser Stelle ist bei Gelegenheit des Helmes schon angegeben worden.

[4]) Vegetius III. 23. Cataphracti equites propter munimina, quae gerunt, a vulneribus quidem tuti, sed propter impedimentum et pondus armorum capi eos facile est, quoniam frequenter obnixi contra dispersos pedites. In certamine meliores tamen; quando cominus pugnatur, acies hostium saepe rumpunt.

[1]) Claudian. in Rufinum II. Flexibilis
... Inductis squamatur lamina membris,
Horribilis visu; credat metalla moveri etc.
Par vestitus equis.

[2]) Ducange unter Pansa.

deutschen Worte isarn, iârn oder hiârn[1]), welches bearbeitetes Eisen bedeutet. Der Ausdruck ging in die romanischen Sprachen über (franz. harnois, ital. harnese, span. arnes). Halberg (franz. Halberg, Hauberc), ein Wort, welches später vom geflochtenen Panzer vorzugsweise gebraucht wurde, wird von All und Bergen[2]) abgeleitet, und bezeichnet also eine Rüstung, welche den ganzen Leib verhüllt. Das Wort Halsberg war später allgemein, aber ohne Zweifel nicht das ursprüngliche; es scheint wenigstens unwahrscheinlich, daß ein ganzer Harnisch nach einem kleinen Theile des Körpers, nach dem Halse, benannt sei.

In welcher Art der Harnisch der Deutschen zu jener Zeit verfertigt war, als sie sich erobernd im römischen Reiche niederließen, läßt sich freilich nach Monumenten nicht nachweisen, welche erst aus dem neunten Jahrhundert vorhanden sind. Es ist jedoch nach gleichzeitigen Nachrichten unzweifelhaft, daß Gothen, Franken u. s. w. den Harnisch kannten; Chlodowig z. B. wurde in der Schlacht gegen die Westgothen durch seinen Brustharnisch vom Tode gerettet. — An den frühesten Monumenten, welche man besitzt, ist der Harnisch schuppenartig aus Metallplatten verfertigt; in dieser Art ist Carl der Große bei Montfaucon auf einem Bilde gerüstet, welches nach einem gleichzeitigen Mosaikwerke kopirt wurde[3]). Der dortige Harnisch ist ungefähr in derselben Weise verfertigt, wie ihn Claudian bei den Römern zur Zeit des Unterganges ihres Kaiserreiches beschreibt. — Andere Abbildungen der ältesten Harnische bieten Miniaturen in Manuscripten; z. B. die schon erwähnten angelsächsischen, wo übrigens die Krieger unteren Ranges nur lederne Brustbedeckungen tragen. Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller stimmen hiemit überein. Eginhard sagt, Carl der Große habe einen Harnisch getragen, wobei er das römische Wort thorax gebraucht[4]). Aneurin berichtet vom Könige der Angelsachsen, Hengist: dieser habe einen Schuppenpanzer im Kampfe gebraucht[5]). Wahrscheinlich war jedoch der eiserne Harnisch im Heerbann ungewöhnlich, dagegen wurde es den Lehensträgern der Krone, welche, wie oben erwähnt,

[1]) Diez, Grammatik der romanischen Sprachen, p. 79.
[2]) Ducange unter Halsberga.
[3]) Mon. franç. I. pl. 32.
[4]) Eginh. vit. Car. M. c. 23.
[5]) Bei Meyrick introd. 64.

unter dem Namen caballarii in den Capitularien Carl's des Großen bezeichnet sind, wahrscheinlich zur Bedingung gemacht, daß sie in vollständiger Rüstung zu Pferde sich im Kampfe stellten. Ein solcher Harnisch bedeckte noch nicht den ganzen Leib; sondern reichte nur bis an die Hüfte, oder hing, wie eine Tunika, bis an die Kniee hinab. Er ist Taf. 20 dargestellt. Das hier abgebildete Exemplar stammt jedoch nicht aus jenen früheren Zeiten germanischer Staaten, sondern ist allein der ältesten Form nachgeahmt. Diese Rüstung (in Dresden befindlich) gehörte dem Könige von Polen, Johann Sobiesky, und bietet mehrere Theile, welche mit der frühesten Form nicht übereinstimmen würden, z. B. den Busch am Helm, vielleicht auch die Bedeckung der Wangen. Die Malthesér-Kreuze müßten ohnedem, wie sich von selbst versteht, auf einer Rüstung aus den ältesten Zeiten wegfallen. Die Schuppen sind auf einer Unterlage von Leder befestigt.

Im zehnten oder wenigstens im eilften Jahrhundert war der aus zusammengefügten Ringen verfertigte Panzer gewöhnlich. Nach Meyrick findet er sich bereits auf den ältesten angelsächsischen Miniaturen; allein nur wenige, wahrscheinlich die reichsten Adlichen sind dort damit bekleidet[1]). Er reicht dort (wie auf Taf. 24 bemerkt) nur bis an die Hüften; allein schon im eilften Jahrhundert deckte er die Beine bis zum Knie, indem er unten entweder wie eine Tunika herabhing oder wie ein Beinkleid getragen wurde. In letzterer Art sind die normännischen Ritter Wilhelms des Eroberers auf der Bayeux-Tapete abgebildet. Diese Rüstung, mit dem Namen Halsberg bezeichnet, enthält außer den Beinkleidern (Beinberg, chausses de fer) auch die Kappe für Hals und Kopf, und Alles scheint wie ein einziges Stück verfertigt worden zu sein, so daß der Krieger, welcher sie anlegte, zuerst die Beinkleider anziehen mußte, alsdann die Arme durch die Aermel steckte, und endlich die Kappe über den Kopf warf. Die Bekleidung des Beines unter dem Knie, so wie die des Fußes scheint dort von Leder zu sein. Die Ringe waren noch nicht in einander gekettet, sondern nur in Reihen auf einer Unterlage von Leder oder gesteppten Zeuge befestigt, und seitwärts neben einander gelegt. Oft auch bestand ein solcher Harnisch aus kleinen Stiften, worin immer 4 bis 8 von oben nach unten gerichtet neben einander und dann wieder in gleicher Zahl querliegend befestigt waren, so daß die äußere Fläche aus Vierecken, wie ein Schachbrett, zu-

[1]) Cf. Meyrick introd. 64.

sammengesetzt erschien. In allen drei Formen muß die Rüstung der Ritter im ersten Kreuzzuge gewesen sein. Im zwölften Jahrhundert wurde dieser Panzer in so weit verändert, daß die Ringe nicht mehr seitwärts in einer Reihe gelegt, sondern kettenartig mit einander verbunden wurden; vier Ringe waren immer in einen fünften gefügt. Diese Form der Verfertigung haben die Kreuzfahrer wahrscheinlich von den Orientalen entlehnt; bei den Seltschuken war ein solcher Harnisch gewöhnlich und einzelne asiatische Nationen bewaffnen sich noch gegenwärtig auf diese Weise[1]). Sobald diese Verfertigungsart in Europa bekannt wurde, nahmen alle abendländischen Völker dieselbe an, weil sie eine größere Biegsamkeit und Beweglichkeit der Rüstung bewirkte. Meyrick hat das erste Exemplar dieses Harnisches in England unter der Regierung Heinrichs II. aufgefunden. Oft war ein solcher Harnisch doppelt[2]); er schloß in der Regel nicht eng am Leibe an[3]), um denjenigen, welcher ihn trug, eine größere Bequemlichkeit zu gewähren. — Im dreizehnten Jahrhundert scheint dieser Harnisch aus zwei Theilen bestanden zu haben, aus dem Rock nebst der Kappe und einem Beinkleide. Der Rock hing wie eine Tunika bis an die Kniee, und die Beinkleider reichten bis an die Füße. Endlich auch wurden letztere mit dem Geflecht bedeckt. In solcher Rüstung ist Richard I. nach seinem Siegel bei Meyrick abgebildet; in den Copien, welche nach Monumenten dieser Zeit aufgenommen, in Meyrick's Werken sich vorfinden, läßt sich diese tunikaförmige Art des Harnisches überhaupt häufig bemerken, welche von Reicheren und Fürsten vorzugsweise, wie es scheint, getragen wurde. Sie ist auf Taf. 24 dargestellt.

Unter dem Harnisch befand sich noch ein gestepptes Kleid, welches mitunter an den Enden hervorragt. Der deutsche Ausdruck desselben, Wamms, ging in die romanischen Sprachen über (franz. **Wambaison** oder **Gambaison**, span. **Guambason** u. s. w.). Dies Wamms scheint in der

[1]) Meyrick, I. p. 118.

[2]) Roman du Garin bei Ducange unter Halsberga.

Il ot vestu son hauberc doblentin.

Chron. de Bertrand du Guesclin

Vestir et endosser maint bon hauberc doblier.

[3]) Eine Stelle bei Ducange: Ceux qui sont esprouvés en bataille, disent que li hauberc doist estre large. parce que les mailles sont plus empressés.

Regel, mit Aermeln versehen, bis an die Hüften gereicht zu haben[1]). Nach einer Stelle bei Ducange, worin die Verfertigung beschrieben wird, mußte es mit Baumwolle ausgestopft werden[2]). Dies Kleid war übrigens älter, wie der aus Ringen gebildete Panzer. Nach Eginhard trug es bereits Carl der Große[3]).

Uebrigens erhielt sich der Schuppenpanzer noch neben dem geflochtenen. Ein Chronikenschreiber der Kreuzzüge erwähnt ihn um das Jahr 1191[4]); bei Meyrick findet man ferner mehrere Ritter mit ersterem bekleidet, z. B. in einer Initiale, die nach einem gleichzeitigen Siegel copirt ist[5]).

Auch die Pferde wurden mit jenem geflochtenen Panzer bekleidet. Ein Chronikenschreiber über den Kreuzzug des Kaisers Friedrich I. nennt die Deutschen ein Volk von Eisen auf eisernen Pferden[6]). Die Kreuzfahrer, welche 1204 Constantinopel eroberten, kämpften nach Villeharbouin ebenfalls auf gepanzerten Rossen[7]) und erregten bei den Griechen durch die eiserne Rüstung ihrer Pferde denselben Schrecken, wie durch ihre eigene Bewaffnung, in welcher sie als unverwundbar erschienen. In den Assisen von Jerusalem, einem unter Gottfried von Bouillon verfaßten Gesetzbuche, welches bei der Eroberung der Stadt durch Saladin verloren gegangen, in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nach Traditionen wieder zusammengesetzt wurde, findet sich die Bestimmung, daß die zum Zweikampf aufgeforderten Ritter sich auf gepanzerten Pferden stellen sollten. Die aus eisernen Ringen geflochtenen Pferdedecken könnten zum Schutz der Seiten und Beine des Rosses so lang sein, wie es dem Ritter beliebe; auf dem Kopfe müsse das Pferd eine eiserne, mit einer Spitze versehene, Platte tragen[8]). Letztere wird man auf mehreren Tafeln nach Taf. 30 dargestellt finden.

[1]) Meyrick, I. p. 67.

[2]) Ducange unter Gambiso.

[3]) Eginh. vita Car. M. c. 23.

[4]) Ducange unter Scamma.

[5]) Die Copie dieses Siegels bildet die Initiale zum Kapitel über Johann.

[6]) Gens ferrea in equis ferreis. Meyrick unter Richard I.

[7]) Villehardouin, N. 83.

[8]) Assises de Jérusalem. Haute cour §. 103. Et le cheval doist estre covert de coverture de fer et avoir une testière de fer et enmi la testière une broche de fer, tell come cele de l'escu (d. i. eine eiserne Spitze). Et peust metre

Der beschriebene Ringelpanzer wich allmählich dem Harnisch aus geglätteter Metallplatte, an welchem die größeren Theile für einzelne Glieder aus einem oder wenigen Stücken verfertigt und nur die Gelenke mit beweglichen Fugen versehen waren. Zuerst trug man größere Metallplatten an den Ellenbogen, Knieen und Füßen, alsdann an Armen und Beinen; endlich deckte man damit die Brust und den Leib. Im größten Theile des vierzehnten Jahrhunderts war eine gemischte Bewaffnung gewöhnlich[1]). Meyrick hat dieselbe nach mehreren Monumenten copiren lassen, wo oft die Beine mit Metallplatten, die Arme mit geflochtenem Panzer bedeckt sind und umgekehrt, und wo der geflochtene Panzer stets den Rumpf schützt. In solcher Rüstung fochten Engländer und Franzosen in jenen Kriegen, welche Eduard III. um den Besitz der französischen Krone führte. Eine solche Bewaffnung zeigt ferner die Statue des Bernabo Visconti in Mailand aus dem Jahr 1365. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts wurde aber diejenige Rüstung allgemein, worin die Bedeckung der Brust gewöhnlich aus einem Stück oder aus langen Metallstreifen von größerer oder geringerer Breite (Schienen) bestand, welche parallel an einander gefügt wurden; die Bedeckung der Arme, der Hüften und Beine wurde ebenfalls aus Schienen verfertigt. Allmählich verschwanden aber auch diese, sogar an den Beinen, indem man Schutzwaffen aus einem Stücke vorzog, und nur in den Gelenken bewegliche Fugen anbrachte. Diese Rüstung wurde der geflochtenen ohne Zweifel deßhalb vorgezogen, weil der Hieb des Schwertes und der Stoß der Lanze sie weniger oder gar nicht durchdringen konnte, indem beide an dem geglätteten Eisen leichter abgleiten mußten, wie an dem geflochtenen Harnisch, welcher den feindlichen Streichen einen Halt in den Unebenheiten der Oberfläche bot. Auch mußten diese Harnische nach Erfindung des Schießpulvers eine größere Sicherheit gewähren, weil die Kugel sie aus demselben Grunde nicht so leicht durchdringen konnte, so daß sich der Grund, weßhalb man die frühere Rüstung nicht länger trug, als natürlich ergab. Meyrick fügt noch hinzu, die Harnische aus größeren Metallplatten seien leichter und bequemer gewesen, wie die geflochtenen und doppelten mit dem Zubehör des gesteppten Wammses, so daß schon deßhalb der Vorzug des ersteren, als der Versuch gemacht war, sich allgemein ergeben habe. Uebrigens wurde der geflochtene Panzer noch lange nicht aufgegeben. Man trug ihn bis in's sechszehnte Jahrhundert noch häufig unter der Rüstung, so daß er bisweilen an einzelnen Theilen hervorragte. Man wird ihn unter mehreren der hier dargestellten Exemplare bemerken. — Der beschriebene Harnisch aus größeren Metallplatten erhielt sich bei der schweren Reuterei bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts; er ward damals auf das Bruststück beschränkt, welches bekanntlich bei den Kürassieren gegenwärtig im Gebrauche ist.

chascun en sa coverture de fer entor chene si longue come il vodra por les jarés et jambes de son cheval covrir et garder.

[1]) Meyrick, I. p. 173.

Sobald der Brustharnisch aus Metallplatten allgemein ward, erhielt er eine Zuthat, welche der angelegten Lanze eine Stütze gewährte. Sie bestand aus einer spitzigen und etwas gekrümmten Hervorragung unter dem rechten Arm und wird auf den meisten Exemplaren aus dem fünfzehnten Jahrhundert in dieser Form bemerkt. Bei einigen vertrat eine längere, wagrecht liegende und etwas ausgehöhlte eiserne Stange die Stelle dieses Hakens. — Das geflochtene Panzerhemd zur Deckung der Pferde wurde schon gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts durch Eisenbleche ersetzt. Eine Form dieser Ausrüstung ist Taf. 47 dargestellt.

Wie erwähnt, bestand der Harnisch oft aus größeren Schienen, die parallel neben einander gelegt wurden. Bisweilen auch war die Oberfläche aus kleineren und viereckigen Metallplatten zusammengefügt. Diese Art wurde noch in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts gebraucht. Seit jener Zeit hatte sich ihr Gebrauch verloren. Solche Harnische behielten noch die tunikaförmige Gestalt der Halsberge. Sie sind auf Taf. 21 und auf mehreren nach 29 dargestellt (z. B. 37, u. s. w.).

Außer den Harnischen (Taf. 20 und 24 und Taf. 37 u. s. w.) zeigen die übrigen Darstellungen diejenigen Formen, welche seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts gebräuchlich waren. Nr. 2 Taf. 20 ist nach einem Exemplar der Dresdner Rüstkammer copirt. Taf. 21 war der Harnisch des Kurfürsten von Brandenburg, Joachim II. (nach Schrenk, vollkommene Rüstung). Taf. 22 Fig. 1 und Taf. 23 Fig. 1 u. 2 sind ebenfalls aus Schrenk's Kupferwerke entnommen.

Nach der Erfindung des Harnisches aus Metallplatten schien die oben ausgesprochene Behauptung zu gelten, daß die Vertheidigungskunst im Kriege das Uebergewicht über die Kunst der Zerstörung erlangte. Dies war wenigstens im Handgemenge der Fall, denn die früher gebräuchlichen

Waffen vermochten weniger über die geglättete und gleichförmig feste Rüstung, wie über den geflochtenen Halsberg; der Bolzen des Armbrustschützen prallte unschädlich am Panzer zurück, welcher auch dem Schwerte, der Lanze, dem Morgenstern u. s. w. einen festeren und undurchdringlicheren Widerstand bot. Diese Ueberlegenheit der Vertheidigungskunst, und somit des Adels, welcher sie benutzte, hat freilich nur kurze Zeit gedauert; kaum waren einige Jahrzehente nach der allgemeinen Einführung der Rüstung aus Metallplatten verflossen, als durch die Benutzung der Schießgewehre und bald auch der Artillerie die Gewalt der vollkommen gerüsteten Reuterei gebrochen, und der bereits vom Fußvolke (durch Schweizer, Deutsche) erworbene Rang demselben erhalten ward. Nach einigen Jahrhunderten hatte sich endlich die Anwendung jener schweren Reuterei den Feuerwaffen gegenüber als unbrauchbar erwiesen und die Bewaffnung, welche den ganzen Körper deckte, wurde als nutzlos entweder bei Seite geworfen oder bedeutend vereinfacht und vermindert, so daß zuletzt nur der Brustharnisch sich erhielt. Uebrigens ergab sich die Gewalt der vollständig gerüsteten Reuterei zu keiner Zeit als durchaus unwiderstehlich; hinsichtlich der Kriegführung im Allgemeinen waren zu bedeutende Nachtheile damit verbunden, als daß dem Feinde, sogar einem leichter bewaffneten Fußvolk, der Sieg unmöglich gewesen wäre. Das Gewicht des Harnisches lähmte die Kraft der Glieder, und machte jede schnellere militärische Bewegung unmöglich, sobald Unordnung auf irgend eine Weise entstanden war. Es ist bereits erwähnt, wie die englischen Fußtruppen in solcher Art die Schlacht bei Agincourt entschieden. — Eine Menge Niederlagen erlitten ferner die französischen Ritter durch Ueberfälle der flandrischen Bürger; weil die Anlegung der Rüstung eine längere Zeit erforderte, fielen sie, durch die flandrischen zu Fuße kämpfenden Truppen überrascht, denselben beinahe wehrlos in die Hände. — Bekannt genug sind die Siege, welche die Schweizer über den Adel Oestreichs, und welche die Bürger deutscher Städte über den schwergerüsteten Adel unter ähnlichen Bedingungen erfochten. — Eine Menge Zufälligkeiten verminderten endlich die Ueberlegenheit, welche die geharnischte Reuterei im Handgemenge besaß. Durch die Hitze des Sommers wurde der Panzer so unerträglich, daß selbst Erstickung oder Schlagfluß nicht ganz ungewöhnlich, oder daß wenigstens immer die zur Führung der Waffen erforderliche Kraft bedeutend vermindert war. Bei Uebergängen über Flüsse oder Moräste wurde die Lebensgefahr durch das Gewicht des Harnisches erhöht; es war beinahe unmöglich, einen Feind zum Gefechte zu zwingen, weil das unbedeutendste natürliche Hinderniß oder eine unerhebliche Verschanzung die ungelenkigen Angreifer zu hemmen oder in Unordnung zu bringen vermochte u. s. w. — Unter diesen Verhältnissen ist es leicht erklärbar, weshalb jene Rüstung in den Zeiten Ludwigs XIV. gänzlich aufgegeben wurde, sobald die Kriegskunst ihre neuere Form vollständig zu erlangen begann.

Handschuhe, Schilde, Sättel, Sporen und Waffenröcke.

(Taf. 25 bis 29 und folgende.)

Ob der Handschuh, den antiken Völkern unbekannt, schon bei den ältesten Deutschen gebräuchlich war, bleibt dahin gestellt; man kann es jedoch wegen des häufigen symbolischen Gebrauches dieser Bekleidung vermuthen, welcher sich im ganzen Mittelalter erhielt, und wahrscheinlich nicht so gleichförmig bei allen Völkern deutschen Ursprungs zu bemerken gewesen wäre, wenn die Bekleidung der Hand erst in späteren Zeiten, worin jene Staaten sich von einander abgesondert hatten, entstanden oder allgemein geworden wäre. Der Name ferner ist in allen romanischen Sprachen deutschen Ursprungs und mit dem deutschen Worte Hand zusammenhängend (altd. Want, im Mittelalterlatein wantus [1]), franz. gant, ital. guanto, spanisch guante ꝛc.) [2]). Endlich findet sich der Handschuh, eben so wie der Helm, in den altnordischen Quellen [3]).

Ohne Zweifel war der älteste Handschuh nur aus Leder verfertigt. Als der geflochtene Harnisch allgemein wurde, bestand er in der Oberfläche ebenfalls aus geflochtenem Eisendraht und ließ sich besonders ablegen; letzteres war wegen des häufigen symbolischen Gebrauchs nothwendig. Als man den geflochtenen Draht durch Eisenplatten zu ersetzen begann, scheint der Handschuh das erste Waffenstück geboten zu haben, an welchem diese Verfertigungsart angewandt wurde. Guiard erwähnt den Handschuh mit Eisenplatten um das Jahr 1296 und 1314 [4]), und Meyrick hat das erste

[1]) Ducange unter Wantus.
[2]) Diez, Gramm. der rom. Sprachen, p. 294.
[3]) Diez, in der angeführten Stelle. Das altnordische Wort ist vöttr.
[4]) Les mains covertes de baleine
Et de gans de plates cloues. Und
Gans de plate et de baleine.

Beispiel des so verfertigten Handschuhes auf einem Monumente aus dem Jahre 1298 vorgefunden. Aus Guiart erhellt, daß auch der Fischbein bei Handschuhen gebraucht wurde [1]). Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts war schon ein größeres Eisenblech aus einem Stück damit verbunden, welches beinahe bis an das Armgelenk herauf reichte. Bei Hand und Finger blieben natürlich die Schienen. Handschuhe dieser Art wurden noch im siebenzehnten Jahrhundert getragen.

Der symbolische Gebrauch des Handschuhes war bei allen Völkern deutschen Ursprungs allgemein und mannigfach. So weit derselbe bekannt ist, fand er sich bei folgenden Gelegenheiten:

1) Mit dargereichtem oder hingeworfenem Handschuh wurden bei Franken, Longobarden, Allemannen und Sachsen Güter und Rechte übergeben [2]). — Diese Sitte erhielt sich noch längere Zeit. Conradin, als er auf dem Schaffot stand, warf z. B. seinen Handschuh so hoch empor, daß alles bei seiner Hinrichtung gegenwärtige Volk ihn erblicken konnte; er übertrug damit öffentlich seinem Verwandten Don Pedro von Aragon alle Rechte auf das Erbe der Hohenstaufen [3]).

2) Der König oder Richter warf den Handschuh hin zum Zeichen des ausgesprochenen Bannes, wodurch der Verbrecher seiner Güter verlustig ward [4]). So verkündete Kaiser Friedrich I. den Bann gegen die lombardischen Städte [5]).

3) Durch hingeworfenen Handschuh wurde zum Zweikampfe aufgefordert, und durch den aufgehobenen Handschuh wurde derselbe angenommen. Oft warf man ihn dem Aufgeforderten in's Gesicht. Wahrscheinlich sollte damit angedeutet werden, wie man den Handschuh ausziehe, solle Friede

[1]) Cf. die eben angeführte Stelle. Der Wallfischfang wurde wenigstens von Engländern betrieben (cf. Ducange unter balaena), wahrscheinlich auch von Scandinaviern.

[2]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 152.

[3]) Conradinus ante suam decollationem omnia jura sua, quae habebat in Sicilia et Apulia, consanguineo suo Petro regi Aragoniae legavit, et publice per suam chirothecam projectam in aere resignavit. Eccard hist. med. aev. I. 1424.

[4]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 153.

[5]) Posuit Imperator palam in concione omnes civitates Lombardiae, quae sibi erant contrariae et adversus eum juraverunt, in banno, projecto coram omnibus guanto. Continuator Morenae, p. 846.

und Freundschaft gegen den Herausgeforderten aufgegeben werden [1]). Bei gerichtlichem Zweikampf nahm der Vorsitzer des Gerichtes die Handschuhe der Parteien in Empfang.

4) Der Handschuh bezeichnete Verleihung einer Gewalt von Seiten des Höheren auf einen Geringeren. Boten wurden mit Ueberreichung des Handschuhes zu dem Zweck von Königen entsendet. Der deutsche Kaiser z. B. überschickte einen Handschuh denjenigen Städten, welchen er das Marktrecht übertragen wollte [2]).

Endlich ist noch zu bemerken, daß Handschuhe mit Perlen und Edelsteinen besetzt, zu den deutschen Reichsinsignien, wenigstens in den früheren Zeiten, gehörten, und als Symbole der kaiserlichen Gewalt betrachtet wurden [3]).

Der Schild ist eine der ältesten und allgemeinsten deutschen Waffen, welche überall in den römischen Nachrichten über Germanen erwähnt wird. Auch ist der Name überall deutsch in den romanischen Sprachen (franz. Escu, später écu, span. escudo u. s. w.). Dieser könnte zwar auch vom lateinischen scutum abgeleitet werden, weil jedoch alle ursprünglich deutsche Waffen auch deutsche Namen führten, so ist die deutsche Wurzel Skild oder Skiold vorzuziehen. Ein anderer deutscher Name Tartsche (altfranz. Targe) ist ebenfalls nicht ungewöhnlich.

Die Form des ältesten Schildes ist nicht mehr nachzuweisen; derselbe muß jedoch groß und breit gewesen seyn, weil er für den ganzen Körper die einzige Schutzwaffe bot. Bei den späteren Angelsachsen (neuntes und zehntes Jahrhundert) war die Gestalt des Schildes oval; ein dicker eiserner Reif umgab das Ganze, in der Mitte befand sich ein scharfer eiserner Nabel [4]). Der übrige Theil der Waffe bestand aus Holz, welches mit Leder überzogen wurde. Bei den Franken war dagegen die Gestalt des Schildes dreieckig [5]), oben breit und unten spitzig, eine Form, welche später allgemein wurde, und sich im ganzen Mittelalter bei dem ritterlichen Stande erhielt. Auf der

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 154, und Ducange unter Chricothecam porrigere.

[2]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 155, und Ducange unter Chricothecam dare.

[3]) Ducange unter Chricotheca de guerra.

[4]) Cf. Meyrick introd. unter Anglosaxons.

[5]) So erklärt Ducange scutum anceps (unter dem Worte), welches in den Capitularien Carls des Großen erwähnt wird.

Bayeux=Tapete tragen die normännischen Ritter solche Schilder, die zum Theil auch oben gerundet sind. Diese Form ist Taf. 37 und 38 abgebildet. Bisweilen waren dieselben auch convex. Meyrick gibt die Länge auf 4 Fuß an. Diese wird jedoch gewechselt haben. — Im fünfzehnten Jahrhundert wurde diese Gestalt verändert. Der Schild war kürzer und zeigte eine viereckige Gestalt; oben und unten hatte er eine Einbiegung in gerader Linie und meist in stumpfem Winkel. Mit einem solchen Schilde ist Heinrich VI. bei Meyrick abgebildet. Seit dieser Zeit kamen jedoch die Schilde außer Gebrauch, oder wurden wenigstens nicht mehr im Kampfe angewendet.

Der beschriebene, vorzugsweise ritterliche Schild, war entweder aus Holz mit Eisenblech beschlagen, oder bestand auch wohl aus einer dünneren eisernen Platte. Man trug ihn an einem Bande über der Schulter, wie dies auf Taf. 37 und 38 dargestellt ist, wenn man ihn nicht im Kampfe gebrauchte.

Die beiden beschriebenen Formen waren die häufigsten, jedoch die runde (wie auf Taf. 26 und 27) läßt sich ebenfalls bemerken.

Oft auch waren die Schilde mit hervorragenden eisernen Spitzen versehen, so daß sie zugleich zum Stoße geeignet waren (wie auf Taf. 26 und 27). In den Assisen von Jerusalem wird dies in einer schon erwähnten Stelle vorgeschrieben, worin die Bewaffnung der Ritter zum Zweikampfe bestimmt wird. Es heißt dort: der Ritter solle auf der Fläche seines Schildes zwei eiserne Spitzen, die eine in der Mitte, und die andere am unteren Ende desselben haben; diese könnten so dick seyn, wie er wolle, dürften aber die Länge von einem Fuß nicht übersteigen. Der Schild könne mit so vielen Spitzen umringt seyn, wie es dem Ritter beliebe. — Ein Schild mit Spitzen an den Seiten ist Taf. 27 und 61 dargestellt [1]).

Taf. 26, Fig. 4 ist der oben erwähnte Schild, womit die Armbrustschützen von besonderen Schildträgern gedeckt wurden, Fig. 1 ein größerer Schild für Fußgänger. Die Böhmen bedienten sich solcher Schilde noch gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts; im Allgemeinen wurden sie jedoch während des fünfzehnten schon nicht mehr gebraucht.

[1]) La Haute Cour in der angeführten Stelle. Et en l'escu doist avoir deux broches de fer, l'une enmi l'escu et l'autre au pied du soute (der untere Theil), et doivent estre de tele crosse come ils vodront, et tele longuor jusqu'a un pied et neent de plus, et ator l'escu tant de broches come ils vodront.

Was die Ausschmückung des Schildes betrifft, so scheint dieselbe älter zu seyn, wie bei andern Waffen. Tacitus wenigstens sagt, die Germanen hätten sie mit ausgesuchten Farben bemalt [1]). Aehnliche Malereien findet man auch auf den ältesten Monumenten, ehe noch die Wappen gebräuchlich oder wenigstens allgemein waren. In der Bayeux=Tapete z. B. führen die normännischen Ritter auf den Schilden gemalte Abzeichen, die jedoch mit den Wappenzeichen in keiner Verbindung stehen, z. B. Kreuze, Drachen u. s. w. Die ersten Wappen in England hat Meyrick in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts vorgefunden. Bei den übrigen abendländischen Nationen wird dasselbe bemerkbar seyn. Seitdem wurden bekanntlich die Wappen der Adlichen auf den Schilden dargestellt allgemein geführt, so daß ein solcher Schild vorzugsweise als Abzeichen des Adels galt. Demgemäß wurde er an Grabmälern aufgehängt [2]), und beim Absterben adlicher Häuser dem letzten Sprößling des Stammes zerschlagen in das Grab nachgeworfen.

Außer dem soeben angegebenen symbolischen Gebrauch des Schildes war noch eine andere Anwendung dieser Schutzwaffe bei den ältesten Germanen auffallend. Der König, ob er durch Wahl oder Erbfolge zu der Würde gelangte, wurde auf dem Schild emporgehoben, und damit er von Jedermann erblickt werden konnte, dreimal im Kreise des versammelten Volkes umhergetragen [3]), welches durch Klatschen der Hände und mit Zuruf ihn begrüßte. Letzteres erklärt Grimm als ein Symbol des Vertrages und der Einwilligung von Seiten des Volkes. Die Sitte war uralt; bei Tacitus wird sie schon erwähnt [4]), findet sich aber nicht bei den nordischen Völkern. Man bemerkt sie dagegen bei Longobarden, Gothen und Franken. Bei den Longobarden berichtet es Paulus Diaconus vom Könige Agilulf [5]); bei den Gothen verkündet Vitiges nach Cassiodor seine Wahl

[1]) Germ. VI. Scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt.

[2]) Ducange unter Clypeus.

[3]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 234.

[4]) Hist. IV. p. 15. Erat in Caninesatibus stolidae audaciae — Brenno — impositus scuto, more gentis et sustinentium humeris vibratus, dux eligitur.

[5]) Paul Diac. III. p. 35. Agilulfus, congregatis in unum Longobardis ab omnibus in regnum apud Mediolanum levatus est.

zum König mit den Worten, er sey nach althergebrachter Sitte durch Erhebung auf den Schild zum König ernannt worden [1]). Hinsichtlich der Franken berichtet Gregor von Tours diesen Brauch an drei Stellen, bei den Königen Chlodowig, Sigibert und Gundobald [2]); auch Pipin ward 752 auf diese Weise dem Volke gezeigt [3]), nachdem Krönung und Salbung vorher stattgefunden hatte, welche beide bei der Einsetzung von Herrschern den älteren Brauch später vertraten. Bei der deutschen Kaiserwahl ist von der Schilderhebung keine Spur mehr vorhanden; die Erinnerung an den alten Brauch muß jedoch noch lange fortgelebt haben, denn im Heldenbuche wird Hugdietrich auf diese Weise zum König ernannt, und im Jahre 1204 wurde der Brauch noch einmal geübt, als die französischen, flandrischen und venetianischen Kreuzfahrer Constantinopel erobert und einen lateinischen Kaiser in Balduin von Flandern gewählt hatten. Nachdem die Wahl vorüber war, wurde der ernannte Kaiser von den Edlen auf einen Schild erhoben, wobei Einer seiner Mitbewerber, der Marquis von Montferrat, selbst Hand mit anlegte, und in die Sophienkirche getragen. So erzählt Villeharbouin [4]), ein französischer Ritter, welcher in jener Eroberung selbst eine bedeutende Rolle gespielt hatte. Dieser Fall der Schilderhebung ist übrigens der letzte.

Die Sporen werden durch den Namen, welcher in die romanischen Sprachen überging, ebenfalls als ursprünglich deutsch bezeichnet (franz. esperon, später éperons, span. espolon oder espuela u. s. w., im Mittelalterlatein spourones [5]); auch erwähnt Ducange aufgefundene Sporen aus früheren Zeiten, nämlich die Sporen eines Sohnes von Pipin [6]). Bei den Angelsachsen hat Meyrick im zehnten und eilften Jahrhundert den Sporn nachgewiesen [7]), welcher mit einer Stachel versehen ist. Diese Form

[1]) Cassiod. Var. 10. 31. Indicamus parentes nostros Gothos inter procinctuales gladios more majorum scuto supposito regalem nobis contulisse dignitatem.

[2]) Gregor. Tur. II. 40. IV. 51. VII. 10.

[3]) Die Sammlung der Benediktiner (Boucquet) V. 33. Pipinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus — et elevatus a Francis in regno suo in Suessionis civitate.

[4]) Villehardouin N. 136.

[5]) Ducange unter spourones.

[6]) Ducange unter calcaria aurea.

[7]) Meyrick introd. p. 67.

ist die älteste und findet sich ebenfalls auf der Bayeux-Tapete, wo der Stachel pyramidenförmig sich zeigt und an beiden Seiten etwas ausgehöhlt ist. Oft findet man den Stachel des Spornes wie eine Lanzenspitze auf den Monumenten jener Zeiten gebildet. Seit dem vierzehnten Jahrhundert ersetzte ein gestacheltes und bewegliches Rad diese frühere Spitze; dasselbe hat sich seitdem allgemein erhalten. — Die Stange, woran der Stachel und später das Rad befestigt war, zeigt sich anfangs gerade, seit dem vierzehnten Jahrhundert aber gekrümmt, so wie dies gegenwärtig gewöhnlich ist.

Wie oben erwähnt, war der vergoldete Sporn ein Abzeichen der Ritter, und Jeglichem untersagt, welcher diese Würde nicht besaß. Adliche, welche keine Ritter waren, durften allein silberne Sporen führen [1]). Somit wurden die Sporen demjenigen abgeschlagen, welcher der Ritterwürde verlustig ward [2]); derselbe Brauch ist nach französischem Recht und den Gesetzen des heiligen Ludwig bei denjenigen früher erwähnt worden, welche die Ritterwürde erlangt hatten, ohne aus adlichem Hause zu stammen.

Ob die ältesten Germanen sich der Sättel bedienten, ist ungewiß. Bei den Deutschen, welche sich erobernd im römischen Reiche niederließen, werden sie erwähnt, z. B. von Sidonius Apollinaris bei den Westgothen [3]). Meyrick hat sie bei den Angelsachsen nachgewiesen, wo sie allein aus einem Kissen bestehen. Im eilften Jahrhundert zeigten sie vorn und hinten eine nicht unbedeutende Hervorragung, welche wegen der Kampfart Schwerbewaffneter zum Bedürfniß wurde. Diese Form findet sich bereits auf der Bayeux-Tapete bei normännischen Rittern, und erhielt sich im ganzen Mittelalter; man findet sie z. B. auch auf der oben erwähnten Reuterstatue des Bernabo Visconti aus der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Sie ist Taf. 28 Nr. 1 u. 6 dargestellt. Der abgebildete Sattel befindet sich auf der Dresdner Rüstkammer, und scheint nach der Ausschmückung aus dem fünfzehnten oder sechszehnten Jahrhundert zu stammen.

[1]) Ducange unter calcaria argentea.

[2]) Z. B. bei Hochverräthern. Stellen findet man Ducange unter calcaria amputare.

[3]) Epist. III. 3. Alii sellarum equestrium madefacta sudoribus fulcra resupinant.

Die beiden Sattelbausche sind in Eisen getrieben. Der Ueberzug ist schwarzer Sammet mit reicher Goldstickerei. Auch die Vorder- und Hinterseite des Sattels ist zu beßrer Betrachtung dargestellt. Die abgebildeten Sporen sind ebenfalls aus der Dresdner Rüstkammer. Fig. 3 ist mit Granaten und andren Steinen besetzt.

Auffallend ist ein Brauch der Völker deutscher Abkunft, wonach das Tragen des Sattels als schimpfliche Strafe galt. Im deutschen Reich waren die Nichtadlichen und diejenigen Edelleute dieser Beschimpfung unterworfen, welche Güter von Anderen zu Lehen trugen. Bei den Franzosen waren aber Fürsten und Prinzen nicht davon ausgenommen. Der Sinn dieser Demüthigung wird in gleichzeitigen Quellen auf solche Weise erklärt, daß der Verurtheilte sich seinem beleidigten Herrn gleichsam zum Reiten darbiete, wie das Ackerthier sich unter das Joch lege[1]).

Zur ritterlichen Rüstung kann endlich der Waffenrock oder Wappenrock noch gezählt werden, ein Kleid aus kostbaren Stoffen, feiner Wolle, Seide u. s. w., welches über der Rüstung getragen und seit dem dreizehnten Jahrhundert auch mit gestickten Wappen geschmückt wurde. Eine gleichartige, das Pferd verhüllende Decke war oft damit verbunden. Da jedoch dies Kleidungsstück mit der augenblicklichen Mode eines bestimmten Zeitraumes fortwährend wechselte, so gehört die Beschreibung desselben nicht zu unsrem Zweck; wir bemerken nur, daß die nach Taf. 39 gegebenen Darstellungen aus dem fünfzehnten Jahrhundert sind.

[1]) Ducange unter sellam ferre, und Grimm, p. 708, wo die Stellen gesammelt sind.



Turniere.

Jene kriegerischen und im ganzen Mittelalter gewöhnlichen Spiele, denen ein berühmter Geschichtschreiber neuerer Zeiten den Vorzug vor den gymnastischen Spielen des classischen Alterthums ertheilt[1]), lassen sich wahrscheinlich in das höhere germanische Alterthum zurückführen, indem sich ein Spiel mit Waffenübung als ein Vergnügen kriegerischer Völker voraussetzen läßt. Tacitus berichtet von einem Waffentanz der Germanen[1]); Cassiodor erwähnt an mehreren Stellen kriegerische Schauspiele bei der jährlichen Heerschau der Ostgothen; Neidhardt erzählt bereits in der Zeit unmittelbar nach Carl dem Großen von einem Scheinkampfe, welchen die Truppen Ludwigs des Deutschen und Carls des Kahlen bei einer Zusammenkunft dieser beiden Söhne Ludwigs des Frommen vor einer ungeheuren Menge von Zuschauern sich lieferten, und woran die beiden Fürsten mit ihren Gefolgen Theil nahmen[2]). — Die Angelsachsen ferner übten in ähnlicher Weise bei öffentlichen Vergnügungen und feierlichen Gelegenheiten

[1]) Gibbon, t. X. c. 58. Er sagt: Impartial taste must prefer a Gothic tournament to the olympic games of classical antiquity. Instead of the naked spectacles which corrupted the manners of the Greeks, and banished from the stadium the virgins and matrons, the pompous decoration of the lists was crowned with the presence of the chaste aud high-born beauty. The skill and strength that were exerted in wrestling and boxing, bear a distant and doubtful relation to the merits a soldier, but the tournaments presented a lively image of the business of the field etc.

[1]) Tacit. Germ. 24. Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infertas frameas saltu jaciunt; exercitatio artem paravit, ars decorem.

[2]) Neidhardt, t. III. p. 27.

Scheinkämpfe mit Schild und Keule, und bewahrten sich diese Sitte auch nach der normannischen Eroberung bis in das zwölfte Jahrhundert[1]). — Die Kampfspiele mit bestimmten und allgemein geltenden Formen und Gesetzen scheinen sich jedoch zugleich mit der vollkommenen Ausbildung des schwerbewaffneten Lehenadels und des damit zusammenhängenden Ritterthums entwickelt zu haben; auch nahm sie der Adel als ein Vorrecht, eben so wie den Dienst in vollkommener Rüstung für sich ausschließlich in Anspruch. Die Angaben von Chronisten stimmen wenigstens in so weit mit dieser Herleitung des Ursprungs von Turnieren überein, daß sie denselben hinsichtlich Deutschlands auf Heinrich I. zurückführen und hinsichtlich Frankreichs einen Ritter Gaufroy de Preuilly, welcher 1066 starb, als Erfinder nennen[2]). In wie fern beide Angaben wörtlich anzunehmen sind, bleibt dahin gestellt; unzweifelhaft dagegen ist die Thatsache, daß jene ritterlichen Spiele im Anfange des zwölften Jahrhunderts bereits häufig und allgemein verbreitet, so wie in denjenigen Gesetzen und Formen vollkommen ausgebildet waren, welche sich bis in den Anfang der neueren Zeit erhielten. — Ueber die Einführung der Turniere in England besitzt man genauere Nachrichten; sie wurden zuerst durch normännische Ritter während der Regierung des Königs Stephan geübt. Heinrich II. ließ sie verbieten, allein Richard I., welcher, durch Waffengeschicklichkeit überhaupt berühmt, diese Spiele leidenschaftlich betrieben zu haben scheint, erließ ein Gesetz, wodurch sie erlaubt wurden. Er machte sie jedoch zugleich zu einer Quelle des Einkommens für die königliche Schatzkammer, indem er eine bedeutende Abgabe davon erhob. Der Graf, welcher ein Turnier hielt, mußte 20 Mark Silbers, der Baron 10 und der alleinige Ritter 4 zahlen[3]). — Die Zeit, worin jene Turniere bei den skandinavischen Völkern, die sie ohne Zweifel von den Deutschen erhielten, bei Italienern und Spaniern allgemein wurden, läßt sich nicht so bestimmt angeben; in Skandinavien ist es wahrscheinlich das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert, in Spanien und Italien dieselbe Periode, worin sie in Deutschland und Frankreich sich ausbildeten. — Die Turniere blieben übrigens nicht auf die Völker germanischen Ursprungs beschränkt; sogar Byzantiner und spanische Araber übten sie nach dem vierzehnten Jahrhundert. Von Ersteren berichtet dies ein byzantinischer Schriftsteller aus jener Zeit[1]), von Letzteren ersieht man es aus mehreren Zeugnissen, z. B. den sogenannten maurischen Romanzen. Nur war eine Uebung damit verbunden, welche die Abendländer nicht kannten, das Schleudern des Wurfspießes.

Der Name, welcher sich in den romanischen Sprachen, wie im Deutschen befindet (franz. tournois, span. torneo u. s. w.), ist germanischen Ursprungs, und bezeichnete die körperliche Uebung im Allgemeinen, eine Bedeutung, die in neuesten Zeiten bei uns wieder gewöhnlich wurde. Ein anderer deutscher Ausdruck Buhurd, welcher ein Scheingefecht in Haufen bezeichnete, ist ebenfalls französisch (bohord); man weiß jedoch nicht, ob er bei den Franzosen dieselbe engere Bedeutung hatte, oder allgemein für Turnier gebraucht wurde[2]). — Der Umstand, daß diese Ausdrücke germanischen Ursprungs sind, würde schon auf den deutschen Ursprung der Turniere hinweisen, wenn man auch sonst nicht wüßte, daß kriegerische Spiele bei den ältesten Germanen gebräuchlich waren.

Bekanntlich gelten die Turniere als die prachtvollsten Feste des ganzen Mittelalters, worin der Adel auf gleiche Weise durch Reichthum und äußeren Prunk, wie durch seine Waffengeschicklichkeit nicht allein unter seines Gleichen, sondern vor allem Volk glänzte. Die Liebhaberei an dergleichen Spielen wird man auch in einer Zeit sich leicht erklären können, worin kaum ein anderes öffentliches und größeres Schauspiel dem Volke sich darbot, worin ferner die Theilnehmer selbst eine jegliche Gelegenheit vorfanden, um der vorherrschenden Denkungsweise gemäß ihren Begriffen von Ruhm und Auszeichnung zu genügen, oder wenn man will, ihre Eitelkeit sowohl durch Darlegung ihres Reichthums wie durch Beweise ihrer Kampfgewandtheit zu befriedigen, oder selbst ihren persönlichen und kriegerischen Muth zu erweisen. Letzterer war von jenem Scheinkampfe nicht ausgeschlossen. Obgleich die Turnierenden persönliche und nationale Feindschaft innerhalb der Schranken aufgeben mußten, obgleich ferner die Waffen ungeschärft und die Turniergesetze überall in denjenigen Bestimmungen gel-

---

[1]) Meyrick, t. I. p. 92.

[2]) Die Stellen findet man bei Ducange unter Torneamentum und in der 6. u. 7. Dissertation sur Joinville. Ducange hält übrigens das Zeugniß, welches die Einführung der Turniere auf Heinrich I. zurückführt, für unzulänglich.

[3]) Die Stellen hierüber findet man bei Ducange und bei Meyrick unter Richard I.

[1]) Bei Ducange. Es waren französische und italienische Ritter, welche 1326 in Constantinopel Turniere hielten, woran Griechen Theil nahmen.

[2]) Ducange unter Bohordium.

tend waren, welche die weniger geschützten Theile des Körpers vor Verletzungen bewahrten, oder den Ermüdeten und Gestürzten vollkommene Sicherheit gewährten: so endigten dennoch jene Scheinkämpfe oft mit Tödtung, noch öfter mit gefährlicher Verwundung. — Sieg im Turniere galt überall beinahe als eben so ehrenvoll, wie Sieg im Kriege; ersterer bewirkte wenigstens ohne Zweifel einen augenblicklich stärkern Eindruck, da kein Beweis der Tapferkeit im Felde ähnliche Zeugen zu versammeln und somit ähnliche Aeußerungen der Bewunderung zu veranlassen vermochte. An den Schranken drängte sich das Volk; Fürsten und vor Allem die Damen, nach den Begriffen des Ritterthums die Spenderinnen der Ehre und Auszeichnung, beschauten die Waffengewandtheit der Einzelnen und ertheilten Ermunterung und Belohnung. — Somit galt ein Turnier als die höchste und glänzendste Festlichkeit des Mittelalters, welche der bevorzugte Adel sich selbst so wie dem übrigen Volke zu bieten vermochte. Auch bemühte sich die römische Curie vergeblich, diese immer gefährlich bleibenden Spiele zu verhindern. Verbote der Päpste[1]) waren in diesem Punkt eben so machtlos, wie in einem andren oben erwähnten Umstande, wodurch die römische Curie den Gebrauch der Angriffswaffen zu beschränken suchte. — Uebrigens dienten die Turniere nicht allein als Festlichkeiten und als Belustigungen; da sie Gelegenheit zu zahlreichen Versammlungen des herrschenden Adels boten, so wurden allgemeine politische oder kriegerische Unternehmungen nicht selten darauf beschlossen, oder wenigstens in der Ausführung näher bestimmt. Ein Beispiel dieser Art ergiebt sich in dem durch Fulko von Neuilly angeregten Kreuzzuge, welcher mit der Eroberung Constantinopels endete. Die französischen und flandrischen Ritter, welche das Heer der Kreuzfahrer bildeten, ließen sich ebenso wohl auf Turnieren, wie durch Predigten bei kirchlichen Festen dazu hinreißen, und beredeten auf den zahlreichen Versammlungen der ersteren diejenigen Maßregeln, welche zur Ausrüstung und Einschiffung getroffen werden mußten[2]).

Die Art des Turnierens, sowie die Form, in welcher der Scheinkampf angeordnet und gehalten wurde, ergab sich bei den Abendländern mit geringen Ausnahmen überall als dieselbe. Gleichzeitige Sammlungen der Turniergesetze, in aller Vollständigkeit, oder eine genaue Beschreibung der

[1]) Cf. Ducange unter torn. u. 6. Diss. sur Joinv.

[2]) Gibbon, t. X. c. 60.

Anordnung dieser Kampfspiele ist vor dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts nicht bekannt. In diese Zeit fällt das früheste ausführliche Werk, welches man über die Turniere besitzt, und welches auch für die früheren Jahrhunderte gelten wird, da die Angaben desselben mit Allem übereinstimmen, was man über die vorhergehenden Zeiten erfahren hat. Dies Werk ist von dem vertriebenen Könige von Neapel, Renatus verfaßt, und in unseren Tagen nach einem Manuscript der Pariser Bibliothek wieder herausgegeben worden[1]). In der folgenden Darlegung mag es als die hauptsächlichste Quelle dienen.

Ein Turnier durfte allein von einem Fürsten oder von einem reicheren Edelmann höheren Ranges, von einem Bannerherrn, angesagt werden[2]); in Deutschland konnte dies auch im Namen der Reichsritterschaften (in Franken, Schwaben, Baiern und am Rhein) geschehn. So wie die ganze Festlichkeit ein Bild des Kampfes bot, wurde die Form der Herausforderung auch schon bei der Ansagung beobachtet. Derjenige, welcher das Turnier einem Andren in Vorschlag brachte, übersandte diesem durch einen Herold ein Turnierschwert, und Letzterer überreichte dasselbe mit einer Formel dem Herausgeforderten an der Spitze. Beide wurden alsdann mit den Namen bezeichnet, welche beim gerichtlichen Zweikampf für die Parteien galten, mit den Namen des Fordernden und Geforderten (Seigneur Appelant und Defendant); sie galten als die Anführer der übrigen Ritter.

Wurde das Turnier vom Geforderten angenommen, so wählte Letzterer aus acht vorgeschlagenen Rittern und vier Knappen vier Turnierrichter (Turniervögte, Juges diseurs). Er mußte ferner dem Waffenherold ein kostbares Kleid von goldgesticktem Tuche oder wenigstens von scharlachfarbenem Atlas schenken. Der Waffenherold erhielt ferner ein großes Stück Pergament, worauf der Ausforderer mit dem Geforderten turnierend abgebildet wurde, trug dieses wie einen Mantel um die Schultern und begab sich in solcher Kleidung und von einigen seiner Leute (Poursuivans d'armes[3]). Persevanten) begleitet, mit der Vollmacht zu den bestimmten Richtern,

[1]) Les Tournois du Roi René, publiés par Champollion 1829.

[2]) Les Tourn. du Roi René. Qui veult faire un tournois, fault que ce soit quelque prince ou du moins hault baron ou banneret.

[3]) Dieser sonst im Allgemeinen für Knappen gebräuchliche Ausdruck galt im fünfzehnten Jahrhundert vorzugsweise bei den Leuten und Lehrlingen der Waffenherolde, zu welchen allein Adliche, eben so wie zu den Knappen, angenommen wurden.

welche Zeit und Ort des Turniers bestimmten [1]). War dies geschehen, so verkündete der Waffenherold das Turnier durch öffentlichen Ausruf an verschiedenen Orten, indem er Pergamentblätter, worauf die Wappen der Richter verzeichnet waren, an die Zuhörer umherreichte. Die Ansagung konnte an so vielen Orten geschehen, wie es die Richter für gut hielten, mußte jedoch stets auf dem Hofe des Landesherrn stattfinden. — Der Waffenherold trug während des ganzen Turniers das oben erwähnte Kleid; auf dem großen Pergament, welches die Anführer turnierend darstellte, wurden auch die Wappen der vier Richter an den vier Ecken gemalt hinzugefügt.

Die beim Turnier gewöhnlichen Angriffswaffen sind bereits erwähnt, eine Lanze mit einer sogenannten Krone, seit dem fünfzehnten Jahrhundert mit einem kleinen Schilde am Griff (dem Schwebeisen oder Garbeisen, wenigstens in Deutschland), ferner ein Keule und ein Schwert. Letzteres mußte, nach des Königs **René** Angabe, vier Zoll in der Klinge, und einen Zoll in der Schneide breit seyn, damit es nicht durch das Visir des Helmes dringen könnte. Die Länge war verschieden; **René** gibt übrigens an, ein Turnierschwert und eine Keule dürfe die Länge des Armes nicht übersteigen (wie in Taf. 36). Am Griff befand sich oft anstatt des Kreuzes ein kleiner Kreis, weil die Hand hierdurch mehr gesichert wurde [2]). **René** gibt den Rath, man solle Schwert und Keule mit einer Kette oder einem Strick an den Arm oder Gürtel binden, damit man nicht vom Pferde müsse, wenn man die Waffe fallen lasse. Schwerter und Keulen wurden am Tage vor dem Turnier von Richtern geprüft, ob sie die gehörige Schwere und Länge zeigten, und als richtig befunden mit einem Stempel gezeichnet.

Was die Schutzwaffen betrifft, so waren diese bei Franzosen, Engländern u. s. w. leichter, wie bei den Deutschen. Erstere führten neben Schienen u. s. w. einen Brustharnisch, wie er von Fußsoldaten getragen wurde, darunter ein Wamms, welches nur an den Schultern, Armen und am Rücken gepolstert war, weil die Hiebe hauptsächlich auf die genannten Körpertheile fielen. Die Deutschen dagegen waffneten sich wenigstens im fünfzehnten Jahrhundert mit schwerer und dickerer Rüstung, und trugen Unterkleider, welche auch an Brust und Bauch dick gesteppt, und sogar noch mit Baumwolle ausgestopft waren, so daß sie zwar gesicherter aber schwerfälliger kämpften [1]). Als Kopfbedeckung nennt **René** bei den Franzosen eine Sturmhaube, worauf der Helmschmuck mit lederner Unterlage befestigt wurde, dagegen bei den Deutschen einen hohen und schweren Helm, welcher mit der übrigen dickeren Rüstung in Verhältniß stand. — Der Helmschmuck wird bei **René** bereits als allgemein gebräuchlich vorausgesetzt, und als Zeichen erwähnt, wodurch der Turnierende sich eben so, wie durch sein Wappen an Pferdebedecken, Waffenrock u. s. w. kenntlich machte. Der Helm ward übrigens in solcher Weise aufgesetzt, daß er abgenommen werden konnte, wenn der Turnierende frische Luft schöpfen wollte; zwischen Helm und Brust war oft eine kleine Kette befestigt, welche das Herunterfallen verhinderte, so lange man ersteren auf den Sattelknopf gelegt hatte [2]). **René** erwähnt dies als bei Deutschen gewöhnlich.

Die Pferde trugen auf den Seiten Strohwülste, welche mit Peitschenschnüren zusammen gebunden, und an den Sattelknopf geheftet waren. Damit diese Wülste vom Leibe des Pferdes abstanden, und dasselbe nicht in den Bewegungen hinderten, waren Stäbe darunter befestigt; auch wurde ein Strohsack in der Gestalt eines halben Mondes um die Brust des Pferdes zu demselben Zwecke gebunden. Diese auf solche Weise hervorragenden Strohwülste wurden mit einem Tuch bedeckt, worauf gewöhnlich das Wappen des Turnierenden dargestellt war (Taf. 31. u. a.). Der Grund dieses Verfahrens lag in der Vorsicht, daß man das heftige Zusammenrennen der Pferde, und die dadurch mögliche Quetschung an den Beinen der Turnierenden verhindern wollte [3]). Bei dem Turnier in Haufen war die Pferdebedeckung somit ein nothwendiges Erforderniß.

Wie erwähnt, wurde Zeit und Ort von den Richtern bestimmt. Dieselben beaufsichtigen auch die Errichtung der Schranken. Der Kampfplatz wurde in Form eines länglichen Vierecks abgesteckt; er mußte um ein Viertel länger als breiter sein. Die Gerüste für die Kampfrichter und die Damen standen auf einer Seite des Vierecks [4]). Die andren Seiten, von Schranken umgeben, waren dem zuschauenden Volke überlassen. — Die

[1]) Les Tournois du R. R. p. 3.
[2]) L. T. d. R. R. p. 8.

[1]) René sagt: Et quant tout cela est sur l'ome, il semble estre plus gros que long, porquoi me passe de plus avant parler.
[2]) L. T. d. R. R. p. 9.
[3]) L. T. d. R. R. p. 9.
[4]) So ist der Kampfplatz in den Bildern zu dem Buche René's abgebildet.

Schranken waren doppelt und von Mannshöhe; eine jede Schranke enthielt zwei wagerecht und parallel liegende Balken, wovon der untere bis an das Knie reichte. Zwischen den beiden Schranken war vier Schritt Zwischenraum für die Turnierknechte zur Abhaltung des Volksgedränges u. s. w. gelassen.

Beide Häupter der Turnierenden, der Herausforderer wie der Herausgeforderte, mußten sich vier Tage vor dem Feste mit ihrem Gefolge von Turnierenden, Dienern, Trompetern u. s. w., einstellen. Nach einem festlichen Einzuge an den Ort, wo das Turnier gehalten war, stellten sie und ihre Begleiter ihre Wappen mit dem Helmschmucke an den Fenstern ihrer Wohnungen auf. Alsdann hielten die vier Richter mit dem Wappenkönig und mit den Persevanten ihren Einzug. Erstere trugen ein langes, faltenreiches Gewand, und hielten, als Zeichen ihrer Würde, einen mannshohen weißen Stab, ohne welchen sie während der Festlichkeiten niemals öffentlich erschienen [1]). Sobald sie angekommen waren, mußten die beiden Häupter der Turnierenden Zahlmeister und Haushofmeister ihnen zur Verfügung stellen. Sie besorgten von dem Augenblick an die ganze Anordnung des Festes, beaufsichtigen die Bewirthung u. s. w. Der Wappenkönig wurde vor ihrer Herberge gleichsam als Wache aufgestellt, indem er ihre vier Banner in den Händen hielt. Alle Turnierenden mußten ihnen ferner ihre Wappen und Helmzeichen zur Prüfung zusenden; nach ihrer Ankunft begann endlich die Festlichkeit mit einem Banket und Ball.

Am folgenden Tage wurde eine Prüfung hinsichtlich der Ritter gehalten, welche am Turnier Theil nehmen wollten. Die Richter ließen die Damen und Andre ein, welche als angesehene Zuschauer beim Turniere erscheinen wollten. Helme und Wappen waren in Reihe aufgestellt, und ein Herold nannte die Namen der Besitzer. Sobald irgend Jemand gegen einen einzelnen Kämpfer Etwas einzuwenden hatte, so wurde dies durch eine Berührung des Helmes kund gegeben. Persevanten oder Knappen kehrten alsdann denselben um, und der Fall wurde von den Richtern am nächsten Tage untersucht.

[1]) Der weiße Stab war bei allen Völkern germanischen Ursprungs ein Zeichen der Richtergewalt. So lange er vom Richter gehalten wurde, war die Gewalt desselben nicht beendet. Grimm, deutsche Rechtsalterth. p. 761. Die Sitte hat sich bis jetzt bei Spaniern erhalten in der Vara der Alkalden.

Die Fälle, worin Edelleute vom Turnier ausgeschlossen wurden, waren natürlich gröbere Verbrechen; alsdann die Nichterfüllung eines gegebenen Wortes, oder überhaupt Fehl gegen Ehre [1]); ferner wurden Edelleute zurückgewiesen, die ihr Geld auf Zinsen liehen [2]), welche eine Bürgerliche geheirathet hatten, oder einen vollkommenen Stammbaum nicht nachweisen konnten. Die ersteren Fälle waren unverzeihlich. Der Ueberführte ward am Tage vor dem Turnier gewarnt; stellte er sich dennoch, so wurde er zur Strafe von den Turnierenden so lange geschlagen, bis er sein Pferd hergab. Die Turnierknechte durchhieben die Riemen seines Sattels, und trugen den Uebelthäter auf demselben zu den Schranken, wo sie ihn mit gesperrten Beinen hinsetzten und bewachten, damit er nicht hinuntersprünge oder sich hinunterwürfe. In dieser Stellung mußte er bis zum Ende des Turniers zuschauen; die Persevanten aber erhielten sein Pferd. — Einem Adlichen, der eine Bürgerliche geheirathet hatte, wurden allein die Zügel abgerissen und die Waffen auf den Boden geworfen. Er mußte bewacht an den Schranken stehen. — Ein Adlicher, dessen Stammbaum nicht vollständig war, konnte in dem Fall zugelassen werden, wenn ihn die Fürsten oder die ersten Edelleute mit ihren Keulen und Schwertern leicht berührten. In dem Fall war er für immer turnierfähig und konnte seinen Helmschmuck ändern.

Ein andrer Fall, worin ein Edelmann, der zum Turniere sich gestellt hatte, mit Schlägen bestraft wurde, bestand in der überwiesenen Schuld, daß er eine Dame ohne Grund verleumdet hatte. Er wurde alsdann so lange geschlagen, bis er die Gnade der Dame anrief, und nie wieder etwas Aehnliches zu thun gelobte [3]).

Am zweiten Tage erschienen die beiden Häupter mit ihren Gefolgen nach einander in den Schranken, um vor den Richtern den Turniereid zu leisten. Die Ritter waren festlich geschmückt und trugen einen Lanzenschaft ohne Spitzen. Die Bannerträger hielten die Banner zusammengerollt. Die Richter nahmen alsdann den Edelleuten einen Eid ab, sie würden nicht

[1]) L. T. d. R. R. p. 13. Si gentilhome est faux et menteur de promesse, especialement en cas d'onneur.

[2]) Bekanntlich herrschte im ganzen Mittelalter ein allgemeines Vorurtheil gegen das Ausleihen von Geld auf Zinsen, welches von den Theologen der damaligen Zeit als Sünde hingestellt wurde.

[3]) L. T. d. R. R. p. 14 et 15.

stoßen, nicht unter den Gürtel ihre Hiebe richten, Niemanden angreifen, dessen Kopf vom Helme entblößt sey, und überhaupt den Anweisungen der Richter folgen. So gibt der König René den Turniereid an, und fügt noch in der Formel hinzu: die Turnierenden, welche dem zuwider handelten, würden Waffen und Roß verlieren, und für immer aus den Schranken verbannt werden. — Dies war in Frankreich und Deutschland die Strafe der Turnierenden, welche die Gesetze nicht beachtet hatten. In England wurde durch eine Parlamentsakte im Jahre 1413 außerdem ein dreijähriges Gefängniß hinzugefügt [1]).

Hierauf bestimmten die Turnierrichter den sogenannten Ehrenritter (Ehrenhold, chevalier d'honneur), welcher die Mitwirkung der Damen repräsentirte. Sie gingen mit zwei der schönsten und angesehensten Damen zu demselben hin, und ließen ihm einen Frauen-Kopfputz überreichen. Der Ehrenritter trug letzteren während des Turniers auf einer Lanze; sobald er denselben nach dem Befehl der Damen auf einen Turnierenden, welcher zu hart mitgenommen wurde, während des Spieles hinabsenkte, durfte Niemand denselben weiter angreifen oder schlagen. Die Haube hieß deßhalb die Gnade der Damen (la Mercy des Dames).

Am dritten Tage begann das eigentliche Turnier. Nachdem die Gerüste mit Damen gefüllt waren, erschienen zuerst die Richter mit dem Ehrenritter. Letzterer war vollständig gerüstet und trug den ihm übergebenen Damen-Kopfputz auf seiner Lanze. Sie umritten die Schranken, um nachzusehen, ob Alles in Ordnung wäre, und um den Turnierknechten Anweisungen zu geben. In der Mitte der Schranken war ein mit ausgespannten Stricken abgetheilter Raum gelassen; an beiden Seiten desselben sollten sich die Turnierenden aufstellen. Der Ehrenritter begab sich zu Pferde mit den Richtern in den Zwischenraum; letztere nahmen ihm den Helm vom Haupte, welcher auf einer Lanze vor einem Gerüst der Damen aufgesteckt wurde. Der Ehrenritter blieb alsdann mit seinen Leuten inmitten der Schranken, bis sich die Turnierenden eingestellt hatten; die Richter aber begaben sich auf das Gerüst.

Den Turnierenden gibt der König René den Rath, in der Nacht gehörig zu schlafen, denn nach zehn Uhr Morgens müßten sie sich ausschließlich mit ihrer Bewaffnung beschäftigen, und um ein Uhr müßten sie gerüstet und zu Pferde seyn, um sich vor der Wohnung des Turnier-Führers aufzustellen, mit welchem sie gekommen wären. — Jeder Ritter konnte Diener (Turnierknechte, Sergeans) zu Fuß und zu Pferde mitbringen, ein Fürst vier berittene, ein Graf drei, ein Ritter zwei, ein Knappe nur einen. Die Zahl der Diener zu Fuß war unbestimmt.

[1]) Meyrick II. p. 110.

Sobald die Turnierenden sich vor den Schranken gesammelt hatten, ritt zuerst der Herausforderer mit seinem Gefolge ein, alsdann der Herausgeforderte. Beide Parteien stellten sich vor den Stricken in Schlachtordnung auf. Die Bannerträger hielten sich dicht neben ihren Herren; hinter denselben die berittene Diener mit leichten Harnischen und Helmen und mit Lanzenschaften bewaffnet; die Diener zu Fuß suchten sich ebenfalls ihre Plätze. Die Herolde und Trompeter standen im Zwischenraume, welche die zwiefachen Schranken ließen. — Standen beide Parteien geordnet sich gegenüber, so ließen sie ein Kriegsgeschrei ertönen, und hoben drohend ihre Schwerter und Keulen gegen einander empor. Hierauf verkündete der Wappenkönig noch einmal die oben erwähnten Turniergesetze, und befahl dreimal, nach Anweisung der Richter, die Stricke zu durchhauen. Die Bannerträger riefen die Losung ihrer Herren, die Trompeter bliesen und der Kampf begann.

Wie man sieht, betrafen diese letzteren Anordnungen, welche René gibt, vorerst das Turnier in Haufen, worin die Ritter zu Pferde saßen. Kämpfe zu Fuß, oder gemischte Kämpfe wurden ebenfalls in dergleichen Buhurds dargestellt, z. B. die Stürmung von Schlössern, Vertheidigung von Brücken u. s. w. — Die Diener oder Turnierknechte mußten ihren Herrn sobald derselbe gestürzt war in Sicherheit tragen, oder wenigstens wieder aufrichten. Im Fall sie auch dies im Gedränge nicht ausführen konnten, so mußten sie denselben wenigstens umringen, mit den gekrönten Lanzenschaften die gegen ihn gerichteten Hiebe auffangen und verhindern, daß Andere über ihn hinritten [1]). Ein zu heftiges Getümmel wurde durch die sogenannte Gnade der Damen verhindert. — Außerdem galten noch einige andere Turniergesetze. Zwei durften nie über Einen; Jeder konnte sich aus den Schranken entfernen, wenn er wollte, durfte aber in dem Fall nicht

[1]) Dies Verfahren gibt René als allgemein bei Niederländern (wahrscheinlich auch bei Deutschen) an, fügt jedoch hinzu, die Franzosen hätten es aufgegeben, weil die Turnierknechte nicht gehörig geübt wären. Letztere hatten für den erwähnten Dienst eine Belohnung nach dem Gutdünken der Richter anzusprechen.

wieder zurückkehren [1]). Turnierschwerter und Keulen konnte sich Jeder von den Knechten geben lassen, sobald er seine Waffe verloren hatte.

Nach dem allgemeinen Kampfe folgte das Lanzenstechen der Einzelnen. Das Stechen im hohen Zeug (Jouste, Justling, Hastiludium) [2]), woran, wenigstens in einigen Gegenden Deutschlands, nur diejenigen Theil nehmen konnten, welche bereits im Buhurd gekämpft hatten. Die Kämpfer rannten gegen einander und suchten sich auf die Brust oder den Leib zu treffen. Die Turnierenden bemühten sich hiebei eine solche Wendung zu machen, daß die Lanze abglitt oder überhaupt nicht traf. Ersteres galt hauptsächlich vom Harnisch aus Metallplatte; am geflochtenen Drahtharnisch war dies nicht so gut möglich. Die Turnierenden deckten sich, so lange derselbe gebräuchlich war, Brust und Leib mit dem Schilde, welches gewöhnlich später als unnöthig weggelassen wurde. Uebrigens gab es noch ein gewisses Spiel, wobei ein Schild nicht am Arm getragen, sondern an der Brust befestigt wurde. Traf man dasselbe in der Mitte, so flog es herunter. Ein solches Spiel ist Taf. 45 dargestellt. — Wurde die Lanze gehörig gerichtet, und traf den Leib, so mußte der Gegner entweder stürzen oder die Lanze zersplitterte. Dies geschah oft von beiden Seiten. Stürzte ein Einzelner so war er besiegt, ebenfalls wenn die Lanze seines Gegners zerbrach, und die seinige unversehrt blieb.

Als einzelne Arten des Rennens werden in deutschen Turnierbüchern späterer Zeit (des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts), die Geschiftrennen, Bundrennen, Stechen über Schranken und Gesellenstechen angegeben. Die Geschiftrennen geschahen mit den oben erwähnten, und an der Brust befestigten Tartschen. Letztere waren aus mehreren Theilen zusammengefügt und mit Federn verbunden. Die Bundrennen geschahen, wie es scheint, ohne Harnisch. Der Turnierende war nur vorn mit einer dicken Brusttartsche bedeckt, und unter derselben ausgepolstert. Halsbedeckung und Visir (aus einem Stück) waren daran festgenietet Taf. 33. 42. Bei dem Stechen über Schranken waren, zwischen den beiden Turnierenden bretterne Wände an der Entfernung aufgerichtet, worin sie sich treffen mußten; sie waren also genöthigt, beim Zusammenstoß ihr Pferd plötzlich aufzuhalten. — Das Gesellenstechen bestand wahrscheinlich in mehreren Paaren, welche zugleich sich bekämpften, bis Einer über Alle Sieger blieb; von dem Buhurd war es also nur in so weit unterschieden, daß man dabei ausschließlich die Lanze brauchte, daß eine geringere Anzahl in den Schranken turnierte, und daß der Sieger es sogleich mit einem andren Sieger aufnehmen mußte, bis Einer als der Letzte und Vollkommenste übrig blieb.

Mitunter waren jedoch die Turniere ernstlicherer Art, indem mit scharfen Waffen gekämpft wurde (Scharfstechen, Joustes à outrance) [1]). Diese Kampfspiele scheinen jedoch selten, und nur dann stattgefunden zu haben, wenn ein Turnier zwischen Rittern verschiedener Völker oder Fürsten gehalten wurde, bei denen Nationalhaß oder wenigstens eine gewisse Gereiztheit für den Augenblick vorherrschte.

Bekannt ist der Gebrauch, nach welchem die turnierenden Ritter von den zuschauenden Damen einzelne Theile ihrer Kleidung empfingen, womit sie sich den Helm oder den Arm zu schmücken pflegten, oder welche sie mitunter auf ihrer Lanze trugen [2]). Ging ein solches Zeichen der Gunst einer Dame im Getümmel des Buhurds verloren, so ward ein neues gereicht. Als natürlich ergab sich ein weites Feld für die Galanterie und für jenes ritterliche Verfahren, welches durch die Sitte dem Einzelnen zur Pflicht gemacht wurde. Es war z. B. nicht ungewöhnlich, daß die Sieger die werthvollen Preise denjenigen Damen schenkten, welche ihnen während des Turniers Zeichen ihrer Gunst in Schleifen, Hauben u. s. w. gereicht hatten [3]). — Die Einwirkung der Damen auf dies Turnier ist bereits in dem Ehrenritter erwähnt; es mag noch hinzugefügt werden, daß Mehrere der gewöhnlichen Formeln in den Ausrufungen des Herolds das Turnier in einer solchen Weise erwähnten, worin man die Voraussetzung erkennt, es sey zu Ehren und zum Vergnügen der Damen unternommen [4]).

Den Schluß des Turniers bestimmten die Richter. Nach einem Ausruf des Wappenkönigs bliesen die Trompeter zum Rückzuge. Die Ban-

---

[1]) Meyrick II. p. 181.

[2]) Ducange unter Justa.

[1]) Ducange unter Torneamentum aculeatum und Quasi hostile und Dissert. 7. sur Joinville.

[2]) Beispiele findet man bei la Palaye I. p. 161 seq.

[3]) Histoire du Chevalier Bayard ed. Godefroy p. 63.

[4]) Die Formel der Aufforderung zum Turnier ist bei dem König René: Le ...... vous requiert et querret de frapper un tournois devant Dame et Demoiselle. — Am Schluß: Chevauchez bannières et tournez aux haberges, et vous Seigneurs qui sy-endroit estes tournoyans, devant les Dames avez fait vos devoirs etc.

nerträger der Anführer ritten voraus; alsdann folgten die übrigen Bannerträger und die Ritter. Letztere konnten bis zur Herberge kämpfen [1]). Der Ehrenritter ritt an das Gerüst der Damen; derjenige, welcher den Helm des Ehrenritters hielt, stieg zu Pferde und trug denselben dem Ehrenritter bis zu seiner Herberge voraus.

An jedem Abend, sowohl nach dem Turnieren, wie an den vorhergehenden zwei Tagen, mußte ein Banket auf Kosten der beiden Führer und unter der Aufsicht der Richter gehalten werden. Auf dem letzten überreichte der Ehrenritter den Frauen-Kopfputz, das Zeichen seiner Würde derjenigen Dame, wovon er denselben erhalten hatte, und besaß zugleich das Recht eines Kusses. Alsdann wurde der Preis ertheilt, wobei ein Aufzug der Trompeter, Persevanten des Herolds, und dreier Damen stattfand, welche von den Richtern und andren Rittern am Arme geführt wurden. Der Preis ruhte auf einem von einer Dame getragenen Frauenschmuck, dessen Zipfel zwei andre Damen hielten; die erstere überreichte denselben dem knieenden Sieger, welcher zugleich das Recht eines Kusses besaß. Der König René führt drei Preise als gewöhnlich an; einen goldenen Stab für den Ritter, welcher den besten Lanzenstoß ausführte; einen Rubin von 1000 Thaler Werth, für denjenigen, welcher die meisten Lanzen brach, und einen Diamant, 1000 Thaler werth, für den Turnierenden, welcher am längsten kämpfte, ohne den Helm abzunehmen [2]). Wie man daraus sieht, war ein Turnier für die beiden Führer ein kostspieliges Unternehmen; schon die Preise, abgesehen von der Bewirthung u. s. w., erforderten ein Capital, welches nach dem damaligen Geldeswerth bei weitem mehr als das Zwölffache des jetzigen betrug. Die häufigen Klagen der Zeitgenossen, daß sich der Adel durch dergleichen Feste zu Grunde richte, ergeben sich somit als leicht erklärbar. — Auch für die Turnierenden war das Vergnügen kostbar genug. Sie mußten dem Herold und den Persevanten ein Geschenk geben, welches die Richter bestimmten, und ohnedem für jedes Rennen denselben besondere Zahlung liefern. Auch erheischte es die Sitte, daß die Sieger ihre Freigebigkeit gegen Herolde und Persevanten noch außerdem erwiesen [3]). — Somit ergibt sich ein hauptsächlicher Grund, weßhalb die Turniere seit dem sechzehnten Jahrhundert sich allmählich verloren, auch in der Veränderung der Geld- und Vermögens-Verhältnisse, die sich seit jener Zeit mehr oder weniger überall in Europa umwandelten.

[1]) L. T. d. R. R. p. 23.

[2]) L. T. d. R. R. Nach der Berechnnng von Ducange beträgt ein Thaler (Escu) zu jener Zeit ungefähr zwei bis drei Franken jetzigen Geldes.

[3]) L. T. d. R. R. p. 26.

Uebrigens wurde bei der Preisvertheilung jeder Stoß genau berechnet; wer z. B. Pferd und Reuter niederwarf, aber den Sattel traf, hatte keinen Anspruch auf den Siegerpreis; wer das Bein des Gegners getroffen hatte, wurde ebenfalls zurückgesetzt; demjenigen, welcher zweimal den Helm abnahm, wurde dieser Umstand als eine nicht gebrochene Lanze zugerechnet u. s. w. [1]); kurzum, über den Preis wurde nach Berechnung eben so entschieden, wie nach dem augenblicklichen Eindruck, welchen die Geschicklichkeit und Kraft eines Turnierenden bewirkte.

Das allmähliche Aufhören der Turniere bemerkt man überall im sechzehnten Jahrhundert, als das Leben im Allgemeinen eine andre Form erhielt. In Deutschland wurde das letzte Reichsturnier 1487 gehalten; in Frankreich hielt der Hof das letzte im Jahre 1559. Auf diesem hatte Heinrich II. das Unglück, durch einen Lanzensplitter, der ihm in's Auge drang, tödtlich verwundet zu werden. Im sechzehnten Jahrhundert verlor sich das Turnier im Carussel, oder ward zur Spielerei, seitdem der Adel sich nicht mehr an den Gebrauch der schweren und bei neuerer Kriegführung nutzlosen Rüstung gewöhnte, seitdem also die hauptsächlichste Bedingung weggefallen war, wodurch dies Waffenspiel Bedeutung erlangte.

Die hier dargestellten Turniere gehören beinahe sämmtlich in das fünfzehnte Jahrhundert, wie man dies aus der Rüstung erkennen kann. Taf. 31. 32. 33. und 34. sind aus einem Manuscript der Dresdener Bibliothek entnommen (Rennen und Stechen des Herzogs Johann, Johann Friedrich und August von Sachsen). Taf. 35. und 36. sind nach einem Manuscript der Gothaer Bibliothek copirt. Dort wird 36. als ein Markgraf von Brandenburg angegeben, allein die Rüstung ist französisch (nach den Angaben des Königs René) und die Lilien auf der Pferdebecke deuten ebenfalls auf den französischen Ursprung des Bildes. Auch findet sich unter den Bildern zum Turnierbuch des Königs René ein Herzog von Bourbon beinahe in derselben Weise abgebildet. Vielleicht ist es im Manuscript nach einem französischen Originalbilde copirt. Eine Reihe der folgenden Bilder ist aus einem Turnierbuch baierischen Ursprungs entnommen, wel-

[1]) Meyrick III. p. 119.

ches sich auf dem Kupferstich-Kabinett in Dresden befindet. Die Original-Bilder sind auf Pergament gemalt, und die Erklärung ist unten am Rande hinzugefügt, letztere jedoch unkritisch; was die frühere Zeit betrifft, z. B. die Rüstungen Nro. 37, welche höchstens bis auf das Ende des vierzehnten Jahrhunderts reichen können, sind in das zehnte hinaufgesetzt. Nro. 38 ist dagegen richtig angegeben, als Rüstung aus den Zeiten des Kaisers Friedrich Barbarossa. — Nro. 39 ist auf das Jahr 1362 gesetzt. Dies mag richtig seyn; obgleich zu jener Zeit die gemischte Rüstung noch allgemein war, so mag die vollständige Bewaffnung aus Eisenblech schon damals bekannt gewesen seyn. Ganz bestimmt lassen sich ohnedem keine Zeitangaben über das Aufgeben einer früheren und die Annahme einer neueren Bewaffnung anführen.

Die folgenden Darstellungen gehören in das fünfzehnte Jahrhundert, und werden auch, wo die Jahrszahlen angegeben sind, dorthin verlegt, z. B. 40 in das Jahr 1410, 41 in das Jahr 1482; 42 ist ein Geschiftrennen, 43 ist nicht ganz klar. In der Erklärung wird dieser Kampf ein Pfannenrennen genannt, wobei der Kämpfer allein einen Küraß (unter dem Waffenrocke) und ein viereckiges rostähnliches Schild auf der Brust trug. Es wird hinzugefügt, dies Rennen sey sehr gefährlich, und es werde den Kämpfenden eine Todten-Bahre in die Schranken nachgetragen. Aus letzterer Andeutung, einer der Kämpfenden müsse bleiben, sollte man jedoch den Schluß ziehen, daß dies Rennen beim gerichtlichen Zweikampfe stattfand; auch das rothe Kleid des Einen ließe sich auf diese Weise erklären, denn in den Assises de Jerusalem wird ausdrücklich bei Anklagen über Mord ein rothes Kleid dem Kämpfer vorgeschrieben, und im Sachsenspiegel wird ein Rock derselben Form für den Zweikampf bestimmt; der Rosenkranz jedoch ist nicht deutlich. Es läßt sich übrigens erwarten, das Scharfrennen selbst sey niemals so sehr auf die Spitze getrieben worden, daß Einer im Kampfe nothwendig bleiben mußte — Die Copieen des genannten Turnierbuches, worunter neben den Turnierenden auch Turnierknechte, Trompeter und Trommler dargestellt sind, reichen bis Taf. 57. Taf. 58 ist die Abbildung einer Rüstung aus noch späterer Zeit, welche sich in der Dresdner Rüstkammer befindet, und vom Kurfürst Christian I. geführt wurde. — Taf. 59 bis 62 sind Copieen nach Hector Mairs Fechtbuche, eines Augsburgers aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts.

Gerichtliche Zweikämpfe.

Der gerichtliche Zweikampf, das bedeutendste und wie es scheint auch das häufigste Gottesurtheil im Mittelalter, ist sicherlich allgemein deutsch und uralt, ob er gleich nicht ausdrücklich von Tacitus, noch auch in allen Gesetzen germanischer Völker unmittelbar nach der Völkerwanderung erwähnt wird [1]). Die Spur desselben läßt sich bereits in einer Stelle bei Tacitus erkennen, worin er sagt, die Germanen hegten den Glauben, daß die Gottheit als oberster Richter den Kämpfenden vorstehe [1]). Derselbe Glaube, wie es offenbar darliegt, hat die Beibehaltung der Zweikämpfe im ganzen Mittelalter gerechtfertigt, er war jedoch seit dem Beginn desselben nicht mehr allgemein. Schon unmittelbar nach Carl dem Großen wirkte

[1]) Der Zweikampf findet sich in den Gesetzen der Baiern, Burgunder und Alemannen. Die salischen, westgothischen und sächsischen Gesetze erwähnen seiner nicht. Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 29.

[1]) Germ. 7. Deum adesse bellantibus credunt.

ihm die Kirche entgegen [1]). Einzelne Stellen in späteren Schriftstellern und Gesetzbüchern beweisen auch zur Genüge, daß man auch außerhalb der Kirche an der Untrüglichkeit jener Entscheidung zweifelte und sehr wohl erkannte, die Gewandtheit in Waffen und die körperliche Kraft sey hier von größerer Wirkung, wie eine übernatürliche und unfehlbare Theilnahme der Vorsehung [2]).

Unstatthaft scheint die übrigens mitunter ausgesprochene Vermuthung, als sey der gerichtliche Zweikampf so wie überhaupt das Gottesurtheil nur selten angewandt worden, weil eine zu häufige Wiederholung das Unzulängliche hätte darthun müssen. Bei dem gerichtlichen Zweikampf ließe sich das Gegentheil, abgesehen von den Berichten der Chroniken, durch die Gesetzbücher selbst beweisen. Von den Capitularien Carls des Großen an ist jenes Verfahren in allen Gesetzbüchern mit allen Einzelnheiten (franz. deutschen u. s. w.) außerordentlich genau bestimmt und ausgebildet. Da jedoch alles Recht und alles Gesetz damals aus Präcedentien entstand, so ist kein Zweifel vorhanden, daß die gerichtliche Entscheidung durch den Kampf überall sehr häufig vorkam. — Die vollständigsten Bestimmungen hierüber enthalten die Assises de Jérusalem, deren Angaben im Allgemeinen auch mit demjenigen übereinstimmen, was man im Uebrigen davon weiß; sie mögen

[1]) Ein Erzbischof von Lyon schrieb schon unmittelbar nach Carl dem Großen zwei Bücher gegen Gottesurtheile und Zweikämpfe, worin er das Eine an Ludwig den Frommen richtete. Grimm, deutsche Rechtsalterth., 929.

[2]) Eine Stelle aus den Assises de Jérusalem, dem Gesetzbuche, welches vor allen andren die genauesten und vollständigsten Angaben über den gerichtlichen Zweikampf bietet, mag diese Angaben beweisen. Es heißt dort in der Haute cour §. 110. Jemand der mit dem Ausspruche der Assisen (des Gerichtshofes) nicht zufrieden sey, und dieselben für ein falsches und meineidiges Gericht erklären, könne den ganzen Gerichtshof zum Kampfe fordern. Er müsse aber in einem Tage mit allen einzelnen Richtern kämpfen, und sie alle besiegen, sonst werde er geköpft oder gehängt. Deshalb möge sich Jeder gehörig in Acht nehmen, ehe er so Etwas thue, denn wenn Gott kein offenbares Wunder eintreten lasse, so sey er verloren. Se ne me semble que nul home, se Dieu ne faisseit apertes miracles por lui qui la faussast en son dit, la peust fausser en fait, et se il sen assayast, que il peust eschaper daveir le chef copée ou destre pendu par la goulle. — Hätte die Meinung, daß der Unschuldige stets unter dem unmittelbaren Schutze Gottes sich befinde, überall und allgemein vorgeherrscht, so wäre eine solche Stelle niemals in ein Gesetzbuch übergegangen, welches in jenen Zeiten ein großes Ansehen und eine weit verbreitete Geltung besaß.

somit hier als die hauptsächlichste Quelle dienen, so weit die Darstellung des gerichtlichen Zweikampfes dem Zwecke dieses Werkes entspricht.

Die Fälle, worin der Zweikampf stattfand, betrafen sowohl streitigen Besitz, wie Verbrechen. Hinsichtlich des ersteren Falles mußte das Besitzthum mehr als eine Mark Silbers an Werth betragen [1]). Die Taxe bestimmte also, auf Landbesitz angewandt, nach den damaligen Geldverhältnissen den Werth eines nicht unbedeutenden Grundstückes. Auch kann man voraussetzen, der Zweikampf sey hauptsächlich für Grundeigenthum, damals den werthvollsten Besitz angesprochen worden; denn in den Assisen von Jerusalem wird zu der Mark Silbers gewöhnlich noch hinzugefügt: Grundstücke oder Weinberge (terre ou vignes). Eine ähnliche Bestimmung, welche Deutschland betrifft, findet man bei Grimm [2]). Auch beim Pferdehandel konnte der Zweikampf in einzelnen Fällen gerichtlich angesprochen werden [3]), ebenfalls bei abgeleugneter Schuld, verweigertem Solde, Schuldbürgschaft, Darlehen, Verkauf von aussätzigen Sclaven und einigen andren Fällen, wobei es sich um Verlust an Habe, und zugleich um den Vorwurf der Betrügerei handelte.

Hinsichtlich der Anklagen über Verbrechen, so war der Zweikampf gesetzlich bei augenkundigen und dem Gerichtshof erwiesenen Morde und Todtschlag, bei Nothzucht, offenbarer Wunde, Nichtleistung des Lehendienstes, Verrath, Raub und gewaltsamer Vertreibung aus dem Eigenthume. Auch konnte man gerichtliche Zeugen, deren Zeugniß man anfocht, zum Zweikampfe fordern [4]), indem man sie nach geleistetem Eide bei der Hand nahm, und den Handschuh dem Gerichtsherren übergab. Dasselbe fand sogar hinsichtlich der Richter statt. Wer einzelne Geschworene der Assisen des ungerechten Urtheils beschuldigte, konnte dieselben zum Kampfe fordern, wenn sie ihn annehmen wollten; hatte der Gerichtshof einstimmig entschieden, oder gab seinen Spruch in solcher Weise kund, so mußte der Ausforderer mit allen Richtern des Hofes an einem und demselben Tage den Kampf bestehen [5]).

[1]) Z. B. Assises de Jerusalem. Baisse court §. 138. Haute court §. 81.

[2]) Grimm, deutsche Rechtsalterth., p. 229. Si quis contenderit, super agris, vineis, pecunia, duo eligantur ad pugnam etc.

[3]) Haute cour §. 112.

[4]) Haute cour §. 74.

[5]) Haute cour §. 110.

Im Allgemeinen galt der Grundsatz, daß ein Ritter nicht mit einem Bürgerlichen oder einem Adlichen zu kämpfen brauchte, so lange Letzterer nicht die Ritterwürde erhalten hatte[1]). Hatte z. B. ein Bürgerlicher sich über eine körperliche Verletzung von Seiten eines Ritters zu beklagen, und der Zweikampf als Beweis wurde beschlossen, so mußte der Bürgerliche einen Ritter stellen, der für ihn den Kampf aufnahm[2]). Dasselbe wird sogar beim Morde vorausgesetzt[3]). Dagegen mußte der Ritter, wenn er gegen einen Bürgerlichen als Zeuge auftrat, und dieser ihn forderte, den Kampf annehmen[4]), der alsdann nach Ritterart geführt wurde. Forderte dagegen ein Ritter einen bürgerlichen Zeugen zum Kampfe, so mußte er sich in der Bewaffnung des bürgerlichen Standes mit ihm schlagen. Andre Fälle, worin ein Zweikampf zwischen Personen abgesonderter Stände erlaubt war, sind in den Assisen nicht angegeben. Nach den Gesetzen des heiligen Ludwig mußte dagegen ein von einem Bürgerlichen geforderter Ritter bei allen Anklagen gröberer Verbrechen mit demselben kämpfen. Der Kampf wurde alsdann zu Pferde geliefert; zu Fuß dagegen, wenn ein Ritter einen Bürgerlichen gefordert hatte[5]).

Frauen, Greise über 60 Jahre und körperlich zum Zweikampf unfähige Personen konnten einen Kämpfer stellen (Campio, Champion). Dergleichen Leute waren häufig gemiethet, oder erwarteten wenigstens nach dem Kampfe eine bedeutende Belohnung, so daß sie in der öffentlichen Meinung eben nicht hoch standen und den Personen schimpflichen Geschäftes zugerechnet wurden[6]).

Wurde der Zweikampf auf gültige Weise angesprochen, so mußten die Parteien ihren Handschuh dem Lehensherrn oder demjenigen, welcher ihn vor Gericht repräsentirte, knieend überreichen[7]). Beide Parteien wurden alsdann verhaftet und genau bewacht, jedoch im Uebrigen besser be-

[1]) Haute cour, §. 75.

[2]) Assises de Jér., ed. Kausler, I. p. 386.

[3]) Assises de Jér., ed. Kausler, I. p. 367. Mais s'il avent, que celui chevalier ne s'enfuit, et les parens dou mort le font lever par bataille a un autre chevalier etc.

[4]) Haute cour §. 75.

[5]) Ducange unter Duellum.

[6]) Ducange unter Campio hat hierüber deutsche Stellen gesammelt, aus dem Sachsenspiegel, den friesischen Gesetzen u. s. w.

[7]) Haute cour §. 189.

handelt, wie es sonst bei Gefangenen gewöhnlich war. Der Angeklagte z. B. erhielt keine Fesseln. — War das Pfand des Kampfes, der Handschuh, einmal ausgewechselt, so konnten die Parteien ohne Einwilligung des Lehensherrn sich nicht mehr vergleichen. In letzterem Fall mußten alle drei Parteien übereinstimmen. So heißt es in den Assisen von Jerusalem[1]). Nach andern Gesetzen konnte jedoch der Fürst alsdann den Kampf in seine Hände nehmen, d. h. den beiden Parteien das Gefecht untersagen. Letzteres war in England der Fall[2]).

War der Handschuh dem Lehensherrn übergeben und von demselben angenommen, so fand noch eine Frist bis zum Kampfe statt. Drei Tage waren im Fall eines Mordes und Todtschlages, 40 Tage bei Fällen andrer Art gestattet. Nach dieser Zeit wurden die Parteien auf den Kampfplatz geführt.

Die Bewaffnung war in einzelnen Punkten überall gleich, andrerseits fanden sich Verschiedenheiten. Nach den Assisen[3]) fand sich bei Mord und Todtschlag eine andre Bewaffnung wie bei den übrigen Fällen. Der Ritter trug weder Helm noch Harnisch. Er erschien zu Fuße in einem rothen Rock, der bis an die Kniee reichte, und an welchem die Aermel oberhalb des Ellenbogen abgeschnitten waren[4]). Er trug ferner rothe Beinkleider und Strümpfe ohne Schuhe. Seine einzige Schutzwaffe bestand in einem Schilde, welches seinen ganzen Leib bedeckte, und eine Hand breit noch über seinen Kopf hervorragte. Dieses Schild zeigte am gehörigen Orte 2 kleine Löcher, durch die der Kämpfer seinen Gegner beobachten konnte. Er trug eine Lanze und 2 Schwerter, das eine im Gürtel, das andre am Schilde befestigt. — Bei andren Fällen erschienen die Ritter in vollkommener ritterlicher Rüstung[5]), im Halsberg mit eisernen Beinkleidern, worunter ein gesteppetes Wamms, welches auch den Unterleib deckte, mit Schild, Visirhelm, einer Lanze und zwei Schwertern. Am Helm befand sich ein geschärfter Rand, auf der Fläche des Schildes zwei Stacheln; den Rand des

[1]) Haute cour §. 95.

[2]) Z. B. Richard II. in dem Zweikampfe Hereford's und Norfolk's, der sich auch bei Shakespeare (Shak. Richard II. A. 1. Sc. 3) findet. Andere Fälle der Art hat Meyrick an verschiedenen Stellen berichtet.

[3]) Haute cour §. 102.

[4]) Ein solches Kleid trägt einer der Rennenden auf Taf. 43.

[5]) Haute cour §. 301.

Schildes konnte man mit so viel Stacheln umgeben, wie es dem Kämpfer beliebte[1]). Das eine Schwert hing im Gürtel, das andere am Sattel. Das Pferd war mit Eisen bedeckt. — Der Kampfplatz bestand in einem länglichen Viereck, welches mit Gräben und Pallisaden umringt war. Bis zum Augenblicke, wo der Kampf begann, wurden beide Parteien streng bewacht. Sie mußten sich in abgesonderten Zelten vorbereiten; ihre Waffen wurden genau geprüft und verglichen, damit Keiner dadurch einen Vortheil vor dem Andern erlangte.

Nachdem die Kämpfer sich gewaffnet hatten, wurden sie ohne Helm zu Fuß auf den Kampfplatz geführt. Der vom Lehensherrn ernannte Wächter des Kampfplatzes nahm jedem Einzelnen einen Eid auf das Evangelium ab, daß Er weder sich selbst, noch seine Pferde besonders geschützt, und vor Allem keine Zaubermittel angewandt habe. Alsdann ward der Angeklagte besonders zum Eide aufgefordert; er mußte knieend schwören, daß er unschuldig sei; der Ankläger dagegen faßte ihn an der Hand, nannte ihn einen Meineidigen, und bestätigte seine frühere Klage durch einen wiederholten Eid. Die Kampfwächter führten die beiden aus einander, und der Bann ward an allen 4 Seiten des Kampfplatzes ausgerufen: Keiner dürfe in irgend einer Sprache etwas sagen, welches einem Kämpfer zum Vortheil gereichen könnte oder in irgend einer andren Weise einen Wink geben. Alle, welche den Bann mißachteten, verfielen mit Gut und Leben dem Lehensherrn[2]). In einer Kampfordnung Philipps des Schönen ist sogar das Ausspucken verboten[3]). Betraf der Zweikampf einen Mord, so wurde die Leiche des Erschlagenen auf den Platz getragen und enthüllt. Hatte der Kläger einen Kämpfer gestellt, so wurde ihm hinter den Schranken ein Platz angewiesen, wo man ihn streng bewachte, damit er seinem Kämpfer keinen Wink geben könne. Der Kämpfer aber mußte einen ähnlichen Eid wie den angegebenen schwören.

War der Bann gerufen, so setzten die Kämpfer den Helm auf das Haupt, stiegen zu Pferde und ergriffen Schild und Lanze. Kampfwärter

[1]) Auf Taf. 61 ist ein Zweikampf mit solchen Schilden dargestellt.

[2]) Die Formel ist: que son cors et son aver sereit encheu en la mercy dou Seignor, d. h. der Lehensherr konnte sein Gut einziehen, und jede Strafe an Leib und Leben, wie es ihm beliebte, an ihm vollziehen lassen.

[3]) Ducange unter Duellum.

führten sie am Zügel aus einander, andre vertheilten ihnen Sonne und Wind; der Lehensherr gab Befehl: Laßt sie an einander![1]) und der Kampf begann.

Bürgerliche kämpften in rothen Blousen oder Röcken[2]), rothen Beinkleidern und Strümpfen ohne Schuhe, mit Hosenbändern (braies). Ihr Kopf war geschoren. Sie führten ein großes Schild und eine Keule aus Farrenziemern (bastons de cor nerves) mit einem Knaufe oben (boce), und einer beinernen Spitze unten (broche de oz). — Die Keule war wenigstens die allgemeinste Waffe für die gemietheten Kämpfer, und die älteste für den gerichtlichen Zweikampf überhaupt. So wird Schild und Keule in den Capitularien u. s. w. dafür festgesetzt[3]).

Sobald der Kampf einmal begonnen war, hielten sich die Kampfwächter entfernt. Rangen jedoch beide Kämpfer mit einander, und einer war gestürzt, so stellten sie sich dicht in der Nähe auf, damit sie jedes Wort, welches zwischen den Beiden noch gesprochen wurde, vernehmen konnten. Erkannte sich Einer für schuldig, so trennten sie die Beiden und lieferten den Besiegten dem Lehensherrn aus.

Eben so barbarisch, wie das ganze Verfahren, war die Handlungsweise nach dem Zweikampf. Bei Verbrechen wurde die Todesstrafe durch den Strang nach den Assisen von Jerusalem sogleich vollzogen, nachdem man den Besiegten vom Kampfplatze geschleift hatte. Hatte Jemand einen Kämpfer oder auch noch einen Zeugen gestellt, so wurden alle drei gehängt. Befand sich ein Weib darunter, so wurde dieselbe verbrannt. Die schon angeführte Kampfordnung Philipps des Schönen fügt noch hinzu, daß die Rüstung dem Besiegten vom Leibe gerissen und auf dem Kampfplatz umhergeworfen werde. Nach den Assisen wird ferner der Kämpfer für einen Andern in Angelegenheiten, welche den Besitz betreffen, ebenfalls hingerichtet, die Partei jedoch verliert allein den Prozeß und die bürgerliche Ehre[4]). Dies Verfahren war jedoch nicht allgemein. Nach einem Gesetze Ludwigs des Frommen verlor der Kämpfer allein wegen seines Meineides die rechte Hand, eine Strafe, welche sich auch sonst in

[1]) Die Formel war französisch: Laissez les aller ensemble.

[2]) Haute cour §. 108. en bliaus ou en coutes rouges.

[3]) Ducange unter Campionum arma.

[4]) Haute cour §. 104. d. h. sie durfte nicht mehr als Zeuge auftreten u. s. w.

einer Menge von Gesetzbüchern für den Fall vorfindet[1]). Nach einer alten Urkunde bei Ducange war es in Frankreich dem Lehensherrn anheim gestellt, ob er den Kämpfer hinrichten oder verstümmeln lassen wollte. Bei kleineren Vergehen scheint die Verstümmelung auch für die besiegte Partei gewöhnlich gewesen zu sein. Schlug ein Ritter einen Bürger, und letzterer konnte es ihm durch den Zweikampf beweisen, nachdem er einen andren Ritter für sich gestellt hatte, so verlor der Beleidiger die rechte Hand[2]).

In der beschriebenen Art findet man ziemlich allgemein die gerichtlichen Zweikämpfe angegeben; weil sie, wie es scheint, in den Ursitzen der der germanischen Völker ihren Ursprung nahmen, erhielten sich Einzelnheiten überall. Einzelne Abweichungen ergaben sich jedoch ebenfalls; z. B. hinsichtlich der Bewaffnung wird im Sachsenspiegel eine ähnliche bestimmt, wie sie die Assisen von Jerusalem bei Anklagen über Mord und bei Bürgerlichen angegeben haben. Das Kleid ist der Form nach dasselbe, eben so wird der Kampf nur mit Schild und Schwert geführt, dagegen sind noch Handschuhe hinzugefügt, und die Zahl der Schwerter ist der Wahl des Kämpfenden

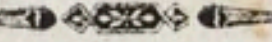
[1]) Ducange unter Campionis poena.

[2]) Assises de Jér., ed. Kausler, t. I. p. 386.

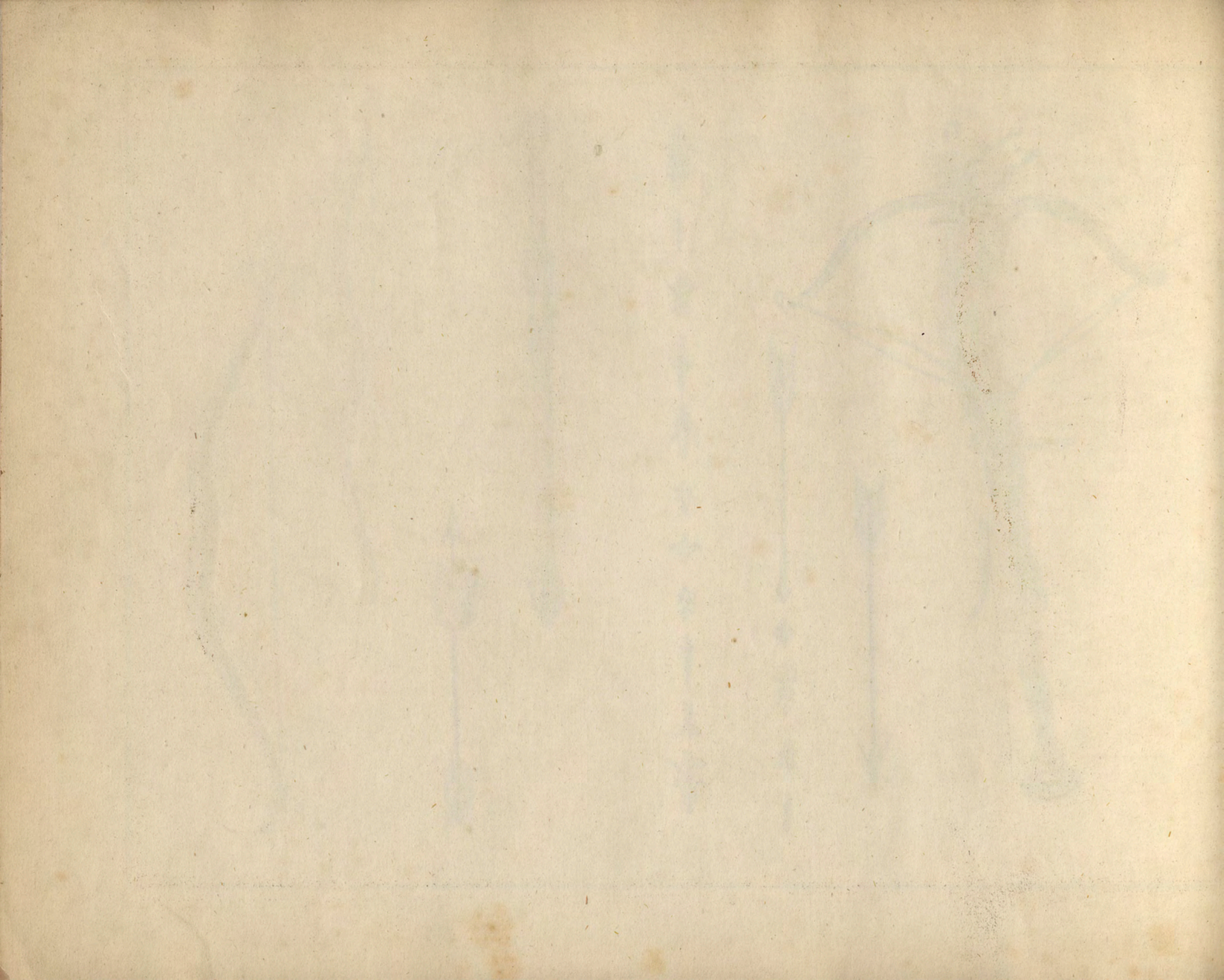
überlassen[1]). Kampf in vollkommener ritterlicher Rüstung fand sich in Deutschland eben sowohl wie bei jedem andren abendländischen Volke des späteren Mittelalters. Taf. 61 scheint ein solcher Zweikampf dargestellt zu seyn, nachdem die Kämpfer von ihren Pferden gestürzt sind, und ihre übrigen Waffen aufgegeben hatten. Man sieht dies an den Schilden, welche in derselben Weise mit Stacheln umringt sind, wie dies in den Assises de Jérusalem vorgeschrieben wird. Von den übrigen Tafeln scheint Taf. 43, wie schon erwähnt, einen gerichtlichen Zweikampf darzustellen. Das Kleid stimmt mit den gesetzlichen Angaben überein. Das Bild ist, wie erwähnt, nach einem Pergamentgemälde aus einer Dresdener Sammlung kopirt, welche gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wahrscheinlich verfaßt, Copien älterer Bilder zu bieten scheint.

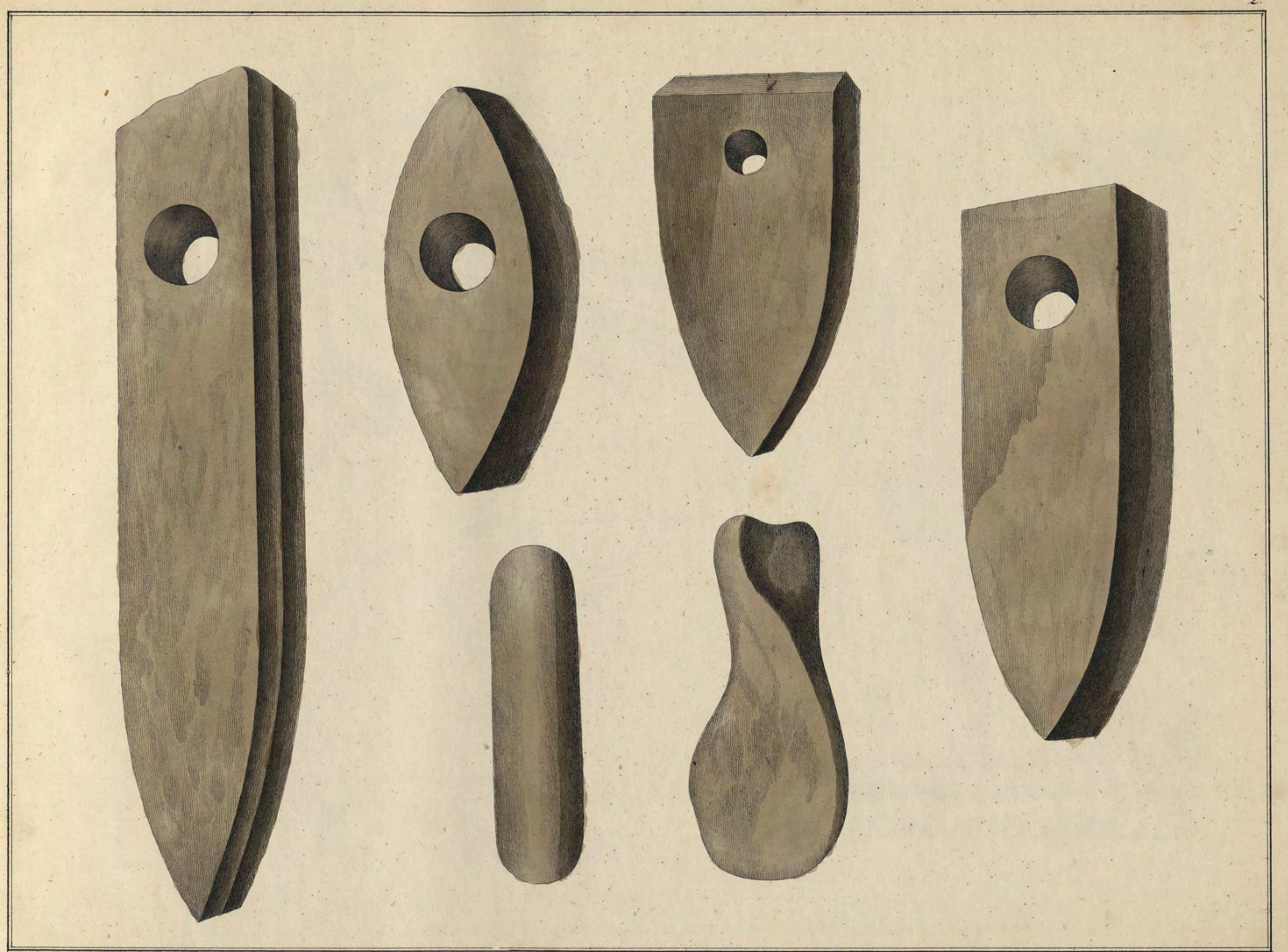
Der gerichtliche Zweikampf erhielt sich bis in's fünfzehnte und sogar noch bis in's sechszehnte Jahrhundert, obgleich man, wie erwähnt, schon im dreizehnten sehr wohl bemerkt, daß der Glaube an die Untrüglichkeit zu wanken begann. In Frankreich wurden die letzten Zweikämpfe der Art noch unter Franz I. gehalten 1538 und 1547; in Deutschland und England scheint dagegen im sechszehnten Jahrhundert kein Fall der Art mehr vorgekommen zu seyn.

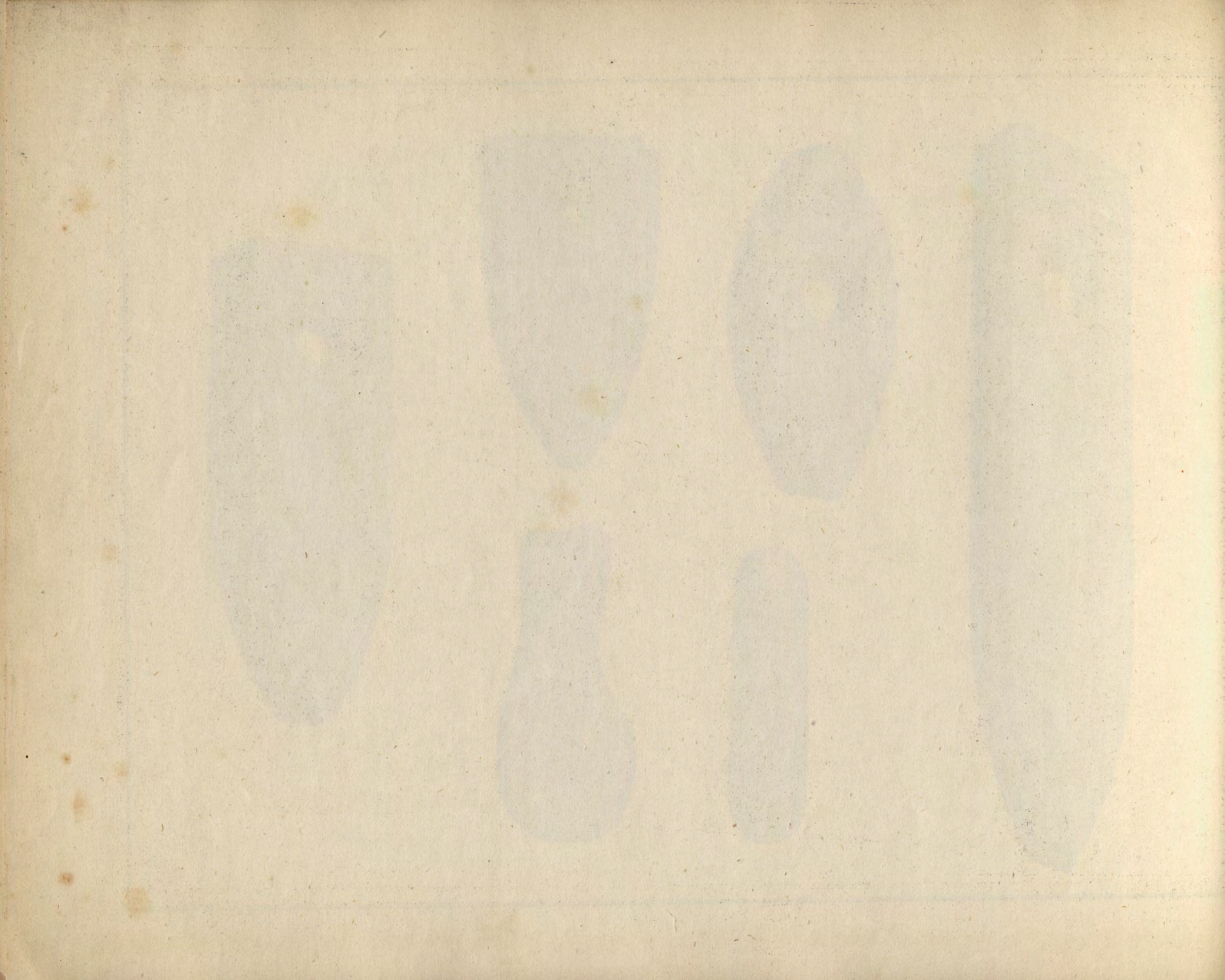
[1]) Sachsenspiegel, I. Art. 13.

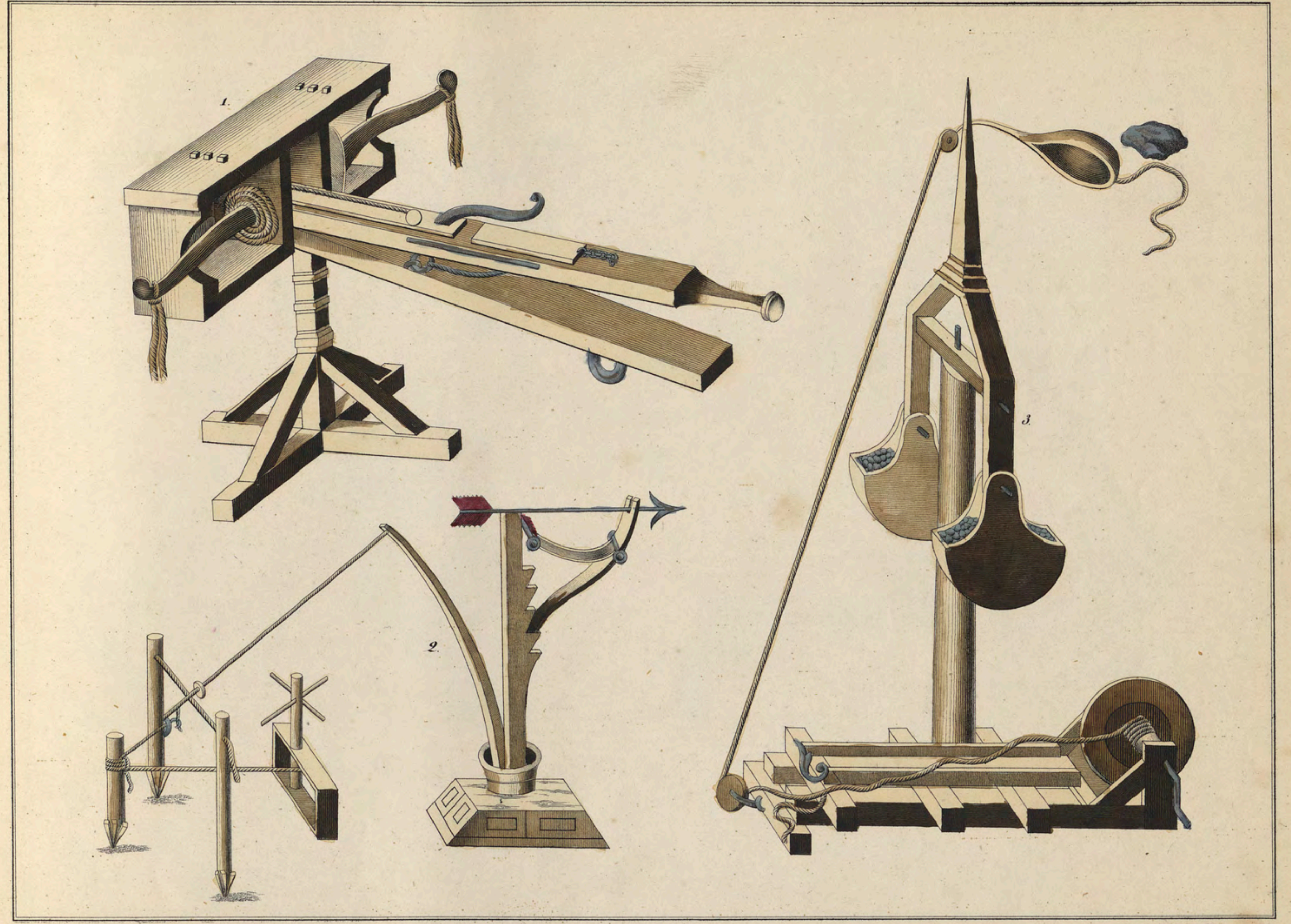



1.

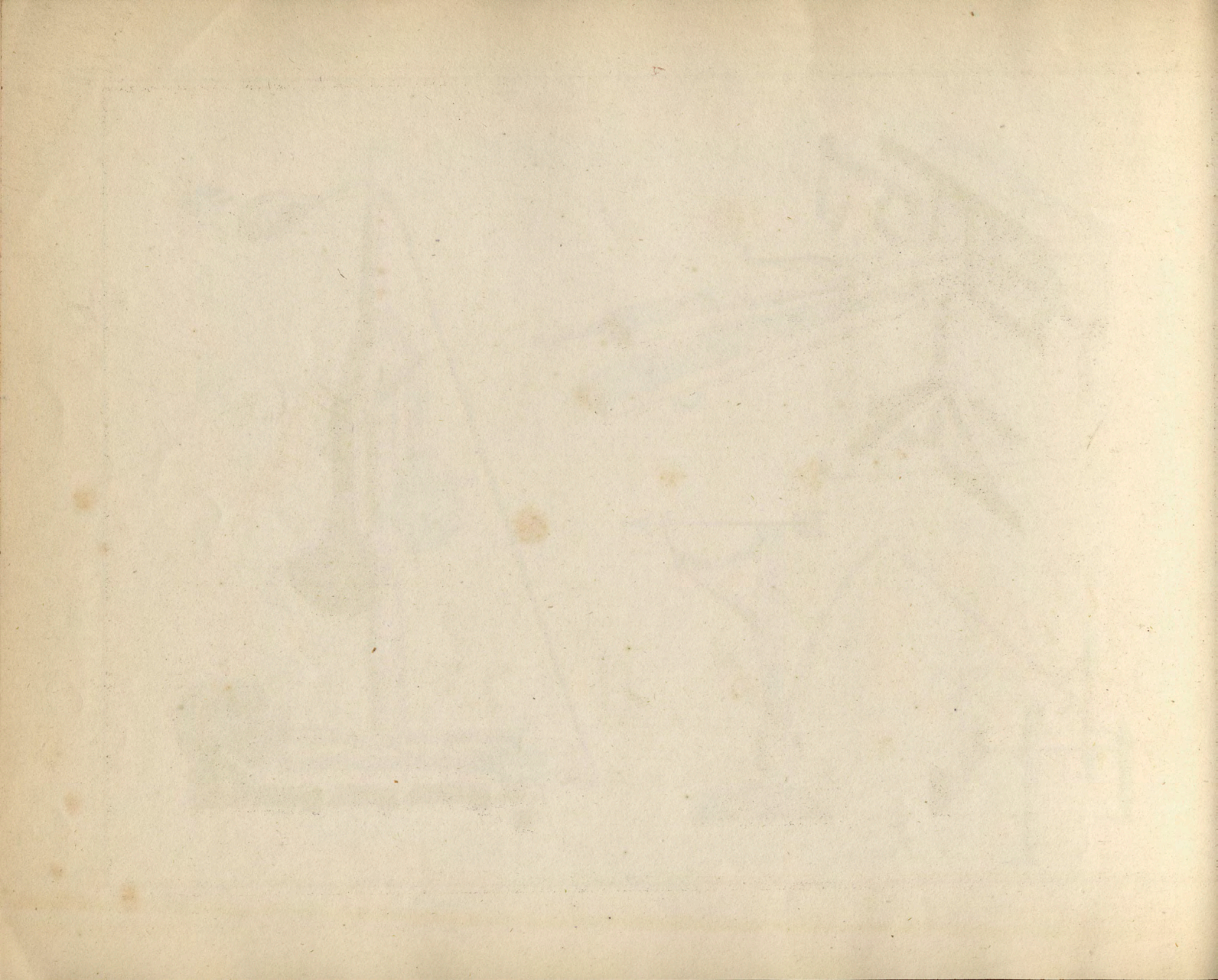








Lith. v. Soltikow.

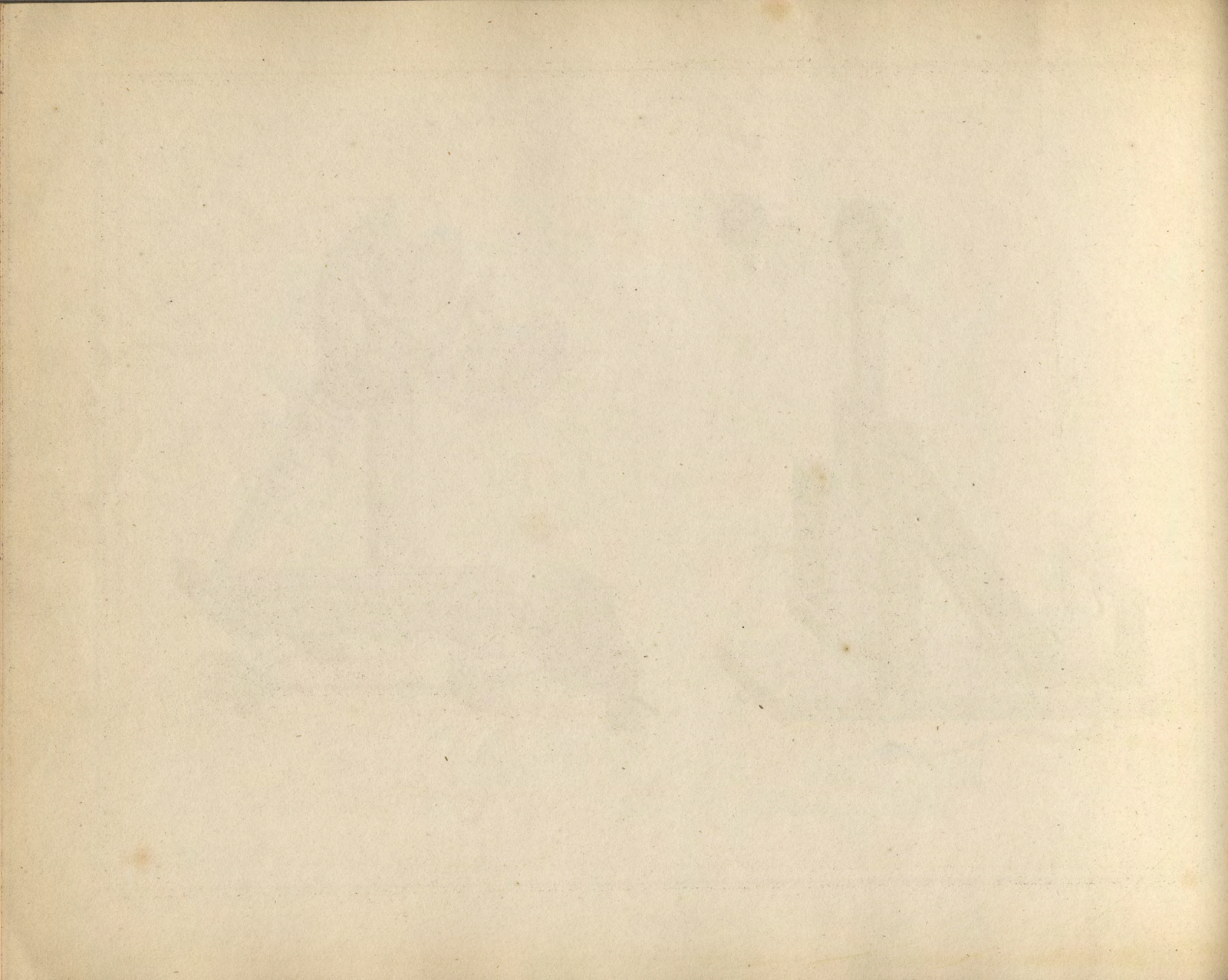


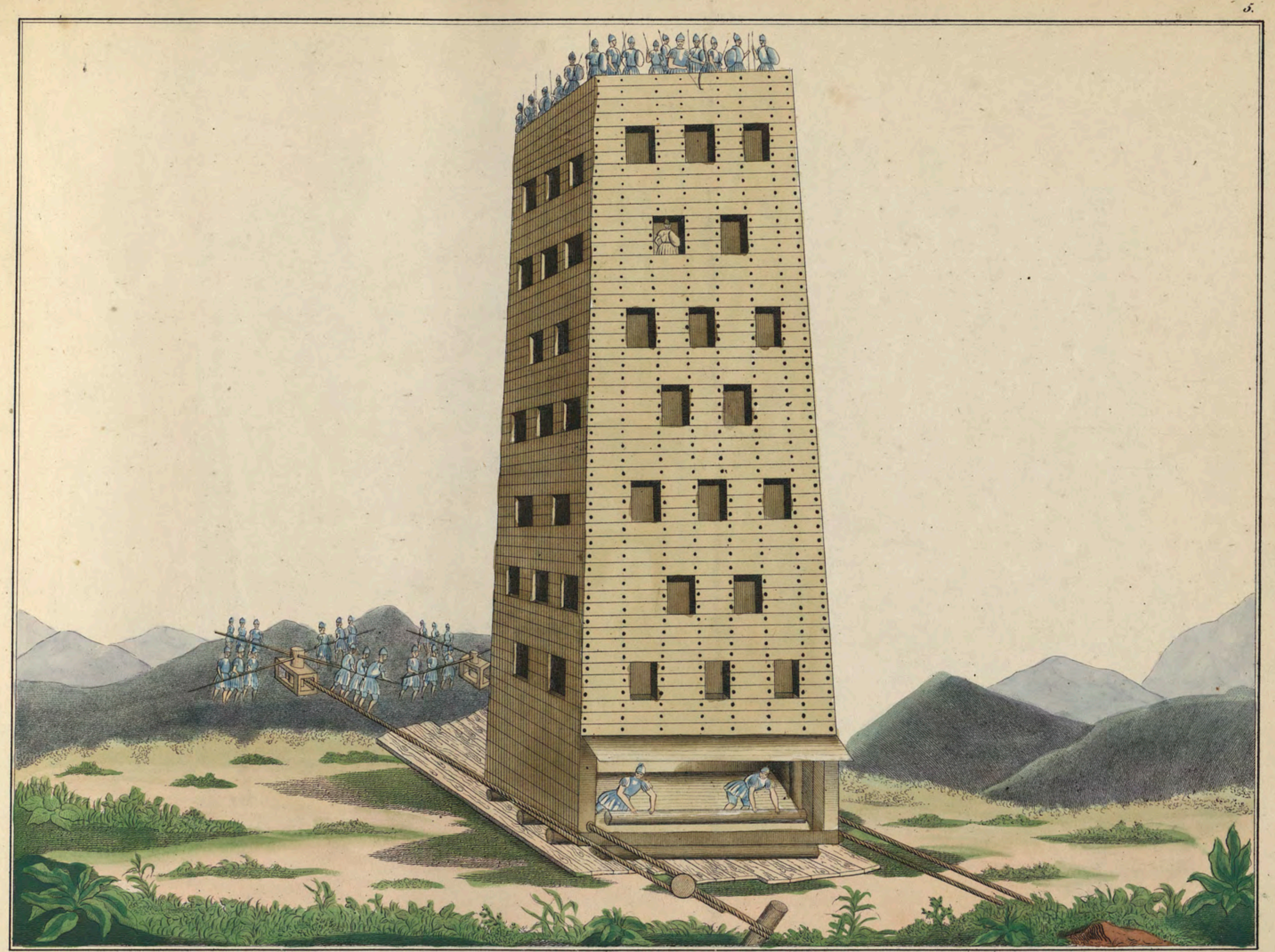


5.

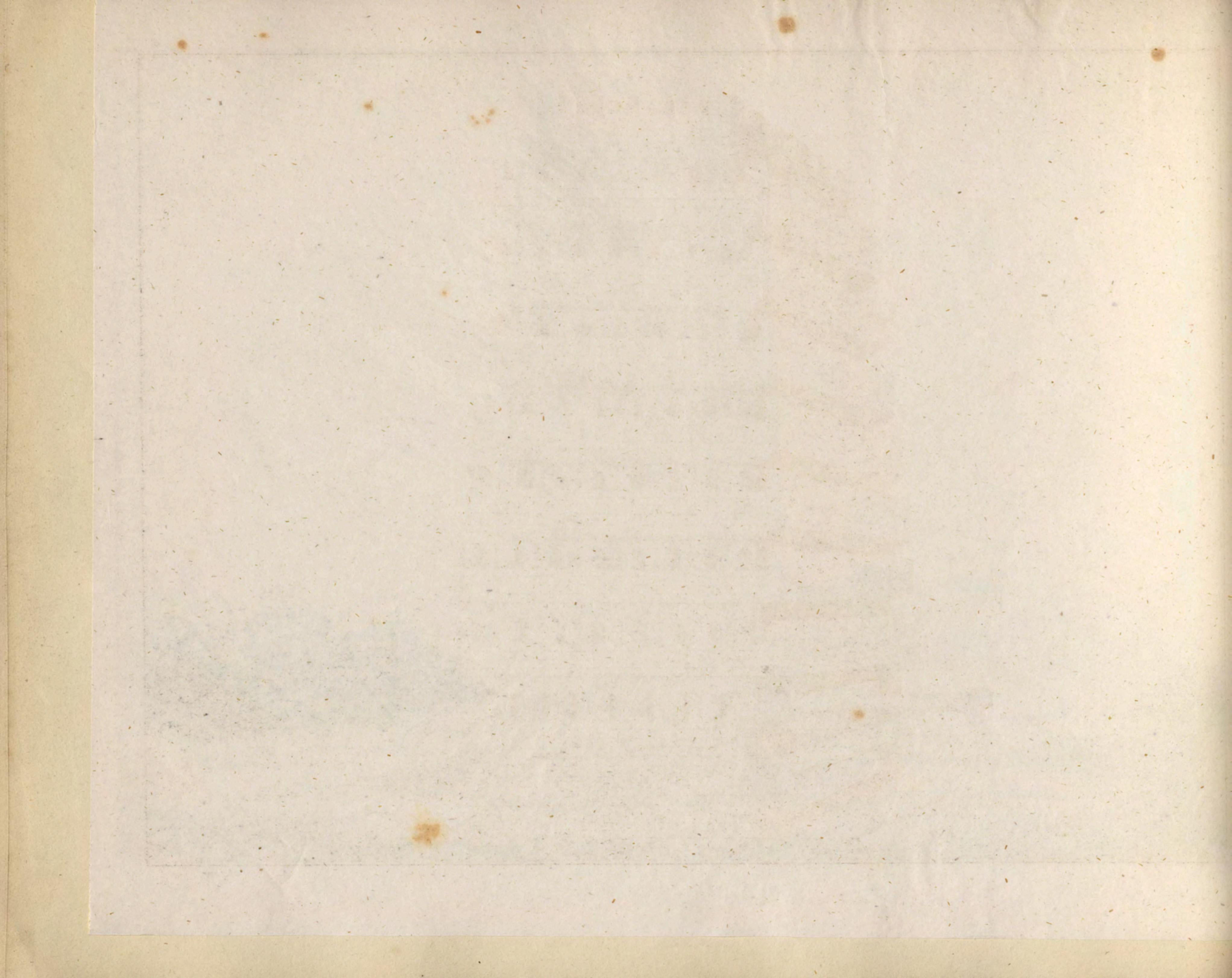
4.

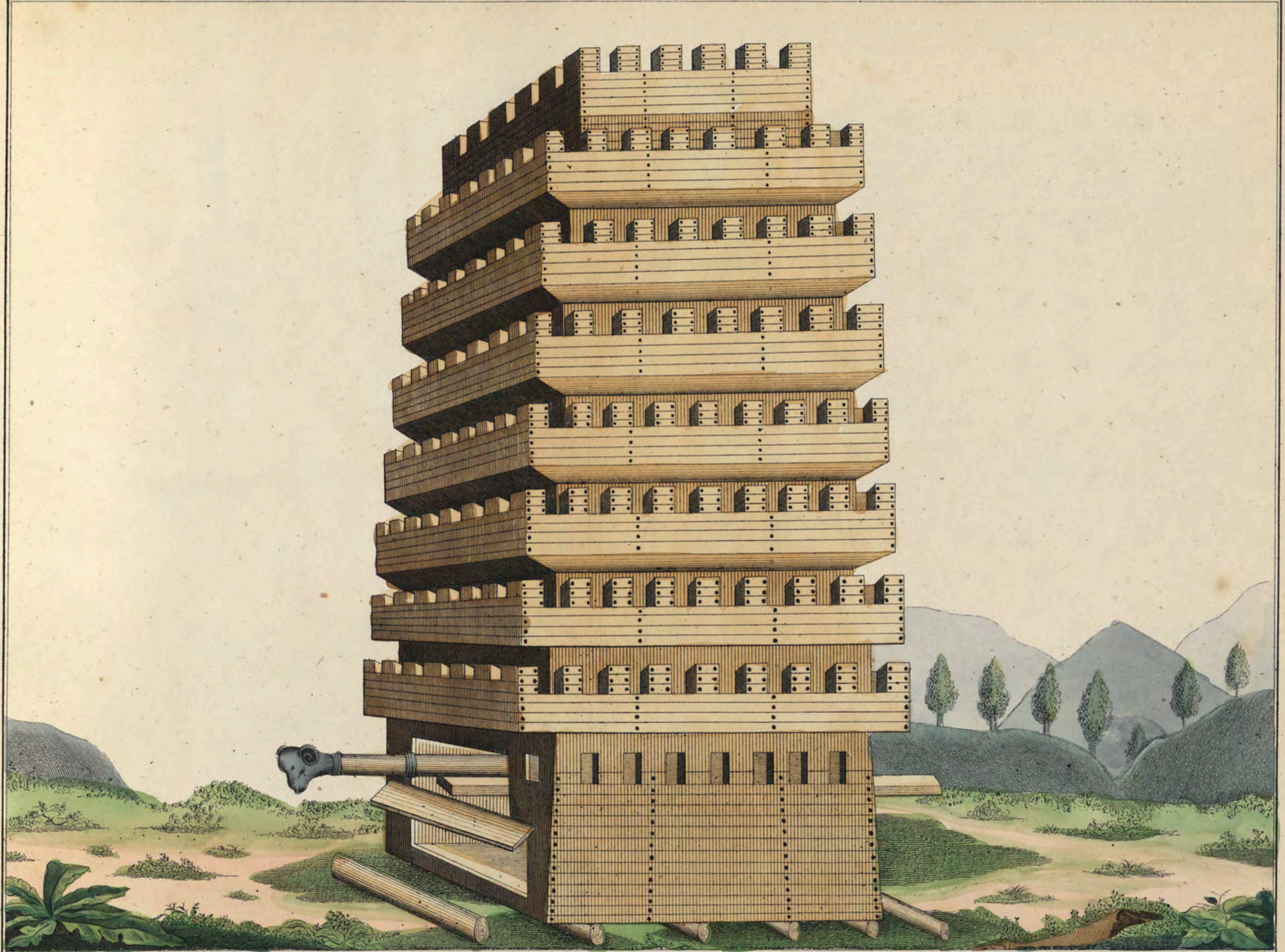
Lith. v. Soltikow.



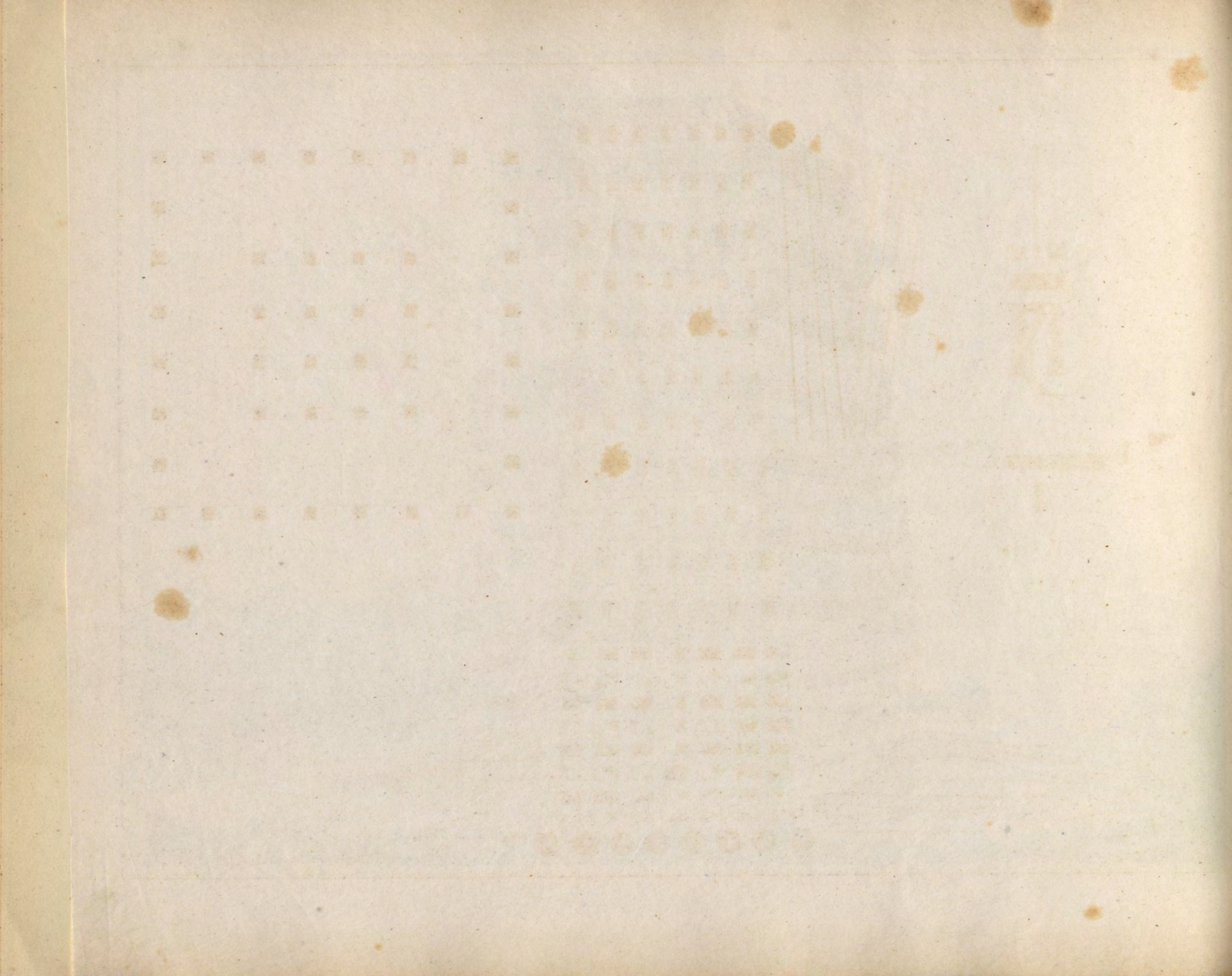


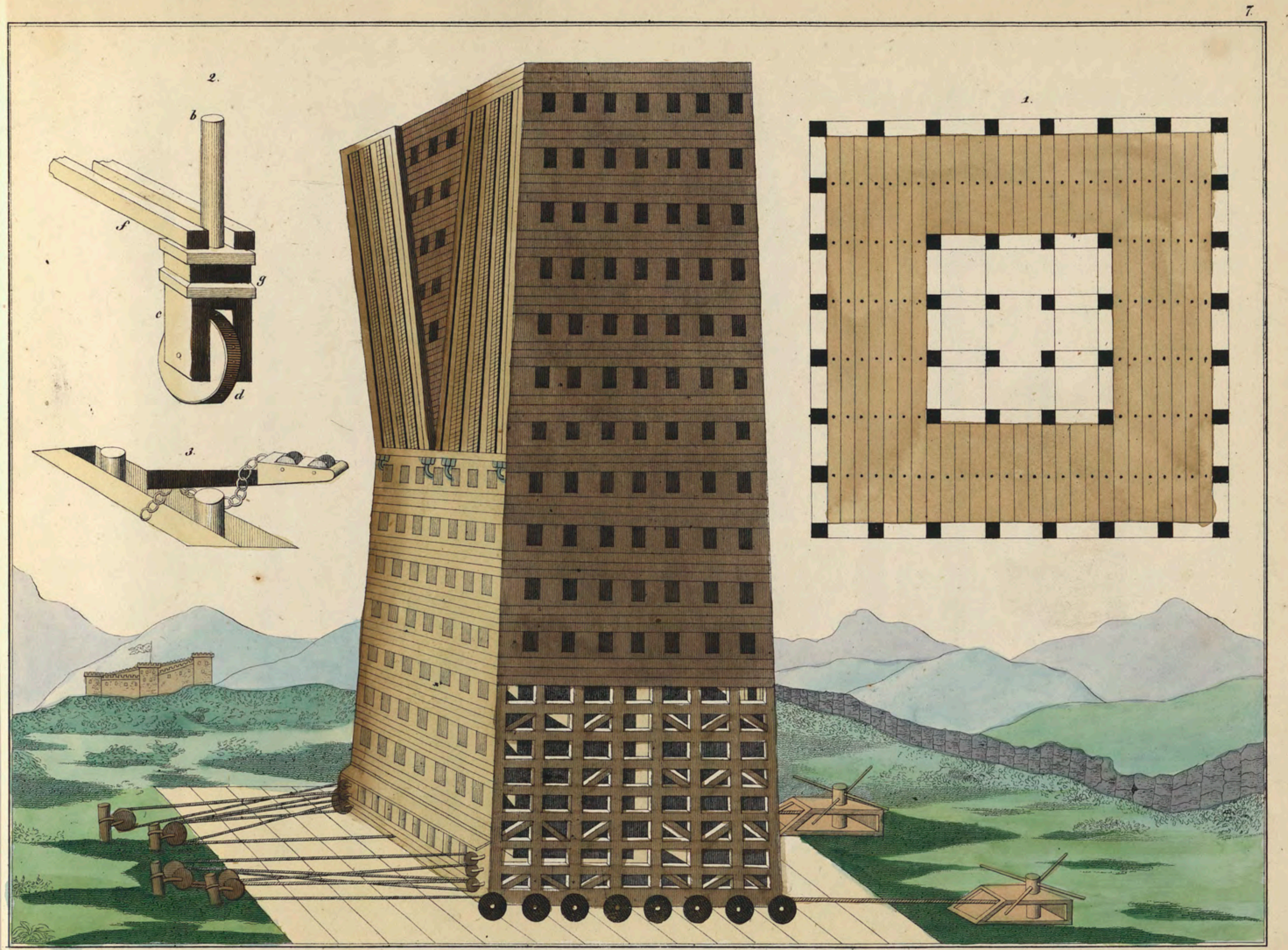
Soltikow.



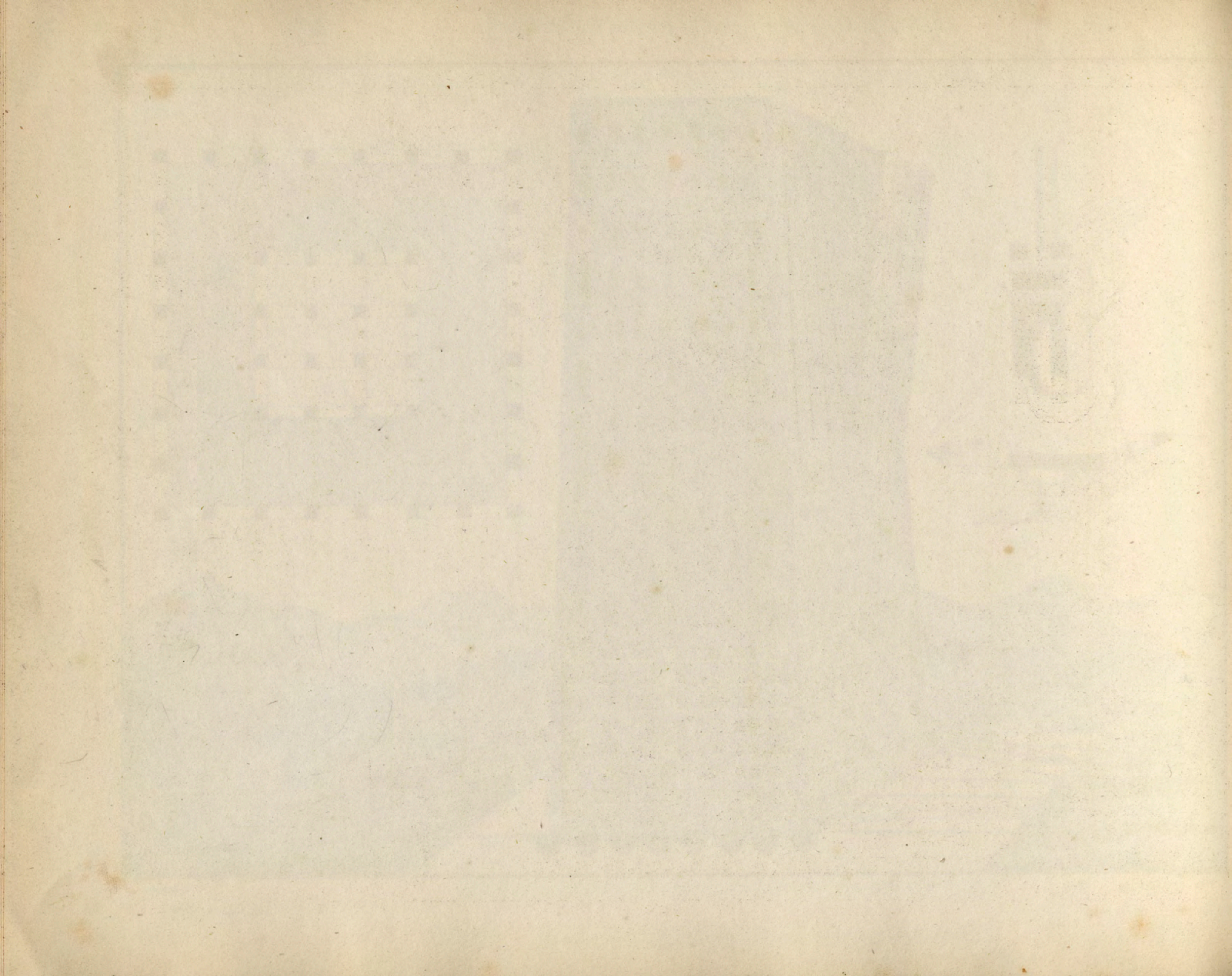


Schätzkow.





Soltikow.





1. 2. 3. 4. 5. 6.

Soltikow.

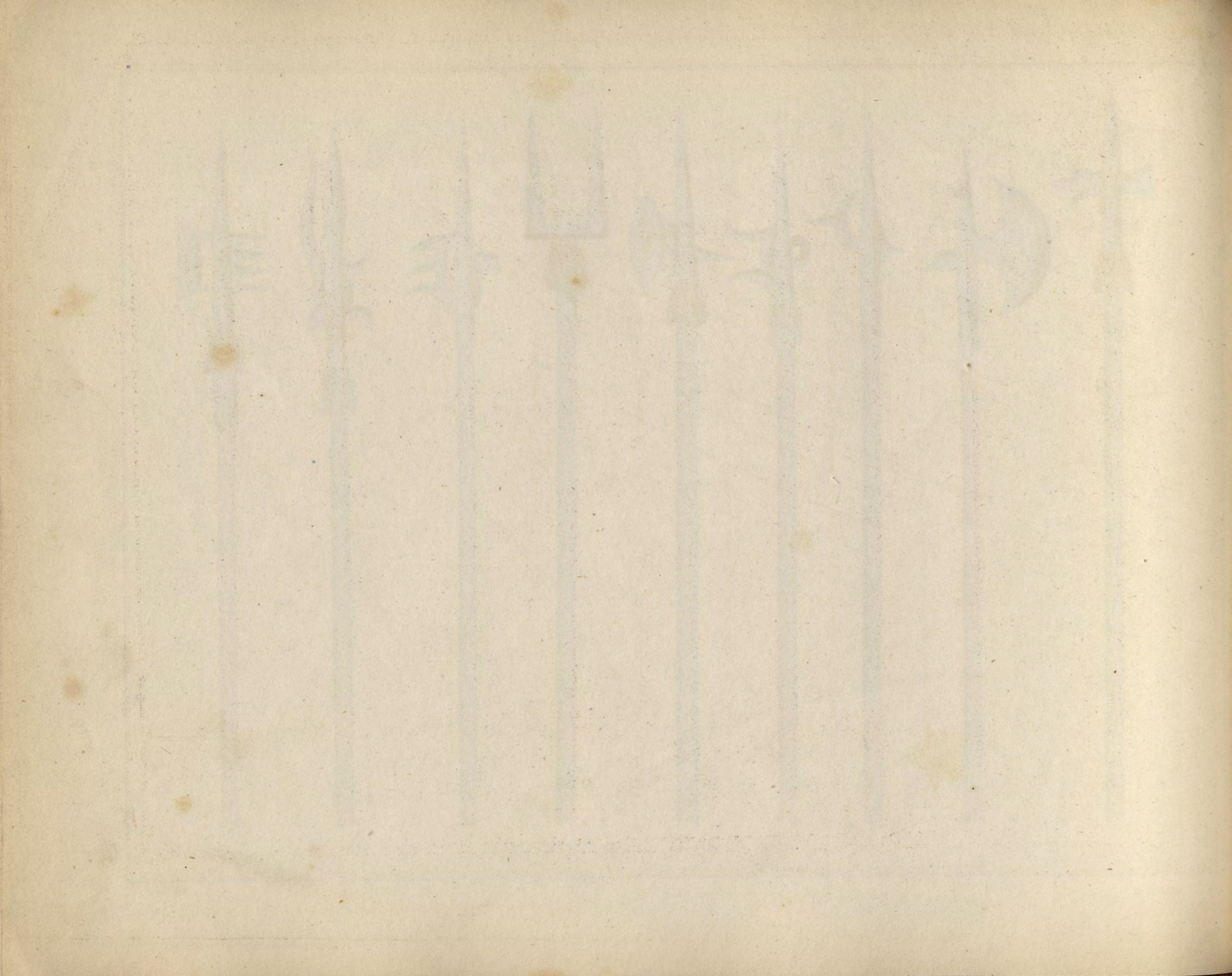


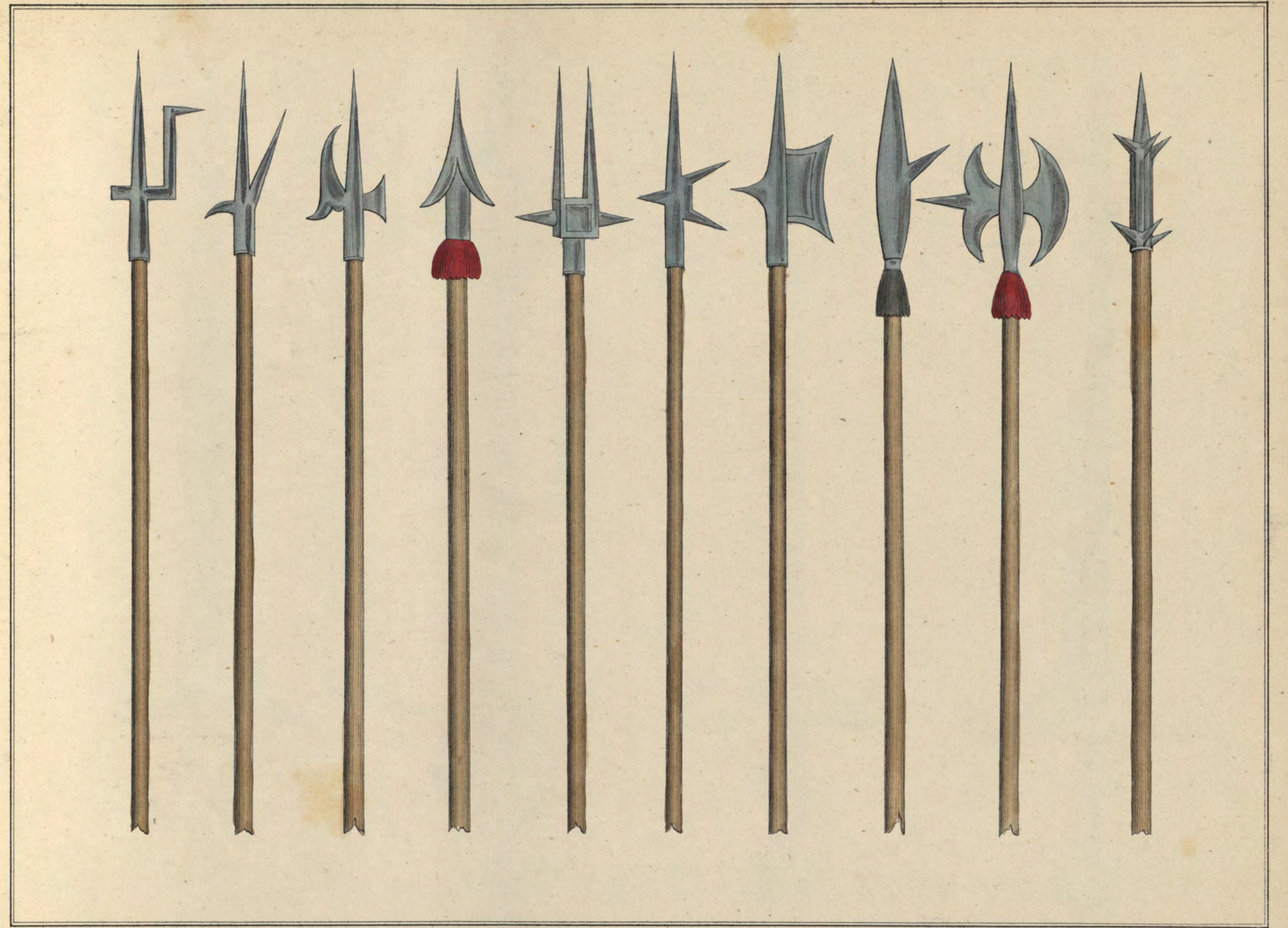
Soltikow.



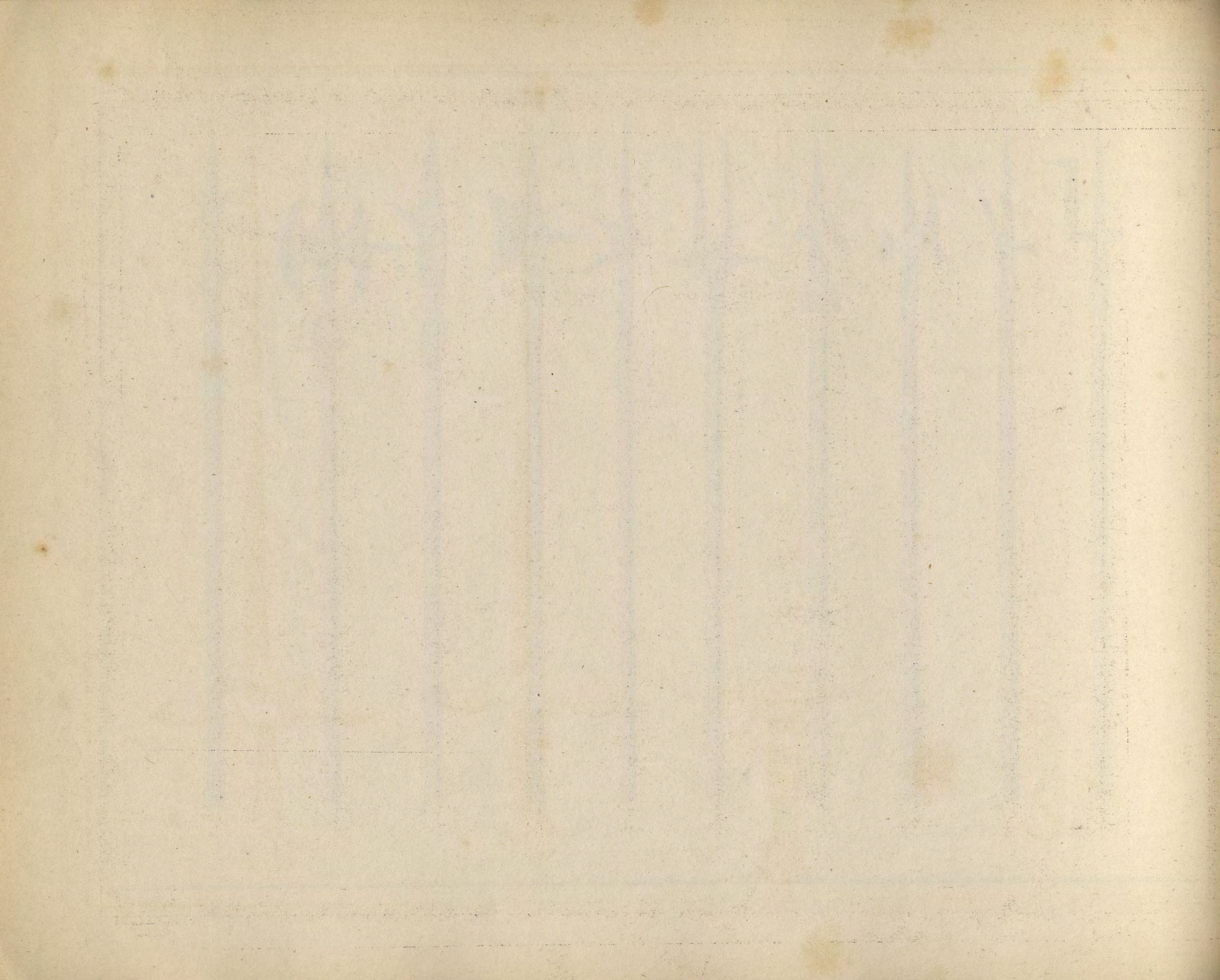


Soltükow.





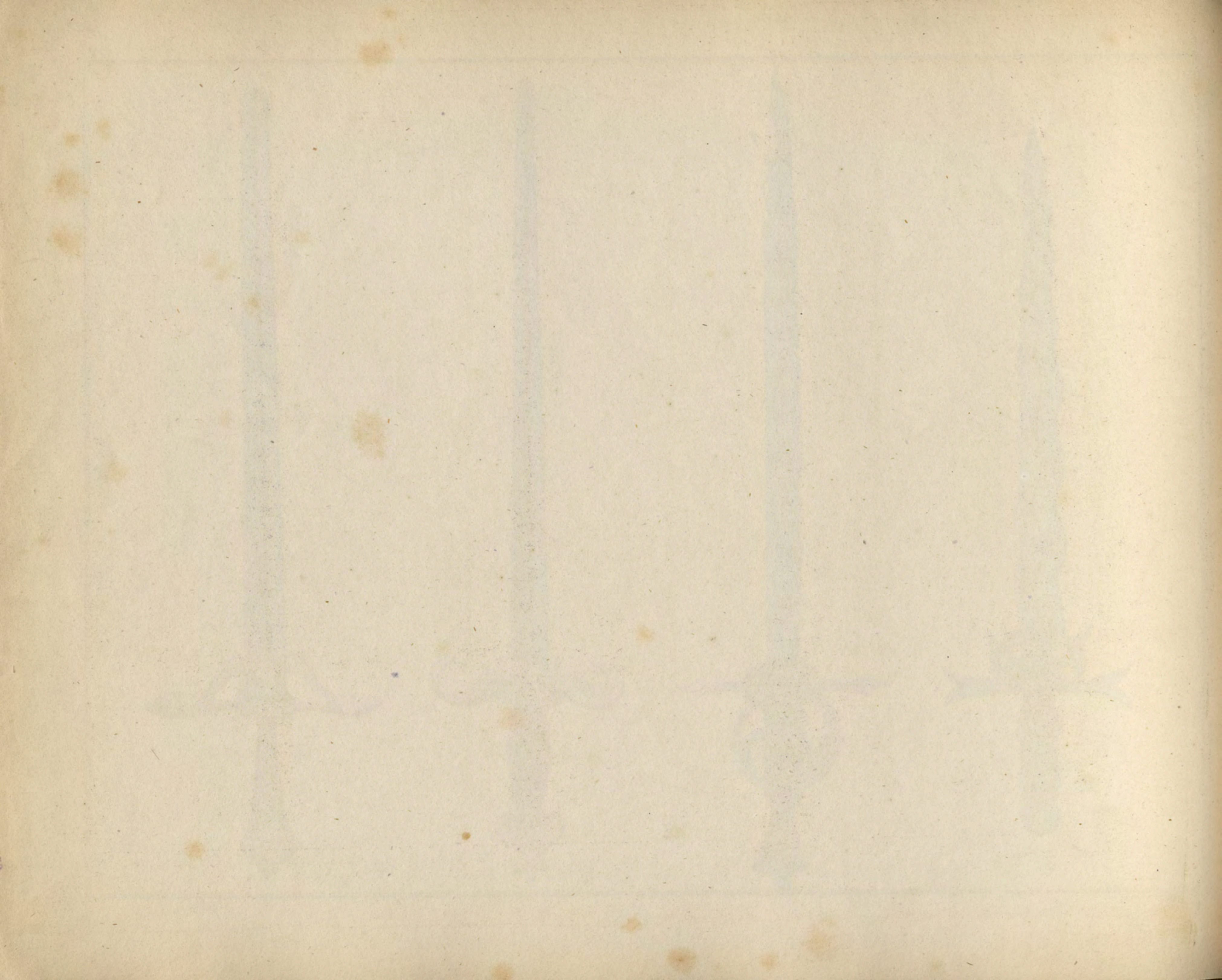
Soltikow.

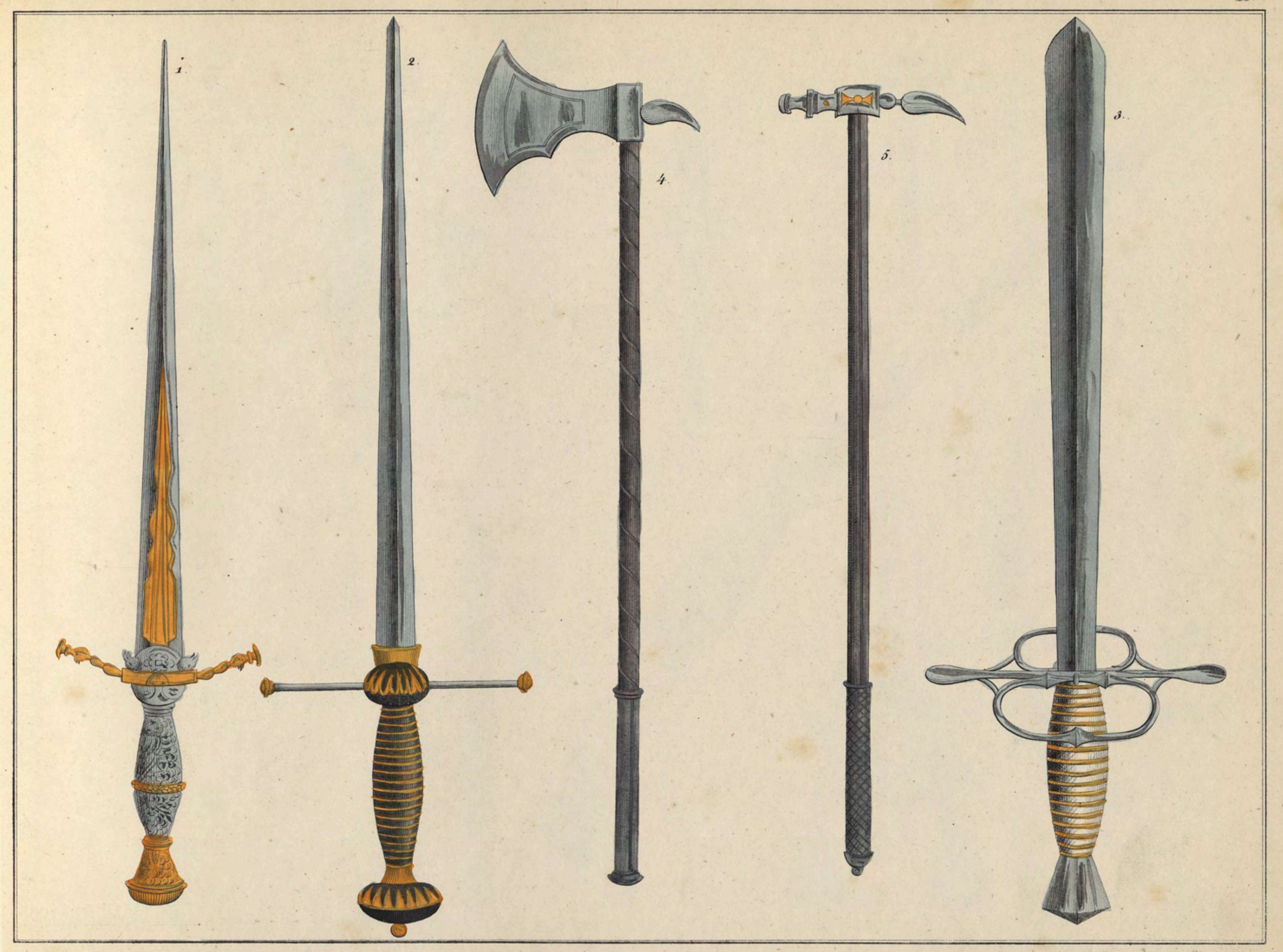


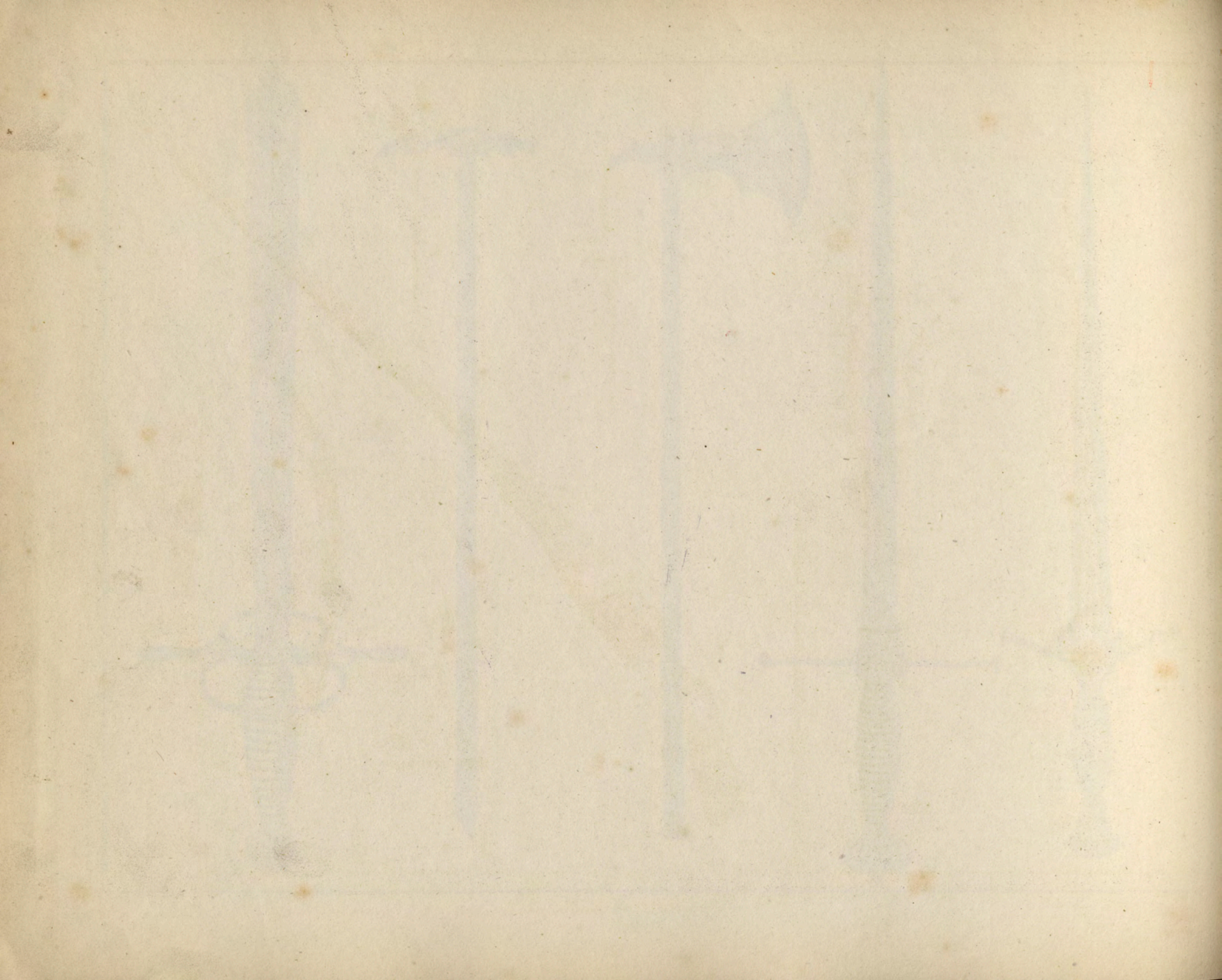


1. 2. 3. 4.

Soltikow.




1.
2.
4.
5.
3.





1.

2.

3.

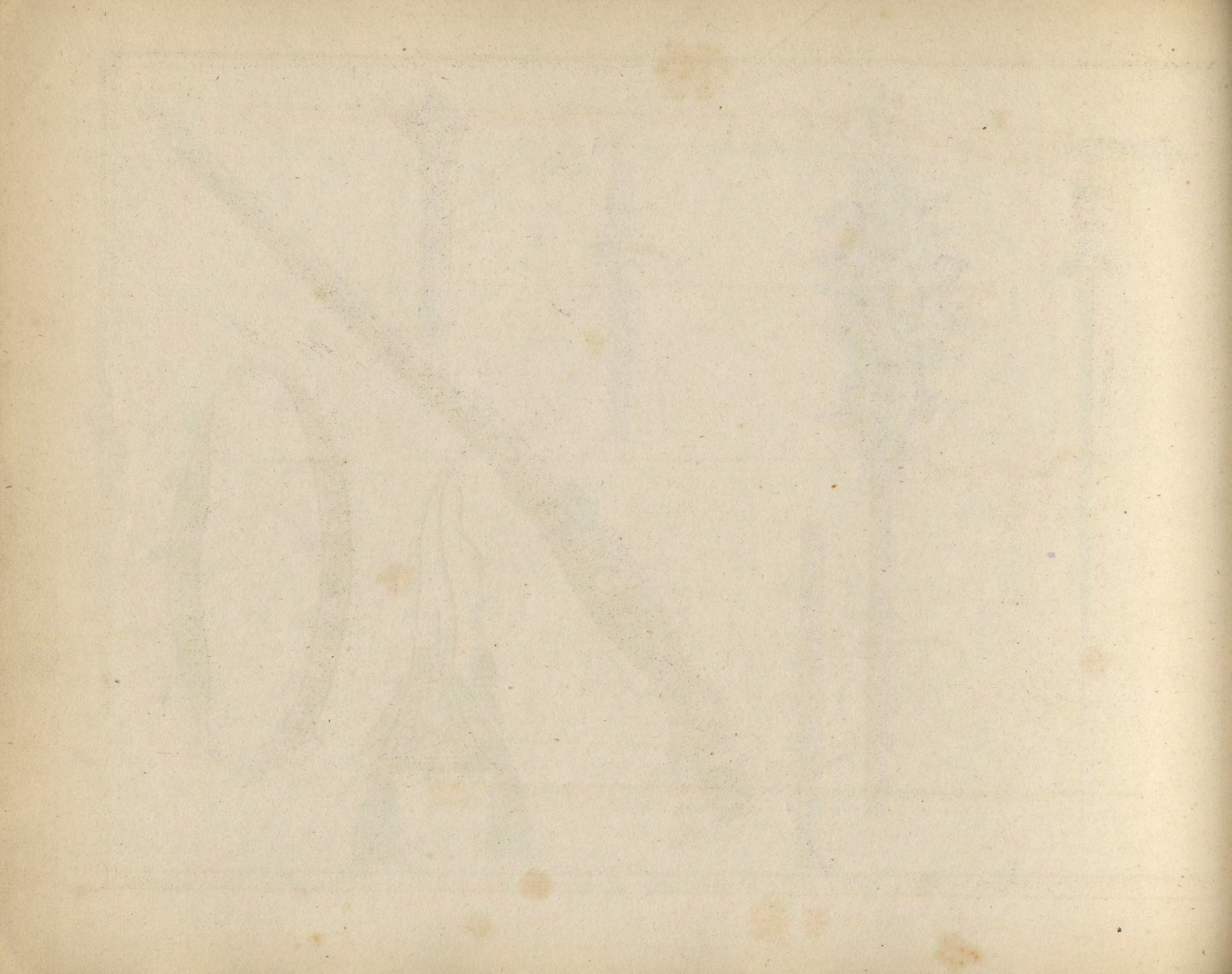
4.

5.

6.

7.

Soltikov.





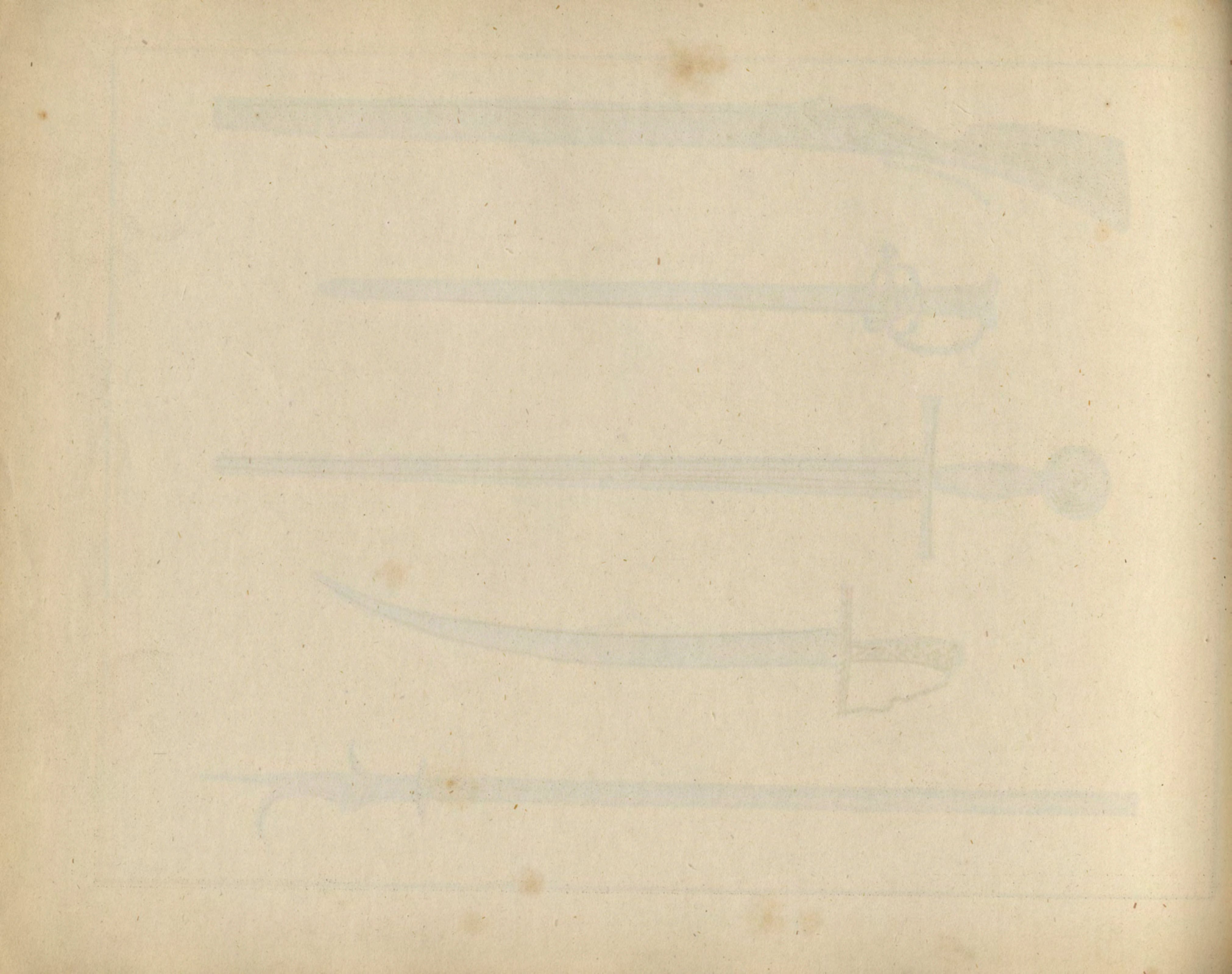
1.

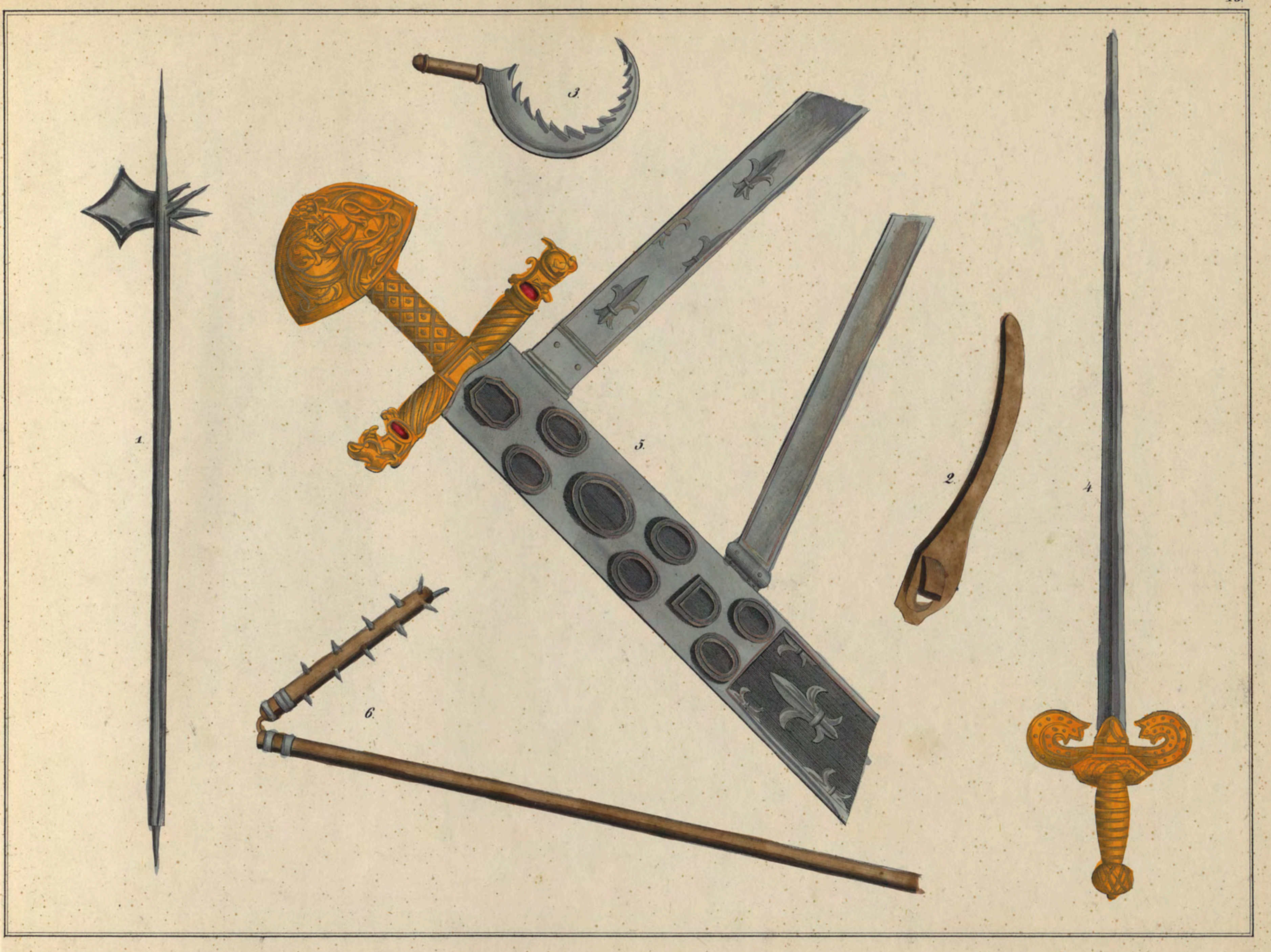
3.

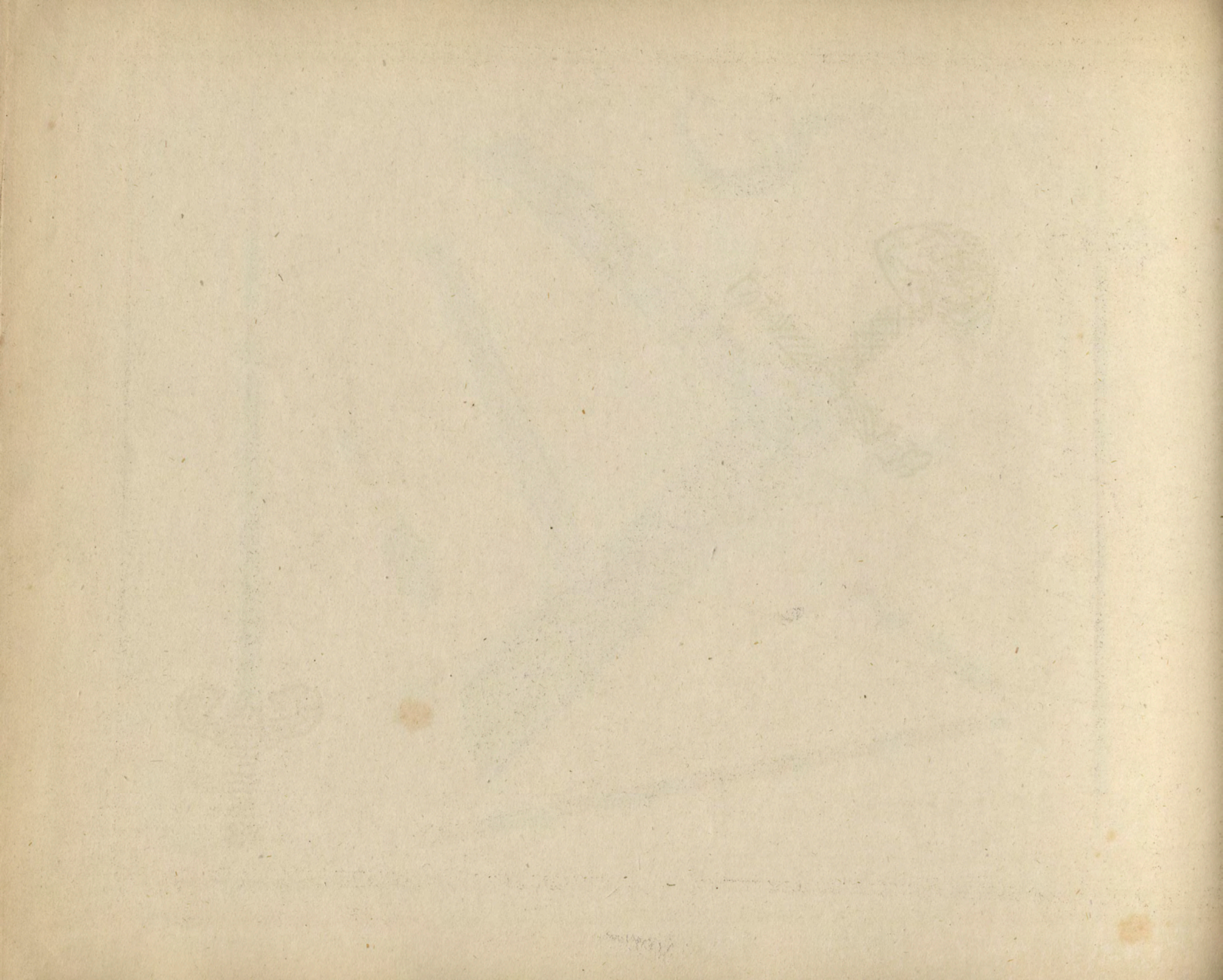
2.

4.

5.

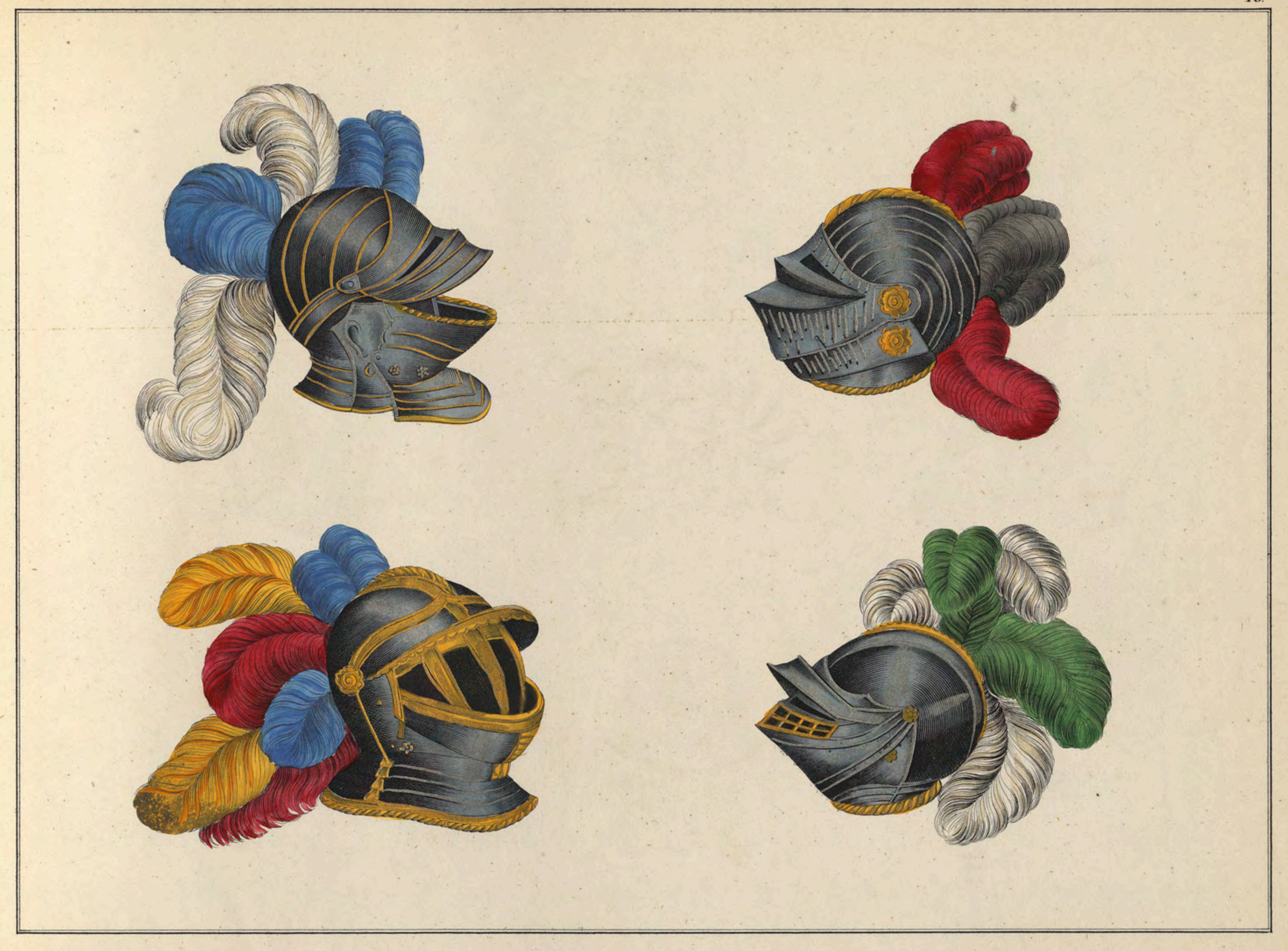



1.
2.
3.
4.
5.
6.









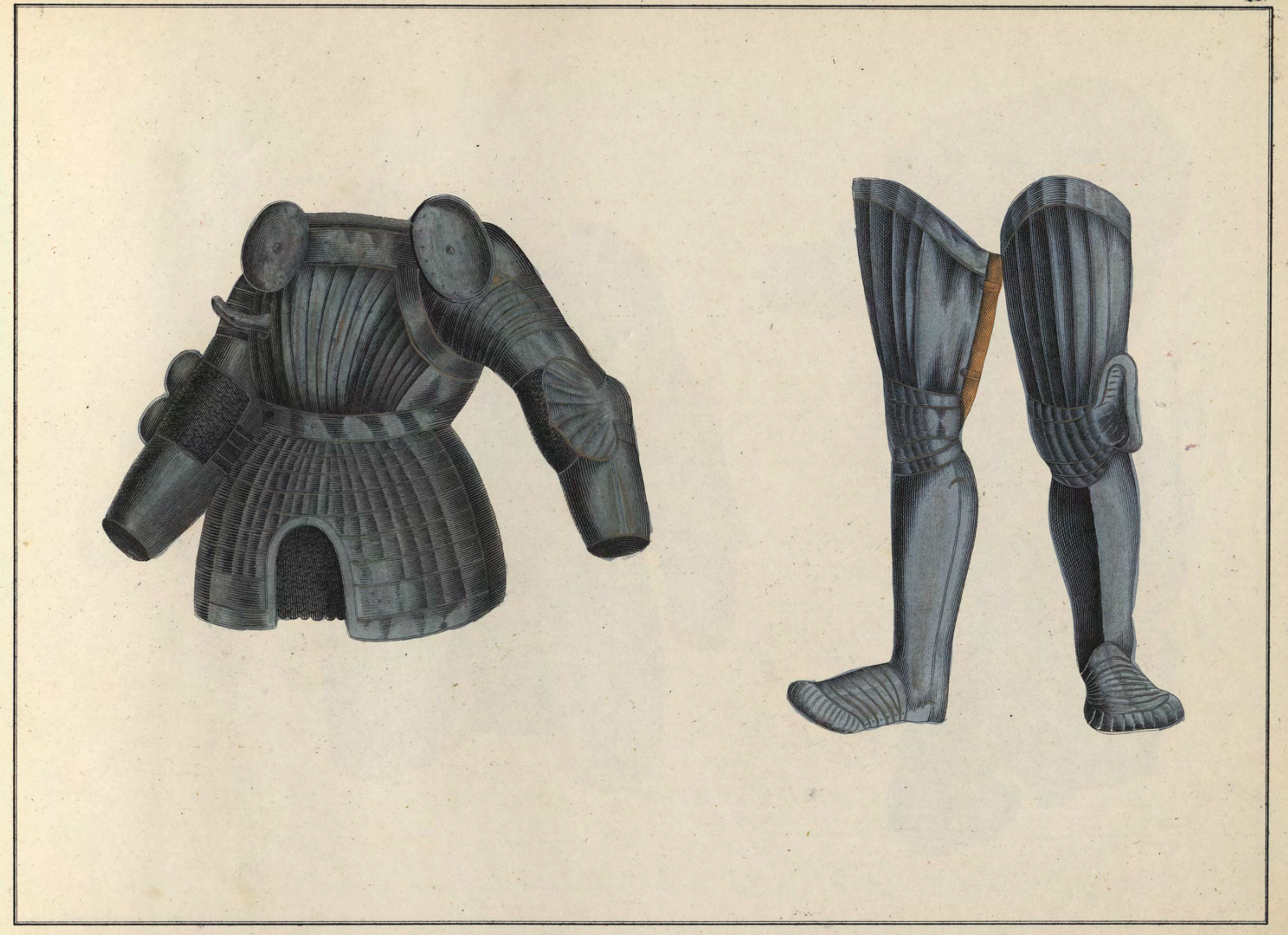



9.
8.
2.
1.
5.
4.
6.
7.
3.





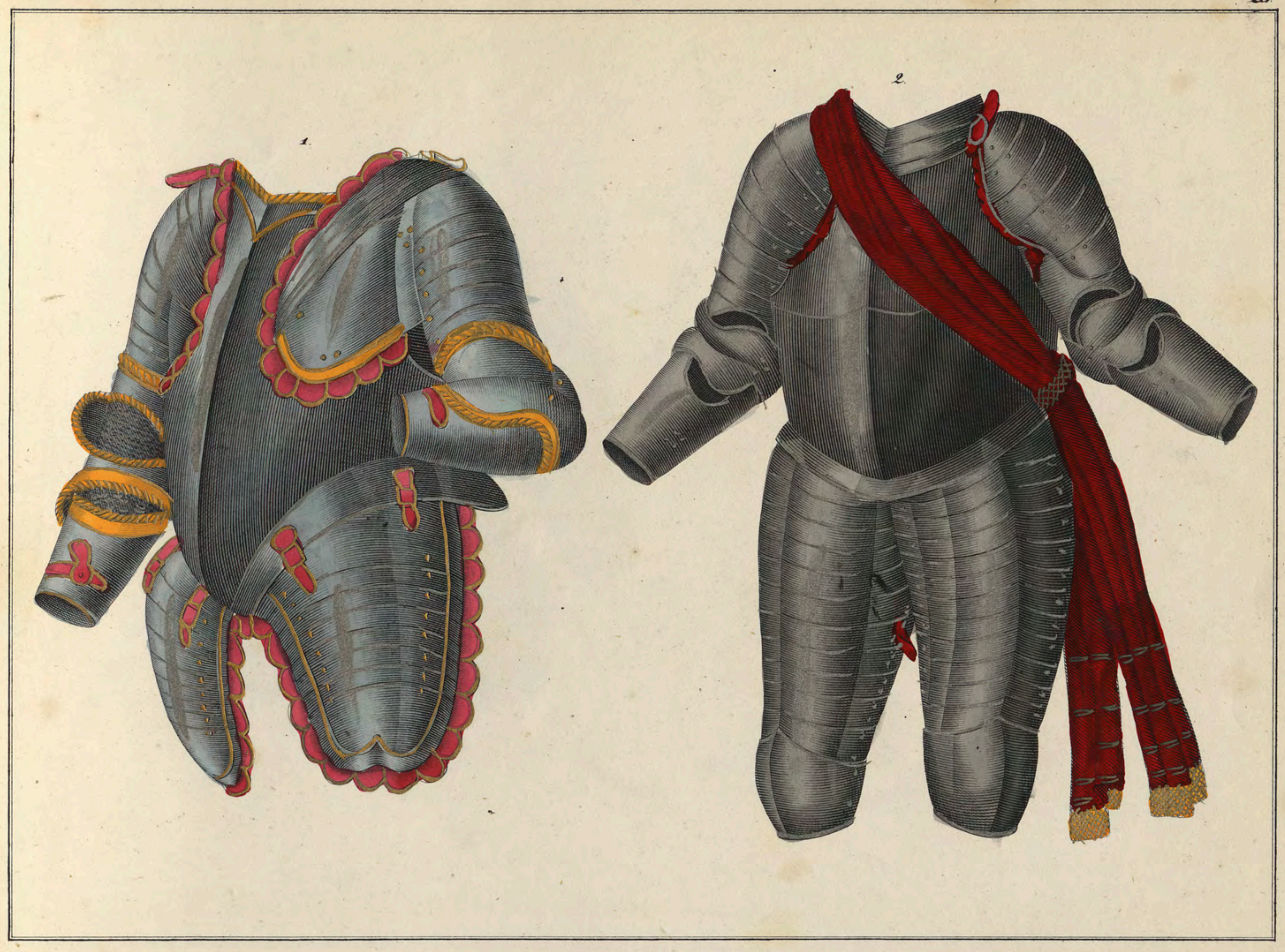







1.
2.

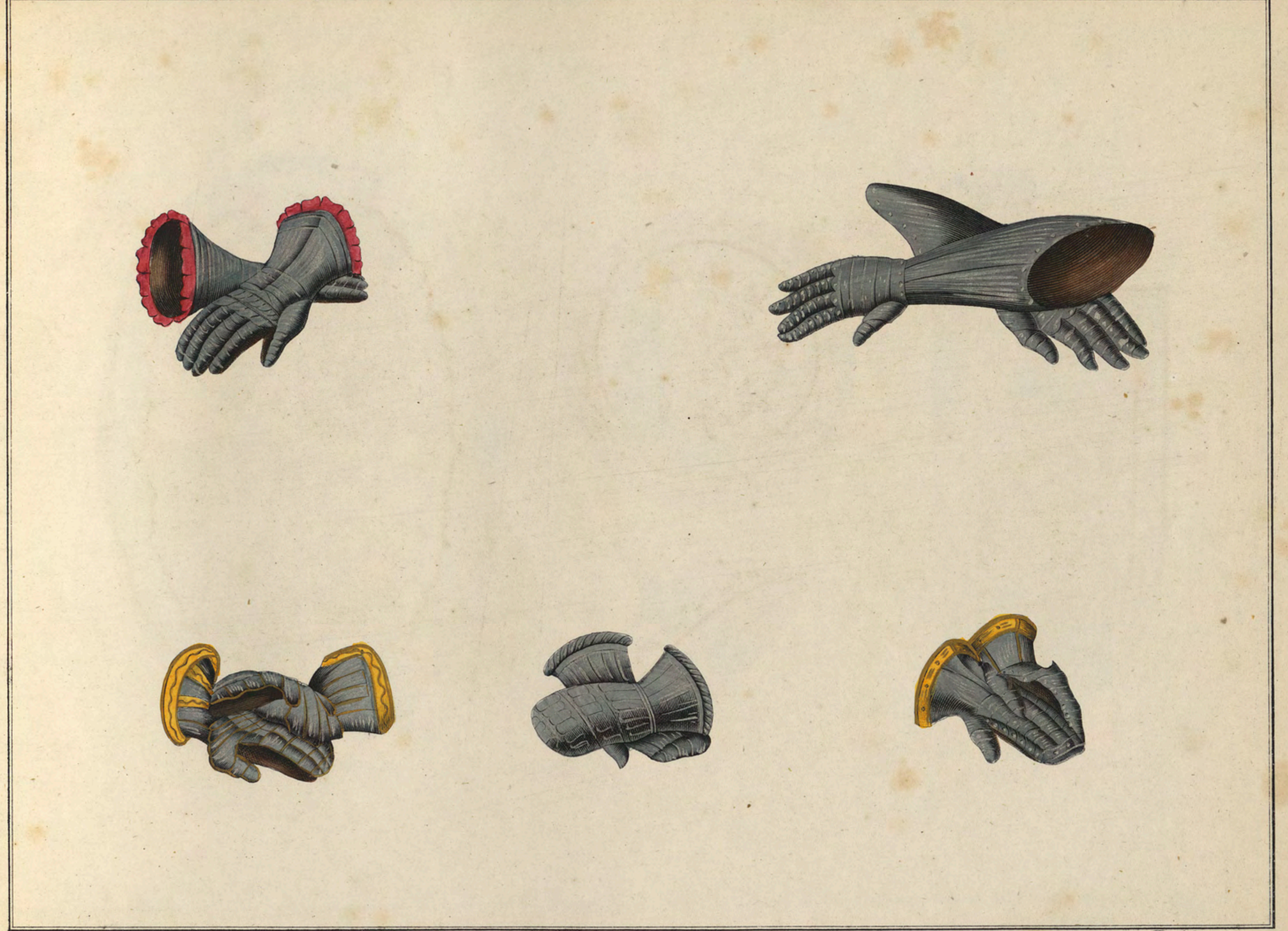



1.
2.









Th. Soltikow.



1.

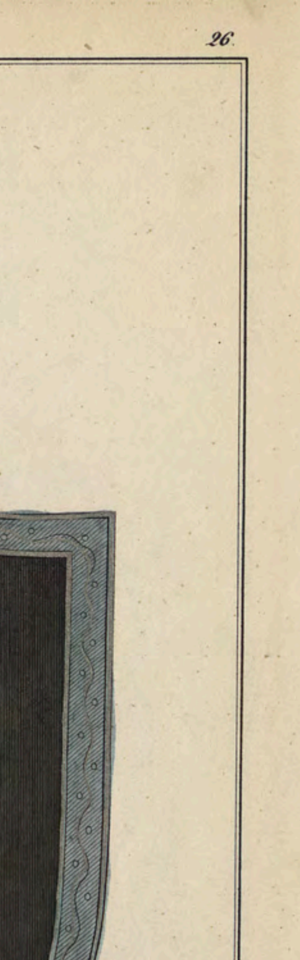
2.



3.

4.





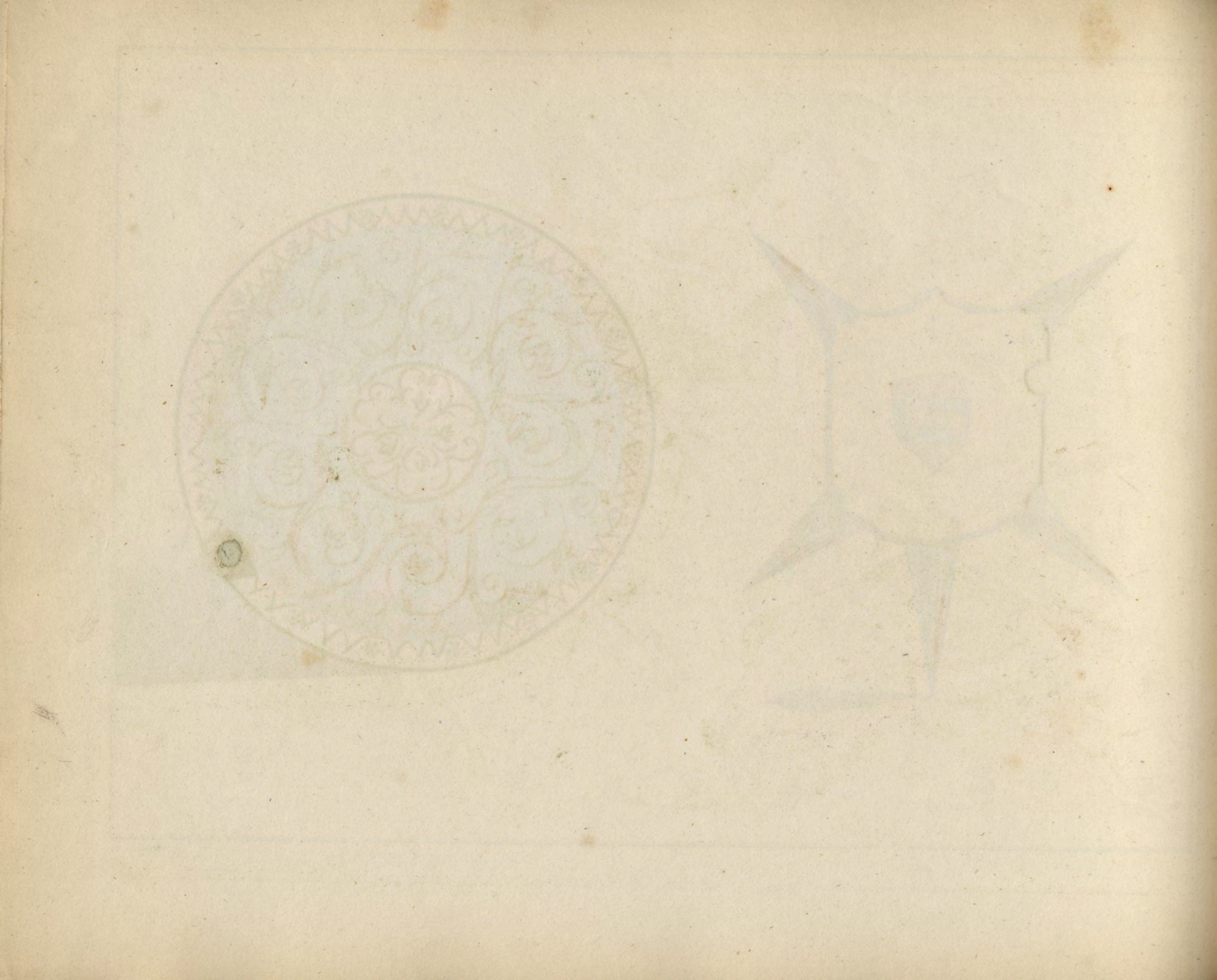
Soltikow.



1.

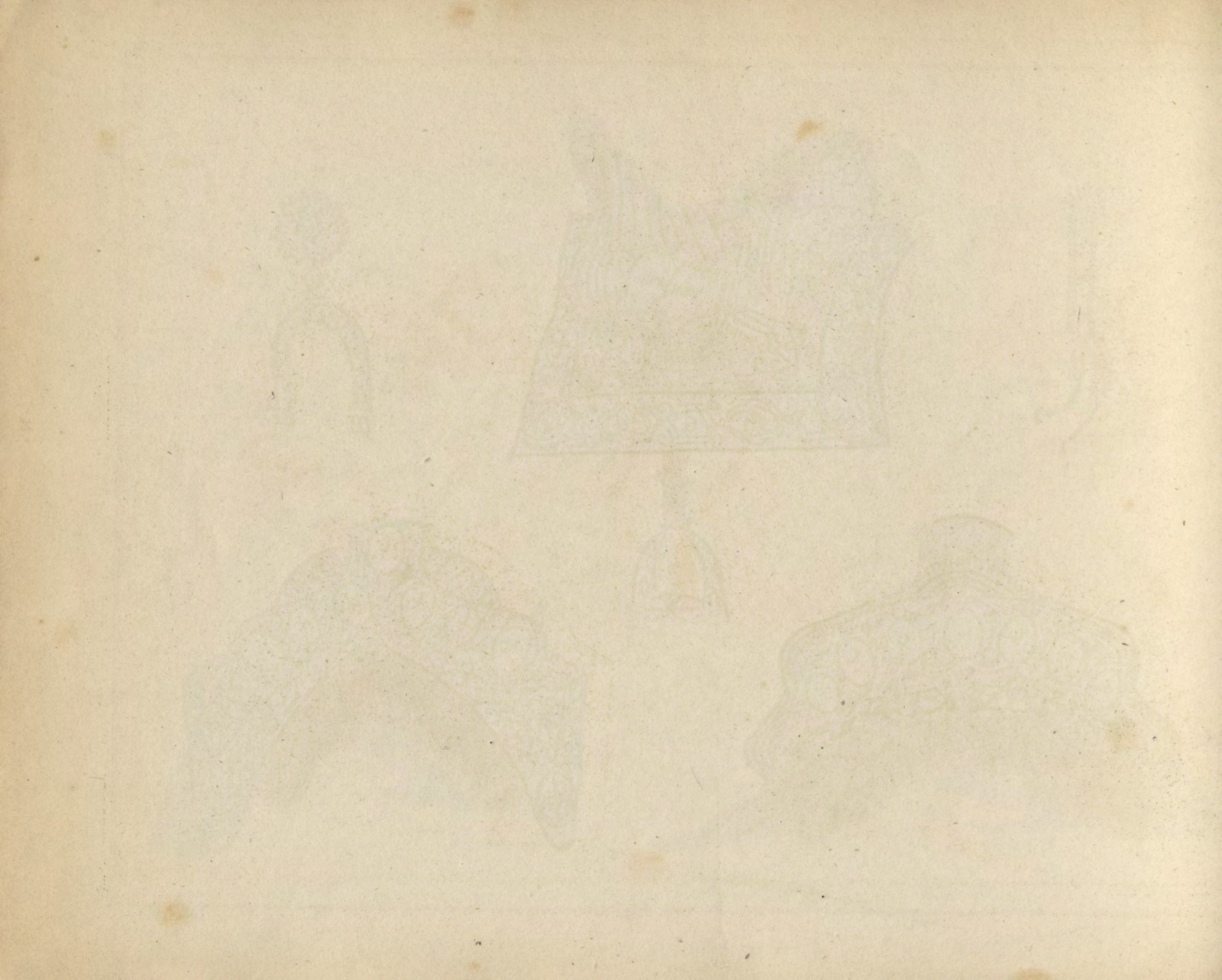
2.

Schlicker.





Th. Solntsev.



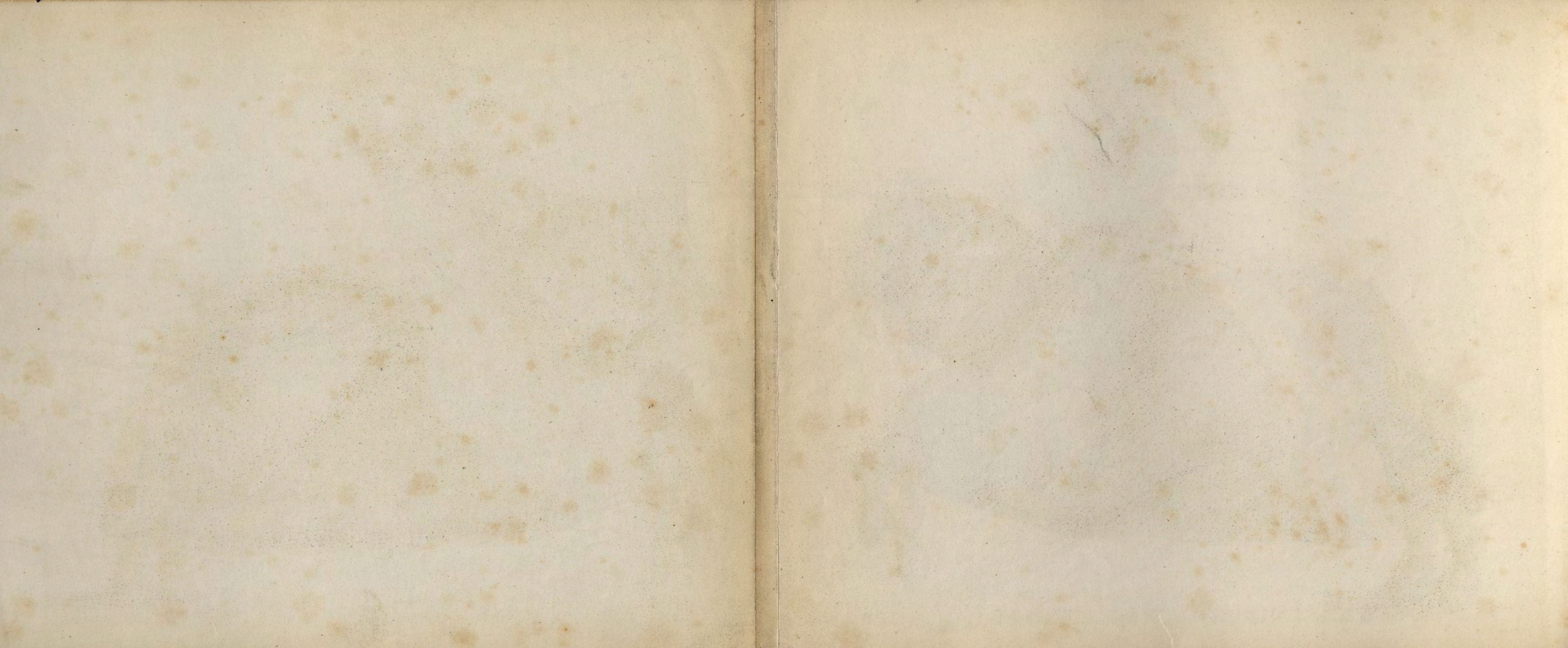




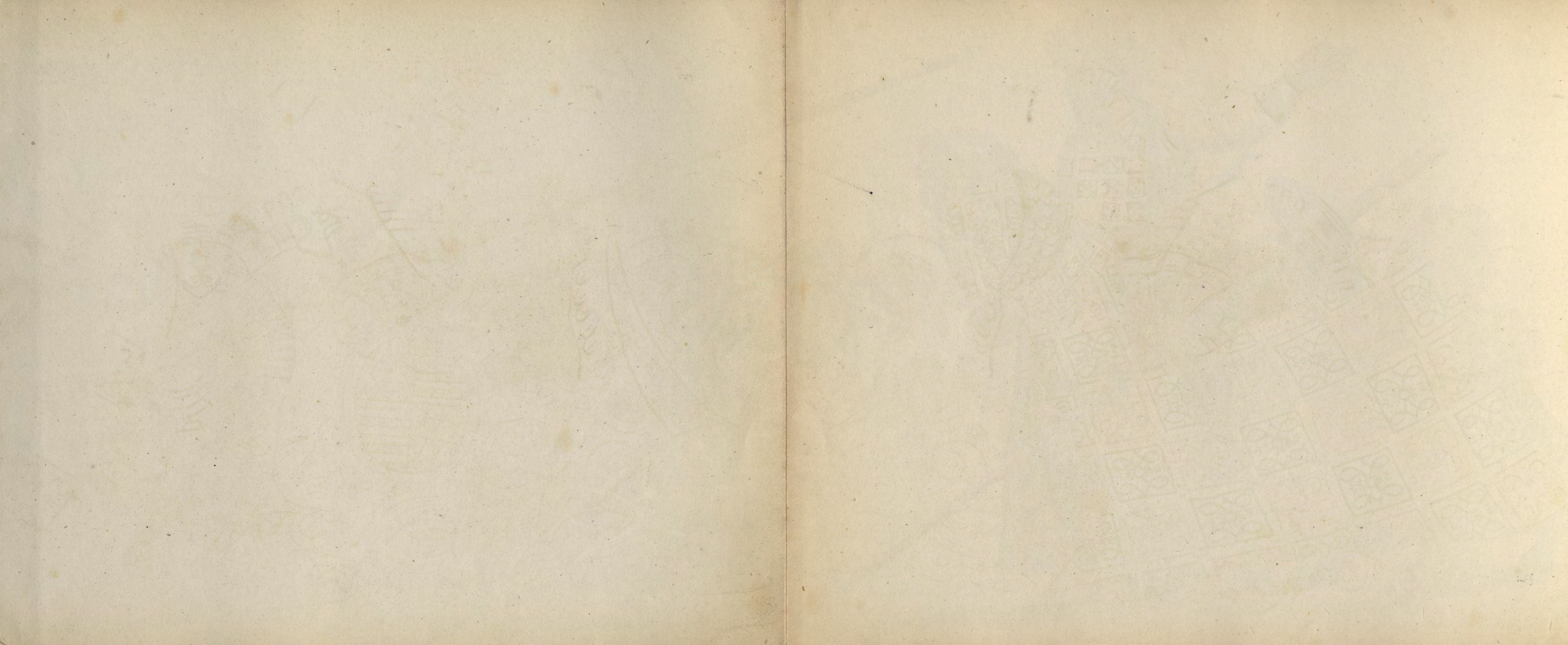




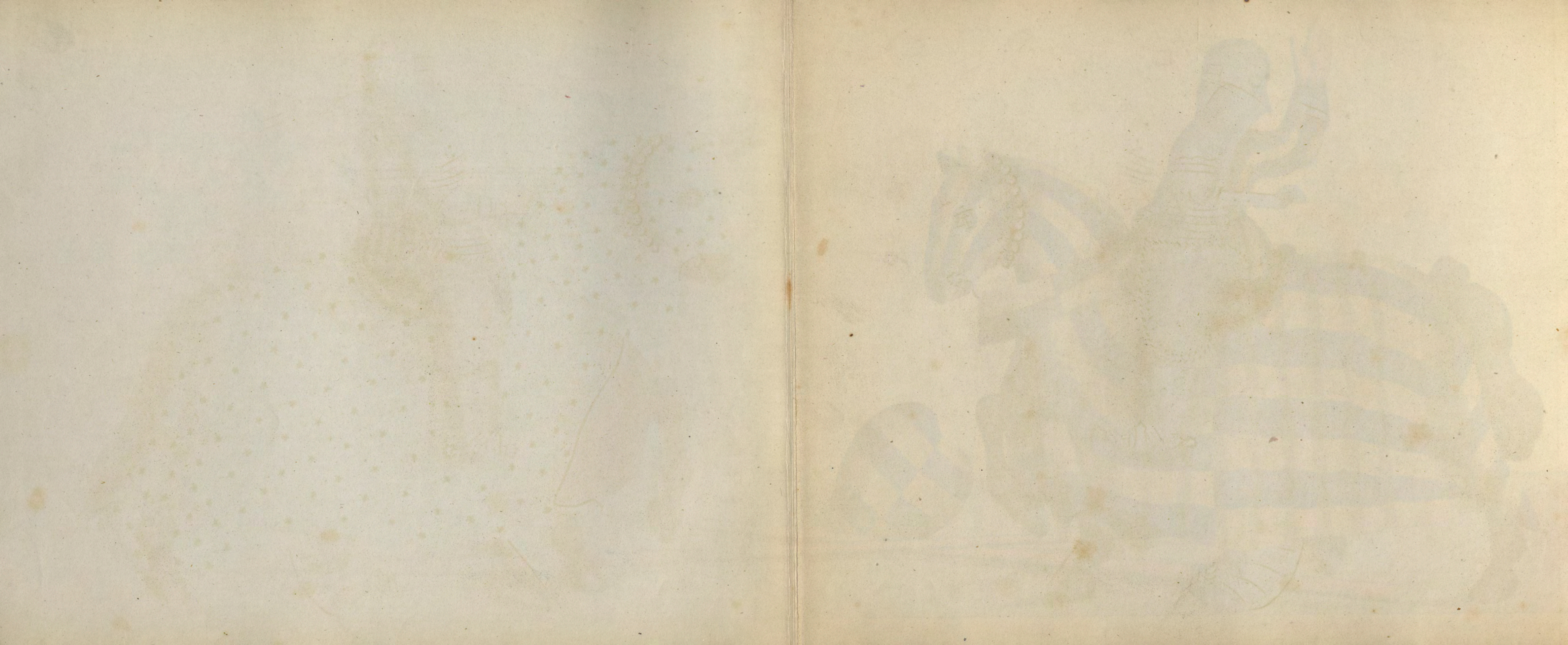




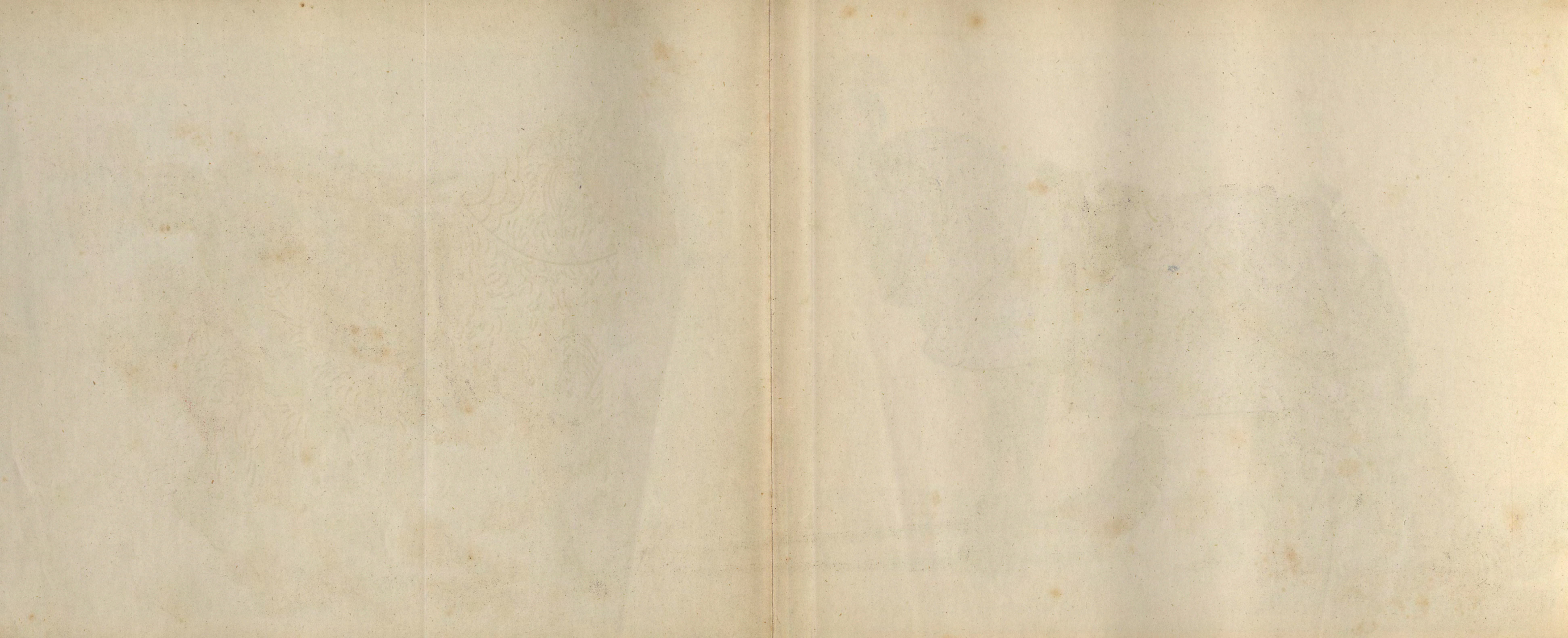














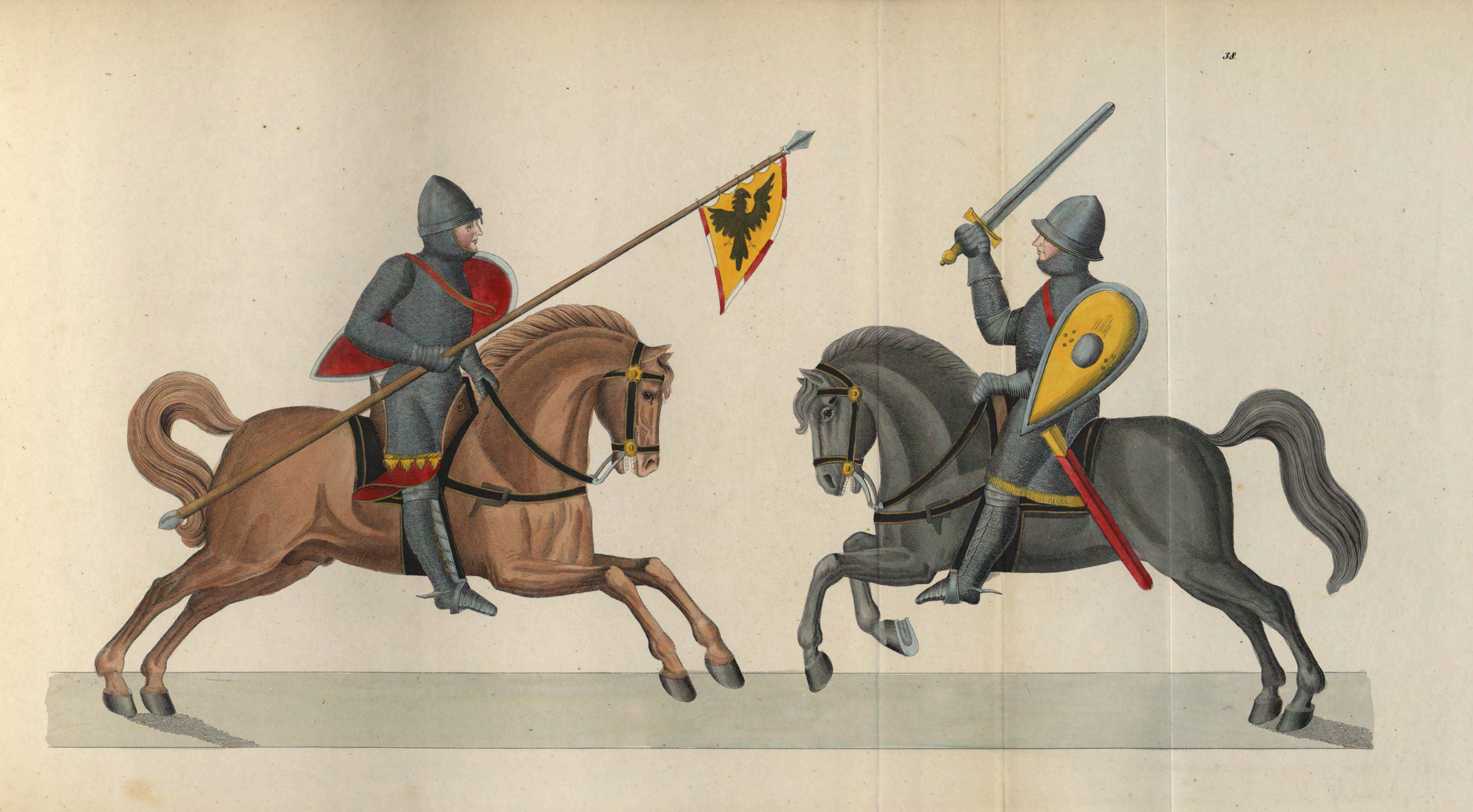


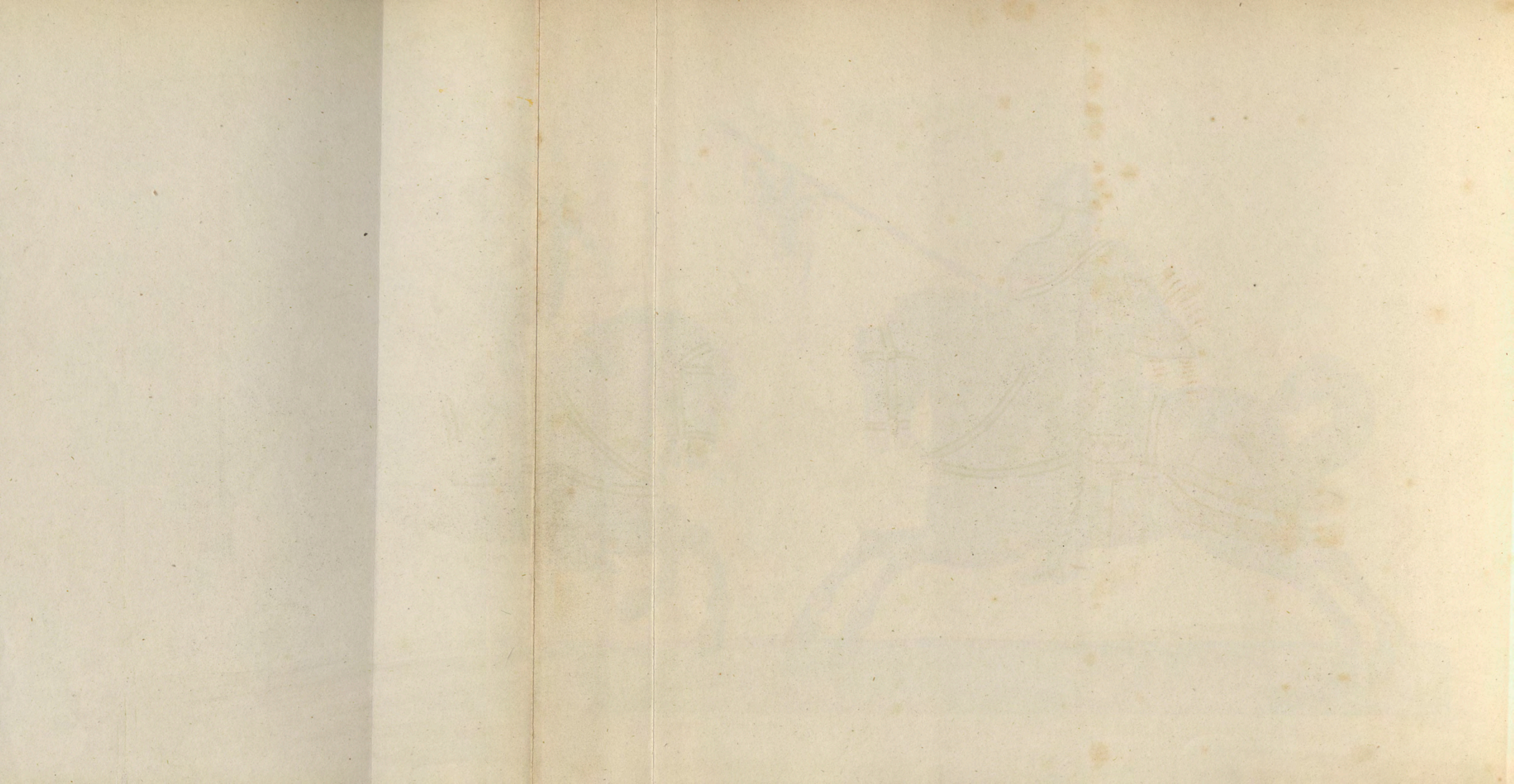


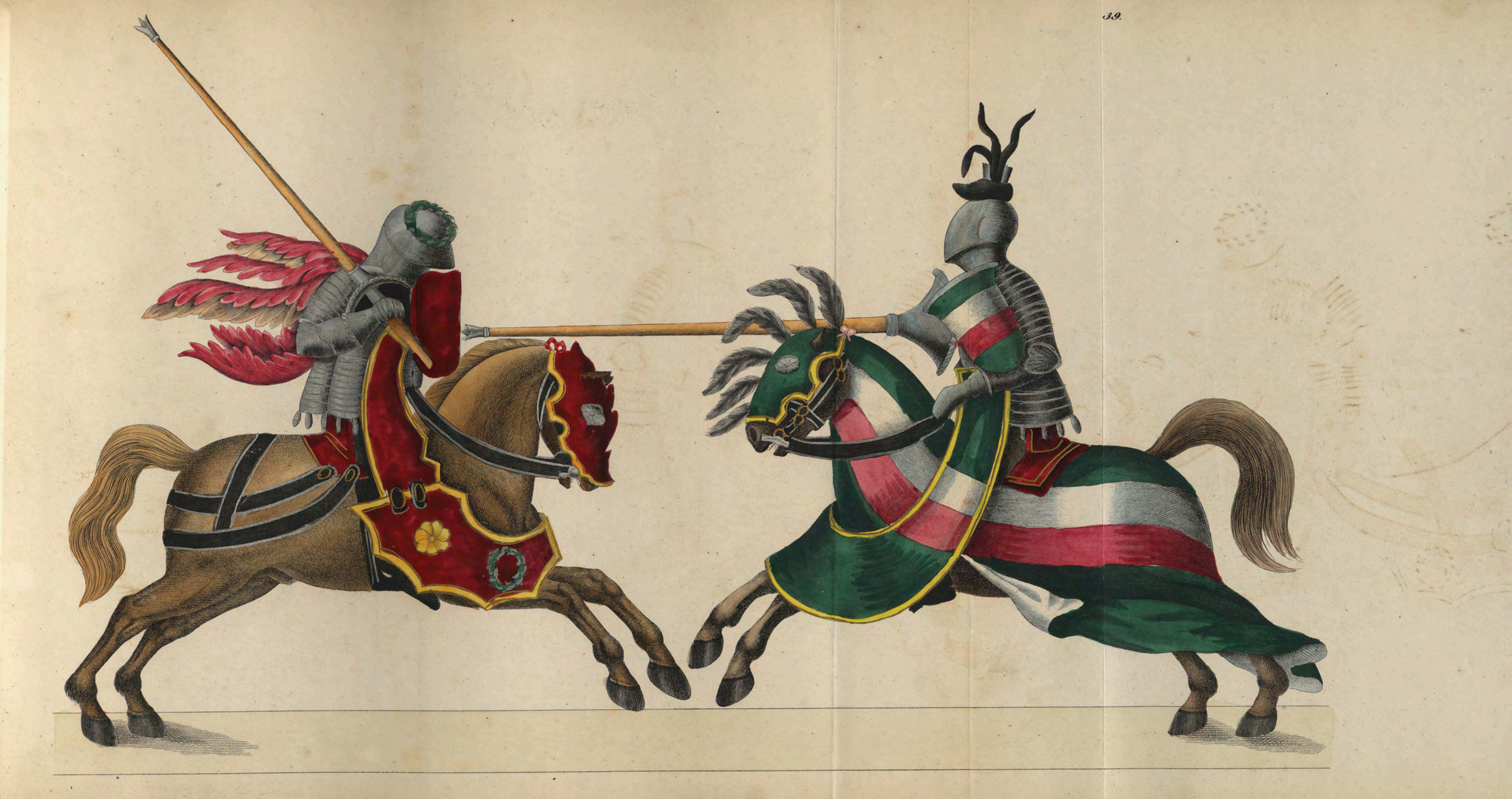


















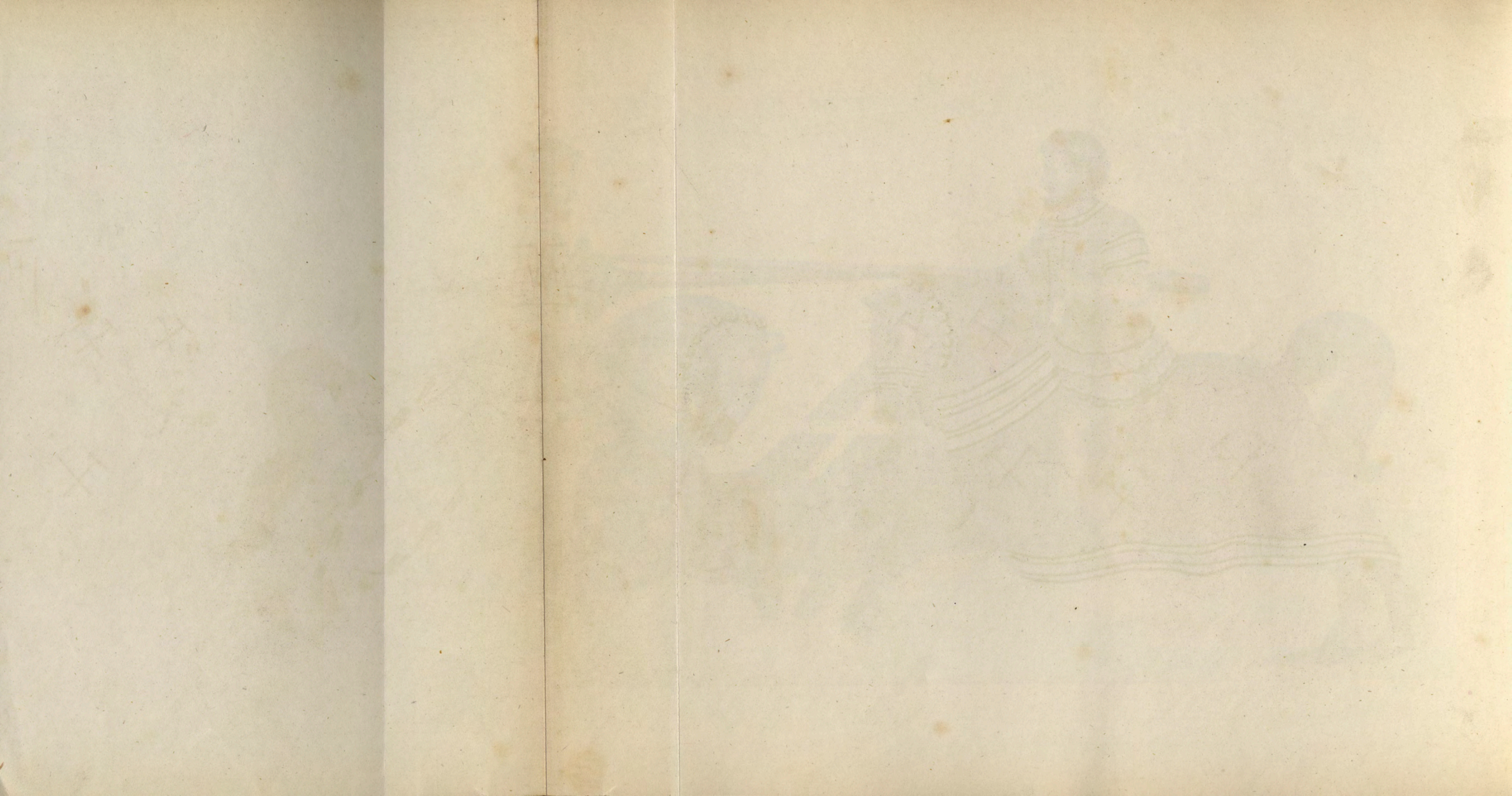





42.
















H.M.Z.E.
W.H.D.
M.
O.N.
W. H. D.
M



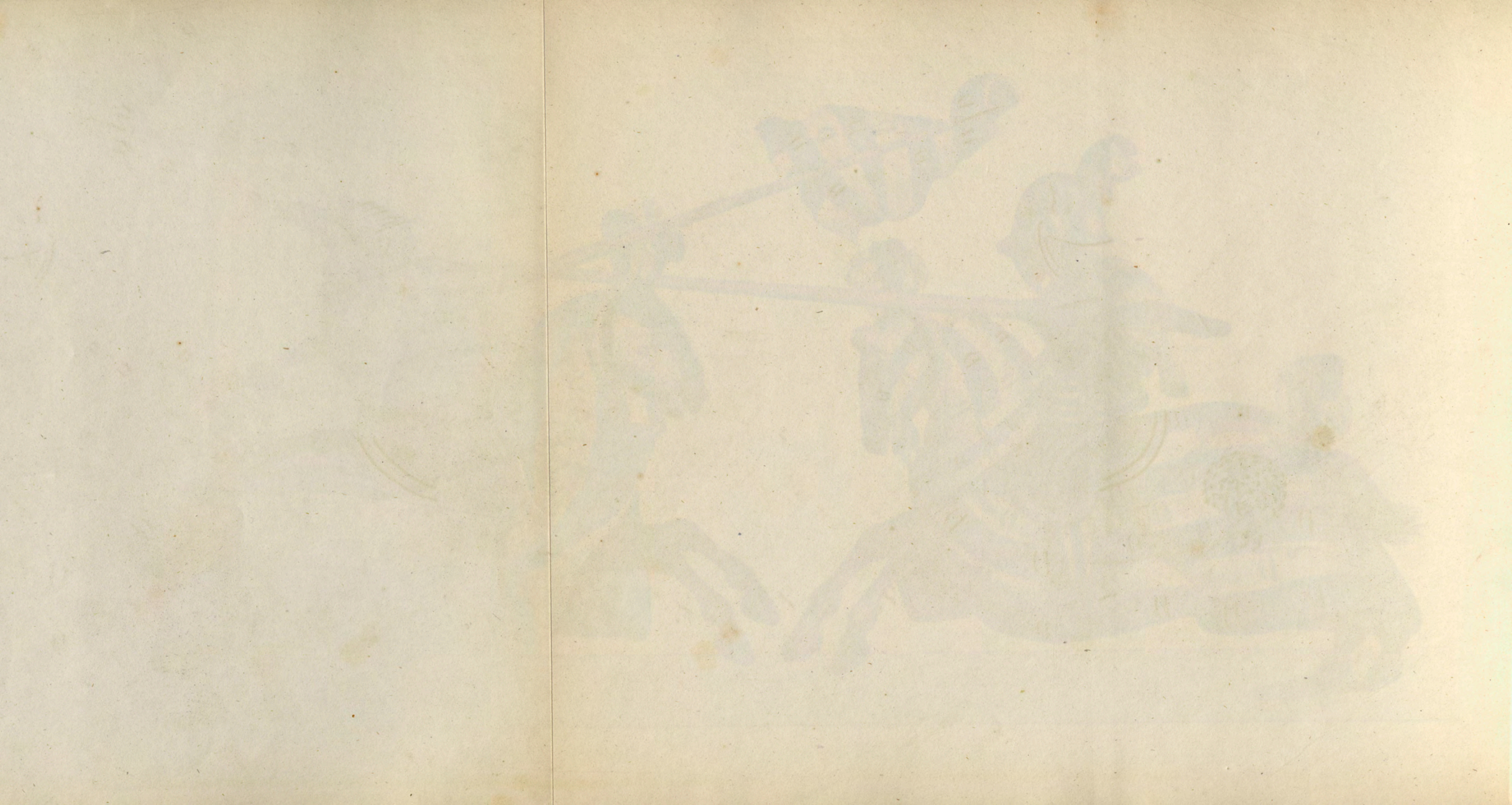




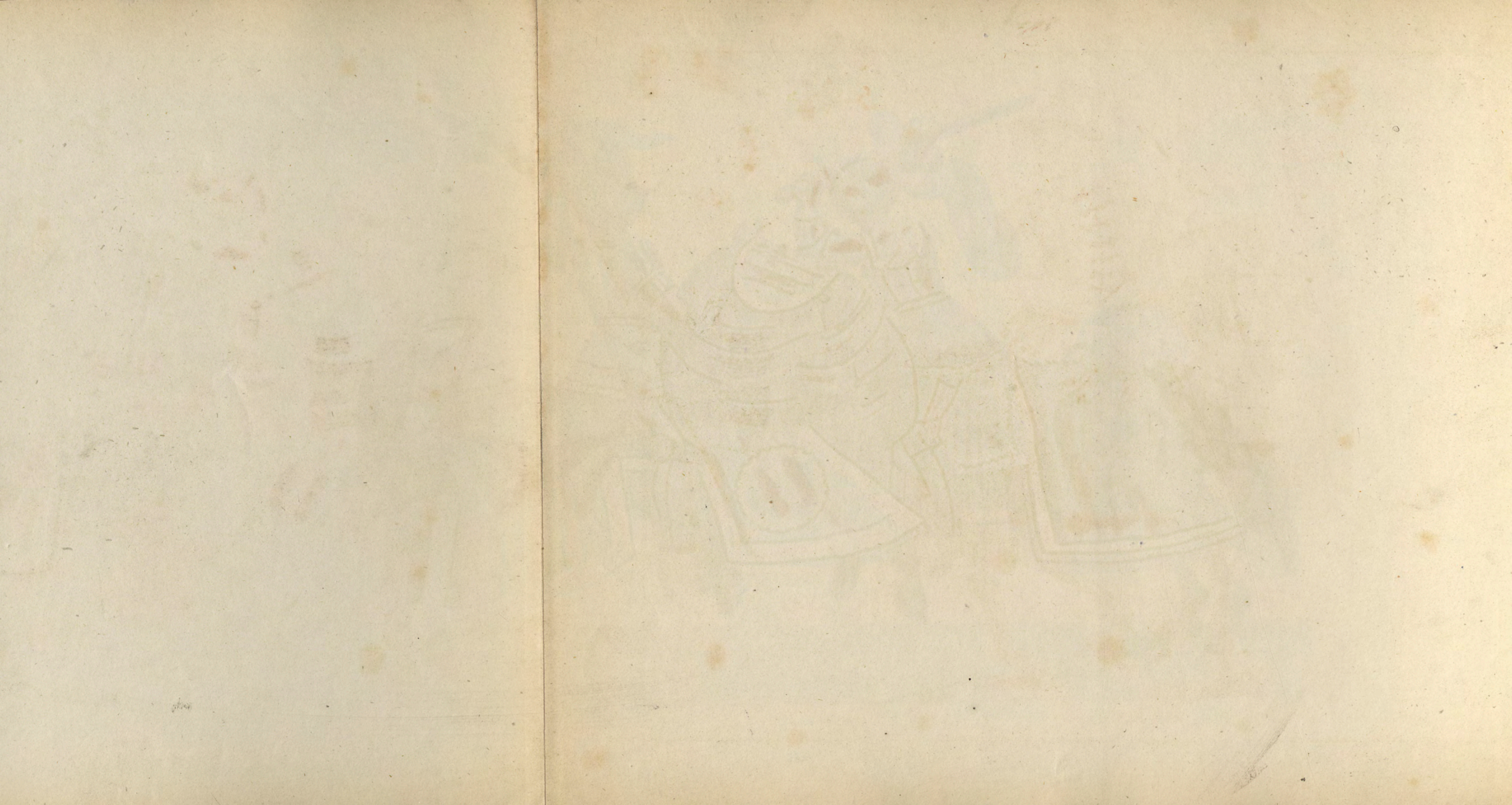








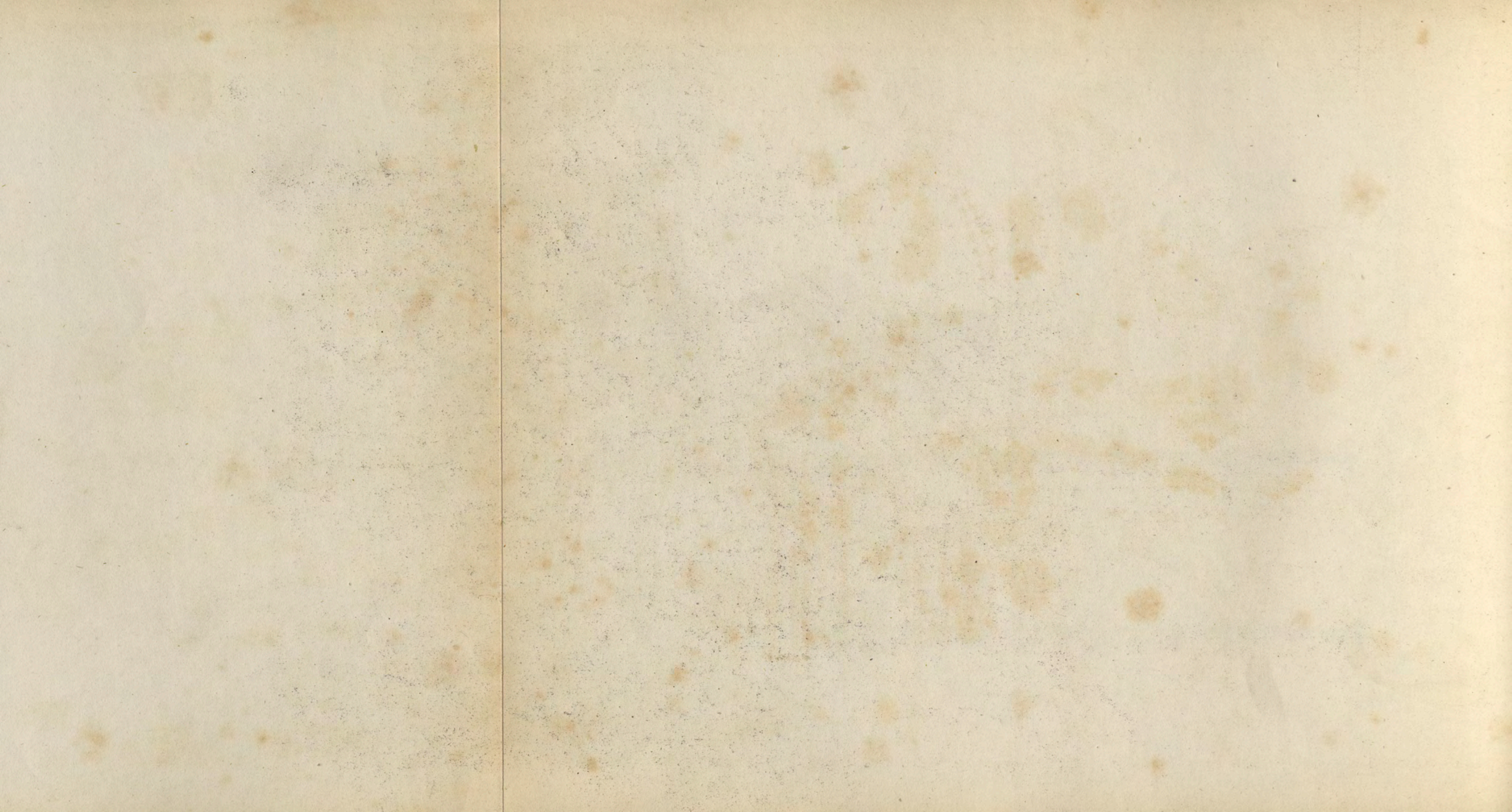










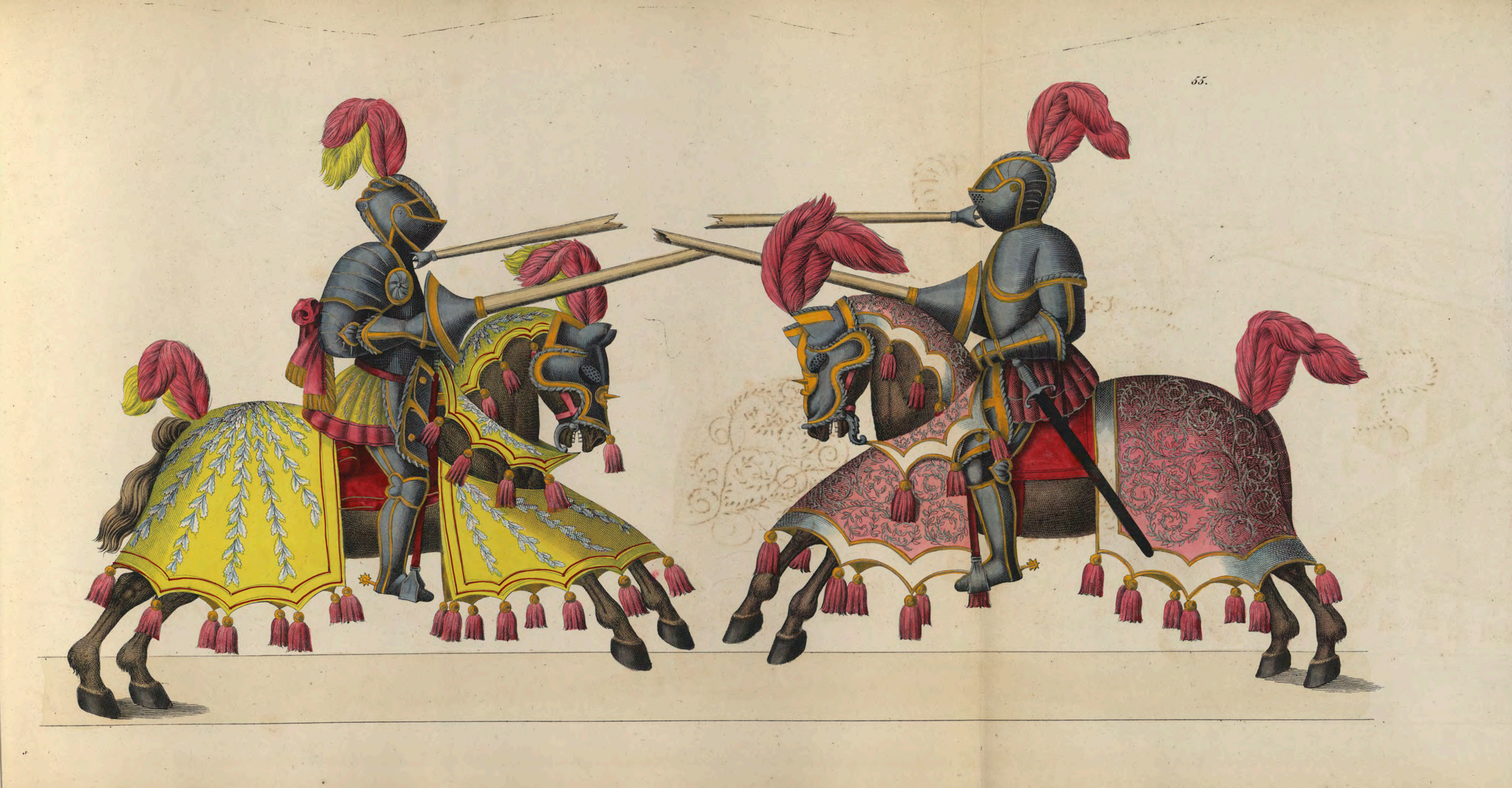




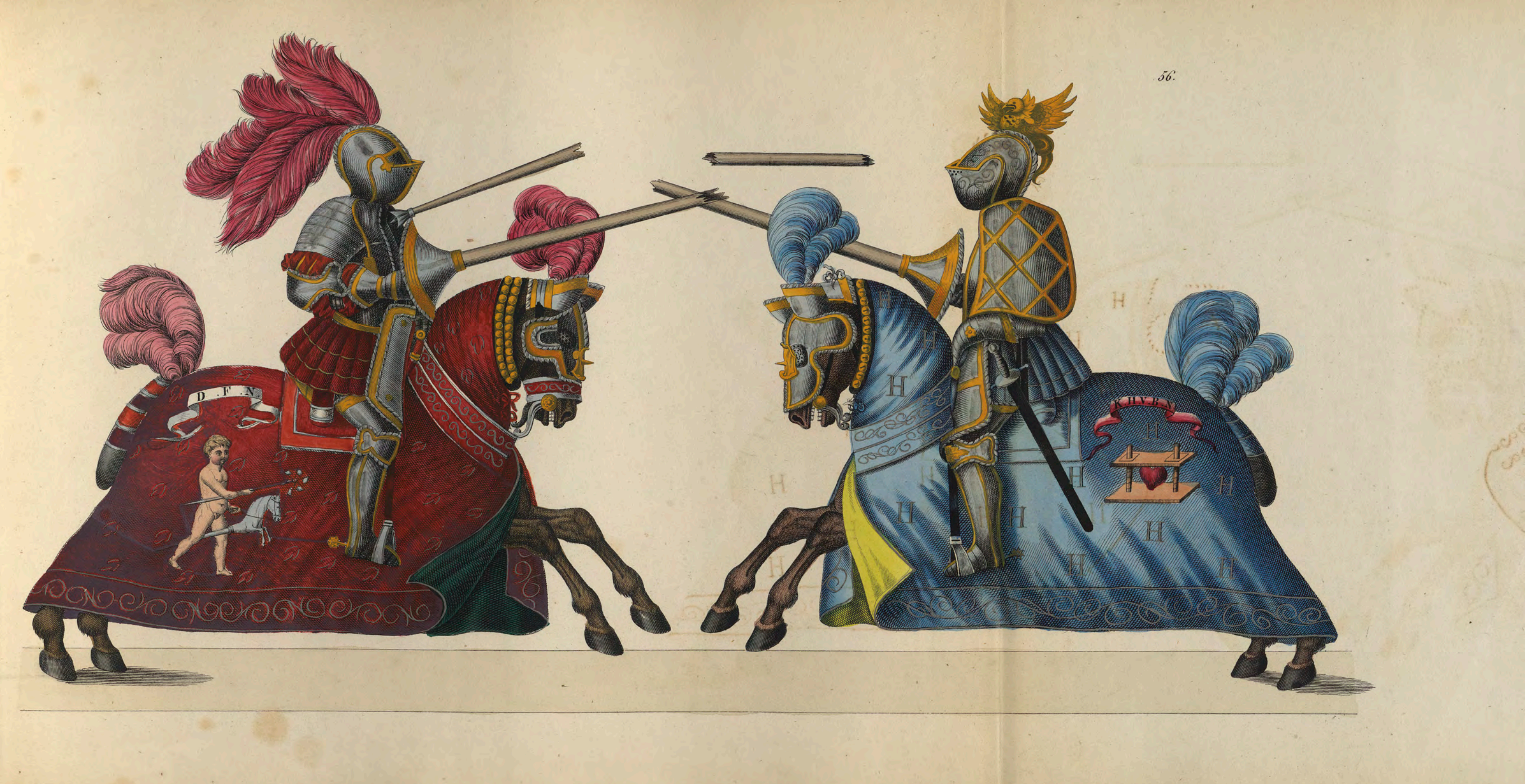











56.
D.F.N.
K.H.V.B.V











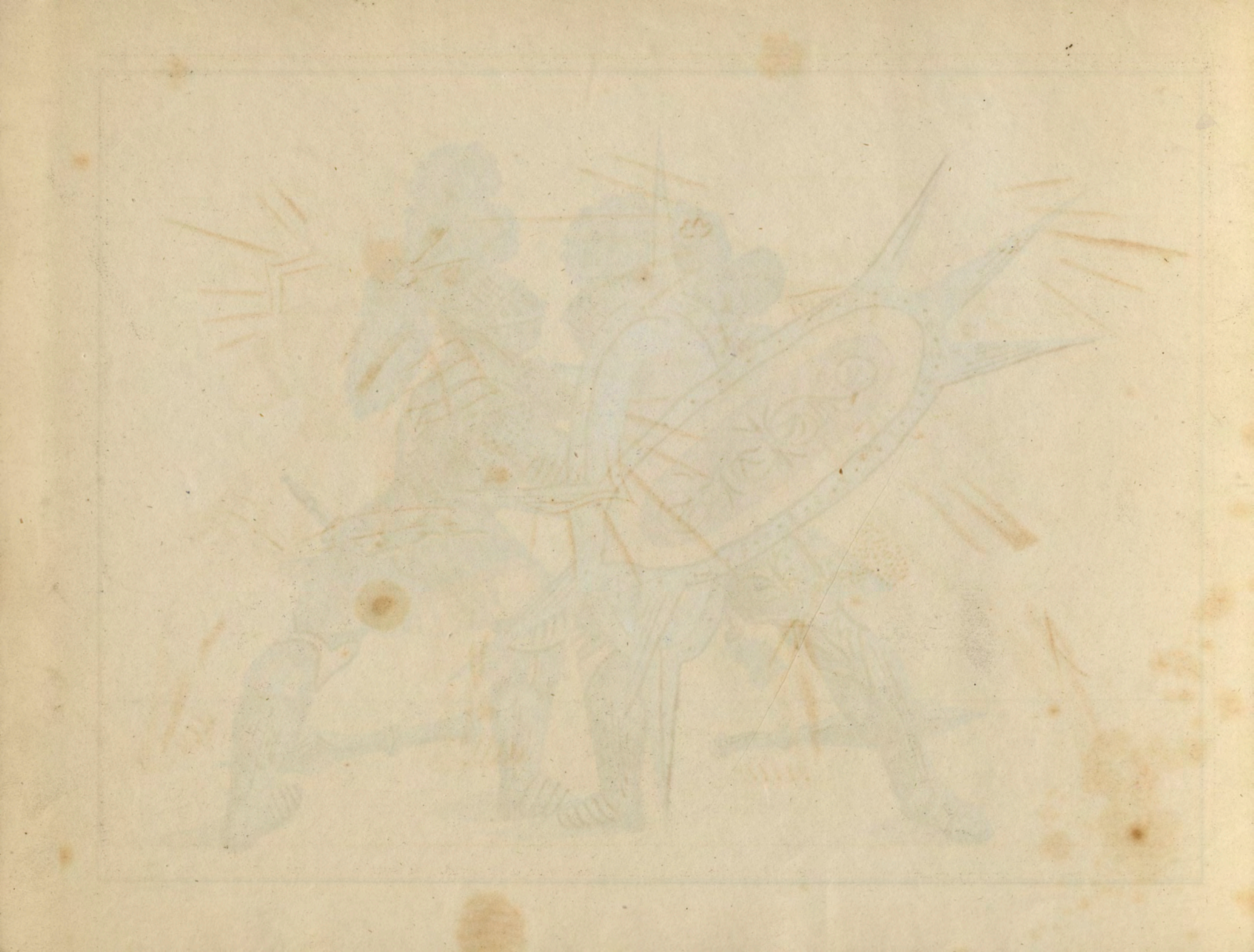


Th. Soltikow.





Th. Soltikow



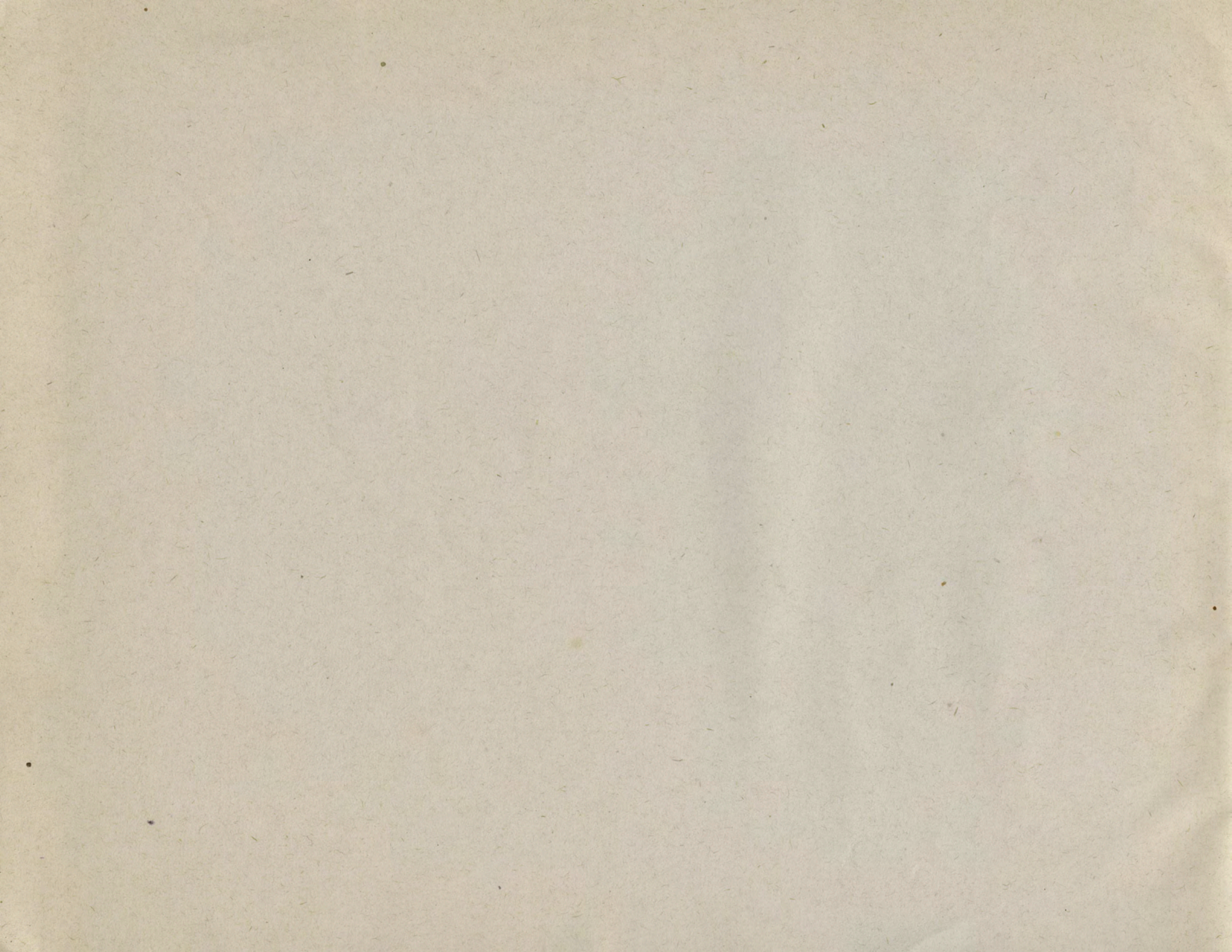


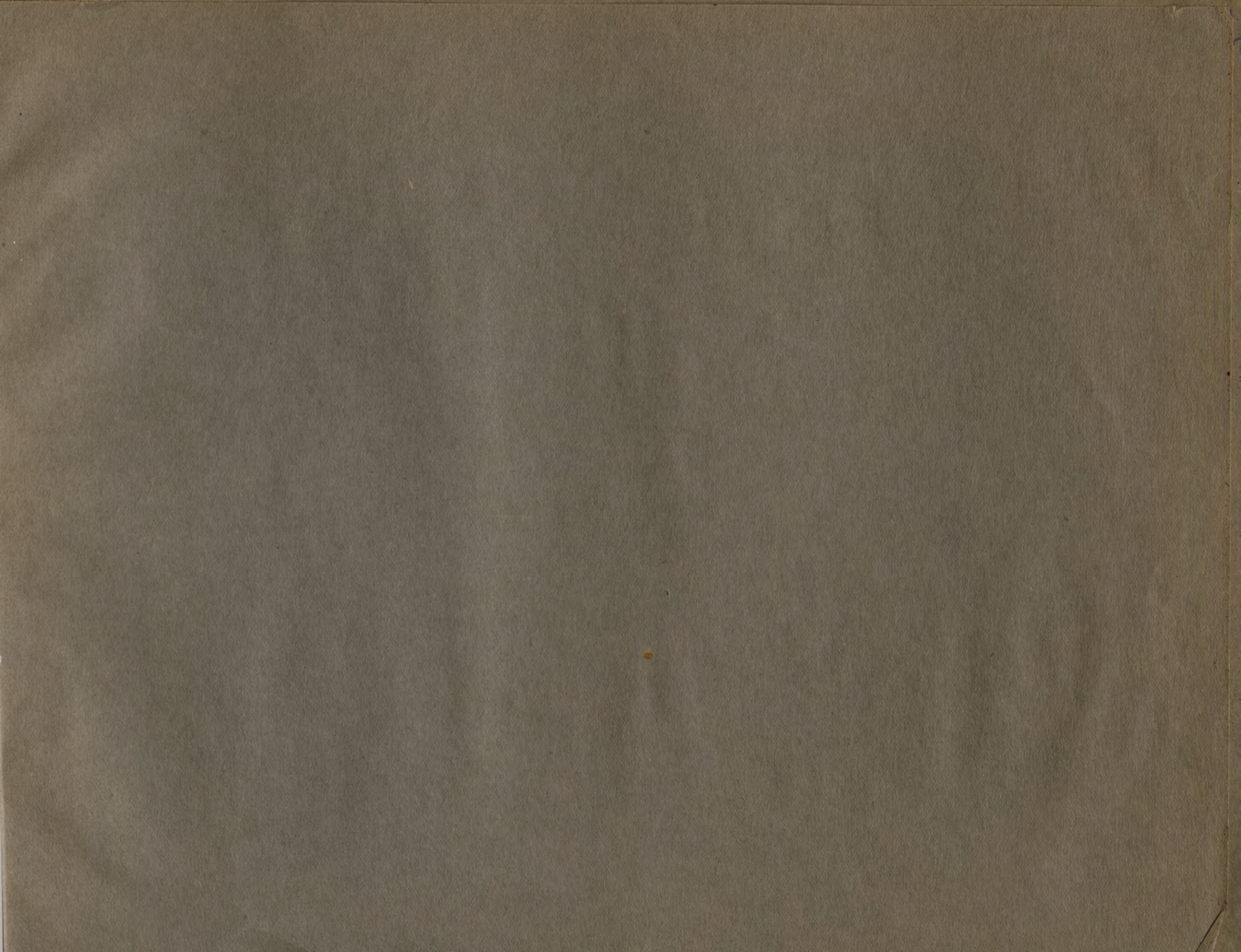


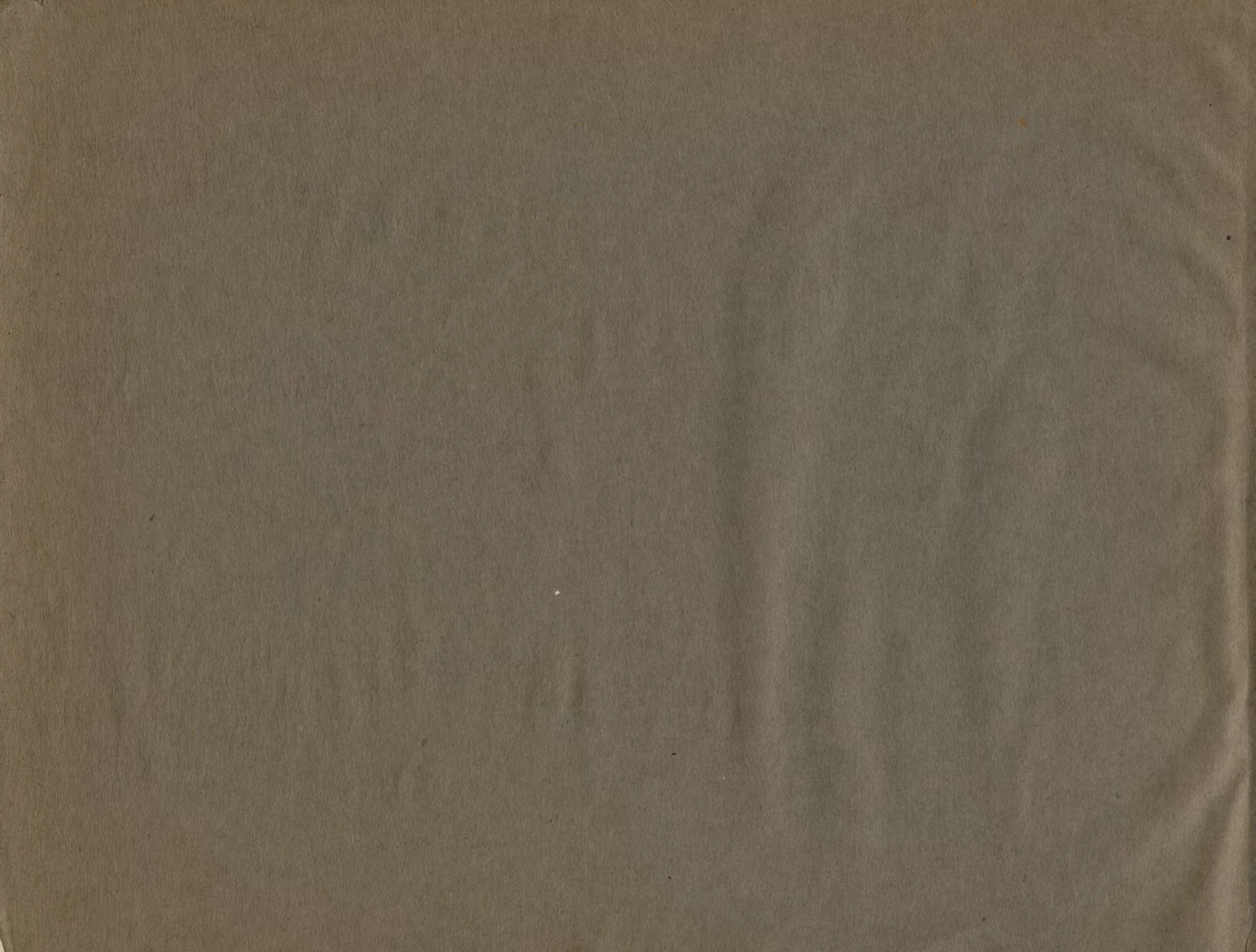












T91
R347





